

# NNA

## Berichte

13. Jahrgang, Heft 1, 2000



Grundlagen und Rahmenbedingungen  
für die Umsetzung der Fortbildungs-  
verordnung „Geprüfte/r Natur- und  
Landschaftspfleger/in“

|  |         |      |        |                     |                 |
|--|---------|------|--------|---------------------|-----------------|
| NNA Ber.   | 13. Jg. | H. 1 | 142 S. | Schneverdingen 2000 | ISSN: 0935-1450 |
| Grundlagen und Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Fortbildungsverordnung<br>„Geprüfte/r Natur- und Landschaftspfleger/in“ |         |      |        |                     |                 |

**Herausgeber und Bezug:**

Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz  
Hof Möhr, D-29640 Schneverdingen,  
Telefon (051 99)989-0, Telefax (051 99) 989-46  
E-Mail: nna@nna.de  
Internet: www.nna.de

Dieser Bericht ist von der Alfred Toepfer Akademie im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erstellt worden.  
Die Verantwortung für den Inhalt liegt jedoch allein beim Zuwendungsempfänger. Der Eigentümer behält sich alle Rechte vor. Insbesondere darf dieser Bericht nur mit Zustimmung des Zuwendungsgebers ganz oder teilweise vervielfältigt werden. Dieser Bericht gibt die Meinung und Auffassung des Zuwendungsempfängers wieder und muß nicht mit der Meinung des Auftraggebers übereinstimmen.

**Projektleitung:**

Johann Schreiner, Direktor der NNA und Professor

**Projektkoordination:**

Dipl.-Biol. Gertrud Hartmann, Fachbereich Bildung und Kommunikation, NNA

**Projektbearbeitung:**

Dipl.-Geogr. Uwe Röhrs, Neuenkirchen  
Dipl.-Biol. Hans-Bert Schikora, Ritterhude

Dipl.-Geogr. Günther Mitlacher (Naturschutz Consulting), Rheinbach: Kap. 3.3

**Unter Mitwirkung von:**

Dipl.-Biol. Katina Petersen, Alfter  
Dipl.-Biol. Katharina Lohrie, Walsrode

Schriftleitung: Dr. Renate Strohschneider

Fachbetreuung im Bundesamt für Naturschutz:  
Hanno Henke, BfN, Bonn

ISSN 0935-1450

Titelbild: „Szenen einer Fortbildung“ (Fotos: H.-B. Schikora)

Gedruckt auf Recyclingpapier (aus 100 % Altpapier)

# NNA-Berichte

13. Jahrgang/2000, Heft 1

## Grundlagen und Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Fortbildungsverordnung „Geprüfte/r Natur- und Landschaftspfleger/in“

### Inhalt

|   |    |
|---|----|
| Vorwort   | 3  |
| 1 Einleitung, Problemstellung und Arbeitsschritte   | 3  |
| 2 Entwicklung des Berufes   | 4  |
| 2.1 Ausgangssituation   | 4  |
| 2.2 Stationen der Berufsentwicklung   | 4  |
| 3 Voraussetzungen und Anforderungen für den Fortbildungsberuf   | 5  |
| 3.1 Aktueller Sachstand zu Organisation, Personalstruktur und Fortbildung von „Schutzgebietsbetreuersystemen“ in deutschen Großschutzgebieten                   | 5  |
| 3.1.1 Anzahl und Lage   | 5  |
| A Anzahl der Großschutzgebiete mit hauptamtlicher Betreuung   | 5  |
| B Lage der Großschutzgebiete mit hauptamtlicher Betreuung   | 6  |
| 3.1.2 Organisation  | 8  |
| A Hauptaufgabenfelder   | 8  |
| B Dienstbezeichnungen   | 10 |
| C Tarifliche Eingruppierung   | 10 |
| 3.1.3 Personalstruktur  | 11 |
| A Schulbildung  | 11 |
| B Berufsgruppen   | 11 |
| 3.1.4 Fortbildungsmaßnahmen   | 13 |
| A Art der Fortbildung   | 13 |
| B Finanzierungsübersicht  | 13 |
| C Absolventen   | 14 |
| D Zuständige Stellen und Prüfungsverordnungen   | 14 |
| E Maßnahmen zur beruflichen Weiterqualifizierung  | 15 |
| 3.1.5 Schlussfolgerungen – Anspruch des Naturschutzes auf eine Berufsentwicklung  | 16 |
| 3.2 Inhaltlicher Aufbau und Ausgestaltung des Fortbildungsganges  | 17 |
| 3.2.1 Darstellung des Berufsbildes  | 17 |
| A Grundwissen   | 17 |
| B Tätigkeitsfelder und Aufgabenprofile  | 17 |
| 3.2.2 Rahmenlehrplan-Empfehlungen   | 21 |
| Teil 1: Grundlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege  | 22 |
| Teil 2: Informationstätigkeit und Besucherbetreuung   | 22 |
| Teil 3: Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege   | 22 |
| Teil 4: Wirtschaft, Recht und Soziales  | 22 |
| 3.2.3 Erläuterungen zu Rahmenlehrplan-Empfehlungen  | 27 |
| zu Teil 1: Grundlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege   | 27 |
| zu Teil 2: Informationstätigkeit und Besucherbetreuung  | 47 |
| zu Teil 3: Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege  | 56 |
| zu Teil 4: Wirtschaft, Recht und Soziales   | 63 |
| Quellenverzeichnis zu den Erläuterungen   | 79 |
| 3.2.4 Hinweise zum Fortbildungsrahmen   | 84 |
| A Klassifizierung von Lernzielen  | 84 |
| B Zeitliche Richtwerte  | 85 |
| 3.3 Analyse und Darstellung der organisatorisch-institutionellen Strukturen und Verfahrensabläufe zur Durchführung des Fortbildungsberufes in den Bundesländern | 85 |
| 3.3.1 Grundsätzliche Anforderungen an Struktur und Verfahren zur Durchführung nach den einschlägigen Rechtsvorschriften   | 85 |
| A Umsetzung der Verordnung auf Bundesebene durch Anwendung von § 97 Berufsbildungsgesetz (BbiG)   | 86 |
| B Umsetzung der Verordnung auf Länderebene  | 87 |

|       |   |     |
|-------|---|-----|
| 3.3.2 | Situationsanalyse der bestehenden Strukturen und Verfahren in den einzelnen Bundesländern                                       | 89  |
| A     | Strukturen und Verfahren aufgrund der Fortbildung zum „Fachagrarwirt“   | 89  |
| B     | Strukturen und Verfahren aufgrund der Ausbildung zum „Ver- und Entsorger“   | 89  |
| 3.3.3 | Aktivitäten der Bundesländer zur Einführung des Fortbildungsberufes   | 91  |
| A     | Informationsaustausch der Länder untereinander und zwischen Bund und Ländern  | 91  |
| B     | Entwicklung der Situation in den Ländern  | 91  |
| 3.3.4 | Vergleich der von den Ländern eingeschlagenen Wege in der Umsetzung des Fortbildungsberufes                                     | 93  |
| 3.4   | Voraussetzungen und Anforderungen an die Bildungs- und Anstellungsträger (Praktikumsplätze)                                     | 93  |
| 3.4.1 | Bildungsträger (Fortbildungsstätten)  | 93  |
| A     | Voraussetzungen und Erfahrungen   | 93  |
| B     | Analyse der Bildungsträger  | 94  |
| 3.4.2 | Anstellungsträger (Praktikumsplätze)  | 98  |
| A     | Voraussetzungen und Erfahrungen   | 98  |
| B     | Analyse des bestehenden Angebots an Praktikumsplätzen   | 98  |
| 3.5   | Möglichkeiten der Finanzierung des Fortbildungsganges   | 104 |
| 3.5.1 | Analyse der Finanzierung bisheriger Fortbildungsmaßnahmen   | 104 |
| 3.5.2 | Mögliche Finanzierungsmodelle   | 104 |
| 4     | Zusammenfassung   | 105 |
| 5     | Literatur   | 106 |
| 6     | Projektdokumentation, Materialien   | 110 |
| 6.1   | Literaturrecherche  | 110 |
| 6.2   | Erarbeitung einer Rahmenlehrplan-Empfehlung   | 110 |
| 6.2.1 | Tagung der projektbegleitenden Arbeitsgruppe  | 110 |
| 6.2.2 | Abstimmungsprozesse   | 111 |
| 6.3   | Expertentagung  | 111 |
| 6.4   | Fragebögen  | 109 |
| 6.4.1 | Aufbau und Inhalte  | 109 |
| 6.4.2 | Adressaten und Rücklauf   | 115 |
| 6.4.3 | Auswertung  | 116 |
| 6.5   | Materialien, die zur Beratung der Länder und zur Dokumentation der Umsetzung der Fortbildungs-VO in den Ländern erstellt wurden | 116 |
| 6.6   | Aktuelle Adressen   | 134 |
| 6.6.1 | Adressenliste Großschutzgebiete   | 134 |
| 6.6.2 | Adressenliste Landschaftspflegeverbände   | 137 |
| 6.6.3 | Adressenliste Bildungsträger  | 142 |

#### Abkürzungsverzeichnis:

|          |   |          |   |      |   |
|----------|---|----------|---|------|---|
| ANL      | Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege                                     | BNatschG | Bundesnaturschutzgesetz   | NNA  | Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz |
| BANU     | Bundesweiter Arbeitskreis der staatlich getragenen Bildungsstätten im Natur- und Umweltschutz | BR       | Biosphärenreservat  | NP   | Naturpark                               |
| BArtSchV | Bundesartenschutzverordnung   | BRB      | Brandenburg   | NRW  | Nordrhein-Westfalen                     |
| BAY      | Bayern  | BRE      | Bremen  | PO   | Prüfungsordnung                         |
| BBiG     | Berufsbildungsgesetz  | BWaldG   | Bundeswaldgesetz  | RPF  | Rheinland-Pfalz                         |
| BBN      | Bundesverband beruflicher Naturschutz   | BWO      | Baden-Württemberg   | SAA  | Saarland                                |
| BER      | Berlin  | FONAD    | Föderation der Natur- und Nationalparke Europas, Sektion Deutschland e.V. | SAC  | Sachsen                                 |
| BfN      | Bundesamt für Naturschutz   | GN&L     | Geprüfte/ Natur- und Landschaftspflegerin                                 | SAN  | Sachsen-Anhalt                          |
| BGB      | Bürgerliches Gesetzbuch   | GSG      | Großschutzgebiet  | SG   | Schutzgebiet                            |
| BIBB     | Bundesinstitut für Berufsbildung  | HAM      | Hamburg   | SGB  | Schutzgebietsbetreuerin                 |
| BIT      | Bildungsträger  | HES      | Hessen  | SLH  | Schleswig-Holstein                      |
| BMBF     | Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie                        | LANA     | Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung     | StGB | Strafgesetzbuch                         |
| BML      | Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten                                   | LEB      | Ländliche Erwachsenenbildung Niedersachsen e.V.                           | THÜ  | Thüringen                               |
| BMU      | Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit                               | LPV      | Landschaftspflegeverband  | VO   | Verordnung                              |
|          |   | MVID     | Mecklenburg-Vorpommern  | VOB  | Verdingungsordnung für Bauleistungen    |
|          |   | NDS      | Niedersachsen   | VOL  | Vordingungsordnung für Leistungen       |
|          |   | NLP      | Nationalpark  |      |   |

## Vorwort

In der durch die Agrarkultur geschaffenen Landschaft sind eine Vielzahl von schützenswerten Biotopen und Lebensgemeinschaften entstanden. Der Strukturwandel in der Landwirtschaft bringt es mit sich, dass ihr Erhalt und ihre Pflege nicht mehr selbstverständlich sind, da sie nicht mehr durch die Nutzung sichergestellt werden. Außerdem sind die kulturellen und regionalen Besonderheiten, die sich unter anderem in der Ausformung von Landschaften dokumentiert haben, auch für die Bevölkerung ein besonderer Anreiz. Die vielfältige Kulturlandschaft kann damit genauso wie ein großes Schutzgebiet einen attraktiven Erholungsraum darstellen. Gerade für Erholungssuchende aus den Ballungsgebieten sind diese ländlichen Räume von außerordentlicher Bedeutung. Die Attraktivität der reizvollen Landschaften wird vermehrt durch Pflege unterstützt und durch Heranführung der Erholungssuchenden mit Hilfe von Fachkräften ausgebaut.

Geprüften Natur- und Landschaftspflegerinnen und -pflegern steht in den ländlichen Räumen und Großschutzgebieten ein weites Aufgabenfeld offen. Sie können in der praktischen Landschaftspflege tätig sein und so Wichtiges

für den Erhalt der regionaltypischen Landschaft leisten oder als Schutzgebietsbetreuer oder Gästeführer Mittler zwischen Mensch und Natur sein. Kontaktfreudig stehen sie für die Informationen der Besucher zur Verfügung und fungieren als Berater und Betreuer. Durch qualifizierte Lehrgänge werden sie auf vielfältige Tätigkeiten vorbereitet. Dass der neue Beruf in einer doppelten Zuständigkeit liegt und Naturschutz und Landwirtschaft sich hier in ihren Interessen begegnen, stellt eine große Chance für die zukünftige Zusammenarbeit dieser beiden Bereiche dar.

Allen Wegbereitern zu diesem neuen Beruf gebührt großer Dank für ihr Engagement. Naturschutzorganisationen, Verbände, Gewerkschaften und Stiftungen haben Zeit und Geld investiert, um das Konzept für den neuen Fortbildungsberuf auf die Beine zu stellen. Im September 1997 bekam die Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz (NNA) vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) den Auftrag für ein Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (F+E-Vorhaben) zur Einrichtung des neuen Berufes und zur Entwicklung von Empfehlungen für den Rahmenlehrplan. Dadurch wurde die Konkretisierung des neuen Berufes

auch unter Mithilfe von Organisationen und Verwaltungseinrichtungen sowohl der Agrar- als auch der Naturschutzseite erheblich vorangebracht.

Mit diesem NNA-Bericht werden die Ergebnisse des F+E-Vorhabens öffentlich gemacht. Er beinhaltet Aussagen zu den fachlichen Inhalten des Berufsbildes und steckt den notwendigen organisatorischen Rahmen ab. Darüber hinaus vermittelt er Fakten zum derzeitigen Stand der Betreuung in deutschen Großschutzgebieten und hält Informationen über das notwendige institutionelle Umfeld zur Realisierung der Fortbildung bereit. Auch Finanzierungsmöglichkeiten für die Fortbildung werden angesprochen. Der Abschlussbericht stellt damit ein unverzichtbares Werk für alle dar, die sich über diesen neuen Beruf informieren wollen.



Prof. Dr. Hartmut Vogtmann  
Präsident  
Bundesamt für Naturschutz

## 1 Einleitung, Problemstellung und Arbeitsschritte

Im April 1994 startete die Umweltstiftung WWF Deutschland mit der Entwicklung eines Berufsbildes für eine hauptamtliche Naturwacht in den Großschutzgebieten der Bundesrepublik Deutschland. Bis zum Projektabschluss wurde neben einem Überblick über die Situation der Naturwacht in ganz Deutschland unter anderem auch ein Entwurf für eine Bundesverordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte/r Schutzgebietsbetreuer/in“ erarbeitet.

Im Rahmen eines vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) geplanten Folgeprojektes sollte anschließend die bundesweite Einrichtung des als Fortbildungs-

beruf geplanten Berufsbildes vorbereitet, unterstützt und begleitet werden. Im Oktober 1997 übernahm dann die Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz (NNA) im Auftrag des BfN die Weiterführung des Projektes als Forschungsvorhaben (F+E-Vorhaben). Es erwies sich bald als notwendig, den ursprünglichen Projekttitle aufgrund der Anfang März 1998 erlassenen bundeseinheitlichen Fortbildungsverordnung zum neuen Berufsbild „Geprüfte/r Natur- und Landschaftspfleger/in“ (GN&L) abzuändern.

Die vorliegende Studie trägt nun den Titel „Grundlagen und Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Fortbil-

dungsverordnung „Geprüfte/r Natur- und Landschaftspfleger/in“. Sie enthält unter anderem auf der Basis der Fortbildungsverordnung Aussagen zu fachlichen Inhalten des Berufsbildes in Form einer Rahmenlehrplan-Empfehlung mit den zugehörigen Erläuterungen und erkundet den notwendigen organisatorischen Rahmen. Die Studie beleuchtet außerdem Aspekte des aktuellen Standes bisheriger hauptamtlicher Schutzgebietsbetreuung in deutschen Großschutzgebieten und erkundet das zur Realisierung der Fortbildung zum/zur GN&L notwendige institutionelle Umfeld. Enthalten ist auch die Darstellung und Ausdifferenzierung des neuen Be-

rufsbildes sowie ein Überblick über aktuell bestehende bzw. realisierte Finanzierungsmöglichkeiten einer bundesweiten Fortbildung.

Arbeitsergebnisse aus diesem Projekt dienten bereits als Grundlage für die auf Bundesebene abgestimmte Rahmenlehrplan-Empfehlung zur Fortbildung. Dieser Lehrplan wurde noch 1998 die inhaltliche Basis für Fortbildungsveranstaltungen mehrerer Bildungsträger im Bundesgebiet.

Das Projekt bediente sich zur Lösung der vom Projektgeber vorgegebenen Fragestellungen verschiedener Ansätze, die an dieser Stelle nur im Sinne eines Kurzauszugs vorgestellt werden sollen.

Genauere Informationen zur Methodik finden sich im Anhang (Kap. 6).

Die Darstellung der Entwicklung des Berufes fußt hauptsächlich auf Literaturrecherchen und Befragungen. Im Zusammenhang mit der Erarbeitung und Ausdifferenzierung der Voraussetzungen und der Anforderungen für den neuen Fortbildungsberuf GN&L bildeten empirische Datenerhebungen per Fragebögen sowie telefonische Umfragen eine wesentliche Grundlage (Erhebungszeitraum Juli bis Oktober 1998). Eine wichtige Rolle spielten daneben eigens durchgeführte Expertentagungen bzw. Workshops zum Thema sowie anschließende Abstimmungsprozesse der Resul-

tate. Weiterhin waren Literaturrecherchen und Interviewbereisungen methodische Voraussetzungen zur Klärung der Fragestellungen.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass auf Anregung des Projektgebers der Aufgabenpunkt „Analyse und Darstellung der organisatorisch-institutionellen Strukturen und Verfahrensabläufe zur Durchführung des Fortbildungsberufes in den Bundesländern“ (Kapitel 3.3) eine externe Bearbeitung durch Herrn Dipl.-Geogr. Günter MITLACHER (Naturschutz-Consulting, Rheinbach) erfuhr.

## 2 Entwicklung des Berufes

### 2.1 Ausgangssituation

Die Notwendigkeit eines hauptamtlichen Aufsichts- und Betreuungsdienstes für deutsche Großschutzgebiete wird immer deutlicher. Ohne solche Dienste können die ausgewiesenen Schutzgebiete ihre Hauptaufgabe – den Schutz von bedrohten Lebensgemeinschaften – nicht mehr erfüllen. Vor allem die sich verstärkende Erholungsnutzung ist für die Entwertung von Schutzgebieten verantwortlich. Nach *Haarmann & Pretscher* (1988) hatten bereits Mitte der achtziger Jahre fast die Hälfte der süddeutschen Naturschutzgebiete durch diese Nutzung Schaden genommen. Weitere schwerwiegende Schäden gehen von forstwirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Einflüssen aus.

Heute arbeiten in den bundesdeutschen Großschutzgebieten „Naturschutzwächter“ ebenso wie „Landschaftspfleger“. Seit den achtziger Jahren kämpfen ehrenamtliche „Schutzgebietsbetreuer“ um eine Anerkennung ihrer Tätigkeit mit definiertem Berufsbild. Zwar waren die Aufgaben und Funktionen in den einzelnen Bundesländern weitgehend festgelegt, doch fehlte es an qualifizierten Berufsabschlüssen im nichtakademischen Bereich. Nur wenige Großschutzgebiete in den alten Bundesländern hatten schon in den achtziger Jahren hauptamtliche Nationalparkwächter beschäftigt.

Bis heute ist Deutschland somit hinsichtlich der Ausstattung mit hauptamtlichen Naturschutzkräften in Großschutzgebieten als rückständig zu bezeichnen. Zur Zeit arbeiten im Bundesgebiet nach einer Umfrage der Umweltstiftung WWF-Deutschland über 500 Beschäftigte in der Naturwacht. Der Bedarf wurde vom WWF und der Föderation der Natur- und Nationalparke Europas, Sektion Deutschland e.V. (FÖNAD) bereits 1996 auf mindestens 2000 geschätzt. Die Zahl der in der Landschaftspflege benötigten Stellen könnte eine ähnliche Größenordnung erreichen. Mit hauptamtlichen Schutzgebietsbetreuern würden insbesondere in strukturschwachen Räumen neue Arbeitsplätze entstehen.

Die Tätigkeiten von geprüften Natur- und Landschaftspflegern soll der Pflege von Natur und Landschaft ebenso dienen wie der direkten Naturschutzvermittlung, dadurch profitieren Touristen ebenso wie die interessierte Öffentlichkeit vor Ort (vgl. *Henke* 1998). „Naturschutz und Landschaftspflege werden dabei verstanden als Maßnahmenpaket der Gesellschaft zu Schutz, Pflege und Entwicklung von Pflanzen und Tieren, Lebensgemeinschaften und Landschaften in ihrer biologischen Vielfalt, Schönheit und Eigenart“. Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist es auch, die Leistungsfähigkeit des Naturschutzhaushaltes und die Nutzungsfähigkeit

der Naturgüter (z. B. Boden, Wasser und Luft) zu bewahren und zu entwickeln (*Schreiner* 1998).

### 2.2 Stationen der Berufsentwicklung

1991 forderte die FÖNAD erstmalig, einen eigenständigen Fortbildungsberuf für hauptamtliche Schutzgebietsbetreuer einzurichten. Die von ihr erstellte Studie „Ranger in Deutschland, Betreuer von Mensch und Natur“, gefördert durch den WWF, verdeutlichte den Bedarf an Schutzgebietsbetreuern. Ende 1991 stellte in St. Oswald eine Fachtagung von WWF und FÖNAD einen Forderungskatalog zur Einrichtung von hauptamtlichen Aufsichtsdiensten in deutschen Schutzgebieten auf. Ergebnis einer Arbeitstagung u.a. von Bundesumweltministerium (BMU) und Umweltverbänden auf der Insel Vilm (Juni 1992) war die Empfehlung an die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA), sich der hauptamtlichen Schutzgebietsbetreuung anzunehmen. Dazu trugen auch jene Impulse bei, die vom Aufbau einer hauptamtlichen Naturwacht in den Großschutzgebieten der neuen Bundesländer ausgingen.

Auf der 41. Umweltministerkonferenz im November 1993 wurde die Notwendigkeit der hauptamtlichen Betreuung großräumiger Schutzgebiete bekräftigt. Bereits ein halbes Jahr später

startete der WWF die Studie „Entwicklung eines Berufsbildes für eine hauptamtliche Naturwacht in den Großschutzgebieten der Bundesrepublik Deutschland“. Darin wurde ein Entwurf für eine Bundesverordnung(-VO) über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte(r) Schutzgebietsbetreuer(in)“ erarbeitet. Nach Abschluss der Studie beantragte die LANA am 22. 08. 1995 die Anerkennung des Fortbildungsberufs „Schutzgebietsbetreuer(in)“ beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (BMBF).

Anfang 1995 ging beim BMBF der Antrag auf Erlass einer Fortbildungs-VO für die/den „Geprüfte(n) Fachagrarwirt(in) für Naturschutz und Landschaftspflege“ ein, der vom Gesamtverband der deutschen Land- und Forstlichen Arbeitgeberverbände e.V. und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft (GGLF) erarbeitet worden war. Der Entwurf hatte im wesentlichen die Qualifizierung zu landschaftspflegerischen Maßnahmen zum Inhalt und sollte insbesondere für Land- und Forstwirte einen einheitlichen Berufsabschluss schaffen.

Somit wurden dem BMBF zwei Verordnungsentwürfe vorgelegt, die sich in einzelnen Aufgabenbereichen ähnelten. Die Naturschutzverbände forderten weiterhin zwei getrennte VO, während die Landwirtschafts- und Gewerkschaftsseite der Meinung waren, dass nur eine VO zu verabschieden sei, da der Fachagrarwirt die Aufgaben des Schutzgebietsbetreuers mit abdecken würde. Der Entwurf der LANA stieß bei den landwirtschaftlichen Sozialpartnern auf erheblichen Widerstand. Die Tarifgemeinschaft Deutscher Länder (TDL) stellte den Bedarf für einen eigenen Naturschutzberuf erst in Frage, unterstützte die Idee später aber, u. a. wegen der teilweise hoheitlichen Aufgaben der Schutzgebietsbetreuung (vgl. Henke 1998).

Die Hauptunterschiede zwischen beiden Berufsbildern: Die „Schutzgebietsbetreuer“ sind Fachkräfte des Naturschutzes, die Kommunikations-, Informations- und Überwachungsaufgaben übernehmen. Ihre Hauptaufgaben liegen in der Wissensvermittlung über Natur vor Ort sowie bei der Überwachung der naturschutzrechtlichen Bestimmungen und der Beobachtung ge-

fährdeter Tiere, Pflanzen und Biotope. Die „Fachagrarwirte“ sind praktisch arbeitende Landschaftspfleger, deren Schwerpunkt im handwerklich-pflegerischen Bereich zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung eines bestimmten ökologischen Zustands von Biotopen oder Landschaftsteilen liegt (vgl. Henke 1998).

Das BMU legte daraufhin den Kompromissvorschlag vor, nur noch eine Fortbildungsverordnung zum/zur „Geprüften Fachwirt(in) Naturschutz und Landschaftspflege“ zu erlassen, die eine Fachrichtungslösung entweder zum Schutzgebietsbetreuer oder zum Fachagrarwirt enthielt. Mit einem breiten Fortbildungsangebot sollte den Forderungen der Praxis entsprochen und eine größere berufliche Mobilität bzw. Arbeitsplatzsicherheit gewährleistet werden. Die beteiligten Naturschutzverbände, mit Ausnahme des Bundesverbandes Beruflicher Naturschutz (BBN), tolerierten diesen Kompromiss als wichtigen Schritt zu einem eigenen Ausbildungsberuf. „Es war ein Erfolg für den Naturschutz, dass im Berufsbild vorherrschend Funktionen der Naturschutzvermittlung, der Landschafts- und Biotoppflege und der Überwachung zusammengeführt wurden“ (Henke 1998).

Das Bundeslandwirtschaftsministerium (BML) unterstützte die Fachrichtungslösung nicht und seitens des BMBF kamen Bedenken hinsichtlich des Begriffs „Fachwirt“, da es sich hierbei vornehmlich um eine der Wirtschaft vorbehaltene Berufsbezeichnung handelt. Daraufhin unterbreitete das BMU drei neue Alternativbezeichnungen, wobei letztlich von beiden Seiten die/die „Geprüfte Natur- und Landschaftspfleger(in)“ (GN&L) akzeptiert wurde. Am 14. 5. 1997 reichten BMU und BML einen gemeinsamen Entwurf der Fortbildungs-VO beim BMBF ein. Am 13. 3. 1998 wird mit der Veröffentlichung die Fortbildungs-VO über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfte(r) Natur- und Landschaftspfleger(in)“ durch das BMBF in Kraft gesetzt. Damit ist erstmalig ein Ausbildungsberuf für Fachkräfte im Naturschutz entstanden. Die bisher geltenden Fortbildungsregelungen der Bundesländer im Bereich Naturschutz/Landschaftspflege wurden hinfällig.

Im Oktober 1997 vergab das BfN den Auftrag für ein F+E-Vorhaben an die NNA, mit dem die „Einrichtung des Fort-

bildungs- bzw. Ausbildungsberufes im Naturschutz vorbereitet, unterstützt und begleitet werden“ sollte. Die NNA hatte bereits umfangreiche Erfahrungen mit einer zweijährigen, systematischen Fortbildung der Nationalparkwacht Harz. Die hier nun vorliegenden Empfehlungen für einen Rahmenlehrplan wurden in mehreren Sitzungen unter gemeinsamer Leitung von BMU und BML mit einem Entwurf des Deutschen Bauernverbandes (DBV), des Zentralverbandes Gartenbau (ZVG), der Tarifgemeinschaft Deutscher Länder (TDL) und der Industriegewerkschaft Bauen – Agrar – Umwelt (IG BAU) abgestimmt. Am 30. 7. 98 konnte schließlich mit allen Beteiligten auf Bundesebene über Themengliederung, Stundenumfang und Lerninhalte Einigkeit erzielt werden.

Bereits im Herbst 1998 liefen an verschiedenen Bildungseinrichtungen öffentlich zugängliche 640stündige Lehrgänge an, die auf die Prüfung zum/zur GN&L vorbereiten sollen. So hat Ende September 1998 an der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) ein Lehrgang begonnen. Am 7. 12. 1998 startete an der NNA in Zusammenarbeit mit der Ländlichen Erwachsenenbildung Niedersachsen e.V. (LEB) und der Landwirtschaftskammer Weser-Ems ein Fortbildungslehrgang in mehreren ein- bzw. zweiwöchigen Blöcken. An weiteren Bildungseinrichtungen laufen derzeit Lehrgänge an oder sind für die kommenden Monate geplant (s. Kap. 3.4.1).

Laut Fortbildungs-VO werden Angehörige anerkannter „grüner“ Ausbildungsberufe zugelassen, die eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung nachweisen können und über eine dreijährige Berufspraxis verfügen (z. B. Landwirt/-innen, Fortwirt/-innen Gärtner/-innen). Zur Prüfung können auch Personen zugelassen werden, die vor Beginn der Fortbildung entsprechende Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen nachweisen können.

Da es sich um den ersten Ausbildungsberuf im Naturschutz handelt, der weitgehend auf einer Lehre mit Gehilfenprüfung aufbaut, fehlen die dafür erforderlichen berufsständischen Institutionen für die Ausbildung im Naturschutz sowie eine Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretung. Zur Durchführung der Prüfung werden in den Bundesländern zuständige Stellen nach dem

Berufsbildungsgesetz eingerichtet. Sie berufen die Prüfungsausschüsse und entscheiden über die Zulassung zur Prüfung.  
Die Erfahrungen mit dem neuen Fortbildungsberuf werden zeigen, ob der

von Naturschutzseite geforderte Ausbildungsberuf „Schutzgebietsbetreuer“ machbar ist. Neben einem hinreichenden Bedarf an entsprechenden Qualifikationen müssten hierfür genügend Ausbildungsbetriebe vorhanden sein.

Das BMU geht von einer zwei- bis dreijährigen Testphase aus, begleitet durch das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB). Dabei wird sich zeigen, welche Anforderungen an einen eigenständigen Ausbildungsberuf zu stellen sind.

### 3 Voraussetzungen und Anforderungen für den Fortbildungsberuf

#### 3.1 Aktueller Sachstand zu Organisation, Personalstruktur und Fortbildung von „Schutzgebietsbetreuersystemen“ in deutschen Großschutzgebieten

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse der Sachstandsanalyse zu Organisation, Personalstruktur und Fortbildung von „Schutzgebietsbetreuersystemen“ in deutschen Großschutzgebieten (NLP, BR, NP) vorgestellt. Die den Resultaten zugrunde liegenden Daten wurden durch eine Projektumfrage in den Monaten Juli und August 1998 erhoben. Zur Steigerung des Informationsgehaltes der Ergebnisse und im Sinne der Datentransparenz wurden die Aussagen – wenn sinnvoll – so abgefasst, dass sie bei Bedarf bis auf die Ebene der einzelnen Schutzgebiete zurückverfolgt werden können. Zu diesem Zweck wurden den an der Umfrage beteiligten Institutionen feste Schlüsselnummern zugeteilt, die im laufenden Text dieses Kapitels als

Tab. 1. Personalbestand hauptamtlicher Schutzgebietsbetreuer/innen in deutschen Großschutzgebieten (GSG).

\* Institutionen mit Doppelstatus (z.B. BR + NLP) wurden in der Auswertung nur einmal gezählt.

|                     | Gesamtzahl GSG | davon Umfragebeteiligung (%) | Hauptamtl. Betreuung: JA (%) | Summe hauptamtl. SG-Betreuer/innen |
|---------------------|----------------|------------------------------|------------------------------|------------------------------------|
| Nationalparke       | 14             | 9 (64,3)                     | 8 (88,9)                     | 150                                |
| Biosphärenreservate | 11             | 8 (72,7)                     | 7 (87,5)                     | 67                                 |
| Naturparke          | 96             | 53 (55,2)                    | 22 (41,5)                    | > 86                               |
| <b>Summe</b>        | 121            | 70 (58,3) *                  | 37 (52,9)                    | <b>&gt; 303</b>                    |

eingeklammerte Zahlen in Erscheinung treten. Die Namen und Kategorien der Schutzgebiete können anhand dieser Zahlencodes aus Kapitel 6.4.2 (Tab. 1) ermittelt werden.

**Umfragebasis.** Im Rahmen dieser Umfrage wurden 126 Großschutzgebiete in Deutschland (alle Nationalparke, Biosphärenreservate, Naturparke incl. der zur Zeit im Aufbau befindlichen Institutionen) berücksichtigt (Abb. 1). Von 5 Biosphärenreservaten, die sich mit einem Nationalpark gleichen Namens decken, wurde jedoch nur die Schutzgebietskategorie Nationalpark in die Umfrage einbezogen. Umfragebasis bilden insofern 121 Großschutzgebiete.

**Anzahl.** Von den 70 rückmeldenden Schutzgebietsverwaltungen gaben 37 an, dass bei ihnen eine hauptamtliche Schutzgebietsbetreuung realisiert ist. 32 Institutionen verneinten die Frage nach einer hauptamtlichen Betreuung, eine Institution machte keine Angaben, sondern verwies auf ihre dezentrale Organisation (55). Damit verfügt mehr als die Hälfte der Großschutzgebiete, die sich an der Umfrage beteiligten (54 % von 70), über eine hauptamtliche Schutzgebietsbetreuung. Von den 32 Institutionen ohne hauptamtliche Betreuung beantworteten drei die Frage, ob denn eine solche geplant ist, positiv (Abb. 2). 4 Schutzgebietsverwaltungen machten auf diese Frage keine Angabe (53, 57, 67, 69), eine drückte den Wunsch nach hauptamtlicher Betreuung aus (62), verwies aber auf fehlende Geldmittel.

Im Hinblick auf das Beschäftigungsverhältnis erläuterten drei Schutzgebietsverwaltungen, dass es sich bei ihren Schutzgebietsbetreuer/innen nicht um eigene Beschäftigte, sondern um Außendienstmitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörde (51) oder um Beschäftigte der Forstämter (45) bzw. der Oberen und Unteren Naturschutzbehörden (49) handelt. In einem weiteren Fall entfallen jeweils 50 % der Jahresarbeitszeit der Schutzgebietsbetreuer auf „Naturwacht- bzw. Forstwirtschaften“ (13).

#### 3.1.1 Anzahl und Lage

##### A Anzahl der Großschutzgebiete mit hauptamtlicher Betreuung

**Datengrundlage.** Von den 121 Großschutzgebieten beteiligten sich 70 Institutionen (58 % von 121) per Rückantwort an der Umfrage (vgl. Kap. 6.4.2). Darunter befinden sich 8 Nationalparke (64 % von 14), 9 Biosphärenreservate (73 % von 11) und 53 Naturparke (55 % von 96) aus insgesamt 12 Bundesländern. Unter den Ländern sind nur die drei Stadtstaaten und das Saarland nicht vertreten.

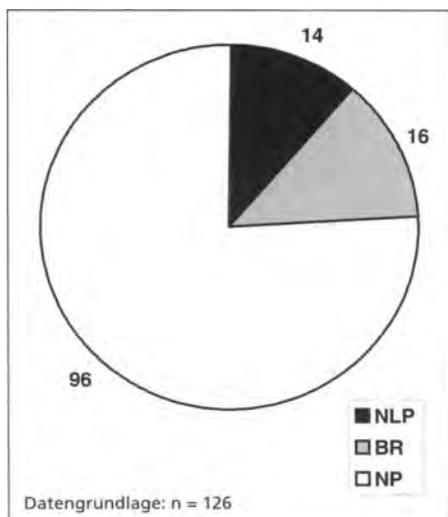


Abb. 1: Aktuelles Zahlenverhältnis der drei Großschutzgebietskategorien in Deutschland (Datenstand: Juli 1998). NLP = Nationalparke, BR = Biosphärenreservate, NP = Naturparke.

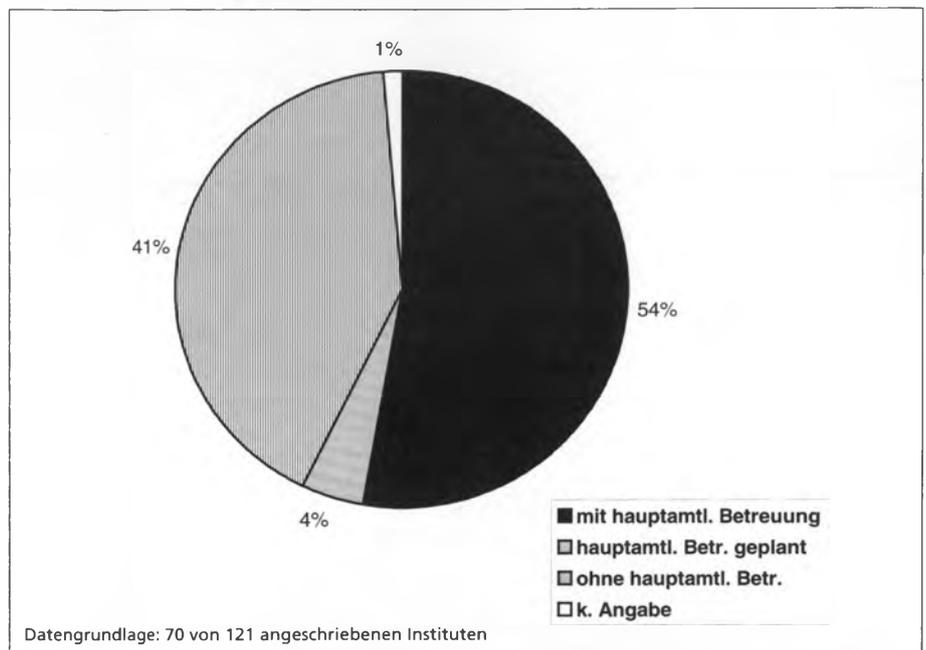
In fünf der 38 Großschutzgebiete mit hauptamtlicher Betreuung werden die hauptamtlichen Kräfte zusätzlich durch ehrenamtliche Helfer und/oder durch ABM-Kräfte bzw. Zivildienstleistende unterstützt (06, 07, 08, 10, 47, 51).

**Personalbestand.** Die Summe der in den 37 Großschutzgebieten tätigen hauptamtlichen Betreuungskräfte beträgt zur Zeit (mindestens) 303 Personen, eine Institution machte diesbezüglich keine Zahlenangaben (49) (Tab. 1). In der Mehrzahl der Schutzgebiete (ca. 68 % von 37) sind anhand der vorliegenden Daten zwischen zwei und sechs Betreuungskräfte tätig, wobei das Minimum eine, das Maximum 45 Personen beträgt (Tab. 2). Die Summe zusätzlicher, nicht hauptamtlich beschäftigter Mitarbeiter ist anhand der vorliegenden Angaben auf (mindestens) 146 Personen zu veranschlagen.

Tabelle 3 vermittelt auf Bundeslandebene eine Übersicht der Großschutzgebiete mit und ohne hauptamtliche Gebietsbetreuung und informiert über die Summen der hauptamtlich mit Betreuungsaufgaben betrauten Personen. Danach weisen die Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern den mit Abstand höchsten Bestand an hauptamtlichen Betreuungspersonal auf (121 bzw. 59 Personen), gefolgt von Bayern und Niedersachsen (32 bzw. 32+x Pers.). Der Darstellung ist auch zu entnehmen, dass mit 205 Personen die Mehrzahl der hauptamtlichen Schutzgebietsbetreuer/innen in 24 von 31 Großschutzgebieten der neuen Bundesländer tätig ist (alte Länder: 98 Personen, 13 von 39 Großschutzgebieten).

**B Lage der Großschutzgebiete mit hauptamtlicher Betreuung**

Zunächst soll ein Überblick über die aktuelle Ausstattung der einzelnen Bundesländer mit Großschutzgebieten vermittelt werden. Von den 126 Großschutzgebieten in Deutschland liegen 82 (65 %) in neun der insgesamt elf alten Bundesländer und 44 (35 %) in den fünf neuen Ländern. Nur auf den Territorien der Stadtstaaten Bremen und Berlin sind keine Großschutzgebiete vorhanden (Abb. 3). Auf die mittlere Ausstattung mit Großschutzgebieten in alten und neuen Ländern bezogen, weist jedes Bundesland der elf alten Länder durch-



**Abb. 2.** Situation der hauptamtlichen Betreuung in deutschen Großschutzgebieten. Von 70 an der Umfrage beteiligten Institutionen weisen 8 Nationalparke, 7 Biosphärenreservate und 22 Naturparke eine hauptamtliche Betreuung auf. Bei 3 weiteren Institutionen ist eine solche in Planung. Hinweis: Eine länderbezogene Darstellung dieser Daten zeigt Abb. 4 in diesem Kapitel.

**Tab. 2.** Personalstärke an hauptamtlichen Schutzgebietsbetreuer/innen (SGB) in deutschen Großschutzgebieten. Die Namen und Adressen der Institutionen können anhand der Schlüsselnummern Kap. 6.4.2 (Anhang) entnommen werden. Schutzgebietstypen: Nationalparke = 01–09; Biosphärenreservate = 10–17; Naturparke 18–70.

| SGB-zahlenklasse                  | 45 | 27-28 | 23-24 | 13-15                | 8-9                  | 5-6                              | 3-4                  | 1-2                  | k.Ang. |
|-----------------------------------|----|-------|-------|----------------------|----------------------|----------------------------------|----------------------|----------------------|--------|
| Großschutzgebiete (Schlüssel-Nr.) |    |       |       |                      |                      | 06<br>13<br>16<br>32<br>36<br>37 | 17<br>25             | 09<br>10<br>30       |        |
|                                   |    |       |       | 07<br>14<br>33<br>42 | 07<br>14<br>33<br>42 | 39<br>41<br>43<br>63             | 34<br>35<br>40<br>47 | 48<br>51<br>52<br>61 |        |
| Summe:                            | 37 | 1     | 2     | 2                    | 4                    | 11                               | 6                    | 8                    | 1      |

**Tab. 3.** Bundeslandbezogene Übersicht der Großschutzgebiete (GSG) mit und ohne hauptamtliche Schutzgebietsbetreuung sowie Anzahl der hauptamtlichen Betreuungskräfte. \* = ein Schutzgebiet mit hauptamtl. Betreuung (49) machte keine Zahlenangabe; SGB = Schutzgebietsbetreuer/innen.

| Bundesländer                | BWÜ | BAY | HES | NDS | NRW | SLH | RPF | BRB | MVP | SAC | SAN | THÜ |
|-----------------------------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| GSG ohne hauptamtl. SGB     | 4   | 8   | 2   | 4   | 2   | 1   | 4   | 0   | 0   | 1   | 4   | 2   |
| GSG mit hauptamtl. SGB      | 0   | 4   | 2   | 5   | 0   | 1   | 1   | 15  | 4   | 2   | 1   | 2   |
| GSG ohne entspr. Angabe     |     |     |     |     | 1   |     |     |     |     |     |     |     |
| Summe GSG: 70               | 4   | 12  | 4   | 9   | 3   | 2   | 5   | 15  | 4   | 3   | 5   | 4   |
| Summe hauptamtl. SGB: 303   | 0   | 32  | 8   | 32* | 0   | 24  | 2   | 121 | 59  | 14  | 5   | 6   |
| Summe SGB: alte/neue Länder |     |     |     | 98* |     |     |     |     |     | 205 |     |     |

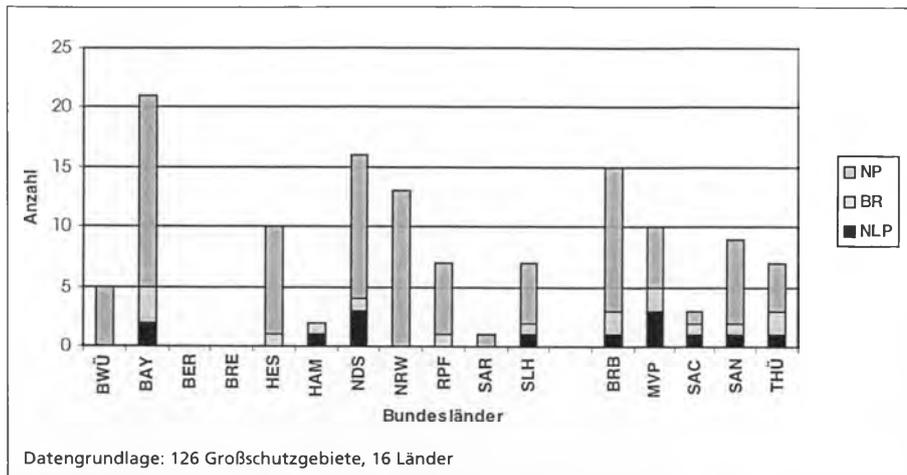


Abb. 3: Verteilung der Großschutzgebiete auf die Bundesländer. Zu Vergleichszwecken wurden alte und neue Bundesländer (in alphabetischer Abfolge) separat dargestellt. NLP = Nationalparke; BR = Biosphärenreservate; NP = Naturparke.

schnittlich 7,5, jedes der neuen Länder aber 8,8 Großschutzgebiete auf. Damit liegt der mittlere Großschutzgebietsanteil in den neuen Bundesländern um etwa das 1,2fache höher als in den Alten. Am ausgeprägtesten ist dieser Unterschied im Hinblick auf die Nationalparke (NLP) und Biosphärenreservate (BR). Während in den alten Bundesländern durchschnittlich 0,6 bzw. 0,7 NLP/BR auf jedes Land entfallen, sind es in neuen Ländern mit 1,4 bzw. 1,6 NLP/BR mehr als doppelt so viele.

Im Hinblick auf die Daten der 70 Großschutzgebiete, die sich an der Umfrage beteiligten, gibt es in den alten Bundesländern mit 13 zu 25 Institutio-

nen fast zweimal mehr Schutzgebiete ohne Betreuung als mit (Verhältnis GSG m./o. Betr. = 1:1,9). Für die neuen Bundesländer zeigt sich ein gegenläufiger Trend. Hier stehen einem unbetreuten Schutzgebiet annähernd drei Schutzgebiete mit hauptamtlicher Betreuung gegenüber (Verhältnis GSG m./o. Betr. = 1:0,3). Die Verteilung der Großschutzgebiete mit hauptamtlicher Schutzgebietsbetreuung auf die einzelnen Bundesländer wird von Abbildung 4 veranschaulicht. Die Darstellung zeigt auch, dass nach den vorliegenden Befunden Brandenburg derzeit das einzige Bundesland ist, in dem sämtliche Großschutzgebiete hauptamtlich betreut werden.

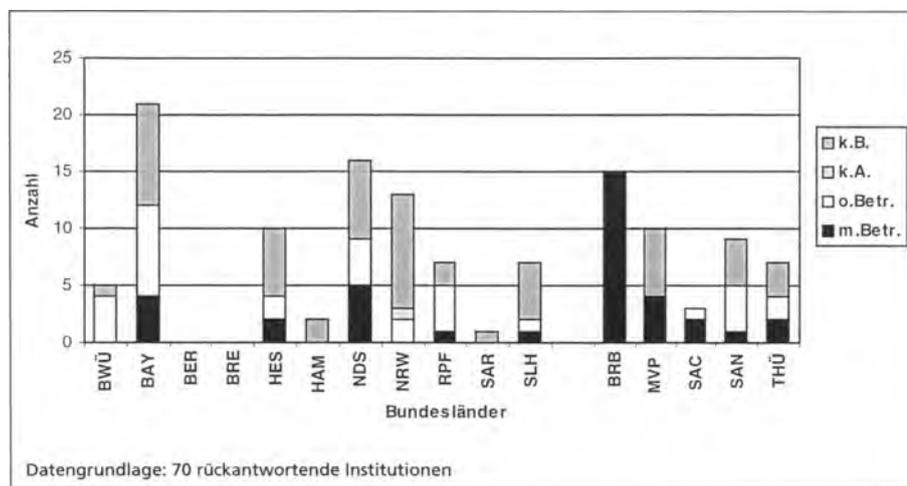


Abb. 4: Anteil der Großschutzgebiete mit hauptamtlicher Schutzgebietsbetreuung in den einzelnen Bundesländern nach den Daten der Projektumfrage. m./o. Betr. = mit/ohne hauptamtliche Betreuung; k. a. = keine Angabe; k. B. = keine Beteiligung an der Projektumfrage.

### 3.1.2 Organisation

#### A Hauptaufgabenfelder

**Datengrundlage.** Von insgesamt 39 Schutzgebietsverwaltungen gaben 38 Auskunft über die fünf wichtigsten Aufgabenfelder der bei ihnen tätigen hauptamtlichen Schutzgebietsbetreuer/innen. Hiervon liegen seitens des Naturschutzfonds Brandenburg für 8 Großschutzgebiete des Landes (32, 33, 35, 36, 37, 38, 40, 41) die entsprechenden Auskünfte in zusammenfassender Form vor. Insgesamt umfassen die übermittelten Informationen 162 Einzeloptionen, wobei verschiedentlich komplexe Antworten in Einzelantworten zerlegt und einzeln aufgenommen wurden.

**Hauptaufgabenfelder.** Die vorliegenden Antworten lassen sich acht Hauptaufgabenfeldern sowie einer Sammelkategorie „Übrige“ zuordnen. In ihr sind wenig repräsentative Aufgaben ( $\leq 2$  Nennungen) zusammengefasst. Die beiden von den Schutzgebietsverwaltungen mit Abstand am häufigsten genannten Aufgabenbereiche ihrer Schutzgebietsbetreuer/innen sind „Öffentlichkeitsarbeit & Umweltbildung (incl. Führungen)“ (21.6 % von 162) sowie „Gebietsbetreuung, -kontrolle u. -überwachung“ (19.8 %). Mit deutlichem Abstand folgen dann die Bereiche „Besucherbetreuung & Besucherlenkung“ (10.5 %), „Landschafts- u. Biotoppflege, Vertragsnaturschutz incl. dessen Betreuung“ (9.9 %) sowie „Kartierungstätigkeiten, Monitoring & Dokumentation“ (8.6 %). Die drei verbleibenden Aufgabenfelder werden durch Antworthäufigkeiten von unter 8 % gekennzeichnet. Die fünf am häufigsten genannten Aufgabenfelder lassen sich den Funktionsbereichen „Arten-, Biotop- und Landschaftspflege und -betreuung“ sowie „Naturschutzvermittlung, Informationstätigkeit und Besucherbetreuung“ des neuen Berufsbildes „GN&L“ zuordnen (vgl. Kap. 3.2.1). Tabelle 4 vermittelt eine zusammenfassende Übersicht der ermittelten Aufgabenfelder, Abbildung 5 veranschaulicht die entsprechenden Daten.

Bei der Projektumfrage wurden zu Vergleichszwecken ebenfalls Daten zu den wichtigsten Aufgaben von hauptamtlichen Kräften erhoben, die gegenwärtig bei Landschaftspflegeverbänden

Abb. 5: Spektrum der Hauptaufgabenfelder hauptamtlicher Schutzgebietsbetreuer/innen in deutschen Großschutzgebieten. Prozentangaben beziehen sich auf die Summe der Nennungen. Zur Erläuterung der verwendeten Abkürzungen s. Abb. 6.

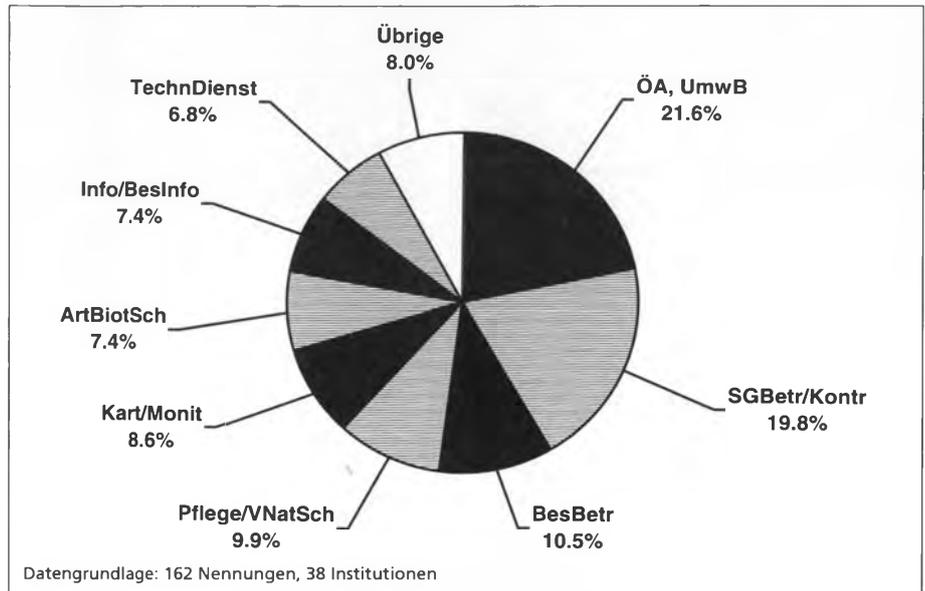
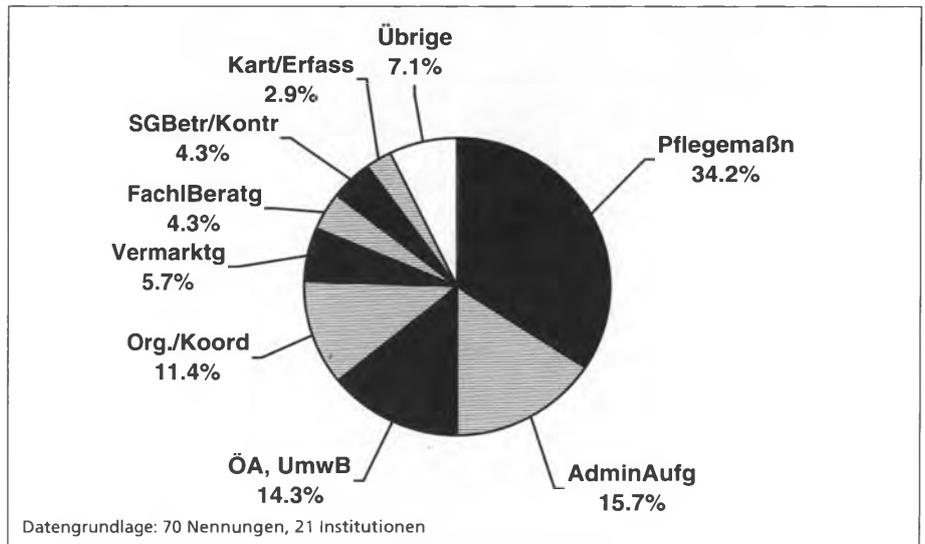


Abb. 6: Spektrum der Hauptaufgabenfelder von Kräften, die bei Landschaftspflegeverbänden in Deutschland ähnliche Aufgaben wie „Schutzgebietsbetreuer/innen“ in Großschutzgebieten wahrnehmen.

AdminAufg = administrative Aufgaben (z.B. Betreuung von Pflegearb., Abrechnung, Einsatz u. Vermittlg. v. Arbeitsgruppen u. Maschinen); ÖA, UmwB = Öffentlichkeitsarbeit/Umweltbildung; Org./Koord = Organisations- u. Koordinationsaufg., Vermarktgt = Vermarktung von regionalen Produkten; FachlBeratg = fachl. Beratung in Umwelt- u. Naturschutz; SGBetr/Kontr = Schutzgebietsbetreuung u. -kontrolle; Kart/Erfass = Kartierungen u. Artenerfassungen.



Tab. 4. Rangfolge der wichtigsten Aufgabenfelder hauptamtlicher Schutzgebietsbetreuer/innen in Großschutzgebieten. Datengrundlage bilden 162 Einzelangaben (n<sub>i</sub>) von 38 Großschutzgebietsverwaltungen (8 Nationalparke, 7 Biosphärenreservate, 24 Naturparke).

| Rang | Aufgabenfelder hauptamtl. Schutzgebietsbetreuer/innen  | n <sub>i</sub> | %     |
|------|--|----------------|-------|
| 1    | Öffentlichkeitsarbeit & Umweltbildung (incl. Führungen)  | 35             | 21,6  |
| 2    | Gebietsbetreuung, Gebietskontrolle, Gebietsüberwachung   | 32             | 19,8  |
| 3    | Besucherbetreuung, Besucherlenkung   | 17             | 10,5  |
| 4    | Landschafts- bzw. Biotoppflege, Vertragsnat.sch. u. dessen Betreuung   | 16             | 9,9   |
| 5    | Kartierungsaufgaben, Monitoring & Dokumentation  | 14             | 8,6   |
| 6    | Arten- & Biotopschutz  | 12             | 7,4   |
| 6    | Informationstätigkeiten bzw. Besucherinformation   | 12             | 7,4   |
| 7    | Technischer Dienst, Instandhaltung & praktische Arbeiten   | 11             | 6,8   |
|      | „Übrige“   | 13             | 8,0   |
|      | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Betreuung von landkreiseigenen Grundstücken bzw. ABM-Kräften (n=2)</li> <li>▪ Fachaufgaben (n=1)</li> <li>▪ Fahrverkehrskontrolle (n=1)</li> <li>▪ Forschung u. Statistik (n=1)</li> <li>▪ Gefahrenabwehr (n=1)</li> <li>▪ Gestaltung v. Dorf- u. Stadtfesten (n=1)</li> <li>▪ Koordination (n=1)</li> <li>▪ Naturschutzmanagement (n=2)</li> <li>▪ Parkplatzüberwachung (n=2)</li> <li>▪ wissenschaftliche Arbeiten (n=1)</li> </ul> |                |       |
|      | Summe  | 162            | 100,0 |

ähnliche Tätigkeiten wie Schutzgebietsbetreuer/innen in Großschutzgebieten ausüben. Datengrundlage bilden in diesem Fall 21 Verbände mit 70 Hauptaufgaben-Nennungen. Die entsprechenden Auswertungsergebnisse werden von Abbildung 6 veranschaulicht.

Ein Vergleich der Hauptaufgabenfelder von Großschutzgebietsbetreuer(inne)n mit denen von Pflegeverbandskräften (Abb. 5 vs. Abb. 6) zeigt, dass vier Hauptaufgabenbereiche bei beiden Gruppen weitgehend identisch sind (Biotop- u. Landschaftspflegearbeiten; Öffentlichkeitsarbeit & Umweltbildung; Schutzgebietsbetreuung und -überwachung; Kartierungs- u. Erfassungsaufgaben). Ihre jeweilige, an der Häufigkeit der Nennung gemessene Bedeutung ist jedoch deutlich verschieden. Während bei den Kräften der Pflegeverbände (erwartungsgemäß) die Durchführung von Biotop- und Landschaftspflegearbeiten mit über 34 % dominiert, sind dies bei Schutzgebietsbetreuer/innen die Aufgabenfelder „Öffentlichkeitsarbeit & Umweltbildung“ (21,6 %) sowie „Gebietsbetreuung, -kontrolle & -überwachung“ (19,8 %).

**B Dienstbezeichnung**

Datengrundlage. Von 37 Großschutzgebieten mit hauptamtlicher Gebietsbetreuung machten 35 Angaben zur bislang üblichen Dienstbezeichnung ihrer Schutzgebietsbetreuer/innen (8 NLP, 7 BR,

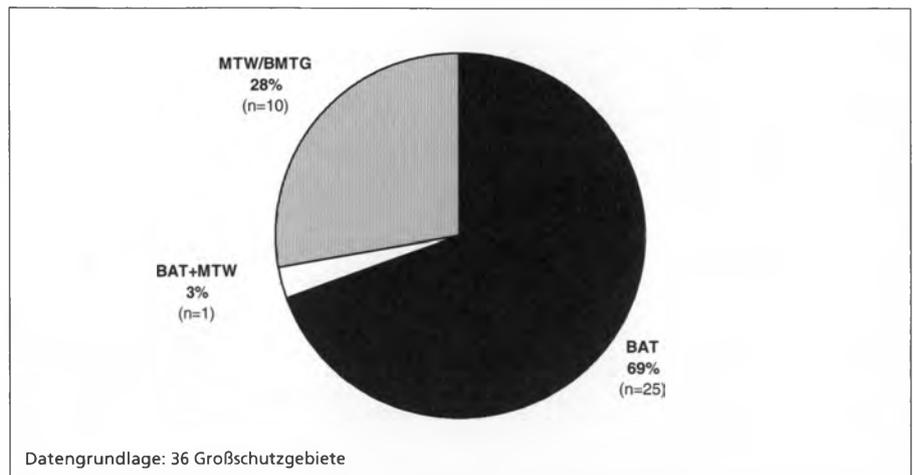


Abb. 7: Tarifliche Eingruppierung hauptamtlicher Schutzgebietsbetreuer/innen aus 36 Großschutzgebieten in 10 Bundesländern.

BAT = Bundesangestelltentarif (Ost/West), MTW = Manteltarif für Waldarbeiter (Ost/West); BMTG = Bundesmanteltarif f. Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen u. Betriebe.

20 NP). Insgesamt wurden 37 Bezeichnungen genannt (incl. 2 Doppelangaben).

Die Ergebnisse sind Tabelle 5 zu entnehmen. Die Angaben der einzelnen Schutzgebietsverwaltungen lassen sich 10 Bezeichnungskategorien zuordnen. Unter ihnen überwiegen mit 86,5 % aller Nennungen schutzgebietstypunabhängige („neutrale“) Dienstbezeichnungen. Die anhand der vorliegenden Daten mit Abstand gebräuchlichste Bezeichnung ist „Naturwacht“ bzw. „Naturwacht-Mitarbeiter“, ihr folgen „Naturschutzwacht bzw. -wart“ und „Schutzgebietsbetreuer“. Unter den gebietstypbezogenen Bezeichnungen, die 13,5 % aller Nennun-

gen umfassen, überwiegt der Begriff „Nationalparkwacht bzw. -wart“.

**C Tarifliche Eingruppierung**

Datengrundlage. Aus 36 von 38 Großschutzgebieten mit hauptamtlicher Schutzgebietsbetreuung (10 Bundesländer) liegen verwertbare Angaben zur tariflichen Eingruppierung ihrer Schutzgebietsbetreuer/innen vor. Für das Bundesland Brandenburg stehen allerdings nur summarische Angaben für die 15 dortigen Großschutzgebiete zur Verfügung, was eine detaillierte, schutzgebietsbezogene Auswertung verhindert. Von den meisten Institutionen wurden die Tarifgruppen leider ohne die jeweiligen Personenzahlen übermittelt. Aussagen zur mehrheitlich realisierten Vergütung sind deshalb nur in eingeschränkter Form möglich.

Nach den vorliegenden Daten besitzen die Schutzgebietsbetreuer/innen in 69 % der Großschutzgebiete (n = 25), die sich an der Umfrage beteiligten, Angestellten- und in 28 % der Institutionen (n=10) Arbeiterstatus. In einem Großschutzgebiet sind die Mitarbeiter/innen teilweise im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis beschäftigt (Abb. 7). Tabelle 6 fasst die in den einzelnen Schutzgebieten realisierten tariflichen Eingruppierungen zusammen.

Nach Maßgabe von 18 Großschutzgebieten, aus denen Informationen zur Einstufung ihrer insgesamt 136 Schutzgebietsbetreuer/innen (Angestelltenverhältnis) vorliegen, wird die Mehrzahl

Tab. 5. Bisherige Dienstbezeichnungen hauptamtlicher Schutzgebietsbetreuer/innen in 35 deutschen Großschutzgebieten (8 NLP, 7 BR, 20 NP). Es erfolgten 2 Doppelnennungen.

| Dienstbezeichnung                               | n <sub>i</sub> | %          |
|---|----------------|------------|
| <b>Neutral</b>                                  |                |            |
| Naturwacht (n=17), Naturwächter (n=1)           | 18             | 48,6       |
| Naturschutzwacht (n=2), Naturschutzwart (n=2)   | 4              | 10,8       |
| Schutzgebietsbetreuer                           | 4              | 10,8       |
| Landschaftspfleger, Landschaftspflegfachkraft   | 2              | 5,4        |
| Ranger  | 2              | 5,4        |
| Besucher-Service                                | 1              | 2,7        |
| Biotopbetreuer                                  | 1              | 2,7        |
| <b>Gebietstypbezogen</b>                        |                |            |
| Nationalparkwacht (n=2), Nationalparkwart (n=1) | 3              |            |
| Nationalparkdienst                              | 1              | 13,5       |
| Naturparkwacht                                  | 1              |            |
| <b>Summe</b>                                    | <b>37</b>      | <b>100</b> |

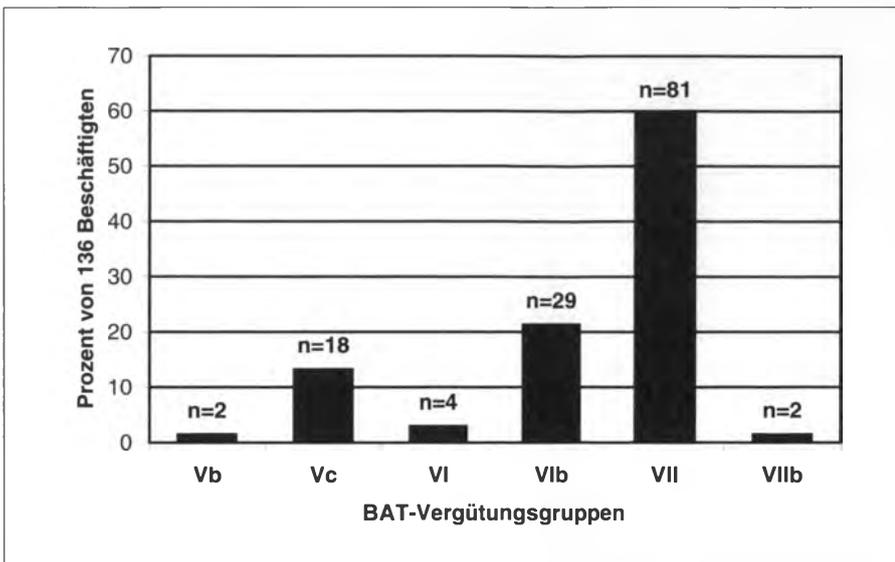


Abb. 8: Häufigkeitsverteilung der BAT-Vergütungsgruppen von 136 hauptamtlichen Betreuungskräften in 18 deutschen Großschutzgebieten.

Tab. 6. Übersicht über die tarifliche Eingruppierung hauptamtlicher Schutzgebietsbetreuer/innen in 36 Großschutzgebieten Deutschlands (8 NLP; 7 BR; 21 NP; Bundesländer BAY, BRB, HES, MVP, NDS, RPF, SAC, SAN, SLH u. THÜ).

k. A. = keine Angabe zur Tarifgruppe; Schl.-Nr. = Schlüssel-Nummer der Schutzgebiete (s. Kap. 6.4.2); Sondv. = Sondervereinbarung; BAT-O/-W = Bundesangestelltentarifvertrag (Ost/West); MTW = Manteltarifvertrag für Waldarbeiter; BMTG = Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen u. Betriebe; n Inst. = Anzahl der Institutionen (Mehrfachnennungen einfach gewertet); BRB = für die 15 Großschutzgebiete im Bundesland Brandenburg liegen nur summarische Angaben vor.

| BAT-O     | IVb      | Vb | Vc        | VI | VIb                   | VII       | VIIb | k.A.           | n Instit. |
|-----------|----------|----|-----------|----|-----------------------|-----------|------|----------------|-----------|
| Schl.-Nr. | -        | 16 | BRB<br>07 | 07 | BRB<br>16<br>47<br>48 | BRB<br>07 | 16   | 03             | 20        |
| BAT-W     | IVb      | Vb | Vc        | VI | VIb                   | VII       | VIIb | k.A.           | n Instit. |
| Schl.-Nr. | 51<br>61 | 25 | 51        | 08 | 10                    | 08<br>30  | -    | -              | 6         |
| MTW-O     | W4       | W5 | W6        | W7 | Sondv.                |           |      | k.A.           | n Instit. |
| Schl.-Nr. | 14       | 14 | -         | 63 | 09                    |           |      | 03<br>17       | 6         |
| MTW-W     | W4       | W5 | W6        | W7 | Sondv.                |           |      | k.A.           | n Instit. |
| Schl.-Nr. | -        | 05 | 05<br>13  | 05 | -                     |           |      | 01<br>06<br>45 | 4         |
| BMTG      | 3        | 6  |           |    |                       |           |      |                | n Instit. |
| Schl.-Nr. | 52       | 52 |           |    |                       |           |      |                | 1         |

der Kräfte nach BAT VII vergütet (fast 60 % von 136; Abb. 8). Als nächsthöchste Vergütungsgruppen folgen dann BAT VIb (21 %) und BAT Vc (13 %).

### 3.1.3 Personalstruktur

#### A Schulbildung

**Datengrundlage.** 35 von 36 Großschutzgebieten mit hauptamtlicher Schutzgebietsbetreuung beantworteten die Frage nach den Schulabschlüssen ihrer hauptamtlichen Betreuungskräfte (Personensumme: 302).

Die hauptamtlichen Betreuungskräfte in Großschutzgebieten lassen sich drei unterschiedlichen Kategorien der schulischen Bildung zuordnen (Abb. 9). Mit 57 % (n = 172) hat mehr als die Hälfte aller Schutzgebietsbetreuer/innen die Schule mit der 10. Klasse abgeschlossen. Dieser Schulabschluss entspricht in den alten Bundesländern dem Realschulabschluss und in den neuen Ländern dem allgemeinen Abschluss der polytechnischen Oberschule. Fast ein Drittel (31 %; n = 95) der Betreuungskräfte verfügt über einen Hauptschulabschluss (8./9. Klasse), der Rest (12 %; n = 35) hat die Schule mit dem Abitur abgeschlossen (12./13. Klasse).

Eine nach Bundesländern differenzierte Betrachtung der Schulbildung macht deutliche Unterschiede zwischen den Schutzgebietsbetreuer(inne)n der alten und neuen Länder sichtbar (Abb. 10). Während sich für die alten Bundesländer eine klassische pyramidale Häufigkeitsstufung der jeweiligen Schulbildungsniveaus ergibt (8./9. Kl. = 63,5 % von 85 Personen, 10. Kl. = 28,2 %, 12./13. Kl. = 8,2 %), zeichnen sich die neuen Länder besonders durch eine um 40 % höhere Repräsentanz des mittleren Bildungsniveaus aus (8./9. Kl. = 18,9 % von 217 Personen, 10. Kl. = 68,2 %, 12./13. Kl. = 12,9 %).

#### B Berufsgruppen

**Datengrundlage.** Angaben zur Berufsgruppenzugehörigkeit der bei ihnen tätigen Schutzgebietsbetreuer/innen liegen aus 36 der 37 rückantwortenden Großschutzgebiete mit hauptamtlicher Betreuung vor. 29 der 36 Schutzgebietsverwaltungen machten darüberhinaus konkrete Angaben zur jeweiligen Personenzahl (Summe: 292 Personen).

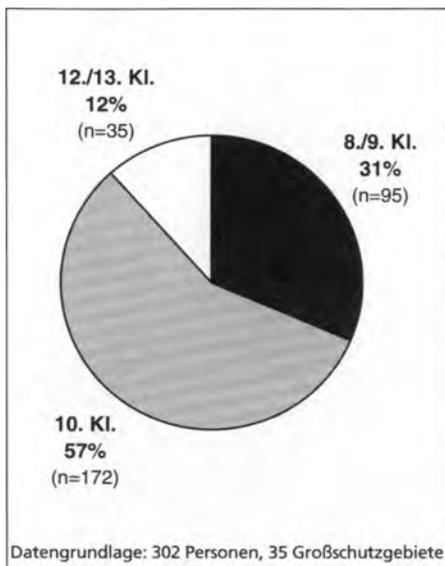


Abb. 9: Bilanzierende Darstellung der Schulbildung hauptamtlicher Schutzgebietsbetreuer/innen aus 35 Großschutzgebieten (8 NLP; 7 BR; 20 NP) in 10 Bundesländern (BAY, BRB, HES, MVP, NDS, RPF, SAC, SAN, SLH, THÜ).

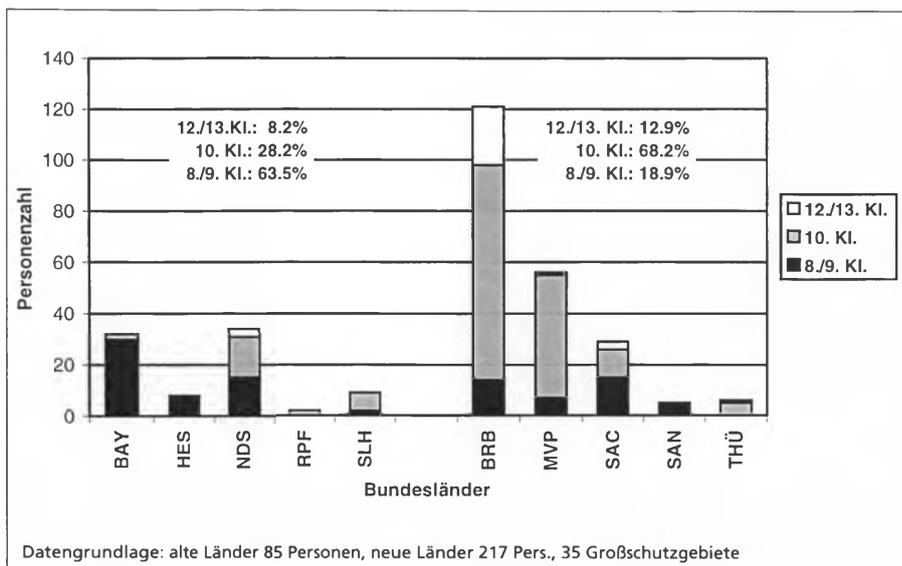


Abb. 10: Nach Bundesländern differenzierte Darstellung der schulischen Bildung hauptamtlicher Betreuer/innen in deutschen Großschutzgebieten. Alte und neue Länder zu Vergleichszwecken separiert dargestellt.

8./9. KI. = Hauptschulabschluss; 10. KI. = Realschule/polytechn. Oberschule; 12./13. KI. = Abitur.

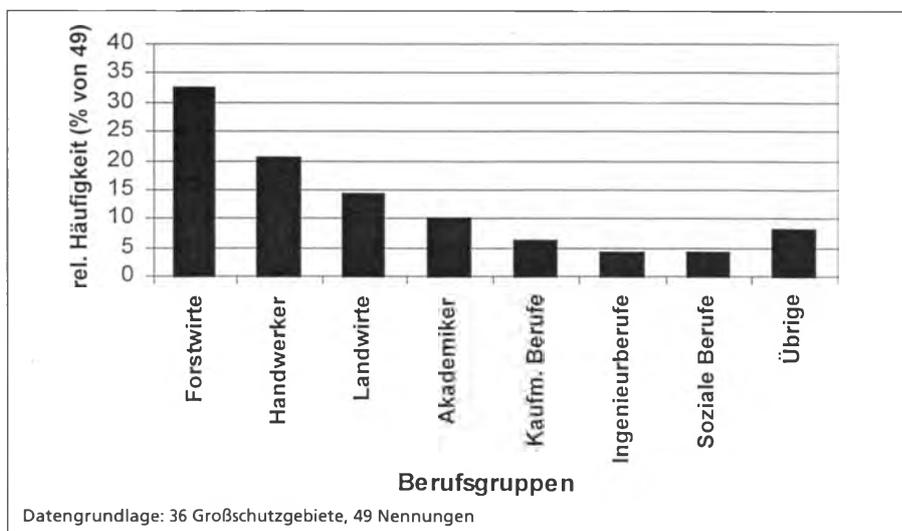


Abb. 11: Berufsgruppen hauptamtlicher Schutzgebietsbetreuer/innen und ihre Häufigkeit in den einzelnen Großschutzgebieten. Mehrfachnennungen sind erfolgt. Übrige: Teich- u. Fischwirte, Freiberufler, „Schüler“.

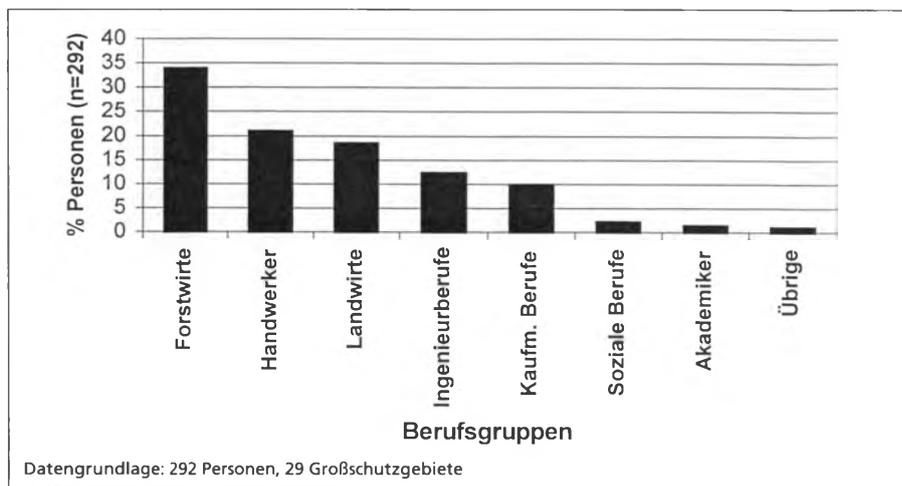


Abb. 12: Relativer Personenanteil hauptamtlicher Schutzgebietsbetreuer/innen an den vertretenen Berufsgruppen. Mehr als ein Berufsabschluss möglich.

**Berufsgruppen:** Schutzgebietsebene. Basierend auf 49 Angaben (Mehrfachnennungen möglich) der 36 Großschutzgebiete gehören die Schutzgebietsbetreuer/innen der Institutionen durchschnittlich 2,3 verschiedenen Berufsgruppen an (Max. 6 Grp.: n = 2; Min. 1 Grp.: n = 11). Dabei entstammen die Schutzgebietsbetreuer/innen in den meisten Großschutzgebieten am häufigsten den Berufsgruppen der Forstwirte (32,7 % von 49 Nennungen), Handwerker (20,4 %), Landwirte (14,3 %) und Akademiker (10,2 %). Kaufmännische, soziale und Ingenieurberufe haben zusammen einen Anteil von 14,3 %, die verbleibenden Berufsgruppen („Übrige“: Teichwirte, Fischwirte, „Schüler“, Freiberufler) von 8,2 % der Nennungen durch die Institutionen (Abb. 11).

**Berufsgruppen:** Personenebene. Auf den Personenanteil bezogen zählt mit 73,3 % die Mehrzahl der Schutzgebietsbetreuer/innen ebenfalls zur Berufsgruppe der Forstwirte, Handwerker und Landwirte (33,9, 20,9 bzw. 18,5 % von 292). Im Anschluss folgen dann jedoch mit 12,3 % Ingenieurberufe (forst-, naturwissenschaftliche u. sonstige Ing. mit Abschluss an FH oder Universitäten) und kaufmännische Berufe (9,9 %). Die übrigen Berufsgruppen kommen zusammen auf einen Anteil von 4,5 % (Abb. 12).

### 3.1.4 Fortbildungsmaßnahmen

#### A Art der Fortbildung

**Datengrundlage.** Von 39 Großschutzgebieten mit hauptamtlicher Betreuung machten 37 auswertbare Angaben darüber, ob ihre Betreuungskräfte Fortbildungsmaßnahmen erfahren, mit denen bislang die Erlangung einer entsprechenden beruflichen Qualifikation (z. B. gebietsintern, landesweit) angestrebt wurde.

Fortbildungen zur beruflichen Qualifizierung. Neun der 37 Großschutzgebietsverwaltungen (24,3 %) gaben an, dass bei ihnen keine Fortbildungsmaßnahmen zur Erlangung einer beruflichen Qualifikation durchgeführt werden. Einige Institutionen begründeten diese Antwort mit bereits vorhandenen einschlägigen Qualifikationen ihrer Betreuungskräfte (z. B. abgeschlossenes naturwissenschaftliches Hochschul-/Fachhochschulstudium, abgeschlossene Fort-

**Tab. 7. Übersicht der Großschutzgebiete, in denen Fortbildungsmaßnahmen zur beruflichen Qualifizierung ihrer hauptamtlichen Schutzgebietsbetreuer/innen durchgeführt werden oder werden sollen (30). Bezügl. der Schlüsselnummern siehe Kap. 6.4.2. Schl.-Nr. in Fettdruck: systematische Fortbildungsmaßnahme mit Lehrplan.**

**Schutzgebietstypen: Nationalparke = 01-09; Biosphärenreservate = 10-17; Naturparke 18-70**

| Fortbildungsmaßnahmen zur beruflichen Qualifizierung | Großschutzgebiete (Schlüsselnummern)   | Summe |
|--|--|-------|
| <b>NEIN</b>  | 01, 07, 16, 25, 47, 51, 52, 57, 61   | 9     |
| <b>JA</b>  | 02, 03, 05, 06, 08, 09, 10, 11, 12, 13, 14, 17, 30, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 45, 48, 63 | 28    |

bildung zum Fachagrarwirt). Die restlichen 28 Institutionen (75,7 %) bejahten die Frage nach Fortbildungen mit dem Ziel der beruflichen Qualifizierung, darunter ein Schutzgebiet mit entsprechenden Planungen (30). Demnach sind in mehr als drei Viertel aller rückmeldenden Großschutzgebiete mit hauptamtlicher Betreuung Fortbildungsmaßnahmen mit qualifizierendem Ziel beabsichtigt oder werden durchgeführt. Es ist jedoch nicht ganz auszuschließen, dass einzelne positive Rückmeldungen interne Fortbildungen für bereits einschlägig qualifizierte Betreuungskräfte betreffen. Die entsprechenden Daten können Tabelle 7 entnommen werden.

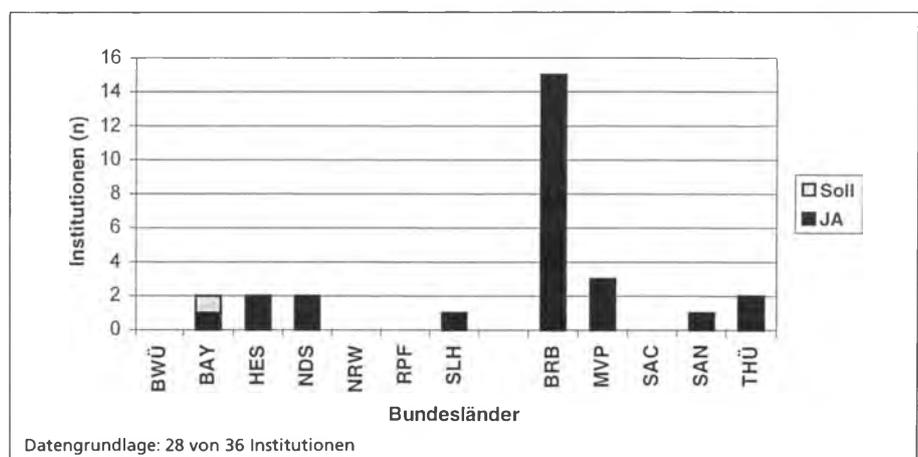
22 Schutzgebietsverwaltungen (78,6 % von 28) gaben an, dass es sich bei ihren Fortbildungsmaßnahmen um systematische Fortbildungen (z. B. auf der Basis eines Rahmenlehrplanes) handelt (Tab. 7). Drei Institutionen (03, 06, 10) verneinten diese Frage, drei weitere machten hierüber keine Angaben (08, 17, 30).

Abbildung 13 veranschaulicht die Verteilung der Großschutzgebiete, in denen qualifizierende Fortbildungen realisiert oder geplant sind, auf die Bundesländer. Die Grafik zeigt, dass 75 % der entsprechenden Institutionen in den neuen Ländern angesiedelt sind und dort ihren absoluten Schwerpunkt in Brandenburg aufweisen.

#### B Finanzierungsübersicht

**Datengrundlage.** 25 der 28 in Tabelle 7 aufgeführten Schutzgebietsverwaltungen informierten über die Finanzierung der Fortbildungsmaßnahmen ihrer hauptamtlichen Betreuungskräfte. Drei Institutionen machten hierüber keine Angaben (17, 30, 48). Es erfolgten 46 Nennungen.

Landesmittel haben nach den vorliegenden Daten mit 20 von 46 Nennungen (43,5 %) die größte Bedeutung bei der Finanzierung der Fortbildungsmaßnahmen. Ihnen folgen EU-Mittel (z. B. Europ. Sozialfonds), Eigenmittel und Zuschüsse



**Abb. 13: Bundeslandbezogene Darstellung der Großschutzgebiete mit Fortbildungsmaßnahmen zur beruflichen Qualifizierung ihrer hauptamtlichen Betreuungskräfte. Soll = Maßnahmen geplant.**

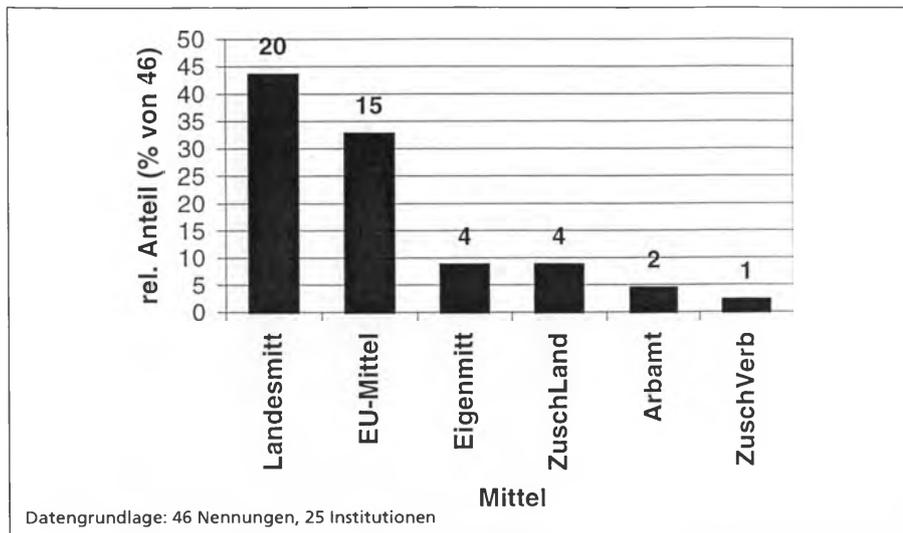


Abb. 14: Relativer Mittelanteil bei der Finanzierung von berufsqualifizierenden Fortbildungsmaßnahmen für hauptamtliche Betreuungskräfte in 25 Großschutzgebieten (Bundesländer: BAY, BRB, HES, MVP, NDS, SAN, SLH, THÜ). Es sind Mehrfachnennungen enthalten. ZuschLand/Verb = Zuschüsse des Landes/von Verbänden.

Tab. 8: Länder- und schutzgebietsbezogene Übersicht der zur Finanzierung von Fortbildungsmaßnahmen für hauptamtliche Betreuungskräfte zur Verfügung stehenden Mittel. (\*) = summarische Angabe des Naturschutzfonds Brandenburg für alle 15 Großschutzgebiete.

| Land  | Landesmittel | EU-Mittel | Eigenmittel | Landeszuschüsse | Arbeitsamt | Zusch. v. Verbänden |
|-------|--------------|-----------|-------------|-----------------|------------|---------------------|
| BAY   | 10           | -         | -           | -               | -          | 10                  |
| BRB   | (*)          | (*)       | -           | -               | -          | -                   |
| HES   | 13           | -         | 45          | 45              | -          | -                   |
| MVP   | 03           | -         | 03          | 14              | -          | -                   |
| NDS   | 05, 06       | -         | 05          | -               | -          | -                   |
| SAN   | -            | -         | -           | 63              | -          | -                   |
| SLH   | -            | -         | 08          | -               | 08         | -                   |
| THÜ   | -            | -         | -           | 09              | 09         | -                   |
| Summe | 20           | 15        | 4           | 4               | 2          | 1                   |

Tab. 9: Länder- u. schutzgebietsbezogene Übersicht bisheriger Absolvent(inn)en von Fortbildungsmaßnahmen für hauptamtliche Betreuungskräfte aus 23 Großschutzgebieten (Schlüsselnummern; siehe Kap. 6.42).

\* = Abschlussprüfung z. Gepr. Natur- u. Landschaftspfleger(in) (GN&L) steht noch aus. 1) = PO v. 6. 03. 98; 2) = seit 1994 (4monatiger Vollzeitlehrgang)

| Land  | Institutionen  | Absolvent(inn)en | %    | Fortbildungsziel  |
|-------|--|------------------|------|---|
| BRB   | 02, 11, 12, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43 | ca. 189          | 64.5 | „Landeszertifikat Naturwacht“; künftig „GN&L“ <sup>1)</sup> |
| HES   | 13   | ca. 30           | 10.2 | „Staatl. gepr. Natur- u. Landschaftspfleger“ <sup>2)</sup>  |
| MVP   | 14   | 9                | 3.1  | k.A.  |
| NDS   | 05   | 19*              | 6.5  | „GN&L“ <sup>1)</sup>  |
| SAN   | 63   | 25               | 8.5  | k.A.  |
| THÜ   | 09   | 21               | 7.2  | k.A.  |
| Summe | 20   | ca. 293          | 100  |   |

des Landes mit 32,6 % bzw. jeweils 8,7 %. Die übrigen, deutlich seltener zur Verfügung stehenden Finanzierungsmöglichkeiten (Arbeitsamt, Zuschüsse von Verbänden) kommen zusammen auf einen Anteil von 6,5 % (Abb. 14).

Wie jedoch die länder- und schutzgebietsbezogene Detaildarstellung (Tab. 8) zeigt, ist dieses Ergebnis dahingehend zu relativieren, dass EU-Mittel bisher ausschließlich im Land Brandenburg im Rahmen der Naturwacht-Fortbildungen eingesetzt worden sind. Landesmitteln, Eigenmitteln und Zuschüssen des Landes kommt deshalb in den meisten Bundesländern die größere Bedeutung zur Fortbildungsfinanzierung zu.

### C Absolventen

**Datengrundlage.** Aus 20 von 22 Großschutzgebieten, welche die Durchführung systematischer Fortbildungsmaßnahmen für ihre hauptamtlichen Betreuungskräfte bejahen, liegen auch Daten über die Zahl bisheriger Absolvent(inn)en vor. Zwei Institutionen (45, 48) konnten diesbezüglich keine Zahlenangaben machen.

Den Angaben zufolge haben bisher etwa 293 Personen an Fortbildungsmaßnahmen in Großschutzgebieten teilgenommen (Tab. 9), was durchschnittlich etwa 15 Personen pro Institution entspricht. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass in einem der aufgeführten Schutzgebiete (05), wo eine berufsbegleitende Fortbildung mit dem Ziel „Gepr. Natur- u. Landschaftspfleger/in“ erfolgte, die Abschlussprüfung noch aussteht. Spitzenreiter im Hinblick auf eine qualifizierende Fortbildung hauptamtlicher Schutzgebietsbetreuer/innen ist mit ca. 189 Personen (15 Großschutzgebiete) eindeutig das Bundesland Brandenburg.

### D Zuständige Stellen und Prüfungsordnungen

**Datengrundlage.** In 27 von 28 Großschutzgebieten liegen im Hinblick auf die Abschlussqualifikation zur bisherigen Fortbildung ihrer hauptamtlichen Betreuungskräfte Aussagen über mögliche zuständige Stellen und Prüfungsordnungen (bzw. Äquivalente derselben) vor. Die von einigen Institutionen gemachten Aussagen sind jedoch im Hinblick auf vorangegangene Angaben

teilweise widersprüchlich und entwerfen kein klares Bild von der Art der Abschlussqualifikation ihrer Fortbildungsmaßnahmen. Auch war wiederholt festzustellen, dass der im Fragebogen verwendete terminus technicus „zuständige Stelle“ offenbar unbekannt war und missverstanden wurde.

Fünf Großschutzgebiete (03, 06, 14, 17, 30\*) verneinten für ihre Institution das Vorhandensein von Prüfungsordnungen bzw. zuständigen Stellen. Diese Angaben lassen vermuten, dass in den betreffenden Gebieten Fortbildungsmaßnahmen für hauptamtliche Betreuungskräfte mit gebietsintern gültigen Abschlüssen/Zusatzqualifikationen enden (\* = Fortbildungen sind geplant). 22 Großschutzgebietsverwaltungen bejahten das Vorliegen von Prüfungsordnungen bzw. ein Vorhandensein von für Abschlussprüfungen zuständigen Stellen. Sie lassen sich in Institutionen mit (offensichtlich) intern bzw. landesweit gültigen Zusatzqualifikationen sowie mit (zukünftig) bundesweit gültigen Abschlüssen unterteilen (Tab. 10). Sofern zuständige Stellen angegeben wurden, sind diese ebenfalls Tabelle 10 zu entnehmen.

Landesweit gültige Abschlüsse bestehen bislang in Brandenburg (Landeszertifikat Naturwacht), Hessen (13: seit 1994 „Staatlich geprüfter Natur- u. Landschaftspfleger“; 45: „Zusatzausbildung zum Landschaftspfleger“) und möglicherweise in Thüringen und Sachsen-Anhalt. In Thüringen verwies die betreffende Institution (09) auf eine Prüfungsordnung, die Ende 1998 in Kraft treten soll, machte jedoch keine Angaben über die Art des Abschlusses. Ein Schutzgebiet in Sachsen-Anhalt (63) gab an, dass die dortigen Betreuungskräfte für neun Monate die Fachhochschule zu Fortbildungszwecken besuchten. Ob mit einer landesweit oder intern gültigen Zusatzqualifikation abgeschlossen wurde, bleibt jedoch unklar.

Die Kategorie der bundesweit gültigen Fortbildungsabschlüsse bezieht sich bereits auf die im März 1998 in Kraft getretene Fortbildungs-VO zum/zur Gepr. Natur- u. Landschaftspfleger/in“. In Niedersachsen werden die Schutzgebietsbetreuer/innen eines Großschutzgebietes (05) ihre Abschlussprüfung vermutlich Anfang 1999 in Anlehnung an diese neue Bundesverordnung ablegen. Es ist davon auszugehen, dass auch die Fort-

Tab. 10. Länder- und schutzgebietsbezogene Übersicht der Prüfungsordnungen (PO) und der für Abschlussprüfungen zuständigen Stellen im Hinblick auf Fortbildungsmaßnahmen für hauptamtliche Betreuungskräfte in Großschutzgebieten.

NW = Naturwacht; (G)N&L = (Gepr.) Natur- u. Landschaftspfleger/in; 1) seit 1994; 2) bundesweite VO v. 6. 03. 1998; LWK = Landwirtschaftskammer; A = § 46 (1) BBIG (Länderregelung); B = § 46 (2) BBIG (bundeseinheitliche Regelung).

| Land | Institutionen  | „PO“   | Für Prüfung zuständige Stelle  |
|------|--|--|--|
| BRB  | 02, 11, 12, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43 | Landeszertifikat NW <sup>A</sup>                             | Naturschutzfond BRB, Landeslehrstätte BRB                                  |
| HES  | 13<br>45   | „Staatl. gepr. N&L“ <sup>1); B</sup><br>„Landschaftspfleger“ | Hessische Lehr- u. Forschungsanstalt Eichhof, Bad Hersfeld<br>keine Angabe |
| MPV  | 48   | „ist noch zu klären“   | „z.Z. in Arbeit“   |
| NDS  | 05   | GN&L <sup>2); B</sup>  | LWK Weser-Ems, Oldenburg   |
| SAN  | 63   | keine Angabe   | Fachhochschule Quedlinburg   |
| SLH  | 08   | „in Diskussion“  | „in Diskussion“  |
| THÜ  | 09   | „ab 31.12.98 in Kraft“                                       | Landesverwaltungsamt Weimar  |

bildungsplanungen der Schutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein (48, 08) schon auf diese Bundesverordnung Bezug nehmen (Tab. 10).

**E Maßnahmen zur beruflichen Weiterqualifizierung**

**Datengrundlage.** 35 von 37 Großschutzgebieten mit hauptamtlicher Gebietsbetreuung machten Angaben darüber, ob ihre Betreuungskräfte Gelegenheit haben, unabhängig von etwaigen berufsqualifizierenden Fortbildungen auch

an zusätzlichen beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen.

29 Institutionen gaben an, dass für ihr hauptamtliches Betreuungspersonal die Möglichkeit besteht, Veranstaltungen zur beruflichen Weiterbildung zu besuchen (Abb.15). In sechs Großschutzgebieten ist diese Möglichkeit nicht gegeben (09, 45, 49, 51, 61, 63).

Die von den Institutionen genannten Möglichkeiten der beruflichen Weiterqualifizierung lassen sich schutzgebietsintern und -extern durchgeführten Maßnahmen zuordnen (Tab. 11). Die extern bestehenden Möglichkeiten betreffen

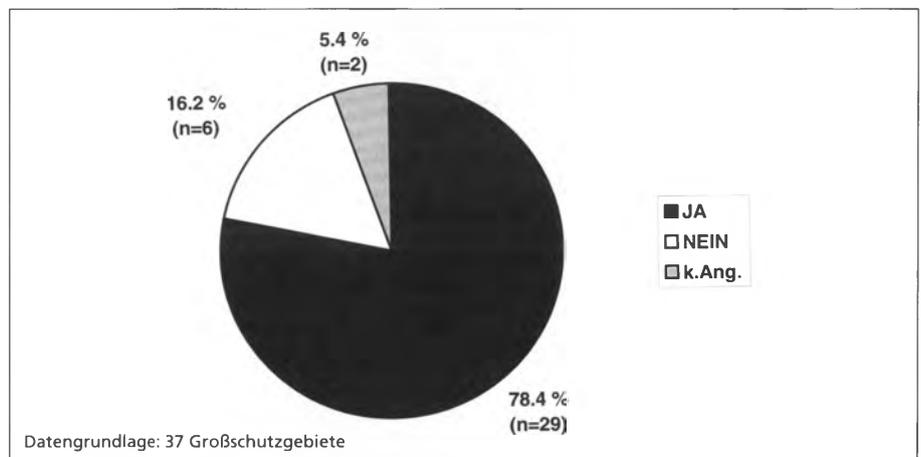


Abb. 15: Bilanzierende Darstellung zu den in Großschutzgebieten bestehenden Möglichkeiten zum Besuch beruflicher Weiterbildungsveranstaltungen für hauptamtliche Betreuungskräfte.

**Tab. 11. Länder- und schutzgebietsbezogene Übersicht genereller beruflicher Weiterqualifizierungsmaßnahmen für hauptamtliche Betreuungskräfte in 29 Großschutzgebieten. Schutzgebietstypen: Nationalparke = 01-09; Biosphärenreservate = 10-17; Naturparke 18-70**

| Land | Institutionen<br>(Schlüssel-Nr.)                           | Weiterqualifizierungsmaßnahmen   |  |
|------|--|--|--|
|      |  | extern (Bildungsträger)  | intern                                 |
| BAY  | 01, 10, 25, 30   | Akademie f. Natur- u. Umweltschutz   | ja                                     |
| BRB  | 02, 11, 12, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43 | Veranstaltungen des ANU, von Naturschutzakademien u. sonstigen Bildungsträgern | -                                      |
| HES  | 13   | -  | ja                                     |
| MVP  | 03, 14, 48   | Landeslehrstätte f. Naturschutz  | -                                      |
| NDS  | 05, 52   | -  | ja                                     |
| SAC  | 07, 16   | z.B. Naturschutzakademien d. Länder  | Interne Qualifizierung, Personaltausch |
| SLH  | 08   | Akademie f. Natur u. Umwelt, Fortbildungsangebote des Landes                   | -                                      |
| THÜ  | 17   | Fachseminare d. Thü. Landesanstalt f. Umwelt                                   | -                                      |

überwiegend Veranstaltungen staatlich getragener Bildungseinrichtungen für Umwelt- und Naturschutz in den betreffenden Bundesländern. Bei den schutzgebietsinternen Maßnahmen handelt es sich überwiegend um verwaltungsintern organisierte Seminarveranstaltungen, in einem Fall (10) hat sich aber auch eine „Arbeitsgemeinschaft Umweltbildung“ etabliert. Vereinzelt wird von den Schutzgebieten gleichermaßen auf interne wie externe Weiterbildungsmaßnahmen für ihre Betreuungskräfte zurückgegriffen.

**3.1.5 Schlussfolgerungen – Anspruch des Naturschutzes auf eine Berufsentwicklung**

Die Ergebnisse der Sachstandsanalyse zu Organisation, Personalstruktur und Fortbildung von „Schutzgebietsbetreuersystemen“ in deutschen Großschutzgebieten (GSG) lassen insbesondere erkennen, dass diesbezüglich zwischen den einzelnen Bundesländern, aber auch zwischen den einzelnen untersuchten Institutionen meist wenig vergleichbare Ausgangsbedingungen gegeben sind. Unterschiedliche Ausgangsbedingungen liegen z.B. im Hinblick auf Beschäftigungsverhältnisse, tarifliche Eingruppierung, Schulbildungsniveau oder

Berufsgruppenzugehörigkeit der Betreuungskräfte vor. Deutlicher Nachholbedarf besteht etwa im Hinblick auf die Einrichtung einer hauptamtlichen Betreuung vor allem in GSG der alten Bundesländer. Hier fehlt teilweise sogar in Nationalparks (NLP) eine hauptamtliche Schutzgebietsbetreuung, was internationalen Standards nicht entspricht (vgl. WWF-Deutschland 1995b). Ursache dafür ist die Ausweisung zahlreicher Großschutzgebiete (GSG) in den neuen Ländern auf Grundlage des NLP-Programms 1990, wobei von Anfang an auch für deren Betreuung und Überwachung Sorge getragen wurde (ebd. 1995b).

Für Deutschland ergibt sich damit insbesondere in den alten Bundesländern ein aktueller Bedarf an qualifiziertem Betreuungspersonal. Von den hier vorliegenden Daten ausgehend, sind derzeit sicher mehr als 400 hauptamtliche Betreuungskräfte in den deutschen GSG tätig (vgl. auch Schreiner 1998). Der tatsächlich benötigte Bedarf ist jedoch mindestens fünfmal höher anzusetzen, er wurde von WWF und FÖNAD bereits 1996 auf rund 2000 Personen geschätzt.

Dieser aufgezeigten Notwendigkeit zur Betreuung und Pflege von GSG sowie der Überwachung der geltenden Schutzgebietsverordnungen wurde im

März 1998 bundesweit mit der Einführung des neuen Fortbildungsberufes „Geprüfte/r Natur- und Landschaftspfleger/in“ (GN&L) Rechnung getragen. Damit ist erstmalig ein einschlägiges, einheitliches und qualifiziertes Berufsbild in Naturschutz und Landschaftspflege mit eigener Fortbildungsordnung und Abschlussprüfung geschaffen worden. Der neue Fortbildungsberuf soll die aufgezeigte Vielfalt an internen oder länderspezifischen Fortbildungs-/Qualifizierungslösungen ersetzen. Diese bundesweit einheitliche Fortbildungslösung soll außerdem dem Berufsbild und Anforderungsprofil Transparenz verleihen und damit die Möglichkeit der Stellenschaffung, aber auch die Anerkennung des Berufes in der Öffentlichkeit verbessern. Als Fortbildungsstätten stehen derzeit verschiedene Bildungsträger, darunter auch die Akademien für Naturschutz und Landschaftspflege der Bundesländer, zur Verfügung.

Ein wesentlicher Nachteil der aktuellen Fortbildungslösung ist aber darin zu sehen, dass die Fortbildungsinhalte in Form der Rahmenlehrplan-Empfehlung (siehe Kap. 3.2.2) nicht als verbindlich vorgegeben sind und nach derzeitiger Rechtslage auch nicht sein können. Es ist deshalb zu erwarten, dass sich in Abhängigkeit von der jeweiligen Fortbildungsstätte künftig unterschiedliche Qualitäts- bzw. Kenntnisniveaus bei den Absolvent(inn)en ergeben. In ähnlicher Weise problematisch könnte sich auch der Prüfungsablauf auswirken, sofern die Prüfungsfragen dezentral von der jeweiligen zuständigen Stelle ausgearbeitet werden.

Eine günstigere Situation ergäbe sich, wenn der Fortbildungsberuf als Übergangslösung fungiert, der mittelfristig durch einen eigenständigen Ausbildungsberuf „Schutzgebietsbetreuer/in“ abgelöst würde. Ein solcher Ausbildungsberuf wird seit langem von Naturschutzverwaltung und Naturschutzverbänden gefordert (vgl. Schreiner 1998, Henke 1998). Bei einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bestehen bundesweit verbindliche Ausbildungsrahmenbedingungen, die in Gestalt einheitlicher Qualitätsmaßstäbe für Ausbildung und Prüfung ein einheitliches Befähigungs- und Kenntnisniveau garantieren. Ein zukunftsorientierter, staatlich anerkannter Ausbildungsberuf würde auch den darin Ausgebildeten

hohe Flexibilität und eine ausgezeichnete Grundlage für die berufliche Entwicklung (Aufstiegs- und Weiterbildungsmöglichkeiten) ermöglichen. Im Gegensatz zur Fortbildungslösung kann ein Ausbildungsberuf viel stringenter auf berufliche Handlungskompetenz in Verbindung mit Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz abzielen, die für das erfolgreiche Bewältigen der komplexen Aufgabenstellungen im Bereich des modernen Naturschutzes wesentliche Voraussetzung sind. Mit der Etablierung eines Ausbildungsberufes würden sich ebenfalls Vereinheitlichungen in bezug auf Beschäftigungsverhältnisse oder Tarifforderungen ergeben (vgl. Kap. 3.1).

Ein eigenständiger Ausbildungsberuf kann außerdem den sich abzeichnenden Entwicklungen und internationalen Herausforderungen beim Zusammenwachsen Europas und den damit einhergehenden Harmonisierungsprozessen im europäischen Naturschutz am ehesten gerecht werden. Hinter dem Ausbildungsberuf „Schutzgebietsbetreuer/in“ sollte aber in jedem Fall eine kompetente Institution als Garant für die Akzeptanz in der Öffentlichkeit stehen. Eine solche berufsbezogene Zuständigkeit sollte eine Aufgabe des staatlichen Naturschutzes sein.

### 3.2 Inhaltlicher Aufbau und Ausgestaltung des Fortbildungsganges

#### 3.2.1 Darstellung des Berufsbildes

Das berufliche Betätigungsfeld des „Geprüften Natur- u. Landschaftspflegers/der Geprüften Natur- u. Landschaftspflegerin“ (GN&L) ist in den Aufgabebereichen des Naturschutzes und der Landschaftspflege angesiedelt. Naturschutz und Landschaftspflege dienen dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Pflanzen, Tieren, Lebensgemeinschaften und Landschaften in ihrer biologischen Vielfalt, Schönheit und Eigenart. Sie dienen ebenso dem Schutz der Pflege und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (Boden, Wasser, Luft).

Die Vermittlung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Pflanzen und Tieren, ihrer Lebensgemeinschaften und Landschaften ist der Förderung der Beziehung der Menschen zu Natur und

Landschaft dienlich. Dem Naturschutz und der Landschaftspflege kommen damit in unserer Gesellschaft zukunftsichernde Aufgaben zu, die durch ihre Institutionen mit ihrem Schutz-, Pflege- und Entwicklungs- sowie Vermittlungsgegenstand alle Bürger und insbesondere die Agrarwirtschaft anspricht und einbezieht.

„Geprüfte Natur- und Landschaftspfleger/innen“ setzen gesellschaftliche Anforderungen und Bedürfnisse an Natur und Landschaft in die Praxis um. Sie leisten einen Beitrag zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere der biologischen Vielfalt, zum Natur-, Landschafts- und Heimatbezug und sind damit ein existentieller Bestandteil in der nachhaltigen Entwicklung ländlicher Räume.

Um diese Anforderungen und Bedürfnisse erfüllen zu können, soll das hierfür nötige Wissen und Können praxisbezogen im Rahmen der Fortbildung vermittelt und bei der Umsetzung der Lerninhalte berücksichtigt werden. Neben dem gesellschaftlichen Auftrag von Naturschutz und Landschaftspflege sollen auch die umweltschützerischen und ökonomischen Zusammenhänge behandelt werden, damit die „Geprüften Natur- und Landschaftspfleger/innen“ durch ihren beispielhaften Umgang mit Natur und Landschaft gesellschaftliche Wirkung erzeugen und Anerkennung erhalten.

#### A Grundwissen

Alle Tätigkeiten im Aufgabenspektrum der/des GN&L setzen Interesse und Verständnis für Natur und Landschaft voraus und zielen auch auf den Umgang mit Menschen ab. Neben den persönlichen Eigenschaften wie z. B. praktische Versiertheit, sicheres öffentliches Auftreten, Ausstrahlung und Freundlichkeit sollte sich der/die GN&L mit Hilfe der im Rahmenlehrplan verankerten Lerninhalte ein solides Grundwissen über die Aufgaben- und Tätigkeitsbereiche ihres/seines Berufes aneignen.

Die Rahmenlehrplan-Empfehlung ist gemäß der fachlichen Gliederung der Fortbildungsverordnung in vier Teile mit den jeweils zugeordneten Lerninhalten strukturiert. Im Mittelpunkt der beruflichen Praxis von GN&L stehen hiernach kommunikative Vermittlung und praktische Maßnahmen von Naturschutz und

Landschaftspflege. In diesem Zusammenhang stellt das Grundlagenwissen über Funktionen und Zusammenhänge im Naturhaushalt eine unverzichtbare Basis vieler Forderungen und Argumentationen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Für das Berufsbild GN&L ist deshalb ökologisches Grundwissen ein Schlüssel zu beruflicher Kompetenz und Handlungsfähigkeit (Teil I der Fortbildungsverordnung).

Des Weiteren wird von GN&L als Fachkräften erwartet, dass sie durch Information und Kommunikation die Beziehung der Menschen zu Natur, Landschaft und Heimat fördern und Lösungen in Konfliktsituationen anbieten können (Teil II der Fortbildungsverordnung). Auch im Bereich Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollen sich GN&L Grundwissen, Fertigkeiten und Erfahrungen aneignen, um die anfallenden Arbeiten selbstständig planen, durchführen und beurteilen zu können (Teil III der Fortbildungsverordnung). Dazu zählt auch, dass die GN&L befähigt werden, wirtschaftliche, rechtliche und soziale Zusammenhänge in ihrem späteren Aufgabebereich erkennen, analysieren und beurteilen zu können (Teil IV der Fortbildungsverordnung).

#### B Tätigkeitsfelder und Aufgabenprofil

Das Berufsbild des „Geprüften Natur- und Landschaftspflegers/der Geprüften Natur- und Landschaftspflegerin“ umfasst Tätigkeitsfelder in den folgenden Bereichen:

- Schutzgebietsbetreuung
- Natur- und Landschaftsführungen
- praktische Landschaftspflege.

Das Berufsbild besitzt damit sowohl einen fachlich kommunikativen als auch einen fachpraktischen Schwerpunkt. Aus beiden Schwerpunkten leiten sich drei wesentliche Funktionsbereiche ab, von denen jeder auf differenzierten Aufgabenprofilen aufbaut:

- Arten-, Biotop- und Landschaftspflege und -betreuung
- Naturschutzvermittlung, Informationstätigkeit und Besucherbetreuung
- Aufsicht und Kontrolle über die Ausführung des Vertragsnaturschutzes (einschließlich Leistungsbeschreibung, Kalkulation und Abrechnung) sowie die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen des Naturschutzes (mit z. T. hoheitlichen Aufgaben).

Voraussetzung für die Wahrnehmung dieser Funktionsbereiche ist eine solide Basisfortbildung mit einem angemessenen Fortbildungszeitraum, die es den Teilnehmenden ermöglicht, sich auf die verschiedenen Naturschutzaufgaben hin auszurichten.

### Differenzierte Darstellung der Aufgabenprofile für die Funktionsbereiche

#### ■ Arten-, Biotop- und Landschaftspflege und -betreuung

**Ausgangssituation.** Der größte Flächenanteil der Lebensräume unserer Kulturlandschaft ist das Produkt jahrhundertelanger landwirtschaftlicher Nutzung. Die Vielzahl von regional sehr unterschiedlichen, überwiegend extensiven bäuerlichen Nutzungsformen ließ eine Landschaft entstehen, die sich durch eine hohe Vielfalt an Biotopen auszeichnet (vgl. *Mühlenberg & Slowik 1997*). In den vergangenen Jahrzehnten haben die agrarökonomischen Rahmenbedingungen jedoch zu einem nachhaltigen Strukturwandel im ländlichen Raum geführt. Dieser Wandel ist gekennzeichnet durch eine Nutzungsintensivierung auf dem Großteil landwirtschaftlicher Flächen. Zugleich kommt es zu einer völligen Nutzungsaufgabe auf Grenzertragsflächen, insbesondere in strukturschwachen Regionen. Es öffnet sich eine Schere zwischen intensiver Nutzung und Nicht-Nutzung. Dabei fallen die extensiv genutzten Elemente unserer Kulturlandschaft (z. B. Feuchtgrünland, Magerrasen, Wallhecken, Nieder- und Mittelwälder) dieser Entwicklung zunehmend zum Opfer. Zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, die auf extensive Nutzungsformen angewiesen sind, werden mittlerweile in den Roten Listen geführt (*Zjen 1997*).

Durch die Ambivalenz dieses Strukturwandels erklärt sich das besondere Spannungsverhältnis zwischen Naturschutz und Landwirtschaft: Einerseits führen Nutzungsumstellungen bzw. -intensivierungen zum Rückgang der oben angeführten Biotoptypen; andererseits ist der Naturschutz darauf angewiesen, dass überhaupt land- und forstwirtschaftliche Nutzung stattfindet, wenn es um den Erhalt dieser Biotope geht. Viele traditionelle Nutzungsformen (z. B. Extensiv-Beweidung, Streuwiesen-Nut-

zung, Heckenschnitt) sind aber unter den heutigen Bedingungen nicht mehr rentabel und würden für die Bewirtschafter der Flächen eine zusätzliche finanzielle Belastung bedeuten.

Will man jedoch die historisch gewachsenen Bestandteile unserer Kulturlandschaft erhalten und bedrohte Lebensräume für Pflanzen und Tiere schützen, gilt es, neue, effiziente Wege der Landschaftspflege zu beschreiten (*Zjen 1997*). Dabei tritt Landschaftspflege mit ihren beiden Grundtypen landschaftspflegerischer Maßnahmen (Erhaltungspflege, extensive Weiternutzung bzw. Vertragsnaturschutz) an die Stelle der wirtschaftlichen Nutzung. Notwendig sind landschaftspflegerische Maßnahmen auf Sukzessionsflächen (vereinzelte Pflegeeingriffe) und in halbnatürlichen Ökosystemtypen (regelmäßige Pflegeeingriffe), während alle natürlichen/naturnahen Ökosystemtypen und Flächen, auf denen natürliche Prozesse restituiert werden, keiner Pflege bedürfen.

Neben dem Erhalt von meist anthropogenen Biotoptypen, also der Landschaftspflege im engeren Sinne, besteht in vielen Naturräumen aus Sicht des Naturschutzes auch ein erhöhter Bedarf an Landschaftsentwicklung. Damit ist die Schaffung, Gestaltung bzw. Vernetzung von eher naturnahen Biotoptypen gemeint, etwa die Entwicklung von Acker- und Fließgewässerrandstreifen, die naturnahe Gestaltung von Waldrändern oder die Pflanzung von Hecken und Feldgehölzen.

**Tätigkeitsprofil.** Die Komplexität der im Problemaufriß skizzierten Zusammenhänge macht deutlich, dass die Umsetzung der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dem damit betrauten Personenkreis ein hohes Maß an Professionalisierung, Handlungskompetenz und Verantwortungsbewußtsein und damit ein grundsätzlich neues Verständnis der Landschaftspflege abverlangt. Dem Begriff der Nachhaltigkeit kommt für das neue Verständnis der

#### Tätigkeiten im einzelnen:

##### Arten-, Biotop- und Landschaftspflege und -betreuung

- Erkennen und Erfassen von schützenswerten Landschaftsteilen, Lebensräumen und Lebensgemeinschaften
- Erkennen von Belastungen und Schäden sowie Möglichkeiten ihrer Sanierung
- Durchführung von praktischen Naturschutz- u. Landschaftspflegearbeiten, z. B. Pflege von Biotopen, Durchführung von Arten- und Erosionsschutzmaßnahmen, Absicherung und Behebung von Gefahrenstellen u.ä.
- Pflege und Instandhaltung von Besuchereinrichtungen, z. B. Aussichtsplattformen, Klettersteigen, Geländern, Brücken, Stegen, Info-Tafeln u. -zentren, Leiteinrichtungen u.ä.
- Durchführung kleinerer Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen
- Pflege und Wartung von Technik und Geräten
- Organisation und Durchführung von Pflegeeinsätzen mit ehrenamtlichen Helfer(inne)n
- Betreuung und Schutz von land-/forstwirtschaftlichen Kulturlandschaften und Beratung bei ihrer ressourcenschonenden Nutzung, insbesondere:
  - Beratung und Unterstützung der Grundstückseigentümer(innen), Nutzer(innen) und Bewohner(innen) von Schutzgebieten
  - Beratung und Mitwirkung bei der Durchführung von Förderprogrammen
  - Anleitung und Mitwirkung bei Biotop- und Artenschutzmaßnahmen
  - Durchführung von Monitoring-Aufgaben (Kontrollaufgaben), z. B. Boden- und Wasserprobenahmen, Ermitteln von Artenpopulationen, Erheben meteorologischer Daten im Gelände u. ä. sowie technische und organisatorische Unterstützung von wissenschaftlichen Untersuchungen
  - Zustandserfassung, Dokumentation der Gebietsentwicklung, Erfolgskontrolle von Maßnahmen, Feststellung von Handlungserfordernissen
  - Betreuung von ehrenamtlichen Mitarbeiter(inne)n sowie praktische und fachliche Betreuung von ABM-Kräften.

Landschaftspflege eine Schlüsselrolle zu, ebenso sind ökologische Ansätze und Naturschutzaspekte in diesem Arbeitsbereich zu berücksichtigen. Landschaftspflege ist deshalb heute weit mehr als Heckenschneiden oder Mähen aufgelassener Flächen. Sie ist der Einsatz von praktischen Maßnahmen zur Sicherung der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft. Den naturschutzfachlichen Hintergrund für landschaftspflegerische Maßnahmen legen dabei „landschaftliche Leitbilder“ fest. Diese regionalisieren und konkretisieren die allgemeinen Ziele des Naturschutzes, damit sie als Maßstab für die Einzelfallentscheidung herangezogen werden können (vgl. Schreiner 1993).

Der Funktionsbereich „Arten-, Biotop- und Landschaftspflege und -betreuung“ im neuen Fortbildungsberuf ist speziell auf diese verantwortungsvollen Aufgaben hin ausgerichtet. Die GN&L besitzen aufgrund ihrer erworbenen Qualifikation alle notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen, um diesen Funktionsbereich sachgerecht und eigenverantwortlich wahrzunehmen. Sie sind insbesondere mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertraut, können Zusammenhänge im Naturhaushalt, Arten und Biotope erkennen sowie Belastungen von Natur und Umwelt erfassen und bewerten. Auf dieser Grundlage können sie beurteilen, welche Landschaftstypen und -pflagemassnahmen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und den Artenbestand am besten schützen. Sie sind in der Lage, diese Maßnahmen auf der Basis einschlägiger Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung der Arbeitssicherheit zu planen und durchzuführen.

#### ■ Naturschutzvermittlung, Informationstätigkeit und Besucherbetreuung

**Ausgangssituation.** (I) In deutschen Schutzgebieten besteht der gesetzlich fixierte Anspruch, die geschützte Natur für Besucher erlebbar zu machen und als Quelle der Entspannung zu nutzen. Dieser Anspruch bezieht sich besonders auf Naturparke. Erholung gehört aber auch zu den Zielsetzungen der strenger geschützten Nationalparke und großflä-

chigen Schutzgebiete, soweit dies der Schutzzweck erlaubt (BNatSchG §13 (2)).

Die Erholung in Natur- und Nationalparken, in Biosphärenreservaten und Naturschutzgebieten zählt inzwischen zu den wichtigsten Freizeitbeschäftigungen der Bundesbürger (*Oberprieler* 1992), wobei die Menschen vorrangig ihrem Bedürfnis nach „intakter, ursprünglicher Natur“ folgen. Als Konsequenz stellen insbesondere großräumige Schutzgebiete einen besonders starken Anziehungspunkt für Touristenströme dar. Diese Besuchermassen belasten zwangsläufig die besuchten Gebiete und können das „Kapital Natur“ auf Dauer entwerten (z. B. *Lütkepohl & Tönnießen* 1993). Diese Entwertung resultiert neben direkten, sichtbaren Beeinträchtigungen auch aus dem von Besuchern ausgehenden Beunruhigungspotential und seinen Auswirkungen auf die Lebensgemeinschaften der Schutzgebiete. Die Freizeitnutzung von Schutzgebieten stellt deshalb ein wesentliches Gefährdungspotential dar (vgl. *Haarmann & Pretscher* 1988).

(II) In der dicht bevölkerten Bundesrepublik Deutschland wachsen die Menschen zum weit überwiegenden Teil nicht mehr in und mit der Natur auf. Es fehlt daher zunehmend Verständnis für das notwendige Miteinander im Zusammenleben Mensch – Tierwelt – Pflanzenwelt. Die Auswirkungen dieser Entfremdung auf das Verhalten der Menschen in der Natur und auf den Naturschutz sind beträchtlich. Zum einen wollen viele Menschen wieder etwas erfahren, was sie nicht (mehr) kennen, wie z. B. die Massenflucht aus den Städten an den Wochenenden deutlich zeigt,

zum anderen können durch diese Besucher erhebliche Störungen ausgelöst werden, insbesondere durch unbedachtes Fehlverhalten (z. B. *Barth* 1995).

(III) Ein Manko des Naturschutzes, besonders in den großen Schutzgebieten, besteht darin, dass er häufig auf der theoretischen Ebene verharrt und deshalb in der Praxis draußen vor Ort nicht in dem Maße existent ist, wie es eigentlich nötig wäre (*Lütkepohl & Tönnies* 1993). Daraus resultiert ein gewisses Missverhältnis zwischen Anspruch und Präsenz des Naturschutzes.

**Tätigkeitsprofil.** Die Hauptursache für eine Beeinträchtigung der Qualität von Schutzgebieten kann bereits durch eine geeignete Besucherlenkung gemildert oder ausgeschlossen werden (*Oberprieler* 1992). Im Hinblick auf die Besucherlenkung steht inzwischen auch in Deutschland die Notwendigkeit außer Frage, den Schutzgebietsbesuchern eine Betreuung zur Seite zu stellen (z. B. *Oberprieler* 1992, *Lütkepohl & Tönnießen* 1993). Diesen Betreuungspersonen wird dabei die Rolle eines Bindegliedes zwischen Natur und Menschen zugeordnet. Sie sollen sowohl das naturschutzkonforme Verhalten der Besucher als auch die Möglichkeit zum intensiven Naturerlebnis in Schutzgebieten sicherstellen (*Oberprieler* 1992).

Das neue Berufsbild der GN&L verkörpert in idealer Weise ein solches gefordertes Bindeglied zwischen der Natur und der breiten Bevölkerung. Ihm kommt eine Mittlerfunktion mit klarer Anwaltschaft für die Natur zu (vgl. *Oberprieler* 1992), GN&L fungieren an der Seite der Besucher/innen als Partner/innen, die

#### Tätigkeiten im einzelnen:

##### Naturschutzvermittlung, Informationstätigkeit und Besucherbetreuung

- Kontaktaufnahme zu Besucher(n/innen), zur ortsansässigen Bevölkerung und zu Verbänden und Behörden vor Ort (z. B. Naturschutzverbände, Fremdenverkehrsvereine, Polizei u. ä.)
- Aufklärung und Information über die Notwendigkeit und Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Vermeidung von umwelt- und naturschädigendem Verhalten in Schutzgebieten
- Vermittlung von naturkundlichen Informationen über das jeweilige Schutzgebiet
- Vorbereitung und Durchführung von geführten Wanderungen, Exkursionen und Vorträgen für Besucher(innen) und die ortsansässige Bevölkerung
- Durchführung von Bildungsarbeit im Kinder- und Jugendbereich
- Erste Hilfe und andere Hilfeleistungen für Besucher(innen)

mit intensiver Aufklärungs- und Informationsarbeit einerseits zur Besucherlenkung beitragen, andererseits zum intensiven Erlernen von Naturzusammenhängen Hilfestellungen anbieten.

Dadurch, dass GN&L vor Ort präsent sind, sie gewissermaßen den Naturschutz in der Fläche verkörpern, können sie Besucher/innen im Rahmen ihrer aufklärerischen Arbeit über Naturschutzbelange informieren, sie an den Naturschutz heranführen und auf weitere Informationsmöglichkeiten hinweisen. Zusätzlich können sie über Fehlverhalten informieren und dies möglichst abstellen.

GN&L tragen im Rahmen der Besucherbetreuung auch wesentlich dazu bei, der zunehmenden Entfremdung der Menschen von der Natur entgegenzuwirken, denn diese Entfremdung ist heute neben Gedankenlosigkeit als wichtige Ursache naturunverträglichen Handelns anzusehen.

**■ Aufsicht und Kontrolle über die Ausführung des Vertragsnaturschutzes (einschließlich Leistungsbeschreibung, Kalkulation und Abrechnung) sowie die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen des Naturschutzes (mit z. T. hoheitlichen Aufgaben).**

**Ausgangssituation.** (I) Viele für den Naturschutz wertvolle Lebensräume sind durch extensive bäuerliche Nutzung entstanden. Um solche Flächen, die heute entweder durch Nutzungsaufgabe oder durch Nutzungsintensivierung bedroht sind, zusammen mit ihrem noch erhaltenen Arteninventar zu sichern, wird seit etwa zehn Jahren Vertragsnaturschutz betrieben. Der Vertragsnaturschutz hat inzwischen bundesweit zunehmend an Bedeutung gewonnen (vgl. z. B. *Natur und Landschaft* 1/95, 4/95, 8/95, 1/96, 4/96, 9/96, 3/97, 5/97, 10/97, 12/97, *Steubing* et al. 1995). In Rheinland-Pfalz beispielsweise wurden 1997 bereits 2 % der landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes naturorientiert bewirtschaftet. Es werden dabei vorrangig mit den Bewirtschaftern von Flächen in geschützten Teilen von Natur und Landschaft und deren Randzonen Verträge abgeschlossen, die sie zu freiwilligen Nutzungsbeschränkungen (Bewirtschaftungsauflagen z. B. im Rahmen von Extensivierungs-

programmen) oder zur Durchführung von Pflegemaßnahmen verpflichten. Bewirtschaftungsauflagen sind zum Beispiel der Verzicht auf Düngung, Pflanzenschutzmittel und Entwässerungsmaßnahmen oder die Begrenzung der Beweidungsdichte. Der hierdurch eintretende Ertragsausfall wird im Rahmen von Vereinbarungen finanziell ausgeglichen, ökologische Leistungen bzw. Pflegemaßnahmen werden durch vertraglich geregelte Zuwendungen honoriert. In Niedersachsen beispielsweise wurde hierzu im Rahmen einer neuen Verordnung ein leistungsbezogenes Punktesystem eingeführt (*Niedersächsische Landesregierung* 1997).

Die im Rahmen des Vertragsnaturschutzes eingegangenen Vereinbarungen und die Honorierung ökologischer Leistungen bedürfen jedoch der permanenten fachlichen Überwachung und Kontrolle. Es hat sich gezeigt, dass oftmals Förderungen gezahlt, die festgelegten Maßnahmen oder Vertragsin-

halte aber nicht eingehalten werden (*Oberprieler* 1992).

(II) Die Durchführung des Bundesnaturschutzgesetzes und der im Rahmen dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften obliegt den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden, soweit in den Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist (§ 3 BNatSchG). Damit haben die Behörden darüber zu wachen und darauf hinzuwirken, dass die Rechtsvorschriften über Naturschutz und Landschaftspflege eingehalten werden. Die Behörden (z. B. Naturschutzbehörden) haben also ausdrücklich die Pflicht, durch eine überwachende Tätigkeit für die Einhaltung der Rechtsvorschriften über Naturschutz und Landschaftspflege zu sorgen. Dies bezweckt, den effektiven Vollzug des Naturschutzrechts zu gewährleisten, und zwar sowohl gegenüber anderen Behörden und öffentlichen Stellen als auch gegenüber dem einzelnen Bürger/der einzelnen Bürgerin.

**Tätigkeiten im einzelnen:**

**Aufsicht und Kontrolle über die Ausführung des Vertragsnaturschutzes (einschließlich Leistungsbeschreibung, Kalkulation u. Abrechnung) sowie die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen des Naturschutzes (z. T. mit hoheitlichen Aufgaben)**

- Leistungsbeschreibung für Arbeiten in der Landschaftspflege, die im Rahmen des Vertragsnaturschutzes von dritten (z. B. Landwirten) übernommen und ausgeführt werden
- Kalkulation, Ausschreibung, Vergabe, Abnahme und Abrechnung von Arbeiten im Rahmen des Vertragsnaturschutzes
- Beaufsichtigung und Kontrolle der fachgerechten Ausführung von landschaftspflegerischen Arbeiten im Rahmen des Vertragsnaturschutzes
- Kontrolle der Einhaltung vertraglicher Vereinbarungen im Rahmen von Pflegeprogrammen, z. B. Einhaltung vertraglich vereinbarter Mahdtermine, Höhe der Beweidungsintensität u.ä.
- Überwachung der Einhaltung der im jeweiligen Schutzgebiet zum Schutz der Natur erlassenen Regelungen und Bestimmungen
- Durchführung von regelmäßigen Kontroll-/Streifengängen in Schutzgebieten, insbesondere Überwachung sensibler Bereiche
- Verhinderung von Ordnungswidrigkeiten/Verstößen, z. B. gegen das Wegegebot und Betretungsverbot in Schutzgebieten  
Baurechtsverstöße in Schutzgebieten  
Abfallwirtschaftsgesetz  
die Vorschriften des öffentlichen Verkehrs im Bereich des ruhenden Verkehrs auf der Fläche von Schutzgebieten
- Erfassung und Weiterleitung von Ordnungswidrigkeiten/Verstößen an Polizei, Forstämter und andere Behörden zur Veranlassung von Ordnungsmaßnahmen
- Überwachung von Aktivitäten in Schutzgebieten, z. B. organisierte Veranstaltungen, Fahrgenehmigungen, Bergsteigen, Freiübernachtungen u.ä.
- Erfassung und Dokumentation von Besucherzahlen
- Mithilfe/Mitwirkung bei botanischen und zoologischen Kartierungen

**Tätigkeitsprofil.** Unter die Aufsichts- und Überwachungsaufgaben der GN&L als Fachkräfte des Naturschutzes und der Landschaftspflege fällt auch die gewissenhafte Kontrolle der Einhaltung vertraglicher Vereinbarungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (oder von einschlägigen Förderprogrammen). Dieser Aufgabenbereich spielt insbesondere bei der Betreuung von Naturparks, Biosphärenreservaten und Naturschutzgebieten eine große Rolle. GN&L halten dabei Kontakt zu den Vertragspartnern, prüfen die Vertragsinhalte, protokollieren bzw. dokumentieren erbrachte Leistungen und bestätigen ggf. die korrekte Einhaltung der Verträge, damit vereinbarte Zahlungen erfolgen können. Bei Beanstandungen veranlassen sie beispielsweise einen gemeinsamen Ortstermin oder melden größere Verstöße den zuständigen Behörden. GN&L sind aufgrund ihrer besonderen Qualifikation über die Kontrollfunktion hinaus auch in der Lage, Leistungsbeschreibungen und Ausschreibungen für Arbeiten in der Landschaftspflege fachgerecht zu erstellen, die erforderlichen Kalkulationen durchzuführen, die Leistungen abzunehmen und nach den geltenden Grundsätzen mit den Vertragsnehmern abzurechnen.

Die Überwachung der Einhaltung gesetzlicher Schutzbestimmungen gehört mit zu den wichtigsten Aufgaben der GN&L. So zeigt die Analyse der Hauptaufgabenfelder von hauptamtlichen Schutzgebietsbetreuer(inne)n in deutschen Großschutzgebieten, dass überwachende Tätigkeiten in der Bedeutungsrangfolge den zweiten Platz unmittelbar nach Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung einnehmen (vgl. Kap. 3.1.2). GN&L besitzen die zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollaufgaben unerlässlichen persönlichen Voraussetzungen. Hierzu zählen insbesondere fachliche und rechtliche Kenntnisse, aber auch eine gewisse pädagogische Befähigung, die es erlaubt, der Öffentlichkeit die Einsicht in die Notwendigkeit der Beachtung naturschutzrechtlicher Ge- und Verbote zu vermitteln. Zur Verhinderung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen kann es vorteilhaft sein, dass GN&L mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet werden (aber möglichst keinen Gebrauch davon machen; vgl. *Brenner* zitiert in *Speer* 1997). Dazu zählen beispielsweise die Ermitt-

lung und Feststellung von Personalien, die Erteilung von Platzverweisen oder die Durchsuchung zur Sicherstellung von entnommenen Pflanzen und Tieren. Jedoch wird die Rechtssituation der GN&L im Hinblick auf hoheitliche Befugnisse durch die übertragenen Aufgaben bestimmt.

### 3.2.2 Rahmenlehrplan-Empfehlungen

Zur Vorbereitung auf die Prüfung zum/ zur GN&L wurden im Rahmen dieses F+E-Projektes Empfehlungen für einen Rahmenlehrplan erarbeitet (siehe Kap. 6.2). In mehreren Sitzungen wurden diese Empfehlungen mit einem Entwurf des Deutschen Bauernverbandes (DBV), des Zentralverbandes Gartenbau (ZVG), der Tarifgemeinschaft Deutscher Länder (TDL) und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) abgestimmt. Am 30. 07. 1998 konnte schließlich mit allen Beteiligten auf Bundesebene über Themengliederung, Stundenumfang und Lerninhalte Einigkeit erzielt werden. Die daraus resultierende Rahmenlehrplan-Empfehlung für den Fortbildungslehrgang, der 640 Lehrgangsstunden umfasst, wird nachfolgend vorgestellt (Aktualisierungsstand 16.08.1998). Dieser Fortbildungslehrgang soll die Teilnehmenden gezielt auf die Prüfung zum staatlich anerkannten Abschluß „Geprüfter Natur- und Landschaftspfleger/Geprüfte Natur- und Landschaftspflegerin“ vorbereiten.

In der Verordnung des Bundes vom 6. 03. 1998 (BGBl. I, S. 435) über die Anforderungen in der Prüfung sind das Anforderungsprofil sowie Aufbau, Ziele und Inhalte der Prüfung beschrieben. Die Prüfungsziele verdeutlichen, dass der Gesichtspunkt der Handlungsfähigkeit die Gestaltung der Prüfung bestimmen soll. Diese wird verstanden als die Befähigung des Einzelnen im beruflichen und gesellschaftlichen Bereich sachgerecht und verantwortungsvoll im Sinne von Naturschutz und Landschaftspflege zu handeln. Im Mittelpunkt der beruflichen Praxis von GN&L stehen Information und Kommunikation sowie praktische Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. In diesem Sinne sind die Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Prüfung anwendungsbezogen zu gestalten.

Der Rahmenlehrplan ist entsprechend der fachlichen Gliederung der

Fortbildungsverordnung in vier Prüfungsteile, deren Untergliederungen und den jeweils zugehörigen Lernzielen strukturiert. Zu den Lehrgangsteilen und den dazu gehörenden Inhaltsbereichen sind jeweils zeitliche Richtwerte in Stunden ausgewiesen. Die Formulierung der Lernziele gibt dabei die Anforderungen der beruflichen Praxis wieder.

## Gliederungsübersicht der Rahmenlehrplan-Empfehlungen

|  |                 |  |                 |
|--|-----------------|--|-----------------|
| <b>Teil 1 Grundlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege</b>                       | <b>210 Std.</b> | <b>Teil 3 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege</b>  | <b>170 Std.</b> |
| 1.1 Bedeutung, Ziele und Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege              | 16 Std.         | 3.1 Gewinnen von Saat- und Pflanzgut; Saat- und Pflanzarbeiten, Gehölzschnitt  | 40 Std.         |
| 1.2 Funktionen und Zusammenhänge im Naturhaushalt als Lebensgrundlage                      | 24 Std.         | 3.1.1 Gewinnen von Saat- und Pflanzgut, Saat- und Pflanzarbeiten   |                 |
| 1.2.1 Funktionen und Zusammenhänge im Naturhaushalt  |                 | 3.1.2 Gehölzschnitt  |                 |
| 1.2.2 Bedeutung der natürlichen Lebensgrundlagen für den Menschen                          |                 | 3.2 Maschinen und Geräte einsetzen und warten  | 30 Std.         |
| 1.3 Pflanzen- und Tierarten und ihre Lebensräume   | 100 Std.        | 3.3 Erhalten und Verbessern von Lebensräumen in der freien Landschaft; Artenschutz   | 60 Std.         |
| 1.3.1 Pflanzen- und Tierarten  |                 | 3.3.1 Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Lebensräumen   |                 |
| 1.3.2 Lebensräume  |                 | 3.3.2 Artenschutzmaßnahmen   |                 |
| 1.4 Kartieren von Arten oder Biotopen  | 35 Std.         | 3.4 Errichten und Unterhalten einfacher Schutz- und Erholungseinrichtungen sowie von Informationseinrichtungen   | 40 Std.         |
| 1.4.1 Arten- und Biotopkartierungen  |                 |  |                 |
| 1.4.2 Bedeutung der Kartierungsergebnisse für die Landschaftsplanung                       |                 | <b>Teil 4 Wirtschaft, Recht und Soziales</b>   | <b>110 Std.</b> |
| 1.5 Nutzung von Landschaften; Umweltbelastungen, Auswirkungen auf den Naturhaushalt        | 35 Std.         | 4.1 Organisation und Zusammenarbeit im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege; Förderprogramme  | 20 Std.         |
| 1.5.1 Entstehung und Nutzung von Landschaften, Auswirkungen von Nutzungen                  |                 | 4.1.1 Organisation des Naturschutzes und der Landschaftspflege   |                 |
| 1.5.2 Vermeiden von Umweltschäden  |                 | 4.1.2 Berufsständische Organisationen und Gewerkschaften   |                 |
| <b>Teil 2 Informationstätigkeit und Besucherbetreuung</b>                                  | <b>150 Std.</b> | 4.1.3 Förderprogramme für Naturschutz und Landschaftspflege  |                 |
| 2.1 Umweltbildung; Informations- und Öffentlichkeitsarbeit; Lösung von Konfliktsituationen | 54 Std.         | 4.2 Rechtsgrundlagen für Naturschutz und Landschaftspflege; Umgang mit Straftatbeständen und Ordnungswidrigkeiten im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege                     | 30 Std.         |
| 2.1.1 Kommunikation  |                 | 4.2.1 Rechtsgrundlagen für Naturschutz und Landschaftspflege   |                 |
| 2.1.2 Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung  |                 | 4.2.2 Rechtliche Befugnisse bei der Betreuung und Überwachung im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege   |                 |
| 2.1.3 Lösen von Konfliktsituationen  |                 | 4.3 Leistungsbeschreibung für Arbeiten in der Landschaftspflege, Kalkulation, Ausschreibung, Vergabe, Abnahme und Abrechnung, insbesondere nach den geltenden Verdingungsordnungen | 25 Std.         |
| 2.2 Information über Schutz- und Pflegemaßnahmen   | 12 Std.         | 4.4 Grundsätze des Arbeits- und Sozialrechts   | 20 Std.         |
| 2.3 Planung, Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen; Sicherheit der Besucher    | 84 Std.         | 4.5 Grundsätze des Gewerbe- und Steuerrechts; Grundlagen des Vertragsrechts, insbesondere dessen Anwendung im Vertragsnaturschutz; Versicherungswesen                              | 15 Std.         |
| 2.3.1 Zielgruppenorientiertes Planen, Vorbereiten und Durchführen von Veranstaltungen      |                 | 4.5.1 Gewerbe-, Steuer- und Vertragsrecht  |                 |
| 2.3.2 Besucherlenkung und -betreuung, Sicherheit der Besucher                              |                 | 4.5.2 Versicherungswesen   |                 |

## Empfehlungen/Rahmenlehrplan für den Fortbildungslehrgang mit der Abschlussprüfung „Geprüfter Natur- und Landschaftspfleger/in“

|   |                 |   |  |
|---|-----------------|---|--|
| <b>Teil 1 Grundlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege</b>  | <b>210 Std.</b> |   |  |
| <b>1.1 Bedeutung, Ziele und Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege</b>  | <b>16 Std.</b>  |   |  |
| Lernziele:  |                 |   |  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>■ die geschichtliche Entwicklung des Naturschutzes und der Landschaftspflege erläutern,</li> <li>■ die Bedeutung des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Gesellschaft erläutern,</li> <li>■ die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege begründen,</li> <li>■ Aufgabenbereiche des Naturschutzes und der Landschaftspflege erläutern,</li> <li>■ Bedeutung und Funktion von Leitbildern für Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft erläutern,</li> <li>■ Instrumente des Naturschutzes und der Landschaftspflege beschreiben.</li> </ul>  |                 |   |  |
| <b>1.2 Funktionen und Zusammenhänge im Naturhaushalt als Lebensgrundlage</b>  | <b>24 Std.</b>  |   |  |
| <b>1.2.1 Funktionen und Zusammenhänge im Naturhaushalt</b>  |                 |   |  |
| Lernziele:  |                 |   |  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>■ wichtige Begriffe der Ökologie erläutern,</li> <li>■ Zusammenhänge im Naturhaushalt zwischen abiotischen und biotischen Faktoren beschreiben,</li> <li>■ Bestandteile von Ökosystemen und ihr Zusammenwirken bei Energiefluss und Nährstoffkreisläufen beschreiben,</li> <li>■ ökologische Prozesse in der Landschaft erläutern.</li> </ul>  |                 |   |  |
| <b>1.2.2 Bedeutung der natürlichen Lebensgrundlagen für den Menschen</b>  |                 |   |  |
| Lernziele:  |                 |   |  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>■ die Leistungsfähigkeit und die Nutzungsfähigkeit des Naturhaushaltes an Beispielen erläutern,</li> <li>■ die Bedeutung der natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser, Luft sowie Pflanzen und Tiere für den Menschen begründen,</li> </ul>  |                 |   |  |
|   |                 |   | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ die sozialen und psychischen Wirkungen der Natur auf den Menschen erläutern,</li> <li>■ die Bedeutung einer nachhaltigen Nutzung der Naturgüter erläutern.</li> </ul> |
|   |                 | <b>1.3 Pflanzen- und Tierarten und ihre Lebensräume</b> | <b>100 Std.</b>  |
|   |                 | <b>1.3.1 Pflanzen- und Tierarten</b>                    |  |
| Lernziele:  |                 |   |  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Bestimmungsschlüssel zur Bestimmung von Pflanzen- und Tierarten handhaben,</li> <li>■ Pflanzen- und Tierarten systematisch einordnen,</li> <li>■ ökologische Ansprüche und die Biologie auffälliger und bedeutsamer Pflanzen- und Tierarten beschreiben,</li> <li>■ geschützte Pflanzen- und Tierarten sowie Rote-Liste-Arten nennen und Gefährdungsursachen erläutern.</li> </ul>   |                 |   |  |
|   |                 | <b>1.3.2 Lebensräume</b>                                |  |
| Lernziele:  |                 |   |  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Ökologie bedeutsamer Lebensräume <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Wald und Forstlebensräume, insbesondere Bruch-, Sumpf-, Au- und Schluchtwälder,</li> <li>■ Moorlebensräume,</li> <li>■ Gewässerlebensräume,</li> <li>■ Lebensräume der offenen Feuchtgebiete, insbesondere Sümpfe, Röhrichte, Nass- und Feuchtwiesen,</li> <li>■ Lebensräume der offenen Trockengebiete und Heiden, insbesondere Binnendünen, Magerrasen, Zwergstrauch- und Wacholderheiden,</li> <li>■ Lebensräume der offenen Kulturlandschaften,</li> <li>■ Lebensräume der Siedlungsgebiete,</li> <li>■ Küstenlebensräume, insbesondere Salzwiesen, Wattflächen, Dünen,</li> <li>■ Hochgebirgslebensräume, insbesondere natürliche Block- und Geröllhalden sowie Felsen,</li> </ul> </li> <li>und ihre charakteristischen Pflanzen- und Tierarten beschreiben,</li> <li>■ Entstehung, Entwicklung und Verbreitung der bedeutsamen Lebensräume beschreiben,</li> <li>■ naturschutzfachliche Einstufung, Nutzung, Gefährdung und Schutzmaßnahmen der bedeutsamen Lebensräume beschreiben.</li> </ul> |                 |   |  |
|   |                 | <b>1.4 Kartieren von Arten oder Biotopen</b>            | <b>35 Std.</b>   |
|   |                 | <b>1.4.1 Arten- und Biotopkartierungen</b>              |  |
| Lernziele:  |                 |   |  |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Ziele und Funktionen von Arten- und Biotopkartierungen erläutern,</li> </ul>   |                 |   |  |

\*) **Hinweis:** Der Originaltext dieses auf mehrere Abstimmungsprozesse zurückgehenden Rahmenlehrplanentwurfes vom 30. 07. 1998 enthält in Teil 1.2.1 eine Lernzielvorgabe, die sachlich falsch ist:  
*„Bestandteile von Ökosystemen und ihr Zusammenwirken in Nährstoff- und Energiekreisläufen beschreiben“*  
In der vorliegenden Fassung wird deshalb eine abweichende, doch korrekte Formulierung verwendet.

- Landschaftsteile, Lebensräume und Lebensgemeinschaften beschreiben,
  - über Grundlagen der Datenerfassung und -auswertung Auskunft geben und Fehlerquellen nennen,
  - Arten und Biotope mit Hilfe von Kartierschlüsseln kartieren und die Ergebnisse erläutern.
- 1.4.2 Bedeutung der Kartierungsergebnisse für die Landschaftsplanung  
Lernziele:
- Bedeutung von Pflege- und Entwicklungsplänen erläutern,
  - Zuständigkeiten für Planungen und Kartierungsvorhaben nennen.
- 1.5 Nutzung von Landschaften; Umweltbelastungen, Auswirkungen auf den Naturhaushalt** **35 Std.**
- 1.5.1 Entstehung und Nutzung von Landschaften, Auswirkungen von Nutzungen  
Lernziele:
- Entwicklung und Geschichte der Landnutzung in Mitteleuropa erläutern,
  - Nutzungen der Landschaft durch Landbewirtschaftung sowie durch Freizeit und Erholung und deren ökologische Wirkungen erläutern,
  - Nutzung der Landschaft durch Siedlung und Verkehr sowie deren ökologische Wirkungen erläutern,
  - Ausmaß von Schäden einschätzen und im Hinblick auf notwendige Maßnahmen beurteilen,
  - naturschonende Nutzung von Landschaft anhand von Beispielen erläutern,
  - Entwicklung von Natur und Landschaft bei Nichtnutzung beschreiben,
  - Leitbilder Naturlandschaft und Kulturlandschaft erläutern.
- 1.5.2 Vermeiden von Umweltschäden  
Lernziele:
- Materialien und Betriebsstoffe umweltschonend einsetzen,
  - Abfälle vermeiden bzw. verringern sowie umweltgerecht behandeln,
  - vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltschäden durchführen.
- Teil 2 Informationstätigkeit und Besucherbetreuung** **150 Std.**
- 2.1 Umweltbildung; Informations- und Öffentlichkeitsarbeit; Lösung von Konfliktsituationen** **54 Std.**
- 2.1.1 Kommunikation  
Lernziele:
- Grundlagen und Bedeutung der Kommunikation beschreiben,
  - Techniken der Rhetorik und der Präsentation anwenden,
- Gespräche unter Berücksichtigung der jeweiligen Gesprächssituation und der Gesprächspartner führen.
- 2.1.2 Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung  
Lernziele:
- Ziele und Bedeutung von Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung beschreiben,
  - Merkmale verschiedener Zielgruppen erläutern,
  - Methoden der Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung erläutern,
  - Medien zur Informationsvermittlung nennen sowie ihre Vor- und Nachteile erläutern; Medien einsetzen,
  - Informationsmaterialien inhaltlich und gestalterisch planen; Entwürfe anfertigen,
  - Informationseinrichtungen, insbesondere Ausstellungsräume und Lehrpfade, gestalten und betreuen
- 2.1.3 Lösen von Konfliktsituationen  
Lernziele:
- Konfliktsituationen erkennen und einordnen,
  - Strategien zur Konfliktlösung anwenden.
- 2.2 Information über Schutz- und Pflegemaßnahmen** **12 Std.**  
Lernziele:
- Ziel und Zweck von Schutz- und Pflegemaßnahmen der ansässigen Bevölkerung und Besuchern erläutern,
  - Dokumentationen zu Schutz- und Pflegemaßnahmen in Wort und Bild anfertigen.
- 2.3 Planung, Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen; Sicherheit der Besucher** **84 Std.**
- 2.3.1 Zielgruppenorientiertes Planen, Vorbereiten und Durchführen von Veranstaltungen  
Lernziele:
- unterschiedliche Formen von Veranstaltungen, insbesondere Vorträge, Führungen, Erkundungen, teilnehmerorientierte Bildungsmaßnahmen und Ausstellungen, erläutern, systematisch planen, vorbereiten, ankündigen, durchführen und auswerten.
- 2.3.2 Besucherlenkung und -betreuung, Sicherheit der Besucher  
Lernziele:
- Ziele und Grundsätze der Besucherlenkung und -betreuung erläutern,
  - Maßnahmen zur Besucherlenkung und -betreuung unter Berücksichtigung der Schutzziele planen und durchführen,
  - Orientierung im Gelände beherrschen,
  - Gefahren für Besucher erkennen und entsprechende Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen einleiten,
  - Maßnahmen der Unfallverhütung durchführen.

|   |  |
|---|--|
| <p><b>Teil 3 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege</b> <b>170 Std.</b></p> <p><b>3.1 Gewinnen von Saat- und Pflanzgut; Saat- und Pflanzarbeiten, Gehölzschnitt</b> <b>40 Std.</b></p> <p>3.1.1 Gewinnen von Saat- und Pflanzgut, Saat- und Pflanzarbeiten<br/>Lernziele:<br/> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Saat- und Pflanzgut unter Berücksichtigung einschlägiger Qualitätsnormen und naturschutzrechtlicher Bestimmungen gewinnen,</li> <li>■ Saat- und Pflanzarbeiten planen und durchführen.</li> </ul> </p> <p>3.1.2 Gehölzschnitt<br/>Lernziele:<br/> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ verschiedene Maßnahmen des Gehölzschnitts und die dabei zu beachtenden Faktoren beschreiben,</li> <li>■ Maßnahmen des Gehölzschnitts art- und zeitgerecht durchführen,</li> <li>■ Maßnahmen zur Verwertung des Schnittgutes durchführen,</li> <li>■ Sicherheitsbestimmungen anwenden.</li> </ul> </p> <p><b>3.2 Maschinen und Geräte einsetzen und warten</b> <b>30 Std.</b><br/>Lernziele:<br/> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Eignung und Arbeitsweise verschiedener Maschinen und Geräte in der Landschaftspflege erläutern,</li> <li>■ Maschinen und Geräte einsetzen,</li> <li>■ Maschinen und Geräte warten, pflegen und instand setzen,</li> <li>■ Geräte zur Umweltbeobachtung einsetzen,</li> <li>■ Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung anwenden,</li> <li>■ Erste-Hilfe-Maßnahmen am Unfallort durchführen und Rettungsmaßnahmen einleiten.</li> </ul> </p> <p><b>3.3 Erhalten und Verbessern von Lebensräumen in der freien Landschaft; Artenschutz</b> <b>60 Std.</b></p> <p>3.3.1 Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Lebensräumen<br/>Lernziele:<br/> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Methoden des Naturschutzes und der Landschaftspflege beschreiben,</li> <li>■ Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder Renaturierung eines Lebensraums begründen und durchführen,</li> <li>■ Auswirkungen der Maßnahmen auf Naturgüter und Naturhaushalt erläutern.</li> </ul> </p> <p>3.3.2 Artenschutzmaßnahmen<br/>Lernziele:<br/> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Bedeutung des Biotopschutzes für den Artenschutz erläutern,</li> <li>■ Artenhilfsmaßnahmen für gefährdete Tiere und Pflanzen beschreiben und durchführen.</li> </ul> </p> | <p><b>3.4 Errichten und Unterhalten einfacher Schutz- und Erholungseinrichtungen sowie von Informationseinrichtungen</b> <b>40 Std.</b><br/>Lernziele:<br/> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ einfache Schutz-, Erholungs- und Informationseinrichtungen erstellen und unterhalten,</li> <li>■ umweltverträgliche, natur- und landschaftsgerechte Baumaterialien sowie umweltverträgliche Anstrich- und Imprägnierungsmittel verwenden,</li> <li>■ Einrichtungen zur Besucherlenkung und Schutzeinrichtungen erstellen.</li> </ul> </p> <p><b>Teil 4 Wirtschaft, Recht und Soziales</b> <b>110 Std.</b></p> <p><b>4.1 Organisation und Zusammenarbeit im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege; Förderprogramme</b> <b>20 Std.</b></p> <p>4.1.1 Organisation des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Zusammenarbeit<br/>Lernziele:<br/> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Organisation und Aufgabenverteilung im Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege erläutern,</li> <li>■ mit staatlichen und kommunalen Einrichtungen sowie mit wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gruppierungen zusammenarbeiten.</li> </ul> </p> <p>4.1.2 Berufsständische Organisationen und Gewerkschaften<br/>Lernziele:<br/> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Aufgaben und Ziele berufsständischer Organisationen und Gewerkschaften im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege erläutern.</li> </ul> </p> <p>4.1.3 Förderprogramme für Naturschutz und Landschaftspflege<br/>Lernziele:<br/> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ staatliche, kommunale und private Fördermöglichkeiten erläutern,</li> <li>■ Formen des Vertragsnaturschutzes erläutern.</li> </ul> </p> <p><b>4.2 Rechtsgrundlagen für Naturschutz und Landschaftspflege; Umgang mit Straftatbeständen und Ordnungswidrigkeiten im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege</b> <b>30 Std.</b></p> <p>4.2.1 Rechtsgrundlagen für Naturschutz und Landschaftspflege<br/>Lernziele:<br/> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Ziele, Instrumente und Gültigkeitsbereiche von Rechtsvorschriften, insbesondere der Bereiche Artenschutz, Landschaftsplanung sowie Schutz von Gebieten und Einzelobjekten erläutern; Eingriffsregelung erläutern,</li> <li>■ berufsbezogene Regelungen des Abfall-, Bau-, Planungs-, Forst-, Jagd- und Fischereirechts nennen,</li> </ul> </p> |
|---|--|

- berufsbezogene Regelungen des Wasserhaushalts-, Bundesimmissions-, Bodenschutz und Pflanzenschutzgesetzes sowie des Chemikalien- und Düngemittelrechts nennen,
  - berufsbezogene Regelungen des Flurbereinigungsrechts nennen.
- 4.2.2 Rechtliche Befugnisse bei der Betreuung und Überwachung im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege  
Lernziele:
- rechtliche Befugnisse und Pflichten sowie grundsätzliche Verhaltensregeln des Natur- und Landschaftspflegers/der Natur- und Landschaftspflegerin beispielhaft erläutern,
  - rechtliche Bestimmungen für das Betreten und Befahren von Natur und Landschaft beschreiben,
  - Ausnahme- und Befreiungsregelungen anhand von Beispielen erläutern,
  - Bußgeld- und Strafvorschriften nennen,
  - Regelungen zur öffentlichen Sicherheit in Schutzgebieten anwenden.
- 4.3 **Leistungsbeschreibung für Arbeiten in der Landschaftspflege, Kalkulation, Ausschreibung, Vergabe, Abnahme und Abrechnung, insbesondere nach den geltenden Verdingungsordnungen** 25 Std.  
Lernziele:
- Inhalt und Bedeutung von Leistungsbeschreibungen erläutern,
  - Leistungsbeschreibung und Ausschreibungen auf der Grundlage der geltenden Verdingungsordnungen anfertigen,
  - Kalkulationen durchführen,
  - Kriterien für die Vergabe von Natur- und Landschaftspflegearbeiten erläutern,
  - Bauzeitenplan erstellen,
  - Baustellen nach der geltenden Verdingungsordnung abnehmen,
  - Abrechnungen prüfen bzw. erstellen und die anerkannten Regeln der Technik sowie die Gewährleistung erläutern.
- 4.4 **Grundsätze des Arbeits- und Sozialrechts** 20 Std.  
Lernziele:
- Bestimmungen des Arbeitsrechts, insbesondere des Arbeitsvertrags-, Tarifvertrags- und Kündigungsschutzrechts sowie des Mitbestimmungsrechts, erläutern,
  - Aufgaben und Ziele der rechtlichen Bestimmungen zur Förderung von Aus-, Fort- und Weiterbildung beschreiben,
  - Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts, insbesondere des Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherungsrechts, erläutern,
  - Aufbau und Aufgaben der Berufsgenossenschaften erläutern,
- Organisation des Rettungswesens und des Katastrophenschutzes erläutern.
- 4.5 **Grundsätze des Gewerbe- und Steuerrechts; Grundlagen des Vertragsrechts, insbesondere dessen Anwendung im Vertragsnaturschutz; Versicherungswesen** 15 Std.
- 4.5.1 Gewerbe-, Steuer- und Vertragsrecht  
Lernziele:
- Grundzüge des Gewerberechts und des Steuerrechts nennen,
  - Grundlagen des Vertragsrechts und seine Anwendung im Vertragsnaturschutz beschreiben,
  - Musterverträge fertigen.
- 4.5.2 Versicherungswesen  
Lernziele:
- einschlägige Bestimmungen des Versicherungsrechts und Besonderheiten im einschlägigen Versicherungswesen nennen,
  - Haftungsbestimmungen erläutern.

### 3.2.3 Erläuterungen zur Rahmenlehrplan-Empfehlung

Das Ziel der nachfolgenden Erläuterungen zur Rahmenlehrplan-Empfehlung besteht darin, die Lernziele des Rahmenlehrplanes für den Fortbildungslehrgang im Hinblick auf die inhaltlichen Anforderungen ausdifferenzieren und zu beschreiben. Diese inhaltliche Konkretisierung nimmt dabei Bezug auf Grundwissen, Tätigkeiten und Aufgaben des neuen Berufes sowie auf den theoretischen und praktischen Teil des Fortbildungsganges.

Bei der Erarbeitung der Erläuterungen ergaben sich jedoch zwei wesentliche Probleme, die Hinweise auf noch bestehenden akuten Bearbeitungsbedarf geben:

1. Insbesondere bei komplexen Themenbereichen/Lernzielen war es im

Hinblick auf die sehr knapp bemessenen Unterrichtszeiten einerseits (vgl. Rahmenlehrplan Kap. 3.2.2) und die Prüfungsanforderungen andererseits besonders schwierig, den Stoff auf die essentiellen inhaltlichen Anforderungen an die Fortzubildenden zu reduzieren und hierzu konkrete Vorgaben zu machen.

2. Für etliche Themen gibt es bis heute keine Grundlagenwerke, die dem Anforderungsprofil des neuen Berufsbildes in Niveau und Stoffdarstellung gerecht werden und deshalb als Lehr- und Lernmaterialien in Frage kommen. Dies betrifft insbesondere relativ junge Aufgabenfelder, wie z. B. die praktische Landschaftspflege, die noch kein abgeschlossenes Lehrgebiet darstellen.

Die vorliegenden Erläuterungen entsprechen in ihrer Gliederung dem Rah-

menlehrplan für den Fortbildungslehrgang zur Abschlussprüfung zum/zur „Geprüften Natur- und Landschaftspfleger/in“ (Kap. 3.2.2). Sie vermitteln zunächst für dessen Gliederungspunkte und die darunter subsumierten Lernziele einen kurzen thematischen Einstieg und Überblick und nehmen Bezug auf die jeweiligen Anforderungen des Berufsbildes bzw. der Fortbildung. Die sich anschließenden konkreten inhaltlichen Vorgaben werden als Stichwortliste mit differenzierenden Unterpunkten dargestellt. Ihnen folgen Quellen-codes, die einerseits auf die dem Abschnitt zugrundeliegenden Werke hinweisen, andererseits über verfügbare Grundlagen zum Thema informieren. Anhand der Codezahlen können die Quellen dann im angegliederten Quellenverzeichnis nachgeschlagen werden.

## Erläuterungen zur Rahmenlehrplan-Empfehlung für den Fortbildungslehrgang mit der Abschlussprüfung „Geprüfte/r Natur- und Landschaftspfleger/in“

### Teil 1 Grundlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

210 Std.

Aufgabe des ersten Teils des prüfungsvorbereitenden Fortbildungslehrganges ist es, die Teilnehmenden mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertraut zu machen. Sie sollen außerdem in die Lage versetzt werden, Zusammenhänge im Naturhaushalt erkennen und Belastungen von Natur und Umwelt erfassen und beurteilen zu können.

Die hier vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen sind erforderlich, um die folgenden in der Prüfungsverordnung definierten Aufgabenbereiche eines Natur- und Landschaftspflegers/einer Natur- und Landschaftspflegerin (§1 (2)) sachgerecht und eigenverantwortlich wahrzunehmen zu können:

- Erkennen und Erfassen von schützenswerten Landschaftsteilen, Lebensräumen und Lebensgemeinschaften; Erkennen von Belastungen und Schäden sowie Möglichkeiten ihrer Sanierung.
- Informieren und Beraten über Naturschutz und Landschaftspflege

#### 1.1 Bedeutung, Ziele und Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege

18 Std.

Unter Naturschutz versteht man die Gesamtheit der Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der natürlichen Lebensgrundlagen, von Pflanzen und Tieren wildlebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften sowie zur Sicherung von Landschaften und Landschaftsteilen in ihrer Vielfalt und Eigenart. Schutz, Pflege und Entwicklung der Nutzungsfähigkeit der natürlichen Lebensgrundlagen, also der Naturgüter, stellen dabei ein Hauptanliegen dar. Naturgüter sind neben Pflanzen und Tieren die natürlichen Ressourcen Boden (incl. Bodenschätze), Wasser und Luft. Naturschutz baut zum wesentlichen Teil auf den wissenschaftlichen Erkenntnissen der Bio- und Geowissenschaften auf.

Unter Landschaftspflege versteht man heute den Einsatz von Maßnahmen zur Sicherung der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft. Ihr Schwerpunkt liegt auf der Pflege, der Neugestaltung und dem Neuaufbau in der freien Landschaft. Als naturwissenschaftliche Grundlage dient vor allem die Landschaftsökologie.

Naturschutz ist die Gesamtheit der Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Landschaftspflege ist der Einsatz von Maßnahmen zur Sicherung der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft.

Naturschutz und Landschaftspflege kommt in unserer Gesellschaft eine zukunftsichernde Aufgabe zu. Ziel dieses Fortbildungsabschnittes ist es, die Fortzubildenden als künftige Geprüfte Natur- und Landschaftspfleger/innen (GN&L) mit Bedeutung, Aufgaben und Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertraut zu machen.

Quellen: 02, 07, 08

### Geschichtliche Entwicklung (Eckdaten)

Naturschutz hat Geschichte. In unser heutiges Naturschutzhandeln fließen in starkem Maße Traditionen ein. Den Teilnehmenden soll deshalb vermittelt werden, aus welchen Quellen sich die Naturschutzidee speist. Sie sollen wissen, wie die heutige Situation des Naturschutzes, der das kulturelle, soziale und wirtschaftliche Umfeld prägt, aus der Geschichte heraus geklärt und erklärt werden kann. Die Kenntnis der Geschichte des Naturschutzes und die Kenntnis der Geschichte von Natur und Landschaft sind auch notwendig, um das heutige Zielsystem des Naturschutzes verstehen zu können.

#### Kurzabriss

Wegen des Gesteinsabbaues, der zunehmend das Landschaftsbild bedrohte, wurde 1836 der Drachenfels/Siebengebirge als erstes deutsches Schutzgebiet ausgewiesen. 1888 prägte Ernst Rudorff, Initiator und Vordenker der deutschen Heimat- und Naturschutzbewegung, den Begriff „Naturschutz“ und formulierte die ersten systematischen Ansätze für ein umfassendes Naturschutzkonzept. Zwischen 1875 und 1900 wurden die ersten Naturschutzgebiete gegründet. Sie hatten meist den Schutz kleinflächiger Gebiete oder attraktiver Arten zum Ziel. Gemäß der Reichsverfassung von 1919 genießen Naturdenkmäler und Landschaft erstmals Schutz und Pflege des Staates. Der Naturschutz selbst wurde mit dem Reichsnaturschutzgesetz von 1935 auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. 1954 wurde das Naturschutzgesetz für die DDR, 1976 das Bundesnaturschutzgesetz erlassen. Seither wendet sich der Naturschutz in Deutschland zunehmend von den einstigen speziellen Schutzzielen ab und konzentriert sich auf einen ökologisch orientierten, ganzheitlichen Natur- und Umweltschutz.

Quellen: 01, 07

### Bedeutung, Ziele, Aufgaben

Den Teilnehmenden soll vermittelt werden, dass das elementare Anliegen und die gesellschaftliche Bedeutung des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Erhaltung und Förderung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter als unseren natürlichen Lebensgrundlagen besteht. Dies ist eine entscheidende Erweiterung des heutigen Naturschutzverständnisses gegenüber früheren Auffassungen, die zumeist auf Arten- und Flächenschutz beschränkt blieben.

Ziel von Naturschutz und Landschaftspflege ist letztlich der ganzheitliche Schutz der Natur. Ihre Aufgaben sind dementsprechend:

- die Bestandssicherung aller Organismenarten, also der genetischen Vielfalt wildlebender Arten (Artenschutz)
- der Erhalt biologischer Grundfunktionen, z.B. zwischenartliche Wechselwirkungen, Artneubildung oder Arealveränderungen unter natürlichen Verhältnissen (Schutz des Naturhaushaltes)
- der ganzheitliche Schutz von Ökosystemen (Lebensraumschutz)
- der Schutz unbelebter Ressourcen wie Wasser, Boden und Luft als Teile von Ökosystemen (Ressourcenschutz)
- die Mitwirkung bei der Steuerung der Landnutzung und der Nutzung der Gewässer mit dem Ziel, schwerwiegende Schäden der Ökosphäre zu verhindern (Landschaftsplanung)

Quellen: 01, 07

Naturschutz hat Geschichte, in das heutige Naturschutzhandeln fließen Traditionen ein. Wer die Zukunft gestalten will, darf die Auseinandersetzung mit der Geschichte nicht scheuen.

Die gesellschaftliche Bedeutung des Naturschutzes und der Landschaftspflege besteht in der Erhaltung und Förderung unserer natürlichen Lebensgrundlagen.

Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist es, die Natur als ganzheitliches System zu schützen.

## Bedeutung und Funktion von Leitbildern für Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Für jegliches Handeln des Naturschutzes auf der Fläche sind regionalisierte Zielvorstellungen, z.B. landschaftliche Leitbilder und Naturschutz-Qualitätsziele, unabdingbare Voraussetzung. Denn nur aus einem Vergleich der realen Verhältnisse in den betrachteten Ausschnitten der Natur mit derartigen „Sollzuständen“ lassen sich objektivierbare Einzelfallentscheidungen für Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft herleiten. Für das Erreichen eines Gesamtzieles (Sollzustandes) ist deshalb die klare Benennung anzustrebender Ziele und Qualitäten in Form von Leitbildern von wesentlicher Bedeutung. Solche Leitbilder werden beispielsweise im Rahmen der Landschaftsplanung formuliert. Die Teilnehmenden sollen vor allem im Hinblick auf ihren späteren Tätigkeitsbereich „Arten-, Biotop- und Landschaftspflege und -betreuung“ über die Bedeutung und die Funktion von Leitbildern informiert sein.

Quellen: 04, 07, 63

Leitbilder entsprechen Zielvorstellungen für deformierte Landschaften, die die Grundlage für jegliches Handeln des Naturschutzes und der Landschaftspflege darstellen

## Instrumente des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Wesentliche Charakteristika von Naturschutz und Landschaftspflege sind ihre Handlungs- bzw. Praxisorientierung. Zur Verwirklichung ihrer Ziele stehen unterschiedliche, im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankerte Instrumente zur Verfügung, deren bedeutsamsten die Fortzubildenden kennen sollten.

### Stichworte:

- Landschaftsplanung  
(Landschaftsprogramme, Landschaftsrahmenpläne, Landschaftspläne)
- Eingriffsregelung
- Schutz von Flächen und Einzelobjekten  
(Naturschutzgebiete, Nationalparke, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile)
- Artenschutz  
Arten- u. Biotopschutz

Quellen: 07, 16

## 1.2 Funktionen und Zusammenhänge im Naturhaushalt als Lebensgrundlage

24 Std.

Die biologische Disziplin Ökologie ist die Lehre vom Naturhaushalt und vermittelt Wissen über dessen Funktionen und Zusammenhänge. Sie befasst sich mit dem Stoff- und Energiehaushalt des irdischen Lebensraumes und seiner Teilsysteme sowie mit den Wechselwirkungen der Lebewesen untereinander und mit ihrer unbelebten Umwelt.

Grundlagenwissen über Funktionen und Zusammenhänge im Naturhaushalt stellt eine unverzichtbare Basis vieler Forderungen und Argumentationen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Für das Berufsbild GN&L ist ökologisches Grundlagenwissen deshalb der Schlüssel zu beruflicher Kompetenz und Handlungsfähigkeit.

Grundlagenwissen über Funktionen und Zusammenhänge im Naturhaushalt bildet die unverzichtbare Basis vieler Forderungen und Argumentationen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

### 1.2.1 Funktionen und Zusammenhänge im Naturhaushalt

#### Wichtige Begriffe der Ökologie

Die verwirrende Fülle von Fachausdrücken in der Ökologie macht entsprechend den Anforderungen des Fortbildungslehrganges die Beschränkung auf unverzichtbare Fachbegriffe erforderlich. Die Auswahl sollte solche Begriffe berücksichtigen, die zur einführenden Vermittlung der wichtigsten Funktionen und Zusammenhänge im Naturhaushalt notwendig sind und die darüber hinaus ein selbstständiges Lernen und Weiterbilden erleichtern.

#### Stichworte:

- Art
- Areal
- Population
- Habitat

Die begriffliche Vielfalt in der Ökologie macht eine Beschränkung auf grundlegende Fachbegriffe erforderlich.

- Biotop
- Umwelt
- Ökosystem
- Biozönose
- Umweltfaktoren
- Bio- / Ökosphäre

Besondere Bedeutung sollte die eindeutige Definition der Begriffe als Grundlage des Verständlichmachens ökologischer Sachverhalte im Rahmen von Informationstätigkeit und Besucherbetreuung haben.

Quellen: 01, 02, 09

### Zusammenhänge im Naturhaushalt zwischen abiotischen und biotischen Faktoren

Zahlreiche Faktoren (= Umwelt-, Öko- oder Standortfaktoren) sind für das Vorkommen einer Organismenart in einem bestimmten Lebensraum maßgebend. Die wichtigsten sind Licht, Temperatur, Feuchtigkeit, Nährstoffangebot, Bodenreaktion und Kontinentalität (= Ozeanität). Die Qualität, Kombination und Dynamik dieser unbelebten (abiotischen) Faktoren entscheiden über das Vorkommen oder Fehlen von Pflanzenarten und die Zusammensetzung der Vegetation. Für Tiere sind darüber hinaus auch bestimmte Lebensraumstrukturen (Requisiten) entscheidend.

Zusätzlich prägen noch belebte (biotische) Faktoren, also Wechselwirkungen sowohl zwischen Artgenossen als auch mit den übrigen Lebewesen, die Umwelt aller Organismen.

Das Wirkungsgesetz der Umweltfaktoren besagt, dass das Vorhandensein einer Organismenart letztlich von demjenigen Umweltfaktor abhängt, der bezüglich der Ansprüche der Art vom Optimum am weitesten entfernt oder im Minimum vorhanden ist (= Minimumfaktor). Zwischen Minimumfaktoren und Gefährdung von Arten besteht oft ein enger Zusammenhang.

#### Stichworte:

- Unbelebte (abiotische) Umweltfaktoren
  - Klimatisch-physikalische Umweltfaktoren
  - Chemische Umweltfaktoren
  - Mechanische Umweltfaktoren
  - Edaphische Umweltfaktoren
  - Orographische Umweltfaktoren
- Belebte (biotische) Umweltfaktoren
  - Alle Wirkungen, die Mikroorganismen, Pflanzen, Tiere und Menschen aufeinander ausüben.
- Wirkungsgesetz der Umweltfaktoren

Im Vordergrund steht hier die Vermittlung des Verständnisses prinzipieller Zusammenhänge und Wechselbeziehungen zwischen Lebewesen und ihrer Umwelt. Diese Kenntnisse sind zur sachgerechten und eigenverantwortlichen Ausübung von Tätigkeiten in den Funktionsbereichen 1 (Arten-, Biotop- und Landschaftspflege und -betreuung) und 2 (Naturschutzvermittlung, Informationstätigkeit und Besucherbetreuung) des Fortbildungsberufes unentbehrlich.

Quellen: 01, 07

### Bestandteile von Ökosystemen und ihr Zusammenwirken bei Energiefluss und Nährstoffkreisläufen

Prinzipiell versteht man unter einem Ökosystem (ÖS) eine funktionelle Einheit der Ökosphäre als Wirkungsgefüge aus Lebewesen, unbelebten natürlichen und vom Menschen geschaffenen Bestandteilen, die untereinander und mit ihrer Umwelt in energetischen, stofflichen und informatorischen Wechselwirkungen stehen. Dieses Konzept drückt aus, dass die lebenden Organismen und ihre unbelebte Umwelt untrennbar miteinander verbunden sind und sich gegenseitig beeinflussen. Alle Komponenten des ÖS sind voneinander abhängig und bilden deshalb eine Funktionseinheit. ÖS besitzen keine scharfen Grenzen, sondern sind durch fließende Übergangszonen von anderen ÖS abgegrenzt. ÖS werden durch zwei grundlegende Prozesse in Funktion gehalten: durch Energiefluss und Stoffkreisläufe.

Die Umwelt aller Organismen wird durch abiotische und biotische Umweltfaktoren entscheidend geprägt. Das Wirkungsgesetz der Umweltfaktoren besagt, dass sogenannte Minimumfaktoren für Vorkommen oder Fehlen von Organismenarten maßgebend sind.

Zwischen Minimumfaktoren und Gefährdung von Arten besteht oft ein enger Zusammenhang.

Ein Ökosystem ist mehr als die Summe seiner Elemente.

**Stichworte:**

- Produzenten – Konsumenten – Destruenten
- Nahrungspyramide
- Energiefluss (gerichteter Durchfluss)
- Stoffkreisläufe (Zirkulationsprinzip) am Beispiel von Wasser, Sauerstoff, Kohlenstoff, Stickstoff, Phosphor

Die Ökosystem-Forschung hat aufgezeigt, wie ungemein vielfältig und komplex Wechselwirkungen in der Natur sind, wie schwer es ist, Wirkungsketten abzuschätzen. Die Sicherung natürlicher Funktionsabläufe hat deshalb heute oberste Priorität. Als Konsequenz zielen moderner Naturschutz und moderne Landschaftspflege deshalb auf Ökosystemsicherheit ab. Um dieser verantwortungsvollen Aufgabe gerecht zu werden, sind für GN&L Grundkenntnisse des Funktionsprinzips von ÖS unerlässlich. Kenntnisse über Bestandteile, Eigenschaften und Funktionen von ÖS sollen auch dazu dienen, die Tragweite menschlicher Einflussnahmen auf ÖS verständlich zu machen.

*Quellen: 01*

**Ökologische Prozesse in der Landschaft**

Ökosysteme sind nie vollkommen abgegrenzt, sondern stehen in wechselseitigen Verbindungen. Unsere Wälder, Moore, Wiesen und Seen sind Beispiele dafür. Jedes Ökosystem ist in seiner Artenzusammensetzung Ausdruck aller Standortfaktoren. Ändert sich nur einer dieser Faktoren, bewirkt dies eine Änderung des Pflanzen- und Tierbestandes. Auch verhalten sich ÖS nicht statisch, sondern unterliegen im zeitlichen Verlauf natürlicherweise Veränderungen. Die zeitliche Aufeinanderfolge verschiedener Lebensgemeinschaften in einem bestimmten Raum wird Sukzession genannt. Die Verlandung eines Sees oder die Wiederbesiedlung einer Waldfläche nach einem Brand sind Beispiele dafür. Kulturbetonte Biotopie wie Wirtschaftswälder oder Ackerlandschaften werden vom Menschen bewusst in relativ frühen Sukzessionsstadien gehalten, da sie in diesen höchste Produktivität entwickeln. Auch durch Maßnahmen der Biotoppflege werden bestimmte Sukzessionsstadien zu erhalten versucht.

**Stichworte:**

- Sukzession
- Klimaxstadium
- Dynamische Mosaikzyklen

Das Endstadium einer Sukzession wird als Klimax bezeichnet. Die Sukzessionsentwicklung verläuft jedoch nicht linear, sondern in desynchronen Zyklen zu einem Klimaxstadium, die mosaikartig im Gesamtsystem verteilt sind.

Für den Naturschutz bedeutet dies, dass infolge der Mosaikstruktur ganzer Ökosysteme und ihrer zyklenartigen Regeneration kleine Gebiete sich in nicht beeinflussbarer Weise verändern. Ein einstmals festgelegter Schutzgrund kann damit verlorengehen.

*Quellen: 01*

**1.2.2 Bedeutung der natürlichen Lebensgrundlagen für den Menschen**

Indem GN&L als Fachkräfte auch einen Beitrag zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen leisten, kommt ihnen eine verantwortungsvolle Aufgabe mit gesellschaftlicher Relevanz zu. Die Vermittlung von Basiswissen hinsichtlich der Bedeutung der natürlichen Lebensgrundlagen soll ihnen diese besondere Verantwortung bewusst machen und ihnen auch zu Kompetenz bei Informationstätigkeiten verhelfen.

Boden, Wasser und Luft zählen zu den kostbarsten und schützwürdigsten „Gütern“ der Menschheit. Sie bilden die natürliche Lebensgrundlage für alle Lebewesen.

**Beispiele der Leistungsfähigkeit und Nutzungsfähigkeit des Naturhaushaltes**

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird durch die Aktivität der Stoffkreisläufe und die dafür in den Ökosystemen aufgewandten Energien erbracht. Die „Leistungen“ bestehen in der Bereitsstellung von Stoffen, Strukturen und Funktionen. Boden, Wasser, Luft, Pflanzen und Tiere in ausreichender Menge und mit

hohem Entwicklungs- und Erneuerungspotential sind die Grundlage für eine weitere Existenz des Menschen.

**Beispiele für Leistungen des Naturhaushaltes:**

- das Filter-, Puffer- und Transformationsvermögen des Bodens,
- die Bereitstellung von Wasser in ausreichender Menge und Qualität,
- die Klimaregulation,
- die Bereitstellung ausreichender Erholungsmöglichkeiten

Quellen: 01, 101

**Bedeutung der natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser, Luft sowie Pflanzen und Tiere für den Menschen**

Boden, Wasser, Luft, Pflanzen und Tiere gehören zu den kostbarsten und schützwürdigsten irdischen „Gütern“. Die drei erstgenannten Faktoren bilden die zentrale Lebensgrundlage für alle Lebewesen. Die Artenvielfalt der Tiere und Pflanzen ist die Basis für die Entwicklung des Lebens auf der Erde. Doch die durch den Menschen verursachten Beeinträchtigungen von Boden, Wasser und Luft sind vielfältig, die Ausrottung von Pflanzen- und Tierarten (Artensterben) nimmt immer größere Ausmaße an. Die Erhaltung und Förderung dieser Naturgüter als natürliche Lebensgrundlagen sowie die Sicherung ihrer nachhaltigen Nutzungsfähigkeit stehen deshalb heute im Zentrum der Zielsetzungen und Bemühungen von Naturschutz und Landschaftspflege.

**Stichworte:**

- Boden (Lebensgrundlage, Nutzung, Belastungen, Gefährdungen, Bodenschutz)
- Wasser (globaler Vorrat, Kreislauf, Selbstreinigungskraft, Lebensgrundlage, Nutzung, Verschmutzung, Schutz)
- Luft (Atmosphäre, Lebensgrundlage, Verschmutzung, Schutz)
- Pflanzen & Tiere (Bedeutung im Naturhaushalt, Ausrottung, Folgen)
- Gefährdung der Naturgüter

Quellen: 01, 28

**Soziale und psychische Wirkungen der Natur auf den Menschen**

Der Mensch ist Teil der Natur und das Ergebnis einer über Jahrmillionen währenden Evolution. Die Entfaltung der Sinnes- und Verstandeskkräfte und die Entwicklung der sozialen Fähigkeiten des Menschen basieren auf einem beziehungsreichen Kontakt zur Natur. Beziehungsreichtum zur Natur ist eine wesentliche Grundlage menschlicher Lebensfreude. Beziehungslosigkeit führt zu Mangelerscheinungen und Schäden im Umgang mit Menschen und der Umwelt.

**Stichworte:**

- „Psychotop“-Begriff
- Förderung körperlicher u. seelisch-geistiger Gesundheit („Wohlfahrtswirkungen“)
- Unentbehrlichkeit des Umganges und Kontaktes mit Natur für Kindheitsentwicklung
- Verbesserung der Ich- und Sozialkompetenz
- positive Beziehungen zu Pflanzen und Tieren

Quellen: 01, 03, 48

**Bedeutung einer nachhaltigen Nutzung der Naturgüter**

Natur ist kein unerschöpflicher und kostenloser Selbstbedienungsladen. Die nachhaltige Nutzbarkeit verschiedenster, von der Natur zur Verfügung gestellter Nahrungsmittel und Rohstoffe zu erhalten, ist nicht nur ein Anliegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sondern auch ein Gebot wirtschaftlicher Vernunft. Nachhaltigkeit bezeichnet eine Wirtschaftsweise, die sicherstellt, dass die Nutzbarkeit der Naturgüter auch für kommende Generationen erhalten bleibt, ohne sich zu erschöpfen. Diese Wirtschaftsweise hat als „Nachhaltigkeitsprinzip“ über Jahrhunderte eine ausgefeilte Form erhalten und sich in der praktischen Anwendung hervorragend bewährt. Das Nachhaltigkeitsprinzip kann heute sowohl als

Boden, Wasser, Luft sowie Pflanzen und Tiere gehören zu den kostbarsten und schützwürdigsten irdischen Gütern. Sie bilden die zentrale Grundlage allen Lebens.

Naturschutz soll die Natur bewahren, vor dem Menschen, aber auch für den Menschen, und um ihrer selbst willen.

Nachhaltige Nutzung der Naturgüter stellt sicher, dass diese auch für kommende Generationen erhalten bleiben, ohne sich zu erschöpfen.

Schlüssel für die Naturerhaltung als auch für die dauernde Versorgung der Menschheit mit den lebensnotwendigen Naturgütern und damit für das Überleben der Menschheit angesehen werden.

**Stichworte:**

- Nachhaltigkeitsprinzip
  - Entstehung des Nachhaltigkeitsprinzips
  - Nachhaltigkeit als biologische Funktion
  - Ziele des Nachhaltigkeitsprinzips
  - Nachhaltswirtschaft als erhaltende Naturnutzung
  - Nachhaltigkeit als Orientierungshilfe

Quellen: 01, 02, 03, 60

## 1.2 Pflanzen- und Tierarten und ihre Lebensräume

100 Std.

Im Rahmen von Naturschutz und Landschaftspflege leisten GN&L einen gesellschaftlich bedeutsamen Beitrag zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen. Im Zentrum dieser komplexen Aufgabe steht dabei die Erhaltung der biologischen Vielfalt, also von Pflanzen und Tieren wildlebender Arten und ihren Lebensräumen. Zur sachgerechten Wahrnehmung dieser Aufgabe und zur Erreichung beruflicher Handlungsfähigkeit ist Wissen über die Bedrohung von Flora und Fauna, über die Gefährdungsursachen und Kausalzusammenhänge unverzichtbar. Dieses Wissen, das auch Grundkenntnisse in Botanik und Zoologie, Artenkenntnis und Kenntnis geschützter Arten einschließt, soll in diesem Fortbildungsabschnitt vermittelt werden. Er dient damit auch der Hinführung zu genauem Hinschauen, Unterscheiden und bewusstem Erfassen der Umwelt. Die Komplexität der Thematik gebietet dabei, dass im Fortbildungslehrgang dem selbstständigen Lernen im Sinne der eigenständigen Vervollkommnung von Wissen und Fertigkeiten ein hoher Stellenwert eingeräumt wird.

### 1.3.1 Pflanzen- und Tierarten

Der Wunsch, die Dinge zu erkennen und zu benennen, dürfte zu den elementarsten Bestrebungen des Menschen gehören. So wurden in allen Kulturen die verschiedenen „Sorten“ von Lebewesen unterschieden und benannt. Heute bilden „Artenkenntnisse“ die unverzichtbare Grundlage vieler Disziplinen. Beispielsweise in der Ökologie ist ohne die genaue Kenntnis aller ökologisch bedeutsamen Arten kein sinnvolles Arbeiten möglich.

Auch GN&L sind in hohem Maße auf Artenkenntnisse angewiesen. Die Kenntnis von Pflanzen- und Tierarten stellt Fachwissen dar, das drei der vier Lerngebiete dieser Fortbildung direkt berührt. Artenkenntnis dient etwa dem Ansprechen von gesetzlich geschützten oder hochgradig gefährdeten Pflanzen und Tieren, dem Durchführen von Artenkartierungen, dem sicheren Identifizieren von Zeigerorganismen oder der Kompetenzförderung bei Besucherinformation und Umweltbildung.

Artenkenntnisse sind immer das Ergebnis ausreichend langer Erfahrung und steter thematischer Auseinandersetzung. Sie sind deshalb alleine im Rahmen eines Fortbildungslehrganges nicht zu erlangen. In der Fortbildung muss es vorrangig darum gehen, ausbaufähige Grundlagen zu schaffen und wichtige Fertigkeiten zu vermitteln, die zu weiterer eigenständiger Auseinandersetzung anregen. Die nachfolgenden Stichworte sollen dazu dienen, die bei der Vermittlung von Artenkenntnis notwendige thematische Grenzziehung zu erleichtern:

**Stichworte:**

- Befähigungsniveau
  - Artbestimmung unter Geländebedingungen
  - Artenkenntnisse „schwieriger“, im Gelände nicht sicher bestimmbarer Organismengruppen (z.B. Spinnen, Fliegen) sollten nicht erwartet werden
- Thematische Beschränkungen
  - Gruppenauswahl (Ordnungen, Familien)
    - nach naturschutzfachlicher Relevanz
    - nach allgemeinem Bekanntheitsgrad
    - Auffälligkeit

Auch Motten und Wanzen gehören zum Ganzen.

- Relevanzkriterien zur Artenauswahl
  - bioindikatorische / naturschutzfachliche Bedeutung
  - allgemeiner Bekanntheitsgrad
  - Auffälligkeit
  - einfache Beobachtungsmöglichkeit

### **Handhabung von Bestimmungsschlüsseln zur Bestimmung von Pflanzen- und Tierarten**

Bestimmungsschlüssel (B.) dienen zur Ermittlung des Namens oder der systematischen Stellung einer der Wissenschaft bereits bekannten Pflanze oder eines Tieres. Sie besitzen meist eine tabellarische Form und enthalten Angaben über kennzeichnende, von verwandten Formen abweichende und meist verhältnismäßig leicht feststellbare Merkmale. Für GN&L sind B. dauernd verfügbare Anleitungen in Buchform, in denen sie ihnen unbekannte Pflanzen und Tiere nachschlagen, vergleichen und eigenständig identifizieren können.

Die „klassischen“ B. der einheimischen Flora und Fauna (z.B. *Schmeil-Fitschen* 1982, *Rothmaler* 1994, *Brohmer* 1984, *Stresemann* 1995) sind in der Regel dichotom oder hierarchisch aufgebaut. Ihre sichere Handhabung erfordert jedoch eine lange Einarbeitungszeit und viel Erfahrung. Sie sind aufgrund der Fülle der enthaltenen Arten und Gruppen umfangreich und die meist verbale Merkmalsdarstellung macht sie recht abstrakt und unübersichtlich. Diese B. (= Exkursionsfloren und -faunen) dürften nicht als primäre Bestimmungsbasis für GN&L in Frage kommen, ihr Handhabung sollte jedoch bekannt sein. Weitaus praxisnäher sind deshalb B., die von einer Gesamtdarstellung der heimischen Flora und Fauna absehen und sich statt dessen auf abgegrenzte Teilgruppen (z.B. Orchideen, Gräser, Säugetiere, Tagfalter) beziehen. Eine andere Alternative sind B. auf Bildtafelbasis (z.B. *Bährmann* 1994). Bei ihnen sind die Merkmalsbeschreibungen (fast) vollständig durch zeichnerische Darstellungen der Merkmale ersetzt. Ihr Vorteil besteht darin, dass sie rasch eine gewisse Vertrautheit mit einer großen Zahl von Arten herbeiführen, obwohl sie mitunter eine endgültige, bis zur Art führende Bestimmung nicht leisten können.

#### **Stichworte:**

- Bestimmungsschlüssel

- Exkursionsfloren und -faunen
  - Werke auf Teilgruppenebene

- Bildtafelschlüssel

- Nutzen und Grenzen bebildeter „Feldführer“

*Quellenauswahl Bestimmungsschlüssel: 31, 33, 36, 37, 38, 40*

*Quellenauswahl Bildtafelschlüssel: 29*

*Quellenauswahl Feldführer: 32, 34, 35, 39*

### **Systematische Einordnung von Pflanzen- und Tierarten**

Die Systematik ist die Wissenschaft von der Vielgestaltigkeit der Organismen. Sie versucht, die Formenmannigfaltigkeit der Lebewesen in einer übersichtlichen Ordnung, einem System, zu erfassen und gleichzeitig ihre verwandtschaftlichen Beziehungen widerzuspiegeln. Dazu bedient sie sich einer hierarchischen Klassifikation der Organismen. Die sechs höheren Kategorien der Klassifikation (Reich, Stamm, Klasse, Ordnung, Familie, Gattung) sind von grundsätzlicher Bedeutung und erlauben es, jede Organismenart in das System der Lebewesen einzuordnen. Die Lehrgangsteilnehmer/innen sollten die groben Unterschiede zwischen den Reichen der Lebewesen kennen. Ihnen sollte das Prinzip der systematischen Einordnung von Pflanzen- und Tierarten anhand nachvollziehbarer Beispiele bekannt und systematische Kategorien wie Gattung, Familie und Ordnung vertraut sein. Auf diese Kenntnisse bauen viele Bestimmungsschlüssel auf, deren Benutzung erleichtert wird.

#### **Stichworte:**

- Die 5 Reiche der Lebewesen
  - Kernlose Einzeller

Kernhaltige Einzeller

Pilze

Pflanzen

Tiere

■ Bedeutsame Gruppen des Pflanzenreiches

Algen

Moose

Farne

Blütenpflanzen

■ Bedeutsame Stämme des Tierreiches

Schwämme

Hohltiere

Weichtiere

Ringelwürmer

Gliederfüßer

Stachelhäuter

Wirbeltiere

Quelle: 100

### Ökologische Ansprüche und Biologie auffälliger oder bedeutsamer Pflanzen- und Tierarten

Die Mehrzahl der heimischen Tier- und Pflanzenarten ist an naturnahe Ökosysteme gebunden. Um diese Bindung zu verstehen, müssen die ökologischen Ansprüche und die Biologie der Arten bekannt sein. Beispielsweise sind für Pflanzen die wichtigsten Standortfaktoren (abiotische Umweltfaktoren) Licht, Temperatur, Ozeanität/Kontinentalität, Feuchtigkeit, Bodenreaktion und Nährstoffangebot. Deren Ausprägung, Kombination und Dynamik entscheiden über das Vorkommen oder Fehlen von Pflanzenarten und die Zusammensetzung der Vegetation. Auch für das Auftreten von Tierarten sind stets zumindest einige dieser Standortfaktoren von Bedeutung. Die Kenntnis der ökologischen Ansprüche allein reicht nicht aus, um Vorkommen und Fehlen von Arten zu erklären.

Für GN&L ist es gerade im Zusammenhang mit Arten- und Biotopschutzmaßnahmen wichtig zu wissen, warum Pflanzen- und Tierarten meist bestimmte Lebensräume bevorzugen oder sogar ausschließlich auf sie angewiesen sind.

#### Stichworte:

■ Anpassungsbreite (ökologische Potenz)

Generalisten

Mesophile Arten

Spezialisten

■ Auffällige oder bedeutsame Arten

bestandsprägende od. gebietskennzeichnende Arten

gefährdete, wertbestimmende Arten

Quellen: 07, 09

### Geschützte Pflanzen- und Tierarten sowie Arten der Roten Liste; Gefährdungsursachen

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) enthält Bestimmungen zum Schutz bestimmter wildlebender Pflanzen- und Tierarten. Es unterscheidet zwischen allgemeinem Schutz (§ 20d) und besonderem Schutz (§ 20f.). Innerhalb der „besonders geschützten Arten“ gelten nach dem BNatSchG für sog. Streng geschützte Arten besonders strenge Schutzbestimmungen. Die Arten beider Kategorien finden sich in der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) und in entsprechenden EG-Verordnungen.

So sind z. B. besonders geschützt: alle heimischen Säugetierarten mit Ausnahme von 10 Arten, die als „Schädlinge“ auftreten können und jenen, die dem Jagdrecht unterliegen, alle europäischen Vogel-, Reptilien- und Amphibienarten, alle heimischen Libellenarten, viele Insekten- und einige Molluskenarten, die Zehnfüßigen (decapoden) Krebse, alle Nelken- (*Dianthus*), Enzian- (*Gentiana*, *Gentianella*) und

Bärlapparten (*Lycopodiales*) sowie etliche Moose, Flechten und Pilze (mit Ausnahme der wirtschaftlich bedeutenden).

Die wohl bekannteste Zusammenstellung der ausgestorbenen bzw. verschollenen und der mehr oder minder stark gefährdeten Pflanzen- und Tierarten sind die Roten Listen. Ihre Erarbeitung dient der Dokumentation von Folgen menschlichen Handelns für Arten und ihre Populationen und damit für einen wesentlichen Teil des Naturhaushalts. Sie spielen als Gradmesser der Gefährdung von Arten und Biotopen eine wichtige Rolle. Die aktuellen Roten Listen informieren ebenfalls über Verursacher und Hauptursachen der Gefährdung von Arten und schließen Zusammenstellungen gefährdeter Pflanzengesellschaften und Biotoptypen ein.

**Stichworte:**

- Besonderer Artenschutz (§§ 20–23 BNatSchG)
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
- Ziele, Funktion und Gebrauch der Roten Listen
- Hauptursachen der Gefährdung von Arten

Quellen: 01, 07, 16, 27, 28

#### 1.3.2 Lebensräume

Verschiedenste Wirtschaftsformen haben in Mitteleuropa seit dem Mittelalter zur Ausprägung einer ungemeinen Vielfalt von Biotopen geführt, die zusammen mit Restbereichen der ursprünglichen Landschaft, zahlreichen Pflanzen- und Tierarten Lebensräume boten. Bedingt durch die Intensivierung der Landwirtschaft und den technischen Fortschritt wurden jedoch seit Anfang des 19. Jahrhunderts viele dieser „Sekundär“-Lebensräume zerstört, ohne dass ihre ursprünglichen Lebensräume noch vorhanden waren. Daraus resultiert die akute Gefährdung des Fortbestandes zahlreicher wildlebender Pflanzen- und Tierarten. Es liegt auf der Hand, dass nur ein umfassender Schutz gefährdeter Lebensräume (= umfassender Ökosystemschutz) das Aussterben vieler Arten aufhalten kann. Von diesem Ziel ist man in Mitteleuropa noch weit entfernt.

GN&L sollen als Fachkräfte des Naturschutzes und der Landschaftspflege mitwirken, diesem Ziel durch Umsetzung wirksamer Schutzmaßnahmen näher zu kommen. Hierzu ist neben der Kenntnis der ökologischen Charakteristika bedeutsamer Lebensraumtypen auch die Kenntnis ihrer charakteristischen Pflanzen- und Tierarten, ihrer Entstehung, Entwicklung, Verbreitung und Gefährdung sowie ihrer naturschutzfachlichen Einstufung unverzichtbar. In Mitteleuropa werden etwa 130 Lebensraumtypen unterschieden, die sich insgesamt 15 Lebensraumkomplexen (z.B. Moore, Trockenstandorte) zuordnen lassen. Diese Vielfalt macht eine Beschränkung auf die im Rahmenlehrplan vorgegebenen bedeutsamen Lebensräume/Lebensraumkomplexe erforderlich.

**Stichworte:**

- Naturräume
- Natürlichkeitsgrad
- Biotoptypen

Quellen: 01, 07, 62

#### Ökologie bedeutsamer Lebensräume, Charakteristische Pflanzen- und Tierarten

Die Lebensgemeinschaft aus Pflanzen und Tieren eines Lebensraumes ist abhängig von den ökologischen Faktoren (Umweltfaktoren), die sie dort antrifft. Je nach deren Ausbildung findet sich eine meist sehr charakteristische Lebensgemeinschaft aller der Arten, die unter den gegebenen Bedingungen überleben und sich gegen die Konkurrenz anderer Arten durchsetzen können.

GN&L sollten die prägenden bzw. vorherrschenden Umweltfaktoren bedeutsamer Lebensräume (Hauptfaktoren) sowie ihre repräsentativsten Pflanzen- und Tierarten (Stenöke, besonders spezialisierte Arten) kennen.

**Stichworte:**

- Prägende Umweltfaktoren
  - Abiotische Faktoren
    - Klimatische Faktoren (z.B. Wärme, Licht, Feuchtigkeit, Niederschläge, Wind)

Die einstige Lebensraumvielfalt in Mitteleuropa ist heute vielfach zum Konsumgut des Menschen geworden, und diese Tatsache prägt über weite Strecken unser heutiges Landschaftsbild.

- Bodenfaktoren (physikalische u. chemische Bodeneigenschaften)
- Geländefaktoren (Lage, Exposition, Neigung)
- Biotische Faktoren
  - Einwirkungen von Pflanzen, Tieren, Menschen
- Charakteristische Pflanzen- u. Tierarten
  - repräsentative Vertreter

Quellen: 63, 66

### Entstehung, Entwicklung und Verbreitung bedeutsamer Lebensräume

Praktisch überall in Mitteleuropa herrscht eine Landschaft vor, die letztlich vom Menschen beeinflusst ist. Auch viele Lebensraumtypen, denen heute das Interesse des Naturschutzes gilt, sind anthropogenen Ursprungs. Die ursprüngliche Naturlandschaft ist nur noch in kleinen „naturnahen“ Resten vorhanden (vgl. 1.5). Der Kenntnis der Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte bedeutsamer Lebensräume und ihrer Verbreitung kommt deshalb besondere Bedeutung zu. Sie liefert insbesondere bei Lebensräumen der naturnahen und naturfernen Kulturlandschaft eine Vielzahl wertvoller Informationen über die Herkunft der in ihnen siedelnden Organismen.

#### Stichworte:

- Entstehung, Entwicklung u. Verbreitung
  - natürliche/naturnahe Lebensräume (z.B. un- bzw. wenig beeinflusste Hochmoore u. Niedermoore, Schutthalden, Schotterbänke)
  - halbnatürliche/anthropogene Lebensräume (z. B. Calluna-Heiden, Halbtrockenrasen, Lebensräume der Kulturlandschaft)

Quellen: 66

### Naturschutzfachliche Einstufung, Nutzung, Gefährdung und Schutzmaßnahmen bedeutsamer Lebensräume

#### Stichworte:

- Natürlichkeits- bzw. Beeinflussungsgrade
  - natürlich/naturnah; halbnatürlich; naturfern/künstlich
- Gefährdungsgrade
  - von der Vernichtung bedroht oder stark gefährdet; gefährdet
- Schutzkriterien, -kategorien
  - Bundesebene: ganz bzw. teilweise nach § 20c BNatSchG geschützt; nach § 12–18 BNatSchG unter Schutz gestellt
  - EU-Ebene: Fauna-Flora-Habitatrichtlinie: FFH-Biotop, in Verbindung mit §§ 19a–19f BNatSchG.

Quellen: 28, 62, 63, 64

### 1.4 Kartieren von Arten oder Biotopen

35 Std.

Für die Aufgabenerfüllung des Naturschutzes sind heute umfangreiche Datenbestände über Zustand und Entwicklung von unseren Landschaften und den darin lebenden Arten notwendig. Um landesweite oder auch regionale Übersichten über den Zustand von Natur und Landschaft erstellen zu können, müssen deshalb Informationen des Naturschutzes wie Vorkommen und Verbreitung von Arten und Biotopen mit einheitlichen Kriterien (Erhebungsparametern) erfasst, d. h. kartiert werden. Die so gewonnenen Informationen sind eine wichtige Hilfe z. B. bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten, der Beurteilung von Eingriffen und der Erstellung von Landschaftsplanungen. Ziel dieses Fortbildungsabschnittes ist es, GN&L die notwendigen Befähigungen und Kenntnisse zu vermitteln, um bei einfacheren Kartierungsvorhaben unterstützend mitwirken und eingebunden werden zu können. Er baut dabei auf die in den Fortbildungsteilen 1.1 und 1.3 erworbenen Kenntnisse auf.

### 1.4.1 Arten- und Biotopkartierungen

Eine wichtige Voraussetzung für ein systematisches, fachlich fundiertes Handeln im Naturschutz sind Übersichten zu Bestand, räumlicher Verteilung und zeitlicher Entwicklung der Schutzobjekte. Von konkreten Vorhaben unabhängig durchgeführte Bestandskartierungen für möglichst große Gebiete liefern hierfür die Grundlage. Zu unterscheiden sind artbezogene Kartierungen (Artenkartierungen) und mehr landschaftsökologisch ausgerichtete Kartierungen bestimmter Lebensraumtypen (z. B. Biotop[typen]kartierungen) bzw. des Lebensraumspektrums eines Bezugsgebietes.

#### Stichworte:

- Bestandskartierungen
  - artbezogene K. (Artenkataster)
  - landschaftökologisch orientierte K. bestimmter Lebensraumtypen (Biotop[typen]kartierungen)

Quellen: 07

#### Ziele und Funktionen von Arten- und Biotopkartierungen

Jeder Maßnahme des Naturschutzes und der Landschaftspflege (z. B. Schutzgebietsausweisung, Pflege, örtliche Verbote, Pacht oder Ankauf) geht eine Analyse und Bewertung des Ist-Zustandes und erkennbarer Entwicklungen voraus. Hierfür stellen Arten- und Biotopkartierungen die erforderlichen Datengrundlagen bereit. Kartierungen tragen wesentlich dazu bei, Bestandsentwicklungen zu dokumentieren und Naturschutzforderungen auf eine fundierte Basis zu stellen. Erst wenn genügend Daten vorhanden sind, ist der Naturschutz in der Lage, eigene, gebietsbezogene Zielsetzungen zu formulieren und braucht bei Eingriffsmaßnahmen nicht erst in weit fortgeschrittenen Planungsstadien als „Verhinderungsnaturschutz“ die Notbremse zu ziehen.

Sog. **Biotopkartierungen** dienen in der Bundesrepublik der systematischen Aufnahme der noch vorhandenen naturnahen Ökosysteme. Ziel ist ein gründlicher Überblick über den Bestand und den Zustand von Biotoptypen. Regionalisierte Auswertungen ermöglichen dabei die Ableitung differenzierter Schutz- und Entwicklungsziele. Dementsprechend hoch ist der Stellenwert von Biotopkartierungen in der heutigen Naturschutzpraxis. Hintergrund: naturnahe Biotope sind zu einem erheblichen Teil nicht oder nur in langen Zeiträumen „wiederherstellbar“. Die Mehrzahl der heimischen Tier- und Pflanzenarten ist aber an solche naturnahen Ökosysteme gebunden. Diese sind deshalb vorrangig schutzbedürftig.

**Artenkataster** zu Zwecken des Naturschutzes sind in der Regel Fundortkataster, bei denen die genaue Lage des Fundortes der jeweiligen Art bekannt ist. Sie werden gewöhnlich als Raster- oder Punktkartierungen durchgeführt. Ihre Daten sind beispielsweise für die Sicherung von Gebieten oder die Beurteilung von Eingriffen unerlässlich. In der Bundesrepublik führen alle Länder derartige Fundortkataster, wobei die einzelnen Organismengruppen gewöhnlich über eigenständige Erfassungsvorhaben abgedeckt werden. Die am häufigsten kartierten Organismengruppen sind Vögel und Pflanzen (zumindest ausgewählte Arten), Amphibien, Reptilien, Libellen und Tagfalter.

#### Stichworte:

- Erfassungsansätze
  - selektiver Kartierungsansatz (z. B. bes. schutzwürdige Biotope, bestimmte Biotoptypen)
  - flächendeckender Kartierungsansatz (Erfassung aller Biotope des Untersuchungsgebietes)
- Ebenen
  - Landesweite Erfassungsprogramme
  - Landschafts- und Landschaftsrahmenpläne
  - Erfassung gesetzl. geschützter Biotope
  - Eingriffsregelung
  - Pflege- und Entwicklungspläne
  - Forsteinrichtung
  - Biotopschutzprogramme

Arten- und Biotopkartierungen schaffen wichtige Grundlagen für ein fachlich fundiertes Handeln im Naturschutz

Arten- und Biotopkartierungen stellen die erforderlichen Daten als Entscheidungsgrundlagen aller Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bereit.

- **Umsetzungsziele**
  - Ausweisung von Schutzgebieten
  - Nutzungsverträge, Flächenankäufe
  - Schutz vor Eingriffen
  - Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
  - Vorranggebiete für Natur u. Landschaft (Raumordnung)

Quellen: 01, 07, 46

### **Landschaftsteile, Lebensräume, Lebensgemeinschaften**

Im Rahmen von Biotopkartierungen werden Landschaftsausschnitte mit einer bestimmten Ausprägung ihrer Lebensgemeinschaften (z.B. Vegetation) erfasst. Kartierschlüssel enthalten hierzu Listen der Biotoptypen mit Informationen zu Biotop-eigenschaften, Biotop-elementen oder Biotoptypenkomplexen.

#### **Stichworte:**

- **Übersicht über Landschaftsteile/Biotoptypen/Lebensgemeinschaften**
  - Wälder
  - Gebüsche und Kleingehölze
  - Meer und Meeresküsten
  - Binnengewässer
  - Gehölzfreie Biotope der Sümpfe, Niedermoore und Ufer
  - Hoch- und Übergangsmoore
  - Fels-, Gesteins- und Offenbodenbiotope
  - Grünland
  - Acker- und Gartenbaubiotope
  - Ruderalfluren
  - Siedlungsbiotope

Quellen: 43, 44

### **Grundlagen der Datenerfassung und -auswertung; Fehlerquellen**

Der Datenerfassung bei Kartierungsprogrammen und objekt- bzw. gebietsbezogenen Datenaufnahmen sind alle Parameter zuzuordnen, die im Biotop bzw. Ökosystem selbst unmittelbar registriert werden können (z.B. Arten, Vegetationstypen, Standortqualitäten). Weiterverarbeitende Schritte gehören zur Datenauswertung bzw. -analyse.

#### **Stichworte:**

- **Datenerfassung**
  - methodische und formale Anforderungen
    - Zielsetzungen
    - Datenbedarf/Parameterwahl
    - Vorarbeiten/Arbeitsgrundlagen
    - Organisation (z.B. Zeitplan, Genehmigungen)
  - inhaltliche Anforderungen
    - Leitprinzipien der Erfassung
- **Datenauswertung**
  - Datenaufbereitung
    - Karten
    - Formblätter
    - Digitalisierung (Stichwort GIS)
  - Datenbewertung (Beispiele):
    - Standort: Stichwort Naturnähe
    - Arten: Stichwort Vielfalt
    - Struktur: Stichwort Seltenheit
    - Dynamik: Stichwort Gefährdung
    - Nutzung: Repräsentanz (naturraumtyp. Ausprägung)
    - Schutzwürdigkeit: Stichwort Bedeutungskategorien
  - Auswertung (Beispiele):
    - Statistiken
    - Schutzprioritäten

■ Fehlerquellen

- Beispiele für wesentliche Fehlerquellen, Auswirkungen

Quellen: 07, 46

**Kartierung von Arten und Biotopen mit Hilfe von Kartierschlüsseln;  
Ergebniserläuterung**

Kartierschlüssel stellen ein (auf Länderebene) einheitliches Bezugssystem für Arten- oder Biotoptypenkartierungen dar und gewährleisten anhand einheitlicher Erfassungsparameter für alle Datenerhebungsprojekte den Aufbau von übergreifend auswertbaren Informationsbeständen. Kartierschlüssel beruhen dabei auf dem Prinzip der Typisierung. Typisierung stellt Ähnlichkeiten von Erscheinungen heraus und fügt sie in ein Ordnungsschema. Diese Technik ist ein Hilfsmittel, um die Komplexität einer realen Situation (hier: Landschaft) bei der Abbildung systematisch zu reduzieren. Biotopkartierungen auf der Grundlage von Kartierschlüsseln setzen entsprechende Fachkenntnisse voraus. Gute Pflanzenartenkenntnisse sowie vegetationskundliche Erfahrungen sind unabdingbare Voraussetzungen für die sichere Ansprache der meisten Biotoptypen. Tierartenkartierungen erfordern i. d. R. von der Biotopkartierung getrennte Arbeitsgänge. Für sie sind gute Tierartenkenntnisse und tierökologisches Grundwissen hilfreich. Im Hinblick auf die Erläuterung/Interpretation der Kartierungsergebnisse müssen die grundsätzlichen Bewertungskriterien bekannt sein.

**Stichworte:**

■ Kartiermethodik

- Grundzüge der inhaltlichen und methodischen Anforderungen
- Zweck, Aufbau, Anwendung von Kartierschlüsseln

■ Arbeitsschritte

- Vorarbeiten
  - Vorinformationen/Arbeitsgrundlagen
- Geländearbeit
  - Ansprache der Biotoptypen (Kartieranleitung, Erfassungsbögen)
  - Kennzeichnende Pflanzenarten
  - Strukturen (z. B. Totholz, Uferstruktur)
  - ausgewählte Tierarten
  - Beeinträchtigungen/Veränderungstendenzen
- Abgrenzung der Biotoptypen

■ Ergebnisinterpretation (Beispiele):

- wertbestimmende Gesichtspunkte
  - naturraumbedeutsame Flora und Fauna
  - seltene/gefährdete Pflanzen- und Tierarten
  - seltene Biozönose
  - Artenvielfalt
  - besonders naturnaher Zustand
  - bedeutsamer Biotopkomplex
  - Gebiet von regionaler/landesweiter Bedeutung
- Bewertungskategorien (Beispiele):
  - Gebiet ohne besondere ökologische Funktion
  - Gebiet mit ökologischer Ausgleichsfunktion
  - Gebiet von lokaler/regionaler/landesweiter Bedeutung
  - Gebiet von gesamtstaatlicher/internationaler Bedeutung

Quellen: 42, 43, 44, 45

1.4.2 Bedeutung der Kartierungsergebnisse  
für die Landschaftsplanung

Unter Landschaftsplanung versteht man die Fachplanung für den überörtlichen und örtlichen Bereich des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge. Sie soll die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege planerisch festlegen und darstellen. Die Landschaftsplanung gliedert sich üblicherweise in drei Stufen: Landschaftspro-

landwirtschaftsplanung ist ein raumbezogenes Planungsinstrument auf gesetzlicher Grundlage zur Verwirklichung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege in besiedelter und unbesiedelter Landschaft. Die hierzu

gramme, -rahmenpläne und -pläne. Im Rahmen dieser planerischen Prozesse ist eine möglichst breite Informationsbasis erforderlich, um u.a. die Erfordernisse der Belange von Natur und Landschaft umfassend berücksichtigen zu können. Die Ermittlung entsprechender natur- bzw. umweltschutzfachlicher Informationen, z. B. im Rahmen von Kartierungen, trägt dem Rechnung.

**Stichworte:**

- Landschaftsprogramm (überörtlich: Gesamtbereich eines Landes)
- Landschaftsrahmenplan (überörtlich: Teile eines Landes)
- Landschaftsplan (örtliche/kommunale Ebene)

Quellen: 02, 15

nötige Informationsbasis wird u. a. durch Kartierungen erbracht.

### Bedeutung von Pflege- und Entwicklungsplänen

Die überwiegende Anzahl von Schutzgebieten und schutzwürdigen Landschaften benötigt zu ihrer Erhaltung differenzierte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für solche Maßnahmen sind erst mit dem Vorhandensein von umfassenden Pflege- und Entwicklungsplänen gegeben, die das biotische Inventar und die abiotischen Gegebenheiten eines Schutzgebietes erfassen und darstellen, aus naturschutzfachlicher Sicht bewerten, Naturschutzziele ableiten und Maßnahmenvorschläge zur Biotopsicherung und -entwicklung (wie Flächenankauf, Pacht, Ausgleichszahlungen sowie Schutz- und Pflegemaßnahmen) erarbeiten.

Quelle: 47

Pflege- und Entwicklungspläne schaffen die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für differenzierte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen in Schutzgebieten und schutzwürdigen Landschaften.

### Zuständigkeiten für Planungen und Kartierungsvorhaben

In der Bundesrepublik Deutschland als föderalem Bundesstaat gibt es keine zentral gelenkte Gesamtplanung und Ordnung aller Maßnahmen mit räumlicher Wirkung. Statt dessen existiert ein abgestuftes System von Planungen auf unterschiedlichen Ebenen. Die Planungshierarchie reicht vom Bundesraumordnungsprogramm über die Landesplanung und Regionalplanung bis zur Bauleitplanung in die Planungshoheit der Gemeinden. Auf den einzelnen Planungsstufen gibt es jeweils einen entsprechenden Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan, Grünordnungsplan).

**Stichworte:**

- Planungshierarchie
  - Oberste Naturschutzbehörde (Landschaftsprogramm zum Landesraumordnungsprogramm)
  - Obere bzw. höhere/untere Naturschutzbehörde (Landschaftsrahmenplan zum Regionalplan)
  - Gemeinde (Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan)
  - Gemeinde (Grünordnungsplan zum Bebauungsplan)

Quellen: 01, 45

In Deutschland als föderalem Bundesstaat gibt es keine zentrale Zuständigkeit für Planungen und Kartierungsvorhaben. Statt dessen existiert ein abgestuftes Planungssystem auf unterschiedlichen Ebenen (Planungshierarchie).

### 1.5 Nutzung von Landschaften; Umweltbelastungen, Auswirkungen auf den Naturhaushalt

35 Std.

Etwa 97 Prozent der Fläche der Bundesrepublik Deutschland sind vom Menschen über Generationen hinweg bewusst geschaffene und genutzte Agrar-, Forst- und Techno-Ökosysteme (Siedlungen, Industrie- und Verkehrsflächen). In dieser Flächenbilanz sind nur quantitative Faktoren erfasst. Veränderungen innerhalb der Nutzflächen wie Entwässerungsmaßnahmen, Fließgewässerbegradigung oder Beseitigung von Feldgehölzen, wodurch die qualitativen Eigenschaften der Kulturlandschaft verändert werden, sind nicht berücksichtigt. Vor allem diese Intensivierungsmaßnahmen, aber auch zunehmende Umweltbelastungen sind dafür verantwortlich, dass immer mehr Pflanzen- und Tierarten vom Aussterben bedroht sind und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zunehmend beeinträchtigt wird.

Um dieser Entwicklung Einhalt zu gebieten, sind in Naturschutz und Landschaftspflege neue, effiziente Wege zu beschreiten. Dem Berufsbild der GN&L kommt in diesem Zusammenhang eine Schlüsselposition zu. Die Bedeutung dieses

Fortbildungsabschnittes liegt darin, den Teilnehmenden Fachwissen zu vermitteln, das sie in die Lage versetzt, sich später eigenständig auf die komplexen Naturschutzaufgaben hin ausrichten und insbesondere sachgerechte Entscheidungen über notwendige Maßnahmen treffen zu können.

Quelle: 01

### 1.5.1 Entstehung und Nutzung von Landschaften, Auswirkungen von Nutzungen

Die Landschaften in der Bundesrepublik Deutschland sind über Generationen hinweg durch menschliche Eingriffe wie Siedlungs- und Ackerbau aus der ursprünglichen Naturlandschaft entstanden. Natürliche oder naturnahe Landschaften existieren nur noch auf Restflächen, die für die Nutzung ungeeignet erschienen. Ungefähr 97 % der Fläche der Bundesrepublik sind heute Kulturlandschaft. Im Mittelpunkt des praktischen Naturschutzes muß deshalb der Erhalt jener Teile der Natur stehen, die heute von irreversiblen Veränderungen bedroht sind.

Eine zentrale Aufgabe von GN&L im Funktionsbereich „Arten-, Biotop- und Landschaftspflege und -betreuung“ wird deshalb darin bestehen, für wesentliche Teile der mitteleuropäischen Kulturlandschaft dynamische Schutz- und Entwicklungsstrategien eigenständig umzusetzen. Dies ist ohne die genaue Kenntnis der Entstehungs- und Nutzungsgeschichte der Landschaft und der Nutzungsauswirkungen nicht leistbar, denn Biotoppflege entspricht in der Regel der Fortführung traditioneller, extensiver Nutzungsformen der Land- und Forstwirtschaft.

Quellen: 01, 07

### Entwicklung und Geschichte der Landnutzung in Mitteleuropa

Mitteleuropa ist eine vom Menschen geformte Landschaft. Auch viele Lebensraumtypen, denen heute das besondere Interesse des Naturschutzes gilt, sind anthropogenen Ursprungs. Bis zur industriellen Revolution wirkten die Eingriffe des Menschen in die Natur insgesamt auf eine Erhöhung der Vielfalt hin, indem ein sehr breites Spektrum anthropogener Standorte zusätzlich zu den noch vorhandenen natürlichen und naturnahen Ökosystemen entstand. Nach 1850 hatten die menschlichen Eingriffe zunehmend negative Tendenzen, massive materielle Interessen standen im Vordergrund. Viele naturnahe Ökosystemtypen sind seither verschwunden, noch vorhandene Reste sind durch Außeneinflüsse mehr oder weniger stark beeinträchtigt.

#### ■ Entwicklung/Geschichte der Landnutzung

##### vor 1850

- Einflussnahme des Menschen auf die Naturlandschaft durch Pflanzenanbau und Nutztierhaltung
- „agrarische Revolution“, Entstehung einer vom Menschen geformten Landschaft
- „Kultivierung“ eines großen Teiles der naturnahen, bisher unbewirtschafteten Flächen
- um 1800 maximale Lebensraumvielfalt durch extensive Nutzungsformen

##### ab 1850

- Industrielle Revolution, erster tiefgreifender Strukturwandel, viele traditionelle (meist extensive) Landnutzungsformen werden ungebräuchlich oder unrentabel

##### ab 1880

- Ertrags- u. Nutzungsintensivierung durch Einführung von Mineraldünger
- Moorkultivierungen u. -besiedlungen, erste große Flußausbauten

##### ab 1920

- Zunehmender Einsatz von Maschinen
- Moor- u. Ödlandkultivierung

##### ab 1950

- Einführung von Pestiziden (z. B. Herbizide, Insektizide)
- Entwässerung feuchten Acker- und Grünlandes
- Aufforstung nicht „verbesserungsfähiger“ Flächen
- Zweiter tiefgreifender Strukturwandel, Ausräumung der Agrarlandschaften, Verschwinden naturnaher Biotope

In Mitteleuropa ist davon auszugehen, dass die heutige Landschaft das Ergebnis einer über Jahrtausende gehenden Nutzung und Veränderung durch den Menschen ist. Nur noch ganz geringe Flächenanteile können als naturnahe oder gar natürliche Landschaftsbestandteile bezeichnet werden.

- flächendeckende Belastung, Beeinträchtigung von Boden, Wasser und Luft
- Rückgang landwirtschaftlicher Betriebe bei Zunahme der Nutzfläche pro Betrieb
- nur noch eingeschränkte Berücksichtigung standörtlicher Faktoren bei der Produktion landwirtschaftlicher Güter
- starker Anstieg des Düngereinsatzes, auch auf Grünland
- Nivellierung auch kleinräumiger Relief- u. Standortunterschiede

Quellen: 07, 49, 50, 59

### **Nutzung der Landschaft durch Bewirtschaftung sowie durch Freizeit und Erholung, ökologische Wirkungen**

Landwirtschaftlich genutzte Flächen nahmen 1985 mit rund 55 % in der Bundesrepublik den größten Flächenanteil ein, wobei regional der Anteil zwischen 60 und 90 % liegen kann. Die flächenmäßig zweitgrößte Nutzungsart ist die forstwirtschaftliche Nutzung. Waldflächen nahmen rund 30 % der Gesamtfläche ein. Damit wurden 1985 etwa 85 % der Landesfläche land- und forstwirtschaftlich genutzt. Durch Veränderung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und einen individuellen Wertewandel sind Freizeit und Erholung zu einem immer wichtigeren Teil des Lebens geworden. Während die Feierabenderholung meist in Wohnungsnähe stattfindet, werden zur Wochenend- und Ferienerholung bestimmte Gebiete aufgesucht, in denen Freizeitaktivitäten zum dominierenden Raumanpruch werden. Diese Feriengebiete sind meist von hoher landschaftlicher Attraktivität und unterliegen großen Belastungen durch den Tourismus.

#### **Stichworte:**

- Formen land- u. forstwirtschaftlicher Nutzung
  - Landwirtschaft
    - Grünlandnutzung
    - Ackernutzung
    - Flurbereinigung
    - Obst- und Weinbau
    - Almwirtschaft
  - Wald- und Forstwirtschaft
- gleichsinnige Wirkungen auf die Natur
  - Nivellierung von Standortunterschieden
  - Diffuse Ausbreitung von Stoffen über Luft u. Wasser
  - Gestaltung der Natur nach zur Zeit üblichen Ordnungsprinzipien
  - Flächendeckende Landschafterschließung
- ökologische Wirkungen
  - vollständiger Verlust aller ungestörten Großlebensräume
  - drastische Flächenreduktion aller naturnahen Ökosysteme
  - zunehmende Isolation naturnaher u. halbnatürlicher Ökosysteme z.B. durch Ausräumung der Agrarlandschaft
  - fast völliger Verlust der natürlichen Ökosystemdynamik
  - Herabsetzung der Strukturdiversität
  - Verlust gleitender Übergänge zwischen unterschiedlichen Ökosystemen
  - Aufgabe extensiver Landnutzungsformen (unverzichtbar für Erhalt halbnatürlicher Ökosystemtypen)
- Formen der Freizeit- u. Erholungsnutzung (Beispiele):
  - Sommertourismus
    - z. B. Wandern, Spaziergehen, Lagern
    - Baden
  - Wintertourismus
    - z. B. Pistenskifahren, Touren- u. Langlaufskifahren
  - Freizeit/Sport
    - z. B. Jogging, Golf
    - Moto-cross, Off-road-Fahrzeuge, Mountain-Bikes
    - Segeln, Surfen
    - Jagd, Fischerei
    - Reiten

- ökol. Wirkungen der Freizeit- u. Erholungsnutzung (Beispiele):
  - optische u. akustische Störungen von Tieren, Trittschäden an Vegetation
  - Abfallablagerungen, Brandschäden, Eutrophierung
  - Erschließung störungsarmer Gebiete (z. B. Lifte)
  - Waldrodung, Bodenverdichtung, Erosionsförderung

Quellen: 01, 07, 61

### **Nutzung der Landschaft durch Siedlung und Verkehr, ökologische Wirkungen**

Siedlungen bedecken 12,5 % der Fläche der Bundesrepublik Deutschland. In dieser Zahl sind die Verkehrsflächen eingeschlossen. Die reine Gebäudefläche liegt bei 6,2 % des Flächenanteils. Nach Land- und Forstwirtschaft nimmt die Bebauung somit flächenmäßig den dritten Platz unter der Landnutzungsformen ein. Die durch die Veränderung und Ausdehnung der Siedlungen bedingten Konflikte mit den Zielen des Naturschutzes sind bisher nur sehr ungenügend gelöst.

Als lineare Landschaftselemente beanspruchen Straßen und Bahnlinien zwar nur einen geringen Teil der Landesfläche, ihre ökologischen Folgen sind dennoch vergleichsweise hoch. Während das Streckennetz der Bahn als umweltfreundlichstes Verkehrsmittel kontinuierlich abnahm, erlebte der Flugverkehr einen „Boom“. In Deutschland gibt es derzeit rund 360 Flugplätze, darunter 11 große Verkehrsflughäfen. Die Länge der befahrbaren Binnenwasserstraßen betrug 1989 in Deutschland 6717 km.

#### **Stichworte:**

- Siedlung und Industrie
  - Ökologische Wirkungen (Beispiele):
    - Primärwirkungen
      - Überbauung naturnaher Flächen / seltener Biotoptypen
      - Beeinträchtigung von Gewässerufern
      - Beeinträchtigung komplexer Lebensräume
      - Unterbrechung von Landschaftselementen, die zur Ausbreitung von Organismen wichtig sind (z.B. Talräume, Ufer, Hänge, Waldränder)
    - Sekundärwirkungen
      - Schadstoff- und Nährstoffemissionen über Luft u. Wasser
      - Beeinträchtigung bzw. Beseitigung hochwertiger Lebensräume durch Erschließungsmaßnahmen
      - zusätzliche Belastungen der Tier- u. Pflanzenwelt (optische / akustische Störungen, Trittschäden, Eutrophierung, Einwanderung von Neophyten)
      - Verdrahtung der Landschaft (Freileitungsnetze)
- Straßen-, Schienen-, Luft- u. Wasserverkehr
  - Ökologische Wirkungen (Beispiele):
    - Primärwirkungen
      - Unmittelbare Zerstörung durch Überbauung
      - Zerstörung von Flussdynamik (Kanalisation, Regulierungen, Schleusen)
    - Sekundärwirkungen
      - tw. hoher Energieeinsatz, hohe Schadstoffemission
      - Überfahren von Tieren, Kollisionen mit Tieren
      - Belastungen durch Streusalz, Gummiabrieb, Betriebsstoffrückstände
      - Störungen durch Lärm, Licht etc.
      - Biotopzerschneidung, Isolationseffekt
      - Schaffung neuer linearer Lebensräume (Böschungen, Straßen-, Wegränder)
    - Tertiärwirkungen
      - Einwanderung nicht heimischer Tiere u. Pflanzen
      - Entwicklung von Siedlungen in bisher nicht erschlossenen Landschaften
      - vermehrte Störungen durch Erholungssuchende in naturnahen Gebieten

Quellen: 01, 07

### **Ausmaß von Schäden, notwendige Maßnahmen**

Um wertvolle Lebensräume der Landschaft wirksam vor Gefährdungen zu schützen, stehen Naturschutz und Landschaftspflege verschiedene Kategorien von Schutz-

und Entwicklungs- bzw. Pflegemaßnahmen zur Verfügung. Um optimale Maßnahmen ergreifen zu können, müssen diese jedoch der jeweiligen Ausgangssituation angepasst werden. Hierzu ist beispielsweise eine Abschätzung des Ausmaßes bestehender oder zu erwartender Beeinträchtigungen oder ungünstiger Gebietsentwicklungen notwendig. Der aktuelle Handlungsbedarf und die Art der Maßnahmen muss sich dabei aus der Analyse und Bewertung eines größeren Bezugsgebietes herleiten. Entscheidungskriterien sind u.a. Seltenheit, Repräsentanz, Bestandsentwicklung oder Reproduzierbarkeit des jeweiligen Ökosystemtyps im Bezugsgebiet.

Biotoppflege bedeutet immer ein Eingreifen des Menschen in natürliche Abläufe, unterbindet natürliche Dynamik (z. B. Sukzession) und stabilisiert vorhandene Bedingungen. Schutz- und Pflegemaßnahmen stoßen deshalb nicht selten in der Öffentlichkeit auf Unverständnis, sie werden mitunter auch in Naturschutzkreisen kontrovers diskutiert. GN&L sollten deshalb auch in der Lage sein, Sinn und Zweck getroffener Schutz- und Pflegemaßnahmen für Außenstehende nachvollziehbar zu machen.

**Stichworte:**

- Kategorien von Schutz-/Entwicklungsmaßnahmen
  - Vorbeugender Schutz
    - Schutzgebietsausweisungen
    - Besucherlenkung
  - Pflegemaßnahmen (Beispiele):
    - Beweidung
    - Mahd
    - Aushagerung
    - Unterbrechen bzw. Entfernen der Vegetationsdecke
    - Entbuschung, Gehölzpflege
    - Wiedervernässung
  - Artenhilfsmaßnahmen (Beispiele):
    - Ausschaltung/Reduzierung störender Einflüsse
    - Beruhigungsmaßnahmen
    - Bewachung
  - Regulierung des Wildbestandes

Quelle: 08

**Beispiele naturschonender Nutzung der Landschaft**

Traditionelle, extensive Nutzungsformen der Land- und Forstwirtschaft sind die wohl überzeugendsten Beispiele naturschonender Landschaftsnutzung. Sie stehen weitgehend in Einklang mit den heutigen Zielen des Naturschutzes, nämlich Schutz, Pflege und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Pflanzen- und Tierwelt und der Vielfalt, Eigenart, Schönheit von Natur und Landschaft.

**Stichworte:**

- Beispiele naturschonender Landschaftsnutzung
  - naturnahe Waldbewirtschaftung
  - traditionelle Heidewirtschaft
  - Almwirtschaft in Gebirgen u. Mittelgebirgen
  - integrierter bzw. biologischer (extensiver) Weinbau
  - Streuobst-Kulturen
  - extensive Grünlandnutzung
  - ökologischer bzw. alternativer Landbau

Quellen: 01, 51, 52

**Entwicklung von Natur und Landschaft bei Nichtnutzung**

Würde man der natürlichen Sukzession durch Nichtnutzung von Natur und Landschaft freien Lauf lassen, so würde sich auf nahezu allen Standorten in Mitteleuropa eine waldartige Vegetation entwickeln. Real findet diese Entwicklung auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen statt, deren bisherige Nutzung z. B. wegen

Unrentabilität aufgegeben wird. Im Verlauf der Sukzession verlieren die bisher in diesen Bereichen existierenden Lebensgemeinschaften ihren Lebensraum und werden über Zwischenstadien von Lebensgemeinschaften waldartiger Ökosysteme ersetzt. Dies entspricht nicht immer den Zielsetzungen des Naturschutzes, besonders im Hinblick auf die Sicherung gefährdeter Arten und auf die Erhaltung von Vielfalt und Eigenart der Landschaft. Um diese Entwicklung zu lenken und bestimmte Sukzessionsstadien zu stabilisieren, werden sogenannte Biotoppflegemaßnahmen durchgeführt. In der Regel entspricht Biotoppflege der Fortführung traditioneller Nutzungsformen der Land- und Forstwirtschaft.

**Stichworte:**

- Natürliche Sukzession
  - potentiell natürliche Vegetation
  - Ersatzgesellschaften
  - Klimaxgesellschaften
  - Dynamische Mosaik-Zyklen

Quellen: 01, 03, 51

#### Leitbilder Naturlandschaft und Kulturlandschaft

Unter Naturlandschaft ist eine Landschaft zu verstehen, in der die Prozesse des Naturhaushaltes von Menschen wenig oder überhaupt nicht beeinflusst ablaufen. In Mitteleuropa ist davon auszugehen, dass die heutige Landschaft das Ergebnis einer über Jahrtausende gehenden Nutzung und Veränderung durch den Menschen ist. Nur noch ganz geringe Flächenanteile können als naturnahe oder gar natürliche Landschaftsbestandteile im Sinne von Naturlandschaft bezeichnet werden. Sie zu erhalten hat selbstverständlich höchste Priorität. In Naturschutzgebieten und Nationalparks wird versucht, naturlandschaftsnahe Räume zu erhalten und ihre Entwicklung zur Naturlandschaft hin zu fördern (Prozessschutz). Die Naturlandschaft stellt in diesem Fall ein Leitbild des Naturschutzes dar. Kulturlandschaft bildet den Gegensatz zur Naturlandschaft. Sie ist ein Landschaftsbereich, dessen Gliederung, Flächennutzung oder Pflanzen- und Tierbestand weitgehend von der Zivilisation bestimmt werden. Im Bemühen um die Erhaltung von Vielfalt und Eigenart unserer Landschaft stellt die traditionelle Kulturlandschaft das wichtigste Leitbild für Naturschutz und Landschaftspflege dar.

Leitbilder gibt es auf verschiedenen fachlichen und planerischen Ebenen. Sie kommen abgestimmten, umsetzungsfähigen und realitätsbezogenen Zielkonzepten gleich. Landschaftliche Leitbilder basieren auf der gegenwärtigen Situation des landschaftlichen Gefüges und sind die planerische Zielvorstellung für den anzustrebenden Zustand einer Landschaft unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

**Stichworte:**

- Landschaftliche Leitbilder
  - Naturlandschaft
  - Kulturlandschaft

Quellen: 04, 05

#### 1.5.2 Vermeidung von Umweltschäden

Die Umsetzung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege geht fast immer mit Eingriffen in Natur und Landschaft einher. Dabei kommen auch Geräte und Maschinen zu Einsatz. Diese Eingriffe, die primär Maßnahmen des Umweltschutzes darstellen, können bei unqualifizierter Ausföhrung teilweise selbst erhebliche Umweltschäden zeitigen. GN&L zeichnen sich als Fachkräfte des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch dadurch aus, dass sie bei Ausübung ihrer Tätigkeiten die Gefahr möglicher Umweltschäden bereits im Vorfeld erkennen, diese vermeiden und entsprechende Maßnahmen zum Umweltschutz ergreifen. Ihnen kommt dabei auch eine Vorbildfunktion zu.

Landschaftliche Leitbilder sind die planerische Zielvorstellung für den anzustrebenden Zustand einer Landschaft unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Pflege und Entwicklungsmaßnahmen dienen dem Umweltschutz, können bei unsachgemäßer Umsetzung jedoch selbst Umweltschäden nach sich ziehen. Dieser Gefahr muss durch konsequente Prävention begegnet werden.

### Umweltschonender Einsatz von Materialien und Betriebsstoffen

Bei allen fachpraktischen Arbeiten, bei denen Materialien verwendet bzw. verbaut werden oder Maschinen zum Einsatz kommen, muss die Berücksichtigung von Umweltschutzbelangen für GN&L besonders im Hinblick auf ihre Vorbildfunktion selbstverständlich sein. Sie müssen hierzu beispielsweise die Umwelteigenschaften der gebräuchlichsten Materialien kennen oder über Maßnahmen des technischen Umweltschutzes beim Betreiben von Maschinen informiert sein.

#### Stichworte:

- Materialien und Betriebsstoffe
  - Kenntnis der Auswirkungen gebräuchlicher Materialien u. Betriebsstoffe auf Boden, Wasser, Grundwasser, Luft, Pflanzen und Tiere
- Einsatz von Materialien und Betriebsstoffen
  - Auswahl nach Umweltverträglichkeits- und Nachhaltigkeitskriterien
  - Beachtung ökonomischer Grundsätze
  - Kontrolle optimaler Motoreneinstellungen, Gerätewartung
  - fachgerechter u. umweltschonender Einsatz von Maschinen
  - Ausschöpfung der Möglichkeiten des technischen Umweltschutzes

### Abfallvermeidung bzw. -verringerung, umweltgerechte Abfallbehandlung

Abfallbehandlung bedeutet Verwertung, Verbrennung, Ablagerung oder sonstige Beseitigung von Abfällen. Aus Gründen des Umweltschutzes und der Ressourcenschonung sollten Abfälle weitgehend vermieden, nicht vermeidbare Abfälle verwertet und nur nicht verwertbare Abfälle an Land verbrannt bzw. abgelagert werden. In Sonderfällen kommen Methoden der Sonderabfallbehandlung in Frage.

#### Stichworte:

- Basiswissen der Abfallvermeidung, -verringerung, -behandlung
  - Möglichkeiten der Abfallvermeidung und -verringerung
  - Kenntnis problematischer Abfälle
  - Möglichkeiten umweltgerechter Abfallbehandlung

Quelle: 24

### Vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltschäden

#### Stichworte:

- Vorbeugende Maßnahmen
  - Kenntnis der Auswirkungen gebräuchlicher Pflegeverfahren, Geräte u. Maschinen auf Boden, Wasser, Luft, Pflanzen und Tiere
  - Kenntnis und Umsetzung vorbeugender Maßnahmen
  - Auswahl umweltverträglicher Alternativen zu „problematischen“ Maschinen und Geräten
  - Maßnahmen des technischen Umweltschutzes (z.B. Lärm-, Gewässerschutz, Luftreinhaltung)
  - Kenntnis möglicher unerwünschter Folgewirkungen von Eingriffen, Ergreifen präventiver Maßnahmen

## Teil 2 Informationstätigkeit und Besucherbetreuung

150 Std.

Aufgabe des zweiten Teiles des prüfungsvorbereitenden Fortbildungslehrganges ist es, die Teilnehmenden zu befähigen, Informationen über Bedeutung, Gefährdung, Schutz und Pflege von Natur und Umwelt zielgruppengerecht vermitteln und Maßnahmen zu Besucherbetreuung ergreifen zu können.

Die hier vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen sind erforderlich, um die folgenden in der Prüfungsverordnung definierten Aufgabenbereiche eines Natur- und Landschaftspflegers / einer Natur- und Landschaftspflegerin sachgerecht und eigenverantwortlich wahrzunehmen zu können:

- Informieren und Beraten über Naturschutz und Landschaftspflege
- Planen und Durchführen von Maßnahmen der Besucherbetreuung

## 2.1 Umweltbildung; Informations- und Öffentlichkeitsarbeit; Lösung von Konfliktsituationen

54 Std.

Das Ansehen von GN&L in der Öffentlichkeit wird zweifellos stark davon abhängen, in welcher Form sie als Angehörige eines neuen Berufsbildes wahrgenommen werden. Gerade in ihrer Funktion als Mittler zwischen Natur und Mensch wird viel davon abhängen, dass sie Sachkompetenz und Professionalität im Zusammenhang mit Umweltbildung, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, aber auch im Umgang mit Konfliktsituationen unter Beweis stellen. Die Grundlagen zu diesen Befähigungen sollen in diesem Teil der Fortbildung vermittelt werden.

Ein positives Vorbild wirkt langsam und wenig, ein negatives Vorbild wirkt schnell und stark.  
*W.-E. Barth*

### 2.1.1 Kommunikation

Kommunikation heißt Mitteilung, Verbindung. Zwischenmenschliche Kommunikation findet immer dann statt, wenn Menschen einander begegnen. Es ist dabei nicht notwendig, dass sie sich etwas mitteilen wollen. Allein die Tatsache der gegenseitigen Wahrnehmung ist ausreichend für die Kommunikation. Es ist also unmöglich, nicht zu kommunizieren. Kommunizieren bedeutet immer den Austausch von Signalen, die helfen, mit anderen in Verbindung zu treten, andere zu verstehen, ihr Verhalten einzuschätzen und zu bewerten. Die Kommunikation ist ein Engagement der Gesamtpersönlichkeit, sie hat einen Inhaltsaspekt (Thema-Ebene) und einen Beziehungsaspekt (sozio-emotionale Ebene).

Kommunikation heißt Mitteilung, Verbindung. Sie ist ein Engagement der Gesamtpersönlichkeit, sie hat einen Inhaltsaspekt (Thema-Ebene) und einen Beziehungsaspekt (sozio-emotionale Ebene).

Kommunikation und Information wird neben fachpraktischer Betätigung im Mittelpunkt der beruflichen Praxis von GN&L stehen. Als Fachkräfte wird von ihnen erwartet, dass sie durch Information und Kommunikation die Beziehung der Menschen zu Natur, Landschaft und Heimat fördern. Der Vermittlung von Grundlagen guter Kommunikation als Basis zur Informationsübermittlung, aber auch der Konfliktbewältigung, kommt deshalb im Rahmen des prüfungsvorbereitenden Lehrganges eine besondere Bedeutung zu.

#### Stichworte:

- Formen zwischenmenschlicher Kommunikation
- Kommunikationsebenen
  - Inhaltsaspekt der Kommunikation
  - Beziehungsaspekt der Kommunikation

Quelle: 17

### Grundlagen und Bedeutung der Kommunikation

Von Menschen werden sprachliche Zeichen benutzt, um ihre Gedanken anderen Menschen mitzuteilen. Die sprachlichen Zeichen dienen als Kommunikationsmittel. Sie werden vornehmlich zum Zweck der Informationsübermittlung erzeugt. Grundsätzlich kann Informationsübermittlung verschiedenen Zielen dienen, z. B. der gegenseitigen Verständigung, der Unterhaltung oder der Belehrung. Beim Sprechen werden mit der Kundgabe sprachlicher Zeichen bestimmte Absichten verfolgt. Es sollen nicht nur Nachrichten übertragen, sondern Informationen zu einem bestimmten Zweck vermittelt werden.

„Um sich selbst zu verstehen, muss man von einem Anderen verstanden werden. Um vom Anderen verstanden zu werden, muss man den Anderen verstehen.“  
*Horaz*

#### Stichworte:

- Kommunikationsmittel, Informationsübermittlung
- Kommunikationsmodell (Vier Seiten der Nachricht)
- Kommunikationsprobleme
- Die wesentlichen Bestandteile der Kommunikation
- Ziele/Bedeutung der Kommunikation

Quellen: 16, 18

### Techniken der Rhetorik und Präsentation

Rhetorik, die Redekunst, wird im modernen Sinne als Theorie der Bedingungen angesehen, die jeweilige Kommunikationssituation mit der Kunst der Überredung zu bewältigen. Redekunst zielt darauf ab, auf andere Einfluss zu nehmen, andere zu leiten, andere zu steuern, andere zu überreden. Immer wenn Sprache benutzt wird,

Rhetorik ist die Fähigkeit unterscheiden zu können, mit welchen Methoden man im Einzelfalle unter den jeweiligen Bedingungen Überzeugung hervorrufen kann. *Aristoteles*

um bestimmte Zielvorstellungen auf andere zu übertragen oder Handlungen auszulösen, wird sprachliche Kommunikation zur rhetorischen Kommunikation.

**Stichworte:**

- Rede- / Gesprächsvorbereitung
  - psychologische Vorbereitung
  - organisatorische Vorbereitung
  - stoffliche Vorbereitung
  - Ausarbeitung
  - Formulierungsprozess
  - rhetorische Vorbereitung
- Einsatz von unterstützenden Medien

Quelle: 19

**Gespräche unter Berücksichtigung der jeweiligen Gesprächssituation und der Gesprächspartner**

GN&L müssen im Rahmen ihrer Aufgaben in der Lage sein, je nach Situation und Ziel unterschiedliche Gesprächsformen einzusetzen. Ein informatives Gespräch mit Besuchern eines Schutzgebietes unterscheidet sich beispielsweise von einem solchen mit einigen Landwirten, bei dem es um konkrete Probleme des Vertragsnaturschutzes geht. Im Hinblick auf die Kommunikationsebenen ist zu beachten, dass die Beziehungsebene zwischen den Gesprächspartnern den Verlauf und den Erfolg eines Gespräches entscheidend bestimmt.

**Stichworte:**

- Gesprächsformen (z. B. Einzel-, Informations-, Überzeugungs-, Verhandlungsgespräch, Diskussion, Rundgespräch, Aktives Zuhören, Fragen)
- Gesprächsphasen

Quellen: 18, 19

Der/die Redner/in hat Erfolg, wenn er/sie sich in die Zuhörer einfühlt und das behandelt, was sie interessiert. Er/sie muss immer die Situation des Zuhörers vor Augen haben.

Wer frei spricht, kann eigentlich niemals steckenbleiben.

2.1.2 Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung

Neben fachpraktischen Tätigkeiten stehen Information und Kommunikation im Mittelpunkt der beruflichen Praxis von GN&L. Hierzu zählen auch Aufgaben im Bereich von Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung.

Das Aufgabenfeld der Öffentlichkeitsarbeit ist eine anerkannte Dienstaufgabe in allen Großschutzgebieten. Es umfasst im wesentlichen Medienarbeit, Werbung, Veröffentlichungen, Kooperation und Sponsoring und stellt eine spezielle Art der Kommunikation dar. Unter Umweltbildung werden verschiedene Ansätze der Vermittlung von Naturverständnis und von ökologischem Handeln im schulischen und außerschulischen Bereich zusammengefasst.

Quelle: 18

Öffentlichkeitsarbeit ist eine spezielle Art der Kommunikation. Sie verfolgt die Vermittlung von Informationen durch Nutzung bestimmter Medien.

Umweltbildung umfasst Ansätze zur Vermittlung von Naturverständnis und ökologischem Handeln.

**Ziele und Bedeutung von Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung**

Öffentlichkeitsarbeit bemüht sich beispielsweise um ständige Präsenz und Präsentation eines Schutzgebietes in der Öffentlichkeit. Sie kann über die unterschiedlichen Medien viele Menschen erreichen.

Umweltbildung zielt auf die Auseinandersetzung mit dem Verhältnis Mensch-Natur, auf Persönlichkeitsbildung, Werthaltungen und Verhalten ab. Sie erfordert den Dialog mit kleinen Gruppen und erreicht somit im Vergleich mit Öffentlichkeitsarbeit innerhalb kurzer Zeit nur wenige Menschen. Allerdings kann nur über gezielte Maßnahmen der Umweltbildung die intensive, persönliche Auseinandersetzung mit dem Thema angeregt werden. So wird eine wesentlich größere Verarbeitungstiefe erreicht und Einfluss auf Persönlichkeitsstruktur, Einstellungen sowie Verhalten genommen. Umweltbildung ist deshalb als eine langfristige und dauerhafte „Investition“ zu betrachten

**Stichworte:**

- Öffentlichkeitsarbeit
  - Bedeutung und Ziele
  - Aufgabenfelder

Öffentlichkeitsarbeit kann durch Einsatz unterschiedlicher Medien in kurzer Zeit viele Menschen erreichen und zielt auf die Erhöhung von Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft nach innen und außen.

In den Leitlinien des Bundesweiten Arbeitskreises der staatlich getragenen Bildungsstätten im Natur- und Umweltschutz (BANU) wird Umweltbildung definiert als „Vermittlung von Informationen, Methoden und Werten, um den handelnden und verantwortlichen Menschen zur Auseinandersetzung mit den Folgen seines Tuns in der natürlichen, der gebauten und der sozialen Umwelt zu befähigen und zu umweltgerechtem Handeln zu bewegen.“

- Umweltbildung
  - Bedeutung und Ziele
  - Aufgabenfelder

Quelle: 18

#### **Merkmale verschiedener Zielgruppen**

Bei allen Aktivitäten im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit und Umweltpädagogik ist die Kenntnis der jeweiligen Zielgruppe von entscheidender Bedeutung für die erfolgreiche Umsetzung der Zielvorstellungen. Besonders bei der Entwicklung von Angeboten im Rahmen der Umweltbildung ist die sorgfältige Abstimmung auf ausgewählte Zielgruppen wichtig. Zielgruppen lassen sich entweder durch gemeinsame charakteristische Besonderheiten ihrer Mitglieder oder charakteristische Besonderheiten der Gruppe beschreiben. Eine Zielgruppenanalyse hilft dabei, das eigene Handeln auf die Motivation, Bedürfnisse, Einstellungen und Verhaltensweisen der Zielgruppe möglichst gut abzustimmen und führt zu einem Zielgruppenprofil.

**Stichworte:**

- Zielgruppen
  - Beispiele für Zielgruppen
    - Anwohner eines Schutzgebietes
    - naturentwöhnte Stadtmenschen
    - Schulklassen und Personengruppen einer Altersstufe
    - bestimmte Berufsgruppen
  - Beschreibung der Zielgruppen
  - Zielgruppenanalyse, Zielgruppenprofil
    - Motive u. Bedürfnisse
    - Kenntnisse u. inhaltliche Interessen
    - Einstellungen u. Erwartungen
    - Erreichbarkeit
    - strategische Bedeutung der Zielgruppe
    - Gruppenstruktur u. mögliche Probleme

Quelle: 18

#### **Methoden der Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung**

Der Öffentlichkeitsarbeit steht ein breites Methodenspektrum zur Verfügung. Die am häufigsten angewandte und effektivste Methode ist der Weg über die Medien, beispielsweise Radio, Fernsehen, oder Zeitschriften. Auch der Umweltbildung und der Umweltinterpretation steht ein umfassendes Methodenangebot zur Verfügung. Es gibt heute eine Fülle an Ordnern und Büchern, die Sammlungen verschiedenster Spiele- und Aktivitätenbeschreibungen enthalten. Hier kommt der Methodenauswahl und der Detailplanung eine wichtige Rolle zu.

**Stichworte:**

- Öffentlichkeitsarbeit
  - Methodenspektrum (Beispiele):
    - Pressemitteilung
    - Pressekonferenz
    - Pressemappe
    - Interview
  - Medien- u. Methodenwahl
  - Eignung, Möglichkeiten, Grenzen
  - Umgang mit Medienvertretern
  - Umweltbildung u. -interpretation
  - Methodenspektrum (Beispiele):
    - Vortrag
    - Naturerfahrungsspiele
    - Naturerlebniswanderung
    - Exkursion
    - Führung

Die möglichst genaue Kenntnis der Merkmale von Zielgruppen ist von entscheidender Bedeutung für die erfolgreiche Umsetzung eigener Zielvorstellungen bei Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung.

„Tue Gutes und rede darüber“

- Rollenspiele
- Ausstellungen
- Methodenauswahl
- Eignung, Möglichkeiten, Grenzen

Quelle: 18

### Medien zur Informationsvermittlung, Vorteile, Nachteile

Zur Informationsvermittlung oder zu ihrer Unterstützung steht heute ein breites Spektrum recht unterschiedlicher Medien zur Auswahl. GN&L sollten im Hinblick auf die ihnen zugedachten Aufgaben bei Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung die Vorteile und Nachteile der gebräuchlichsten Medien zur Informationsvermittlung kennen, um sie optimal einsetzen zu können und häufig gemachte Fehler zu vermeiden.

#### Stichworte:

- Medien
  - Anschauungsmaterialien
  - Visuelle Medien u. Print-Medien
    - Flipcharts, Pinwand
    - Overheadfolien, Dias, Karten etc.
    - Faltblätter, Broschüren
  - Auditive Medien
    - Tonträger (Cassette, CD etc.)
  - Audiovisuelle Medien
    - Tonbildschauen
    - Filme
- Vorteile u. Nachteile

### Inhaltliche und gestalterische Planung von Informationsmaterialien

„Printmedien“, also Druckschriften wie Faltblätter und Broschüren stellen im Rahmen der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit eine wichtige Möglichkeit dar, Informationen mit relativ geringem Personalaufwand weit zu streuen. Sie stellen beispielsweise in Schutzgebieten ein bedeutsames Instrument zur Information und Steuerung der Besucher und Besucherinnen dar, obwohl sie natürlich die persönliche Ansprache und Betreuung vor Ort nicht ersetzen können und sollen. Ihre Wirkung hängt in hohem Maße von einer optimalen inhaltlichen und gestalterischen Planung ab.

#### Stichworte:

- Planung von Informationsmaterialien
  - Inhaltliche Grundlagen
    - Zielgruppenorientierung
    - Informationsumfang
  - Layout, Gestaltung, Erscheinungsbild
    - Titel- u. Farbgestaltung, Logo
    - Foto- bzw. Abbildungswahl
    - Schriftart, Schriftgrößen
    - Impressum

### Gestaltung und Betreuung von Informationseinrichtungen, insbesondere von Ausstellungsräumen

Informationseinrichtungen in Schutzgebieten (z.B. Infozentren incl. Ausstellungsräumen, Infotafeln, Lehrpfaden) sollen Menschen Natur und Naturschutz nahebringen, sie spielen aber auch als Mittel der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit eine wichtige Rolle bei der Besucherlenkung (Besucherlenkung durch Information u. Bildung). Die Bedeutung naturkundlicher Ausstellungen in solchen Institutionen liegt unter anderem darin, dass sie gezielt den Naturraum der engeren Region ansprechen und seine Besonderheiten anhand von Ausstellungsobjekten vorstellen. Damit diese Einrichtungen ihre Wirkung optimal entfalten können,

kommt ihrer gut durchdachten Gestaltung und kontinuierlichen Betreuung große Bedeutung zu. GN&L sollten über die Grundzüge der Gestaltung von Informationseinrichtungen und Ausstellungsräumen Bescheid wissen, an ihrer Gestaltung mitwirken und ihre Betreuung und Instandhaltung kompetent und eigenverantwortlich übernehmen können.

**Stichworte:**

■ Ziel, pädagogische Konzeption u. Gestaltung von Informationseinrichtungen incl. Ausstellungsräumen

■ Betreuung von Informationseinrichtungen

*Quellen: 18, 97*

#### 2.1.3 Lösen von Konfliktsituationen

Ein Konflikt ist eine Wechselbeziehung zwischen Konfliktparteien (Individuen, Gruppen, Organisationen usw.). Dabei erlebt mindestens eine Partei Unvereinbarkeiten im Denken, in Vorstellungen, Wahrnehmungen und im Fühlen oder Wollen mit der anderen Partei in der Art, dass in ihrer Verwirklichung eine Beeinträchtigung durch diese andere Partei erfolgt. Der Konflikt ist letztlich ein Kampf um Werte und um Anrechte auf Status, Macht und Mittel. Er ist aber nicht unbedingt nur negativer Natur. Wenn die unterschiedlichen Standpunkte der Konfliktparteien gesammelt und zu einer Lösung geführt werden, können Konflikte durchaus sinnvoll, teilweise sogar positiv für die weitere Entwicklung der Konfliktpartner sein.

**Stichworte:**

■ Konfliktbegriff

*Quellen: 08, 18*

#### Erkennung und Einordnung von Konfliktsituationen

Wenn ein Konflikt auftritt, wird normalerweise schnell und ohne lange nachzudenken eine Aktion, eine Sofortlösung versucht. Dabei besteht als besondere Schwierigkeit, dass es häufig zu einer starken emotionalen Aufheizung kommt und die Fähigkeit einer vernünftigen Argumentation bei beiden Konfliktpartnern verloren geht. Deshalb ist es ratsam, vor übereilten Lösungsversuchen unbedingt eine Untersuchung des Geschehens, eine Konfliktdiagnose durchzuführen. Dabei wird beispielsweise festgestellt, was sich eigentlich abspielt, welche Chancen eine Konfliktbehandlung hat. Die wichtigste Voraussetzung hierzu ist aber, einen Konflikt überhaupt zur Kenntnis zu nehmen, anzuerkennen, einzuordnen und zuzulassen. Dazu gehört auch, sich die eigene Konfliktfähigkeit bewusst zu machen.

**Stichworte:**

■ Konfliktdiagnose

*Quellen: 18*

#### Strategien zur Konfliktlösung

**Stichworte:**

■ Strategien und Modelle der Konfliktbehandlung

■ Grundmuster von Konfliktlösungen

■ Modelle zur Konfliktbehandlung (präventive u. kurative Maßnahmen)

– Möglichkeiten von GN&L zur Konfliktbehandlung

■ Vorbildwirkung

■ Gute Kommunikation

■ Positive Motivation

■ Überzeugen durch Argumentation

■ Verhandlungen

■ Verhalten in schwierigen Situationen

*Quellen: 18, 08*

„Das gute Beispiel ist nicht nur eine Möglichkeit, andere Menschen zu beeinflussen. Es ist die einzige!“

*Albert Schweitzer*

## 2.2 Information über Schutz- und Pflegemaßnahmen

12 Std.

In ihrer Funktion als Mittler zwischen Natur und Bevölkerung sollten GN&L in der Lage sein, bei Bedarf auf verständliche Weise über Hintergründe und Ziele von Schutz- und Pflegemaßnahmen zu informieren. Damit bieten sie einerseits Hilfestellungen zum Erlernen von Naturzusammenhängen und leisten andererseits einen bedeutsamen Beitrag zur Akzeptanzförderung ihres eigenen Berufsbildes sowie der von ihnen durchgeführten Schutz- und Pflegemaßnahmen. Auch bei dieser Form der Informationsarbeit hängt viel davon ab, sich optimal auf die Gesprächssituation und die Gesprächspartner einstellen zu können.

### Erläuterungen zu Ziel und Zweck von Schutz- und Pflegemaßnahmen in Bezug auf ansässige Bevölkerung und Besucher

Im eigenen Interesse haben Naturschutz und Landschaftspflege den Auftrag, die Akzeptanz ihrer eigenen Institution an sich, ihrer Ziele und der dazu erforderlichen Maßnahmen zu fördern. Besonders betroffen von Nutzungseinschränkungen, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist die ortsansässige Bevölkerung, aber auch Schutzgebietsbesucher. Hier entsteht häufig enormes Konfliktpotential. GN&L als vor Ort aktive und mit den Menschen arbeitende Personen müssen hier ansetzen, um Wege zu Akzeptanz, Kooperation und persönlicher Bindung zu finden. Die Befähigung und die stete Bereitschaft, Ziel und Zweck von Schutz- und Pflegemaßnahmen gegenüber Besuchern oder der ansässigen Bevölkerung zu erläutern, ist der Förderung von Wissen und Verständnis um die Notwendigkeit dieser Maßnahmen dienlich. Besonders bei unpopulären Maßnahmen kann Informationsvermittlung z.B. unter Beachtung der Regeln der „Gewinner-Gewinner-Strategie“ auf längere Sicht auch aus offenen Gegnern engagierte Verbündete machen und damit am wirkungsvollsten helfen, die Bilanz für Umwelt- und Naturschutz zu verbessern.

#### Stichworte:

- Identifikation - Akzeptanz; Aversion - Ablehnung
- „Gewinner-Gewinner-Strategie“

Quellen: 03, 18

„Wenn Du ein Schiff bauen willst, dann trommle nicht Menschen zusammen, um Holz zu beschaffen, Aufgaben zu vergeben und die Arbeit einzuteilen, sondern lehre sie die Sehnsucht nach dem weiten, endlosen Meer.“

A. de Saint-Exupéry

### Dokumentationen zu Schutz- und Pflegemaßnahmen in Wort und Bild

Der Dokumentation von Schutz- und Pflegemaßnahmen in Wort und Bild kommt in mehrfacher Hinsicht Bedeutung zu. Bei der notwendigen Erfolgskontrolle von Maßnahmen ist es außerordentlich hilfreich, wenn Ausgangszustände und Folgeentwicklungen festgehalten und so aufbereitet werden, dass auch nach Jahren noch sichere Schlüsse daraus gezogen werden können. Dokumentationen verhindern nämlich, dass sich „Meinungen“ bilden, die auf sich verwischenden Eindrücken aus früherer Zeit beruhen, denn das Gedächtnis reicht nicht aus, um alle Beobachtungen zu speichern, die im Laufe der Zeit anfallen. Weiterhin kann insbesondere die fotografische Dokumentation von Schutz- und Pflegemaßnahmen für GN&L eine wertvolle Hilfe im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit und Informationsvermittlung darstellen. Beispielsweise durch Vorher-Nachher- oder Zeitraffer-Effekte lassen sich Auswirkungen von Schutz- und Pflegemaßnahmen überzeugend visualisieren.

#### Stichworte:

- Prinzipien der schriftlichen Dokumentation
- Prinzipien der fotografischen Dokumentation

## 2.3 Planung, Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen; Sicherheit der Besucher

84 Std.

Der Funktionsbereich „Naturschutzvermittlung, Informationstätigkeit und Besucherbetreuung“ im Berufsbild der GN&L sieht auch die Durchführung von Veranstaltungen zu Umweltbildung und Naturinterpretation vor. In diesem Fortbildungs-

abschnitt sollen die grundlegenden Kenntnisse und konkreten Schrittfolgen vermittelt werden, um solche Veranstaltungen unter Beachtung der Besuchersicherheit zu planen, vorzubereiten und durchzuführen. Hierzu sollten von den Teilnehmenden insbesondere die Grundlagen erfolgreicher Kommunikation (Kap. 2.1.1) sowie des Umganges mit Konflikten (Kap. 2.1.3) verinnerlicht sein.

#### 2.3.1 Zielgruppenorientiertes Planen, Vorbereiten und Durchführen von Veranstaltungen

Ziel von Veranstaltungen zur Umwelt- und Naturbildung sollte es sein, dem Verhältnis von Menschen zur Natur eine neue Dimension zu verleihen. Auch hier hängt der Veranstaltungserfolg sehr davon ab, dass Planung, Vorbereitung und Durchführung sorgfältig auf die jeweilige Zielgruppe abgestimmt sein müssen (vgl. 2.1.2).

#### **Planung, Vorbereitung, Durchführung und Auswertung unterschiedlicher Formen von Veranstaltungen (insbesondere Führungen, Vorträge, Erkundungen, Bildungsmaßnahmen und Ausstellungen)**

Bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen haben sich als Leitschema feste Schrittfolgen bewährt, die die GN&L kennen sollten. Während die Abfolge immer gleich bleibt, hängt die Formulierung der Einzelschritte von der jeweiligen Veranstaltungsform ab. Die regelmäßige Auswertung oder Erfolgskontrolle (Evaluation), d.h. die Bewertung der Veranstaltungen ist als selbstbestimmte Qualitätskontrolle Grundlage der Weiterentwicklung von Umweltbildungsaktivitäten. Voraussetzung für die Durchführung einer Erfolgskontrolle ist immer eine klare Zieleingrenzung und wie Veranstaltungserfolg definiert wird.

##### **Stichworte:**

- Schrittfolgen-Grundschemata
  - Problemanalyse
  - Festlegen von Globalzielen u. Zielen
  - Festlegen der Zielgruppe
  - Zielgruppenanalyse, Defizitbestimmung
  - Auswahl/Ableitung von Themen u. Inhalten
  - Auswahl der Methoden
  - Detaillierte Planung
  - Durchführung
  - Feedback, Evaluation u. Erfolgskontrolle

Quelle: 18

#### 2.3.2 Besucherlenkung und -betreuung, Sicherheit der Besucher

Ein Ziel dieses Fortbildungsabschnittes ist es, den zukünftigen GN&L allgemeine Kenntnisse über das Verhalten von Erholungssuchenden/Schutzgebietsbesuchern in der freien Natur zu vermitteln und die Notwendigkeit einer Besucherlenkung und -betreuung aufzuzeigen. Die GN&L sollen später in der Lage sein, Maßnahmen zur Besucherlenkung und -betreuung zu planen und durchzuführen sowie einfache Besucherlenkungsrichtungen zu erstellen und instand zu halten.

#### **Ziele und Grundsätze der Besucherlenkung und -betreuung**

Im Rahmen eines Konzeptes der Öffentlichkeitsarbeit ist ein Besucherlenkungs- und Betreuungssystem ein unverzichtbares Instrument für die Kommunikation mit den Besuchern in Großschutzgebieten. Seine Ziele bestehen darin, Besucher zu leiten und zu lenken, ihnen zu helfen, sich im Schutzgebiet zu orientieren, alles Wissenswerte über das Schutzgebiet zu vermitteln und über Ge- und Verbote aufzuklären. Grundsätzlich ist die Besucherlenkung mit dem Schutzkonzept so in Einklang zu bringen, dass sensible Kernzonen geschont und durch die Art der Lenkung in we-

niger empfindliche Bereiche dennoch erlebnis- und abwechslungsreiche Begegnungen mit Natur und Landschaft möglich bleiben. GN&L müssen als Mittler zwischen Natur und Menschen die Ziele und Grundsätze der Besucherlenkung und -betreuung kennen, um ihren damit verbundenen Aufgaben gerecht werden zu können.

Quelle: 98

### Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Besucherlenkung unter Berücksichtigung der Schutzziele

GN&L sollten bei Bedarf auch in der Lage sein, Maßnahmen zur Besucherlenkung unter Beachtung ihrer Ziele und Grundsätze zu planen und durchzuführen. Dazu müssen sie über die Instrumente der Besucherlenkung informiert sein und die wichtigsten Lenkungssysteme kennen.

#### Stichworte:

- Instrumente der Besucherlenkung
  - Ge-/Verbote
  - Parkplätze
  - Zonierung
- Differenzierung der Lenkungssysteme
  - Raum- u. landschaftsplanerische Vorleistungen
    - Infrastrukturausbau (Lage, Qualität u. Kapazität infrastruktureller Einrichtungen)
    - Zonierung (differenzierte räumliche Funktionstrennung von Bereichen intensiver touristischer Nutzung bis hin zu Tabu-Zonen)
  - Einzelmaßnahmen
    - Zwangsmaßnahmen* (Ge-/Verbote, Umweltabgaben, Einzäunung etc.)
    - „Sanfte Maßnahmen“*
      - Abschreckmittel (z. B. gezielte Anpflanzungen, Barrieren, Wegerückbau, Wassergräben, Aufschüttungen)
      - Anreizmittel (z. B. attraktives Wegenetz, Schutzhütten, Aussichtsmöglichkeiten, Grillstellen)
      - Mittel der Informations- u. Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Hinweisschilder, Info-Tafeln, Lehrpfade, Vorträge)

Quelle: 71

### Orientierung im Gelände

GN&L müssen befähigt sein, sich in der freien Landschaft orientieren und den eigenen Standort, sofern er nicht genau bekannt ist, mit Hilfe von Karte und Kompass bestimmen zu können. Diese Befähigung dient beispielsweise bei Notfällen dazu, Rettungsdienste kompetent einweisen zu können (Aspekt Besuchersicherheit). Weitere Anwendungsbereiche sind das Übertragen von bestimmten Punkten (z. B. Fund-, Beobachtungsorte) in die Karte oder die Vermittlung von Orts- und Wegstreckeninformationen im Rahmen der Besucherbetreuung.

#### Stichworte:

- Kartenwerke
- Kompass, Missweisung
- Vom Gelände in die Karte
- Von der Karte ins Gelände
- Lage eines Punktes beschreiben
- Orientierung ohne Kompass

Quellen: 23

### Maßnahmen der Unfallverhütung

Es ist wichtig, dass GN&L bei der Durchführung von Aktivitäten und Veranstaltungen im Rahmen der Besucherbetreuung auch einschlägige Unfallverhütungsvorschriften kennen bzw. einhalten sowie über erforderliche Sicherungsmaßnahmen informiert sind.

**Stichworte:**

- Einschlägige Unfallverhütungsvorschriften
- Sicherungsmaßnahmen; Verkehrssicherung

**Teil 3 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

**170 Std.**

Aufgabe des dritten Teiles des prüfungsvorbereitenden Fortbildungslehrganges ist es, die Teilnehmenden zu befähigen, Arbeiten im Naturschutz und in der Landschaftspflege unter Berücksichtigung der Arbeitssicherheit und der einschlägigen Rechtsvorschriften selbständig planen, durchführen und beurteilen zu können.

Die hier vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen sind erforderlich, um die folgenden in der Prüfungsverordnung definierten Aufgabenbereiche eines Natur- und Landschaftspflegers/einer Natur- und Landschaftspflegerin sachgerecht und eigenverantwortlich wahrzunehmen zu können:

- Planen und Vorbereiten von Arbeiten; Organisieren des Arbeitsablaufes, Disponieren der dafür notwendigen Betriebsmittel, Maschinen und Geräte,
- Durchführen von Maßnahmen zur Pflege sowie zur Entwicklung und Sicherung von Landschaften, Landschaftsteilen und Lebensräumen, unter besonderer Berücksichtigung naturverträglicher Verfahren,
- Übertragen von Aufgaben an Mitarbeiter und Überwachen der fachgerechten Ausführung,
- Durchführen von Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung sowie der Verkehrssicherung.

**3.1 Gewinnen von Saat- und Pflanzgut; Saat- und Pflanzarbeiten, Gehölzschnitt**

**40 Std.**

Der Einsatz von Pflanzen spielt bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine herausragende Rolle. Mit Hilfe von Pflanzen gelingt es beispielsweise, Schäden in der Landschaft zu verhindern oder zu beseitigen, ein hinreichend ausgewogenes ökologisches Gefüge im Landschaftsraum zu erhalten oder das Bild der Landschaft naturnah zu gestalten. In erster Linie wird in der freien Landschaft mit Gehölzen (Bäumen, Sträuchern) gearbeitet. Dennoch sind auch Gräser und krautige Pflanzen unentbehrlich. In besonderen Fällen führen sie sogar in alleiniger Verwendung zum Ziel (z. B. Dünenchutz mit Strandhafer, Uferschutz mit Röhricht).

Um Tätigkeiten im Funktionsbereich 1 (Arten-, Biotop- und Landschaftspflege und -betreuung; vgl. Kapitel 3.2.1 des Abschlussberichtes) des Fortbildungsberufes sachgerecht und eigenverantwortlich durchführen zu können, soll den Teilnehmenden das theoretische und praktische Rüstzeug für den Umgang mit Pflanzen als „Werkstoff“ des Naturschutzes und der Landschaftspflege vermittelt werden.  
*Quelle: 11*

Der Einsatz von Pflanzen spielt bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine herausragende Rolle.

**3.1.1 Gewinnen von Saat- und Pflanzgut; Saat- und Pflanzarbeiten**

Das Gewinnen von Saat- und Pflanzgut und die fach- bzw. funktionsgerechte Durchführung von Saat- und Pflanzarbeiten im Rahmen von Naturschutz und Landschaftspflege setzt Fachkenntnisse und praktische Erfahrung voraus. Saat- und Pflanzarbeiten, beispielsweise Stecklingspflanzungen oder das Ausbringen von Schutz- und Decksaaten, dienen zur Neuschaffung von Bewuchs und sollen z. B. offene Bodenflächen vor Austrocknung, Erosionsschäden oder Verkarstung zeitweise schützen.

**Gewinnung von Saat- und Pflanzgut unter Berücksichtigung einschlägiger Qualitätsnormen und naturschutzrechtlichen Bestimmungen**

**Stichworte:**

- Verfahren der Saat- und Pflanzgutgewinnung
  - Generatives Vermehrungsgut (Saatgut und die daraus hervorgegangenen Pflanzen) – Beispiel: Gewinnen von Heidesaatgut
  - Vegetatives Vermehrungsgut (Pflanzenteile und die daraus gezogenen Pflanzen) – Beispiele: Gewinnung von Steckhölzern, Pflanzgutgewinnung von Röhrichtpflanzen und Seggen

- Qualitätsnormen u. Bestimmungen
  - Herkunft, Provenienz, Autochthonie
  - Anforderungen an Saat- u. Pflanzgut (z. B. EWG-Normen für Pflanzgut forstlicher Baumarten), Mängel
  - Alters- u. Größenklassen von Pflanzgut
  - Rechtsvorschriften (EG-Recht, Bundesrecht, z. B. FSaatG – Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut)

Quelle: 14

### Planung und Durchführung von Saat- und Pflanzarbeiten

Nur wenn z.B. Wuchseigenschaft, Endgröße, Standortansprüche und weitere teilweise sehr spezielle Eigenarten der einzelnen Pflanzenarten richtig eingeschätzt werden, ist die Voraussetzung dafür gegeben, dass befriedigende, funktionsgerechte Pflanzungen angelegt werden. Dies setzt notwendigerweise einige Fachkenntnisse und Erfahrung voraus.

#### Stichworte:

- Neuschaffung von Bewuchs
  - Pflanzarbeiten (z. B. Ufersicherung, Erosionsschutz)
    - Vorbereitung der Pflanzflächen
    - Ausheben, Transportieren u. Einschlagen von Pflanzgut
    - art- u. sachgemäße Pflanzverfahren (z. B. Ballen-, Rhizom- u. Sprößlingspflanzung; Winkel-, Klapp-, Lochpflanzung)
    - Pflanzzeiten
    - Pflanzabstände
  - Saatarbeiten
    - Schutz- und Decksaat
    - Saatzeiten
    - Vorbereitende Arbeiten (z. B. Bodenbearbeitung, Herrichten des Saatbettes)
    - Behandeln und Mischen von Saatgut
    - Aussäen von Hand oder mit Hilfsmitteln
    - Pflege

#### 3.1.2 Gehölzschnitt

Das Thema Gehölzschnitt steht vorrangig in Verbindung mit der Pflege und Erhaltung von landschaftstypischen und kulturgeprägten Gehölzen (z. B. Waldbestände, Bäume, Sträucher, Hecken) in der Kulturlandschaft. Gehölzschnittmaßnahmen werden im Zusammenhang mit Naturschutz und Landschaftspflege eingesetzt z. B. zur Festlegung/Wiederherstellung einer bestimmten Gehölzform, der Anregung von Verjüngungswachstum oder bei Auslichtungs-, Entbuschungs-, Freistellungs- und Regulierungsarbeiten. GN&L sollen über die Bedeutung von Gehölzen in der Kulturlandschaft informiert sein, Ziel und Zweck von Gehölzschnittmaßnahmen kennen und sie fachgerecht ausführen können. Dazu zählt insbesondere die Beherrschung entsprechender Arbeitstechniken und die Bedienung gebräuchlicher Arbeitsgeräte und Maschinen unter Beachtung der Arbeitssicherheit.

Quellen: 10, 62

#### Maßnahmen des Gehölzschnitts und zu beachtende Faktoren

GN&L sollten den Zweck von Gehölzschnittmaßnahmen, z. B. von Erziehungs-, Pflege- und Köpfungsschnitten, kennen. Wichtige Vorbedingung eines guten, fachgerechten und erfolgreichen Gehölzschnittes sind gute Kenntnisse seiner physiologischen und biologischen Voraussetzungen.

#### Stichworte:

- Sinn u. Zweck des Gehölzschnittes
  - Biologische Voraussetzungen
  - Erziehungs-, Pflege- u. Köpfungsschnitte
- Maßnahmen u. zu beachtende Faktoren
  - Werkzeuge u. Geräte

- Artentypischer Schnitt
- Eignung von Baumarten als Kopfbäume
- Abstände der Köpfungen und Zeitpunkt
- Schnittzeitpunkt
- Behandlung von Schnitt- u. Wundstellen

Quellen: 20, 62

### **Art- und zeitgerechte Durchführung von Gehölzschnittmaßnahmen, Sicherheitsbestimmungen, Schnittgutverwertung**

Gehölzschnittmaßnahmen in der freien Landschaft sind nur im Winterhalbjahr zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar erlaubt, da in dieser Zeit die Lebensgemeinschaften von Gehölzen am wenigsten beeinträchtigt werden. Der Schnitt erfolgt je nach Gehölzformation nach bestimmten Kriterien und Zeitintervallen. Dabei sind die entsprechenden Sicherheitsbestimmungen beim Sägen einzuhalten. Das Schnittgut sollte wegen der Eutrophierungsgefahr nicht am Ort des Schneidens liegenbleiben, sondern in Form von Schreddergut weiterverwendet werden.

#### **Stichworte:**

- Erziehungs-, Pflege- u. Köpfungsschnitte an Bäumen
  - Handhabung von Werkzeugen u. Geräten
- Mischwuchsregulierung
- Ausdünnungsmaßnahmen für Hecken, Feldgehölze und Waldbestände
  - Schneide-, Säge- und Fälltechniken
- „Auf-den-Stock-Setzen“ bei Hecken, Wallhecken, Ufergehölzen und Niederwäldern
- Arbeitssicherheit, Unfallverhütungsvorschriften
- Naturgemäße Verwendung des Schnittgutes (z.B. Kompostierung, Verwertungsmöglichkeiten)

Quellen: 20, 62

### **3.2 Maschinen und Geräte einsetzen und warten**

30 Std.

Dieser Fortbildungsabschnitt hat zum Ziel, Kenntnisse zu vermitteln, die es den GN&L erlauben, praktisch-handwerkliche Arbeiten wie Pflegeeinsätze unter Verwendung entsprechender Maschinen und Geräte durchzuführen, um den bestmöglichen Pflegeerfolg zu erzielen. Dazu zählt auch die Kenntnis der Wirkungsweise, Eignung und fachgerechten Wartung von Geräten und Maschinen. GN&L sollen außerdem die Unfallverhütungsvorschriften der jeweiligen Maschinen und Geräte kennen und beachten.

### **Eignung und Arbeitsweise verschiedener Maschinen und Geräte in der Landschaftspflege**

GN&L sollten sich mit der Eignung und Arbeitsweisen verschiedener Maschinen und Geräte vertraut machen, um die vielfältigen Arbeiten in der Landschaftspflege fachgerecht und umweltschonend durchführen zu können.

#### **Stichworte:**

- Erdbaugeräte
  - Grundgeräte mit Bereifung oder Kettenlaufwerk
  - Anbaugeräte und Einsatzmöglichkeiten
- Geräte zur Bodenbearbeitung und Pflanzung
  - Schlepper
    - mit gezogenen Anbaugeräten
    - mit zapfwellengetriebenen Anbaugeräten (z.B. Fräse, Grubber, Scheiben-, Zinken-, Rüttelegge, Pflug, Erdbohrer, Sämaschine)
- Geräte zur Pflege von Grün- und Brachland
  - Handmähgeräte
  - Sichel- und Balkenmäher mit und ohne Antrieb
  - Anbaugeräte für Ein- u. Zweiachsschlepper
    - z.B. Doppelmesser, Schlegelmäher, Tellermäher, Kreiselmäher

- Geräte zur Schnittgutaufnahme
  - z.B. Grassauger, Ladewagen
- Geräte zur Pflege von Gehölzen
  - Handwerkzeuge
  - Motorfreischneidegeräte
  - Astscheren, Motorsägen

Quellen: 20, 21, 22, 65

### Einsatz von Maschinen und Geräten

GN&L müssen technische Grundkenntnisse über den Einsatz wichtiger Maschinen und Geräte in der Landschaftspflege besitzen, um die gebräuchlichen Maschinen fachgerecht bedienen und warten zu können. Für die vielfältigen Aufgabenbereiche in der Landschaftspflege müssen GN&L unterschiedliche Arbeitstechniken von Maschinen beherrschen, um eine richtige Pflege zu gewährleisten. Auch sind die Auswirkungen verschiedener Geräte auf Boden, Pflanzen und Tiere zu berücksichtigen. Die Auswahl bestimmter Maschinen und Geräte ist in Abhängigkeit von Wetter, Boden und geplanter Arbeit zu treffen.

#### Stichworte:

- Grundlagen der Maschinenkunde
  - Aufbau verschiedener Motorarten
  - Arbeitsweisen verschiedener Antriebe
  - Aufbau von Hydraulikanlagen
  - Kraftübertragung in Abhängigkeit von Reifen und Bodendruck
- Unfallverhütungsvorschriften für Maschinen und Geräte

Quelle: 65

### Wartung, Pflege und Instandsetzung von Maschinen und Geräten

Für GN&L ist es wichtig, technische Grundkenntnisse über wichtige Geräte- und Maschinenteile besitzen, um die eingesetzten Maschinen und Geräte warten, pflegen und instandsetzen zu können. Die Fortzubildenden sollten sich mit dem Aufbau verschiedener Motorarten und den Arbeitsweisen unterschiedlicher Antriebssysteme vertraut machen. Bei den Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sind die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

#### Stichworte:

- Wartung verschiedener Motorarten
- Pflege von elektrischen Anlagen
- Pflege von Vergaser, Luftfilter und Zündkerzen
- Pflege von Hydraulikanlagen

Quelle: 65

### Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung

Die GN&L müssen über die Gefahren informiert sein, die von fachpraktischen Arbeiten in der Natur- und Landschaftspflege ausgehen. Vor diesem Hintergrund richten sie ihr berufliches Handeln an gesetzlichen Vorgaben und technischen Erkenntnissen aus. Von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung werden in Fachgremien Unfallverhütungsvorschriften erarbeitet und erlassen. Ihr Ziel ist es, den arbeitenden Menschen vor gesundheitlichen Schäden (Arbeitsunfall, Berufskrankheit) zu schützen. Diese Vorschriften entstehen vielfach aufgrund der Erkenntnisse aus Arbeitsunfällen. Unfälle deuten immer darauf hin, dass Gefahren vorhanden sind, die irgendwann wirksam werden. Der eigenen Sicherheit dient die persönliche Körperschutzausrüstung. Sie ist die letzte Hürde vor dem verletzenden Werkzeug oder Gegenstand, doch nur einwandfreie Schutzausrüstung gewährleistet ausreichenden Schutz. GN&L sollen deshalb auch mit den einschlägigen persönlichen Körperschutzausrüstungen und ihrem Gebrauch vertraut sein und außerdem die Aufgaben und Bedeutung von Sicherheitsbeauftragten kennen.

#### Stichworte:

- Kenntnis einschlägiger Unfallverhütungs- u. Arbeitsschutzvorschriften

- Gebrauch u. Pflege persönlicher Körperschutzausrüstung
- Überprüfen der Schutzvorrichtungen und der Verkehrssicherheit von Maschinen und Geräten
- Instandhalten, Reparieren und Erneuern der Schutzvorrichtungen an Geräten, Werkzeugen und Maschinen; Wiederherstellen der Verkehrssicherheit an Maschinen durch einfache Reparaturen
- Sicherheitsmaßnahmen bei Arbeiten der Natur- und Landschaftspflege zum Schutz der Bevölkerung
- Aufgaben der Sicherheitsbeauftragten

#### **Erste-Hilfe-Maßnahmen am Unfallort, Einleitung von Rettungsmaßnahmen**

Zu den Routineaufgaben der GN&L zählt die Erste-Hilfe-Leistung für Besucher am Unfallort sowie die Anforderung und Organisation von Rettungseinsätzen in Notfällen. GN&L sollen sich über den organisatorischen Aufbau von Rettungsdiensten vertraut machen. Es ist auch wichtig, daß GN&L regelmäßig ihre Erste-Hilfe-Kenntnisse bei entsprechenden Institutionen (z. B. DRK) auffrischen.

##### **Stichworte:**

- Organisatorischer Aufbau von Rettungsdiensten
- Grundzüge der Erste-Hilfe
- Regelmäßige Erste-Hilfe-Kurse zur Auffrischung der Kenntnisse

#### **Bedienung einfacher Geräte zur Umweltüberwachung**

GN&L sollten mit der Bedienung einfacher Geräte zur Umweltüberwachung vertraut sein. Dazu zählt die Bestimmung des pH-Wertes des Bodens und des Wassers mit Hilfe eines pH-Meters, die Erhebung von meteorologischen Kenngrößen wie Feuchtigkeitsmessung der Luft, Fließgeschwindigkeitsmessungen an Bächen und Flüssen, die Entnahme von Wasserproben, das Ziehen von Bodenproben mit einem Bohrstock („Pürckhauer“) u. a.

##### **Stichworte:**

- pH-Messungen
- Temperatur- und Feuchtigkeitsmessungen
- Messungen der Fließgeschwindigkeit
- Wasser- und Bodenprobenentnahme

### **3.3 Erhalten und Verbessern von Lebensräumen in der freien Landschaft; Artenschutz**

60 Std.

Der ländliche Raum inklusive der Großschutzgebiete leistet einen wichtigen Beitrag zur Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Er fungiert als ökologischer Ausgleichsraum und als Raum für Freizeit und Erholung. Bei einer zukünftigen Landschaftsgestaltung müssen deshalb folgende Aufgaben im Sinne des Gemeinwohls geleistet werden:

- die Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt mit ihren Lebensräumen (Artenschutz),
- die Erhaltung funktionsfähiger Ökosysteme
- der Schutz der Naturgüter Boden, Wasser, Luft,
- die Steigerung der Erlebnisvielfalt der Landschaft mit regionaltypischen, vielgestaltigen Landschaftsbildern.

Den GN&L kommt als Fachkräften des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Erhaltung und Verbesserung von Lebensräumen eine Schlüsselrolle zu. Um dieser verantwortungsvollen Aufgabe gerecht werden zu können, sind entsprechende Fachkenntnisse notwendig, die in diesem Fortbildungsabschnitt vermittelt werden sollen.

Quelle: 86

### 3.3.1 Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Lebensräumen

Die historisch gewachsenen Kulturlandschaften und die natürlichen Lebensräume sind so zu erhalten, zu pflegen und zu schützen, dass

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert ist (§ 1 BNatSchG). Es ist ein sinnvolles Nebeneinander von ungenutzten, extensiv genutzten Bereichen und landwirtschaftlichen Grünland und Ackerflächen anzustreben. Die Maßnahmen einer aktiven Landschaftspflege lassen sich unterteilen in:
  1. *erhaltende Pflege* (z. B. Biotoperhaltung, d. h. Verhinderung der natürlichen Sukzession)
  2. *optimierende Pflege* (z. B. Standort wird pflegend weiterentwickelt)
  3. *Schutz und Sicherung* (Verhinderung unerwünschter menschlicher Eingriffe und Einflüsse in sensiblen Bereichen oder Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes)
  4. *Neugestaltung* (Schaffung neuer Sekundärbiotope z. B. die Anlage von Kleingewässern) von Lebensräumen.

Quellen: 65, 86, 94

#### Methoden des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die GN&L sollten über die grundsätzlichen Methoden des Naturschutzes und der Landschaftspflege informiert sein:

**Stichworte:**

- Totalschutz
- Pflegender Naturschutz
- Regenerierender Naturschutz

Quellen: 07, 68

#### Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder Renaturierung eines Lebensraumes

Die GN&L sollten als Fachkräfte des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit den gebräuchlichsten, nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zur Pflege und Renaturierung von Lebensräumen vertraut sein:

- Renaturierung von Fließgewässern
- Belassen von Randstreifen am Gewässerrand
- Wiedervernässung von Grünland
- Rekultivierung von Sandentnahmestellen
- Neuanlage von Streuobstwiesen
- Schneiteln von Kopfbäumen
- Anlage von Mischwäldern (vom Wirtschaftswald zum Naturwald)
- Pflanzen und Schneiteln von Hecken und Feldgehölzen
- Maßnahmen zur Sicherung des Bodens gegen Wind- und Wassererosion mit Pflanzen
- Entkusselung von Anfluggehölzen in Feucht- und Trockenbiotopen
- Pflege von Magerrasen und Heideflächen durch Schaf- und Ziegenbeweidung

GN&L sollten außerdem in der Lage sein, die fachgerechte Ausführung solcher Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu beaufsichtigen. Dazu gehört auch, die Wirksamkeit dieser Maßnahmen regelmäßig durch Begleituntersuchungen zu kontrollieren, um ggf. korrigierend eingreifen zu können.

Quellen: 65, 68, 86

### 3.3.2 Artenschutzmaßnahmen

Der Schutz und die Pflege von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt (Artenschutz) wird im fünften Abschnitt des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt. Der Artenschutz umfaßt nach § 20 Abs. 1

1. den *Schutz der Tiere und Pflanzen* und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen
2. den *Schutz, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung der Biotop*e wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen.
3. die *Ansiedlung von Tieren und Pflanzen* verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes

Zur Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der Aufgaben nach § 20 Abs. 1 BNatSchG entwickeln die einzelnen Bundesländer spezielle *Artenschutzprogramme* (§ 20b BNatSchG). Zu den wichtigsten Voraussetzungen für eine erfolgreiche Durchführung dieser Programme gehören Übersichten (Rote Liste) über den Grad der Gefährdung von Tier- und Pflanzenarten (vgl. 1.3.1). Weitere wichtige Regelungen ergeben sich aus der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 18.9.1989, einschlägigen EU-Verordnungen und dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen, wo der Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten näher erläutert wird.

GN&L sollten die gesetzlichen Regelungen des Artenschutzes kennen und über die Bedeutung von Artenschutzmaßnahmen und des Biotopschutzes für gefährdete Tiere und Pflanzen Bescheid wissen.

*Quellen: 65, 94*

### **Bedeutung des Biotopschutzes für den Artenschutz**

Der Biotopschutz ist eine entscheidende Voraussetzung für den Erhalt von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und damit der Artenvielfalt. Nach § 20c BNatSchG stehen bestimmte Biotope generell unter Schutz, um dem immer bedrohlicher werdenden Rückgang vieler Arten entgegen zu wirken und um damit einen wichtigen Beitrag zum Artenschutz zu leisten. Danach dürfen Biotope wie z.B. Moore, Sümpfe, Quellbereiche, offene Binnendünen, Auwälder, Fels- und Steilküsten nicht zerstört oder nachhaltig beeinträchtigt werden, soweit die Eingriffe nicht auszugleichen sind.

*Quellen: 65, 94*

### **Artenhilfsmaßnahmen für gefährdete Tiere und Pflanzen**

Gefährdeten Tier- und Pflanzenarten kann durch gezielte Maßnahmen geholfen werden. Für GN&L ist es deshalb wichtig, Artenhilfsmaßnahmen zu kennen und ergreifen zu können.

#### **Stichworte:**

- Artenhilfsmaßnahmen (Beispiele):
  - Erhaltung, Wiederherstellung, Renaturierung von Teichen, Klein- und Fließgewässern (Anlage von Feuchtbiotopen für Amphibien)
  - Ökotechnische Maßnahmen (z.B. Anbringen von Nisthilfen für Fledermäuse, Bau von Fischtreppe, Anlage von temporären oder dauerhaften Amphibienleitvorrichtungen bzw. -durchlässen)
  - Extensive Acker- und Grünlandbewirtschaftungsformen (Vertragsnaturschutz)
  - Verwendung landschaftstypischer Baustoffe für das Errichten von Schutz- und Erholungseinrichtungen
  - Horstbewachung

*Quellen: 68, 90*

### **3.4 Errichten und Unterhalten einfacher Schutz- und Erholungseinrichtungen sowie von Informationseinrichtungen**

40 Std.

GN&L sollen allgemeine Kenntnisse über das Verhalten von Erholungssuchenden in der freien Natur besitzen, um bestimmte Maßnahmen zur Besucherlenkung durchzuführen. Sie sollen einfache Schutz- und Erholungseinrichtungen errichten und unterhalten können sowie die besucherbedingten Schäden in der Natur verhindern, ausbessern und beseitigen können.

### Einfache Schutz-, Erholungs- und Informationseinrichtungen

GN&L müssen bestimmte handwerkliche Fertigkeiten besitzen, um einfache Schutz-, Informations- und Erholungseinrichtungen zu errichten. Dazu gehört das Aufstellen von Schutzhütten ebenso wie das Errichten von Bänken und Tischen an Wanderwegen.

Zum Aufgabenspektrum der GN&L zählt auch die Planung, Erstellung und Unterhaltung einfacher Informationseinrichtungen sowie das Installieren von Infotafeln und -häusern und die Einrichtung von Naturlehrpfaden (z. B. Waldlehrpfaden).

**Stichworte:**

- Material- und Werkzeugkunde
- Umgang mit Handwerkszeug
- Ersetzen, Ausbessern, Befestigen von fehlenden oder beschädigten Schutz- und Erholungseinrichtungen

Quelle: 95

### Umweltverträgliche, natur- und landschaftsgerechte Baumaterialien sowie umweltverträgliche Anstrich und Imprägniermittel

Bei der Erstellung von einfachen Schutz-, Erholungs- und Informationseinrichtungen sollte von den GN&L darauf geachtet werden, dass hauptsächlich ortsübliche, naturgerechte und landschaftstypische Baustoffe verwendet werden, beispielsweise Holz anstelle von Kunststoff oder Naturstein anstatt Beton. Bei Bau und Unterhaltung von Einrichtungen sollte es ihnen selbstverständlich sein, umweltverträgliche und biologisch abbaubare Anstrich- und Imprägniermittel zu verwenden.

Quelle: 90

### Einrichtungen zur Besucherlenkung und Schutzeinrichtungen

Einrichtungen zur Besucherlenkung sind beispielsweise die Beschilderung von Wanderwegen, Aussichtsplattformen oder Bohlenwege durch landschaftlich sensible Bereiche (z.B. Feuchtgebiete). In landschaftlich reizvollen Gebieten kann die Einrichtung von themenbezogenen Wanderwegen mit gezielt aufgestellten Infotafeln den Besucher informieren und gleichzeitig lenken. Der Bau von Schutzeinrichtungen in bestimmten Abständen entlang von Wanderwegen bietet Besuchern Rastmöglichkeiten und Witterungsschutz.

**Stichworte:**

- Errichten von Geländern, Zäunen und Schlagbäumen aus landschaftstypischen Materialien
- Erkennen unerwünschter Trampelpfade
- Installieren von Naturlehrpfaden und Ausschildern von Wanderwegen als Lenkungsmaßnahme

Quelle: 95

## Teil 4 Wirtschaft, Recht und Soziales

110 Std.

Aufgabe des vierten und letzten Teiles des prüfungsvorbereitenden Fortbildungslehrganges ist es, die Teilnehmenden zu befähigen, wirtschaftliche, rechtliche und soziale Zusammenhänge in ihrem späteren Aufgabenbereich erkennen, analysieren und beurteilen zu können.

Die hier vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen sind erforderlich, um die folgenden in der Prüfungsverordnung definierten Aufgabenbereiche eines Natur- und Landschaftspflegers/einer Natur- und Landschaftspflegerin sachgerecht und eigenverantwortlich wahrzunehmen zu können:

- Abwicklung von Maßnahmen nach rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten.

#### 4.1 Organisation und Zusammenarbeit im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege; Förderprogramme

Aufgrund des föderalistischen Aufbaus der Bundesrepublik Deutschland ist der amtliche Naturschutz nicht durchgehend hierarchisch aufgebaut, sondern auf die verschiedenen Ebenen des Bundes und der Länder aufgeteilt. Natur- und Umweltschutz sind Querschnittsaufgaben, die auf Bundes- und Landesebene das Zusammenwirken vieler Amtsbereiche erfordern. Aufgabe dieses Fortbildungsteiles ist es deshalb, den angehenden GN&L unter Berücksichtigung der später von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben die Grundlagen der Organisation und der Zusammenarbeit in Naturschutz und Landschaftspflege zu vermitteln und sie auch über Sinn und Möglichkeiten von Förderprogrammen zur Finanzierung von Maßnahmen zu informieren.

*Quellen: 01, 99*

##### 4.1.1 Organisation des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Zusammenarbeit

Die oberste Behörde auf Bundesebene ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, ihm nachgeordnete Behörden sind das Umweltbundesamt und das Bundesamt für Naturschutz. Die Organisation von Naturschutz und Landschaftspflege in den Ländern ist am besten zu verstehen, wenn man die vier hierarchischen Ebenen – Land, Bezirk, Kreis, Gemeinde – betrachtet. Die Arbeiten im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege werden einerseits durch die Vertreter des hauptlichen Naturschutzes (Naturschutzbehörden) und andererseits durch den ehrenamtlichen Naturschutz (Verbände, Vereine) wahrgenommen. Bereits seit Jahren gibt es eine Zusammenarbeit zwischen ehrenamtlichem und hauptamtlichem Naturschutz. Die Fortzubildenden müssen auch im Hinblick auf ihre Abschlussprüfung die Organisation und Zusammenarbeit im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege kennen und darüber Auskunft geben können.

*Quelle: 96*

##### Organisation und Aufgabenverteilung im Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege

GN&L sollten die Organisation und Aufgabenverteilung im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege kennen.

###### Stichworte:

- Organisation und Aufgabenteilung
  - Bundesebene
    - oberste Behörde, nachgeordnete Behörden
  - Länderebene
    - oberste Behörden
  - Bezirksebene
    - obere/höhere Behörden
  - Kreisebene
    - untere Behörden
  - Gemeindeebene
    - Stadt-, Gemeindeverwaltung

*Quellen: 01, 07, 65, 94*

##### Kooperation mit staatlichen und kommunalen Einrichtungen sowie mit wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gruppierungen

Die Ausübung ihrer Tätigkeiten in Naturschutz und Landschaftspflege kann es erforderlich machen, dass GN&L mit staatlichen und kommunalen Einrichtungen sowie mit wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gruppen zusammenarbeiten, um beispielsweise fachliche Unterstützung zu erhalten. Als Kooperationspartner kommen u. a. Untere Naturschutzbehörden, Wasserwirtschafts-, Bauordnungs- und Planungsämter, Landesämter für Naturschutz oder Ökologie, Naturschutzbeauftragte,

Landwirtschaftskammern, Landvolkverbände, Landschaftspflegeverbände, Naturschutzorganisationen und private Vereine in Frage. Die GN&L müssen die Möglichkeiten und Formen solcher Zusammenarbeit kennen.

Quelle: 65

#### 4.1.2 Berufsständische Organisationen und Gewerkschaften

GN&L gehören je nach tariflicher Eingruppierung entweder zur ÖTV, zum Deutschen Beamtenbund, zur Deutschen Angestellten-Gewerkschaft oder zur IG-Bauen-Agrar-Umwelt, Institutionen also, die als berufsständische Gewerkschaften zusammengefaßt werden können. Zu den berufsständischen Organisationen gehören die Handwerks- und Landwirtschaftskammern sowie der Berufsverband beruflicher Naturschutz (BBN). Die angehenden GN&L sollten die Institutionen, die die Interessen ihres Berufsstandes wahrnehmen und vertreten, kennen und über deren Aufgaben informiert sein.

#### **Aufgaben und Ziele berufsständischer Organisationen und Gewerkschaften im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

Ziel und Aufgabe von berufsständischen Organisationen und Gewerkschaften ist es, die arbeitsrechtlichen Belange der GN&L nach außen hin zu vertreten und deren Interessen gegenüber den Arbeitgebern durchzusetzen. Zu den Aufgaben zählen in erster Linie die Festlegung von Tarifverträgen, in denen die Arbeitsbedingungen wie Löhne, Gehälter, oder Urlaubsdauer fixiert werden.

##### **Stichworte:**

- Berufsständische Organisationen
  - Handwerkskammern
  - Landwirtschaftskammern
  - Berufsverband beruflicher Naturschutz
- Berufsständische Gewerkschaften
  - ÖTV
  - Deutsche Angestelltengewerkschaft
  - IG Bauen-Agrar-Umwelt
  - Deutscher Beamtenbund
- Ziele
  - Vertretung arbeitsrechtlicher Belange
  - Vertretung u. Durchsetzung von Interessen des Berufsstandes
- Aufgaben
  - z. B. Festlegung von Tarifverträgen

Quelle: 77

#### 4.1.3 Förderprogramme für Naturschutz und Landschaftspflege

Förderprogramme für die finanzielle Unterstützung bestimmter Landnutzungsformen zur Durchführung von Umwelt- und Naturschutzziele werden auf der Ebene der Europäischen Union, der UNESCO und auch auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene vergeben. Ihre Umsetzung hängt von den Geldmitteln und der Zahl der Landwirte oder sonstigen Grundeigentümer ab, die bereit sind, entsprechende Verträge abzuschließen. Die Maßnahmen haben damit lokalen bis regionalen Charakter. Der Bund fördert Naturschutzvorhaben von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung. Die Fördermaßnahmen der Bundesländer, die unmittelbar dem Naturschutz und der Landschaftspflege dienen, lassen sich als Vertragsnaturschutz zusammenfassen. Die Fortzubildenden sollen über die bestehenden Fördermöglichkeiten für Naturschutz und Landschaftspflege informiert sein und konkrete Beispiele kennen.

Quellen: 48, 63, 68

## Staatliche, kommunale und private Fördermöglichkeiten

### Stichworte:

- Staatliche, kommunale u. private Fördermöglichkeiten (Beispiele):
  - Acker-Programme (z. B. Flächenstilllegung, Ackerrandstreifenbewirtschaftung, Ackerwildkräuterschutz)
  - Betriebs-Programme (z. B. Durchführung besonderer Leistungen für Natur- u. Umweltschutz, Umstellung auf alternative Bewirtschaftung)
  - Extensivierungsprogramme (z. B. allgem. Extensivierung)
  - Flächen-Programme (z. B. Pufferzonen-P., Anpachtungs-P.)
  - Gehölzprogramme (z. B. Anlage u. Pflege v. Feldgehölzen u. Hecken, Erosionsschutzpflanzungen)
  - Gewässer-Programme (Erhaltung v. Teichen u. Stillgewässern, Fischotter-P., Kleingewässer-P.)
  - Grünland-Programme (Wiesenbrüter-P., Feuchtwiesen-P., Mager- u. Trockenstandort-P.)
  - Kulturlandschaftsprogramm (z. B. Biotopvernetzungs-P., Erhalt historischer Landnutzungsformen)
  - Streuobstbestandsprogramm
  - Ufer-Programme (z. B. Uferrandstreifen-P.)
  - Ankauf und Pacht von Grundstücken zu Naturschutzzwecken
  - Feuchtwiesenschutzprogramm
  - Hecken- und Kopfbaumpflegeprogramme
  - Artbezogene Förderprogramme (Weißstorchp., Rebhuhnp., Sumpfdotterblumenp.)

Quellen: 48, 63, 68

## Formen des Vertragsnaturschutzes

Vertragsnaturschutz umfaßt z. B. Erschwernisausgleich, Feuchtgrünlandprogramme, Ackerrandstreifenprogramme, Streuobstwiesenprogramme, Wiesenbrüterprogramme, Kulturlandschaftsprogramme. Sie werden von den jeweiligen Naturschutz- und Landwirtschaftsministerien und deren nachgeordneten Dienststellen gefördert. Die vertragliche Förderung ist an einen Bedingungskatalog gebunden. Es lassen sich zwei Formen des Vertragsnaturschutzes unterscheiden (s. Stichworte).

### Stichworte:

- Formen des Vertragsnaturschutzes
  - Durchführung umweltschonender Landbewirtschaftungsmethoden und Erbringung landschaftspflegerischer Leistungen zum Erhalt bestimmter Lebensraumtypen
  - Bewirtschaftung unter zusätzlichen Auflagen
    - Umstellung der Betriebsorganisation auf extensive Bewirtschaftungsformen oder deren Beibehaltung
    - extensive Ackernutzung
    - extensive Grünlandnutzung
    - besondere Bewirtschaftungsformen zum Schutz von Boden, Wasser und zum Erhalt der Kulturlandschaft
    - langfristige Bereitstellung von Flächen für agrarökologische Zwecke im Rahmen eines fachlichen Konzeptes

Quellen: 48

## 4.2 Rechtsgrundlagen für Naturschutz und Landschaftspflege; Umgang mit Straftatbeständen und Ordnungswidrigkeiten im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege

30 Std.

GN&L müssen neben fachlicher Befähigung auch über die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen rechtlichen Kenntnisse, insbesondere des Naturschutzrechts verfügen. Daneben ist es unverzichtbar, dass sie Rechtssicherheit im Umgang mit Straftatbeständen und Ordnungswidrigkeiten besitzen und ihre diesbezüglichen Befugnisse genau kennen. Dieser Fortbildungsabschnitt soll die hierzu erforderlichen Grundlagen vermitteln.

#### 4.2.1 Rechtsgrundlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) bildet den Kern des Naturschutzrechts. Als Rahmengesetz richtet es sich in erster Linie an die Landesgesetzgeber, die es durch eigene Landesnaturschutzgesetze ausfüllen. Die landesgesetzlichen Bestimmungen sind untereinander sehr ähnlich und stimmen zum Teil weitgehend überein. Das Bundesnaturschutzgesetz enthält daneben Bestimmungen, die unmittelbar für den Bund, die Länder und die einzelnen Bürger gelten. Hierzu zählen insbesondere die Vorschriften über die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Behördenaufgaben, einzelne Artenschutzbestimmungen sowie die Verbandsbeteiligungs- und Strafvorschriften. Eine wichtige Ergänzung zum Bundesnaturschutzgesetz stellt die Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) dar, in deren Anhang eine Liste der besonders geschützten Arten und der vom Aussterben bedrohten Arten ist (vgl. auch 1.3.1).

##### Stichworte:

- Rechtsquellen
- Rechtsnormen
- Zuständigkeiten

Quellen: 15, 16

**Ziele, Instrumente und Gültigkeitsbereiche von Rechtsvorschriften (insbesondere zum Artenschutz, zur Landschaftsplanung, zum Schutz von Gebieten und Einzelobjekten); Eingriffsregelung**

##### Stichworte:

- Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten
  - Biotopschutz
  - Allgemeiner Artenschutz
  - Besonderer Artenschutz
- Landschaftsplanung
  - Landschaftsprogramme und -rahmenpläne
  - Landschaftspläne, Grünordnungspläne
- Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft
  - Schutzgebietskategorien
  - Naturschutzgebiete
  - Nationalparke
  - Biosphärenreservate
  - Landschaftsschutzgebiete
  - Naturparke
  - Naturdenkmäler
  - Geschützte Landschaftsbestandteile
- Eingriffsregelung der Naturschutzgesetze
  - z. B. § 8 ff. BNatSchG
  - Verursacherprinzip, Vorsorgeprinzip

Quellen: 15, 16

#### **Berufsbezogene Regelungen des Abfall-, Bau-, Planungs- Forst-, Jagd- und Fischereirechts**

GN&L müssen die grundlegenden, auf ihre Tätigkeiten bezogenen Inhalte der o. g. Gesetze kennen und bei Bedarf anwenden können.

Das **Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz** ist Teil der Umweltgesetzgebung des Bundes und regelt zusammen mit Rechtsverordnungen die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle. Eingeschlossen sind die Kontrolle des Transports und des Verbleibs der Abfälle.

Das **Baurecht** ergibt sich aus der Summe der privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Rechtsnormen, die die Errichtung baulicher Anlagen zum Gegenstand haben (v. a. Bauordnungen der Länder).

Die Grundlage des **Planungsrechts** bildet die Raumordnung mit dem Raumordnungsgesetz des Bundes in Verbindung mit Artikel 75 Ziffer 4 des GG. Bei der Raumplanung unterscheidet man zwischen der Planung der Entwicklung des gesamten Staatsgebietes, des Gebiets eines Bundeslandes (Landesplanung), einer bestimmten Region innerhalb eines Landes (Regionalplanung) und einer Gemeinde bzw. Stadt (Gemeinde- oder Stadtplanung).

Das **Forstrecht** bildet die Gesamtheit der für den Wald und die Forstwirtschaft maßgebenden Rechtsnormen, die die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes zu sichern haben. Die Rechtsnorm stellt das Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) dar.

Das **Jagdrecht** fällt unter die Rahmenkompetenz des Bundes. Das Bundesjagdgesetz (BJagdG) fasst alle die Jagd betreffenden Rechtsvorschriften wie das Jagdverwaltungsrecht, Jagdzivilrecht und das Jagdstrafrecht zusammen. Für den Artenschutz besonders wichtige Aussagen finden sich in den Verordnungen über die Jagdzeiten des Bundes und der Länder sowie in der Bundeswildschutzverordnung.

Das **Fischereirecht** ist Ländersache, d. h., die einzelnen Bundesländer haben die Befugnis zur Gesetzgebung für das Fischerei- und Binnenfischereirecht. Für den Artenschutz besonders wichtige Aussagen finden sich in den jeweiligen Verordnungen über Schonzeiten und Schonmaße.

*Quellen: 91, 92, 93*

#### **Berufsbezogene Regelungen des Wasserhaushalts-, Bundesimmissions-, Bodenschutz- und Pflanzenschutzgesetzes**

Das **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** ist ein Rahmengesetz des Bundes von 1996. Es regelt die Bewirtschaftung aller oberirdischen Gewässer, der Küstengewässer und des Grundwassers. Vom Grundsatz her hat jede nachhaltige Beeinflussung eines Gewässers zu unterbleiben (§1a WHG) und jede Benutzung muß behördlich erlaubt werden (§ 2 WHG).

Das **Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)** ist als Kernstück des Umweltrechts anzusehen. Wichtigstes Ziel des Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Zu den schädlichen Umwelteinwirkungen zählen Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge.

Das **Bodenschutzgesetz** steht für den Schutz und die Erhaltung des Bodens. Ziel ist derzeit meist weniger der Boden selbst als vielmehr dessen Funktion als Filter (Schutz des Grund- und Oberflächenwassers) und Pflanzenstandort. Bodenschützende Rechtsvorschriften sind in einer Vielzahl anderer Gesetze wie beispielsweise im BNatSchG, WHG, PflSchG, BBauG, BImSchG, RaumordnungsgG verankert.

Das **Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)** dient beispielsweise dem Zweck, Pflanzen, insbesondere Kulturpflanzen vor Schadorganismen und parasitären Beeinträchtigungen zu schützen. Das PflSchG regelt ferner die richtige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (§6). Unter Pflanzenschutz versteht man aber auch alle Maßnahmen zur Erhaltung der vom Aussterben bedrohten Pflanzen, was in den einschlägigen Gesetzen des Natur- und Artenschutzes von Bund und Ländern zum Ausdruck kommt.

*Quellen: 65, 89, 91, 94*

#### **Berufsbezogene Regelungen des Flurbereinigungsrechts**

Das Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) ist Bundesrecht. Nach §1 des Flurbereinigungsgesetzes dient die Flurbereinigung ländlichen Grundbesitzes der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie der Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landesentwicklung. Dabei geraten ökonomische und ökologische Bedürfnisse häufig in einen Interessenkonflikt. So wurden in der Vergangenheit ganze Landschaften ausgeräumt, was zu einer Monotonisierung und zum Schwund der Artenvielfalt von Tieren und Pflanzen führte. Dabei wurden unzählige schutzwürdige Biotope zerstört. Inzwischen zeigt sich jedoch ein deutlicher Wandel. Dem wachsenden Umweltbewußtsein wurde in der Neufassung des Flurbereinigungsgesetzes vom 16. März 1976 Rechnung ge-

Das Flurbereinigungsgesetz von 1953 wurde den vielfältigen Nutzungskonflikten nicht mehr gerecht, so dass der Gesetzgeber 1976 eine Gesetzesnovelle in Kraft setzte. Damit wurden auch Rahmenbedingungen geschaffen, die den Erfordernissen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Rechnung tragen sollten.

tragen, indem es mit den Naturschutzgesetzen verzahnt wurde. So sind u. a. die Erfordernisse der Raumordnung, der Landesplanung, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit einzubeziehen. Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen befürwortet, ökologische Belange stärker zu betonen und zu konkretisieren, was z. B. mit der Bereitstellung von Flächen für naturnahe Landschaftselemente und Biotopverbundsysteme erfolgen kann. Für GN&L als Fachkräfte des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die Kenntnis des Verfahrensablaufs der Flurbereinigung wichtig, um daran mitzuwirken und fachlich begründeten Einfluß nehmen zu können.

**Stichworte:**

- Ablauf des Flurbereinigungsverfahrens
  - I. Phase: Vorbereitung und Planung
  - II. Phase: Ausführung
  - III. Phase: Vollendung
- Verfahrensgang der Flurbereinigung
- Wichtige Verwaltungsakte im Flurb.verfahren

*Quellen: 65*

### **Berufsbezogene Regelungen des Chemikalien- und Düngemittelrechts**

GN&L müssen sich mit den berufsbezogenen Regelungen des Chemikalien- und Düngemittelrechts vertraut machen, um über die Grundsätze einer guten fachlichen Praxis beim Düngen und dem Einsatz von Spritzmitteln informiert zu sein.

Im **Düngemittelgesetz (DMG)** werden Begriffe wie z.B. Düngemittel, Wirtschaftsdünger oder Bodenhilfsstoffe definiert und deren Anwendung näher erläutert. Außerdem wird auf die Zulassungsvoraussetzung von Düngemitteltypen und deren Kennzeichnung und Verpackung eingegangen. Mit Hilfe der **Düngemittelverordnung (DüngeVO)** werden die Details und Ausführung des Gesetzes näher bestimmt.

Das **Chemikalienrecht** ist im **Chemikaliengesetz (ChemG)** geregelt. Zweck des Gesetzes ist es, den Menschen und die Umwelt vor schädlichen Einwirkungen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen zu schützen. Das Gesetz findet auch bei Maßnahmen des chemischen Pflanzen- und Bodenschutzes Anwendung.

**Stichworte:**

- § 1 Düngemittelgesetz: Begriffsbestimmungen verschiedener Düngemittel
- § 2 Düngemittelverordnung: Grundsätze der Düngemittelanwendung
- § 7 Düngeverordnung: Ordnungswidrigkeiten
- § 1 Chemikaliengesetz: Zweck des Gesetzes

*Quellen: 88, 89, 94*

#### **4.2.2 Rechtliche Befugnisse bei der Betreuung und Überwachung im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege**

Die rechtlichen Befugnisse bei der Betreuung und Überwachung im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege werden durch die jeweiligen Länder selbst bestimmt. Danach haben die GN&L je nach landesrechtlicher Regelung die Aufgabe, Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften, die

- den Schutz der Natur,
- die Pflege der Landschaft und
- die Erholung regeln,

festzustellen, zu verhüten und zu unterbinden. Sie sollen außerdem bei der Verfolgung solcher Verstöße mitwirken.

Als Gesetzesgrundlagen kommen beispielsweise Bestimmungen in Frage, die sich mit dem Gewässer- und Forstschutz sowie der unzulässigen Abfallablagerung befassen. Die überwachende Tätigkeit der GN&L für die Einhaltung der Rechtsvorschriften über Naturschutz und Landschaftspflege ist dem Recht der Gefahrenabwehr zuzurechnen.

*Quelle: 93*

### **Rechtliche Befugnisse und Pflichten sowie grundsätzliche Verhaltensregeln des Natur- u. Landschaftspflegers/der Natur- und Landschaftspflegerin**

GN&L können als „Naturschutz- bzw. Landschaftswacht“ tätig werden. Sie dient in den meisten Bundesländern primär dem vorbeugenden und aufklärenden Zweck, d.h. ihr wurden keine weitreichenden Befugnisse und somit keine Eingriffsmöglichkeiten eingeräumt. GN&L fungieren dort weder als „Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft“ noch haben sie die Rechte und Pflichten der Polizei. Ihnen stehen jedoch ohne Einschränkungen z.B. die sogenannten Jedermannsrechte, Maßnahmen der Notwehr gem. § 32 StGB, sowie die vorläufige Festnahme nach § 127 Abs.1 StPO zur Verfügung. GN&L müssen dabei die Handlungsmaxime kennen, dass der/die Eingreifende vor Anwendung rechtlicher Maßnahmen stets versuchen sollte, sein/ihr Ziel zwischenmenschlich, aber dennoch im Rahmen der Rechtsordnung zu erreichen.

#### **Stichworte:**

- **Rechtliche Befugnisse**
  - Befugnisse nach dem Gefahrenabwehrgesetz
  - Befugnisse durch spezielle Ermächtigungen
- **Allgemeine Schutzrechte**
  - Notwehr
  - Rechtfertigender Notstand
  - Entschuldigender Notstand
  - Verteidigungsnotstand
  - Angriffsnotstand
  - Erlaubte Selbsthilfe
  - Selbsthilfe des Besitzers
  - Vorläufige Festnahme
- **Grundsätzliche Verhaltensregeln**

Quelle: 93

### **Rechtliche Bestimmungen für das Betreten und Befahren von Natur und Landschaft**

Der Erholung in Natur und Landschaft räumt der Gesetzgeber trotz der damit verbundenen, nicht unerheblichen Umweltbelastungen einen besonderen Stellenwert ein. Einschränkungen erfährt dieses Recht jedoch überall dort, wo schädliche Einwirkungen auf Natur und Landschaft es erfordern.

#### **Stichworte:**

- **Betretungsrecht**
  - z.B. § 27 BNatSchG, § 14 BWaldG
- **Bereitstellen von Grundstücken**
  - z.B. § 28 BNatSchG

### **Ausnahme- und Befreiungsregelungen (Beispiele)**

Ausnahme- und Befreiungsregelungen in Schutzgebieten sind für bestimmte Berufsgruppen vorgesehen, die im Rahmen ihrer Arbeit und Forschung auf das Betretungsrecht angewiesen sind. Zu nennen sind u.a. Forstwirte (Waldarbeiter) und Jäger. Biologen, Geographen und Vermessungstechniker sind auf Freilandkartierarbeit angewiesen und benötigen eine Ausnahmegenehmigung und/oder eine Befreiung.

#### **Stichworte:**

- **Berufbezogene Ausnahme- und Befreiungsregelungen in Schutzgebieten**

### **Bußgeld- und Strafvorschriften**

Die Bußgeld- und Strafvorschriften ergeben sich aus dem Ordnungswidrigkeitengesetz und dem Strafgesetzbuch in Verbindung mit §§ 30 und 30a des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

#### **Stichworte:**

- **Ordnungswidrigkeitengesetz**
- **Strafgesetzbuch**

Quellen: 93, 94

## Regelungen zur öffentlichen Sicherheit in Schutzgebieten

GN&L müssen sich mit den Regelungen zur öffentlichen Sicherheit in Schutzgebieten vertraut machen, um bei einem etwaigen Verstoß (z.B. Motorcrossrennen im Naturschutzgebiet) bestimmte Ahndungsmaßnahmen einleiten zu können. Sie müssen auch die Sicherheit von Straßen und Wegen im Schutzgebiet gewährleisten.

### Stichworte:

- Regelungen der Straßenverkehrsordnung
- Kontrolle zur Einhaltung von Wegever- und geboten
- Sicherheitsstandards der Wege kontrollieren

## 4.3 Leistungsbeschreibung für Arbeiten in der Landschaftspflege, Kalkulation, Ausschreibung, Vergabe, Abnahme und Abrechnung, insbesondere nach den geltenden Verdingungsordnungen

25 Std.

### Inhalt und Bedeutung von Leistungsbeschreibungen

Die Leistungsbeschreibung für Arbeiten in der Landschaftspflege wird zum einen in der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und zum anderen in der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) geregelt. Während die VOB ihre Anwendung im Bereich der Bauausführung findet (z.B. Bau eines Zaunes), wird die VOL bei Kauf oder Lieferung von Gegenständen angewandt (z.B. Kauf eines Zaunes). Bei der Vergabe von Pflege- oder Lenkungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten beispielsweise muss die Leistungsbeschreibung nach der VOB erfolgen.

Leistungen im Sinne der Verdingungsordnung (VOL) sind alle Lieferungen und Leistungen, die nicht unter die Verdingungsordnung für Bauleistungen fallen (§ 1 Nr. 1 VOL/A). Die Verpflichtung, Leistung eindeutig und erschöpfend zu beschreiben, liegt im Interesse von Auftragnehmer und Auftraggeber. Die Bestimmung soll sicherstellen, dass die Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen; die Auftraggeber sollen auf der Grundlage einer eindeutigen Leistungsbeschreibung in den Stand versetzt werden, die Angebote besser vergleichen zu können. Über die Inhalte der Leistungsbeschreibung informiert § 8 (Nr. 1-4) VOL/A.

### Stichworte:

- Verdingungsordnung für Leistungen (VOL)
- Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)

Quellen: 25, 26, 74

### Leistungsbeschreibung und Ausschreibung auf der Grundlage der geltenden Verdingungsordnungen VOB/ VOL

Durch die VOB werden die Art der Ausschreibung (Teil A), der Bauvertrag (Teil B) und die allgemeinen technischen Bedingungen (Teil C) geregelt. Es werden Standards festgelegt (DIN-Norm) und Abrechnungsmodalitäten beschrieben.

Form, Inhalt und Ausführung der Leistungsbeschreibung werden durch § 8 VOL/A (Nr. 1-4) geregelt. Nach Nr. 1 Abs. 1 ist die Leistung in der Leistungsbeschreibung eindeutig und so erschöpfend zu beschreiben, dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und die Angebote miteinander vergleichen können. § 16 VOL/A (Nr. 1-3) informiert über die Grundsätze der Ausschreibung. Ausschreibung ist die Aufforderung zur Einreichung von Angeboten bei der Vergabe von Aufträgen. Die Ausschreibung muss in der Regel öffentlich erfolgen. Gemäß § 16 Nr. 1 VOL/A soll der Auftraggeber erst dann ausschreiben, wenn alle Verdingungsunterlagen fertiggestellt sind und die Leistung aus der Sicht des Auftraggebers innerhalb der angegebenen Frist ausgeführt werden kann. § 17 (Nr. 1-6) VOL/A regelt die Bekanntmachung und Aufforderung zur Angebotsabgabe.

Geistige Leistungen dürfen nicht nach der VOL ausgeschrieben werden, sondern erfolgen beispielsweise nach der HOAI für Architekten und Ingenieure.

### Stichworte:

- Leistungsbeschreibung (§ 8 VOL/A)
- Ausschreibung (§§ 16-17 VOL/A)

Quellen: 25, 26, 74

## Kalkulationen

Eine Einführung in die Kalkulationsmethodik ermöglicht den betriebsspezifisch richtigen Umgang. Da die Kalkulation von landschaftspflegerischen Leistungen konjunkturabhängig ist, muss eine Kostenschätzung oder -berechnung auf Grundlage der aktuellen Preis-/Zeitrelation erfolgen. Die Vorkalkulation setzt sich aus Kostenschätzung, -voranschlag, und -berechnung zusammen. Die tatsächliche Kostenfeststellung dient als Sicherheit für spätere Aufträge, um einer Fehlkalkulation vorzubeugen. Das Risiko muss in die Kalkulation einbezogen werden (z.B. verteuerter Maschineneinsatz auf einer Feuchtwiese). Die Kalkulation soll auf Minuten- oder Zehnminutenbasis (Zeiteinheit) erfolgen, um einen genauen Kostenindikator zu ermitteln. Bei einer Ausschreibung ist die Zeiteinheit auf Stunden umzurechnen. Berechnet wird nur die Nettoarbeitszeit, die Erholungszeit wird nicht berücksichtigt.

### Stichworte:

- Kosten- und Zeitbedarfskalkulation
  - Begriffspaar Preis/Zeitrelation
  - Begriffspaar Vorkalkulation/Kostenfeststellung
  - Kostenarten (Beispiele): Material-, Arbeits-, Gemeinkosten
  - Kostendeckender Preis/minimaler oder maximaler Preis
  - Zeiteinheit/Gesamtzeitbedarf
  - Zeitplanungsdaten (Beispiele): Ausführungs-, Wege-, Rüstzeit
  - Kostenplanungsdaten (Beispiele): Stoff-, Maschinenkosten nach Abschreibung für Abnutzung (AfA) und Reparatur, Treib- und Vertriebskosten
  - Verfahren zur Selbstkalkulation
    - Ablaufschema der Vorgehensweise zur betriebsspezifischen Kalkulation von Zeitbedarf und Kosten eines Arbeitsverfahrens (Stoffkosten und Arbeitskosten pro Stunde)
    - Kostendatei für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Quellen: 63, 74, 75, 76

## Kriterien für die Vergabe von Natur- und Landschaftspflegearbeiten

Bei der Vergabe von Natur- und Landschaftspflegearbeiten sind in erster Linie die Bestimmungen der VOB und VOL sowie der VHB zu berücksichtigen (s.o.) Werden ausschließlich landschaftspflegerische Arbeiten vergeben, beispielsweise Mahd einer Feuchtwiese, sind die Bestimmungen der VOB anzuwenden. Das Standardtochterleistungsbuch gibt für die Vergabe von landschaftspflegerischen Aufgaben Beispiele für Ausschreibetexte vor. Gleichzeitig wird auf einzuhaltende DIN-Normen verwiesen.

Das Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (VHB) gilt als Vertragsgrundlage, soweit Maßnahmen durch Bundes-, Landes-, oder EU-Mittel finanziert werden.

Bei der Vergabe von Natur- und Landschaftspflegearbeiten muss der Auftragnehmer einer Berufsgenossenschaft angehören, um etwaige Risiken ausschließen zu können.

Desweiteren sollte der Auftraggeber vom Auftragnehmer eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vom zuständigen Finanzamt einholen, um die Liquidität des Betriebes sicherzustellen und einem möglichen Konkurs vorzubeugen.

### Stichworte:

- Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)
  - Verdingungsordnung für Leistungen (VOL)
  - Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben
  - Standardtochterleistungsbuch
  - Einhaltung von DIN-Normen

Quellen: 74, 75, 76

### Bauzeitenplan

Für jede Arbeit im Bereich der Bauausführung und bei Maßnahmen der Landschaftspflege ist ein Plan zu erstellen, der den jeweiligen Zeitrahmen einer Maßnahme definiert und den logistischen Ablauf einer Baustelle vorstellt (vgl. VOB). Dabei ist die jahreszeitliche Umsetzbarkeit der Maßnahmen zu berücksichtigen („Erreichbarkeit der Dinge“). Renaturierungsarbeiten in Feuchtgebieten sind z. B. in Abhängigkeit vom Brutgeschehen der Vogelwelt außerhalb des Zeitraumes 15. 03.–1. 07. zu planen; Räumung von Gräben soll nur im Herbst durchgeführt werden.

Nach der VOB muss ein genauer Bauzeitenplan erstellt werden. Bei Nichteinhaltung des Ablaufplanes kann es zu einer Verteuerung der Maßnahmen kommen.

#### Stichworte:

- Ablaufplan nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)
  - Jahreszeitliche Umsetzbarkeit der Baumaßnahme

Quellen: 73, 74

### Abnahme von Baustellen nach der geltenden Verdingungsordnung

In der VOB Teil C werden die DIN-Normen und die Qualitäts- und Ausführungsstandards definiert, die bei Abnahmen von Baustellen berücksichtigt werden müssen (z. B. Ebenheit eines Mauerwerkes).

In der VOL sind die Materialstandards festgeschrieben (z. B. Beschaffenheit eines Zaunes).

#### Stichworte:

- Berücksichtigung von DIN-Normen
  - Qualitäts- und Ausführungsstandards nach VOB
  - Materialstandards nach VOL

Quellen: 74, 75

### Prüfung bzw. Erstellung von Abrechnungen

Nach der VOB muss jede Baumaßnahme innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens geprüft werden, ob sich Mängel eingestellt haben. Der Gewährleistungsanspruch ergibt sich aus der VOB. Danach besteht für Bodenarbeiten ein Anspruch auf Mängelbeseitigung nach einem Jahr, für Bauarbeiten zwei Jahre. Nach dem BGB kann eine Mängelbeseitigung noch nach fünf Jahren durchgeführt werden (§§ 485 ff. BGB). Die Art des Gewährleistungsanspruches muss in der Ausschreibung definiert werden (nach VOB oder BGB).

Sind Mängel aufgetreten, kann der Auftraggeber Abschläge berechnen (interne Regelung) oder einen Prozess anstrengen (äußere Regelung).

Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer eine Sicherheit in Form einer Bankbürgschaft verlangen, um sich gegen etwaige Mängelkosten abzusichern. Liegen verdeckte Mängel vor, so besteht ein Rechtsanspruch auf Behebung der Mängel (§§ 485 ff. BGB). Die Abrechnungserstellung wird in der VOB und VOL geregelt.

#### Stichworte:

- Gewährleistungsanspruch bei Mängeln
  - Abrechnungserstellung nach VOB und VOL

Quellen: 71, 74, 75

## 4.4 Grundsätze des Arbeits- und Sozialrechts

20 Std.

Die Sozialversicherung ist ein Wesensmerkmal des Sozialstaates und leistet einen wichtigen Beitrag zur sozialen Absicherung der Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Beziehungen zwischen den Arbeitnehmern und den Arbeitgebern werden neben den arbeits- und tarifvertraglichen Regelungen durch zahlreiche Gesetze bestimmt. Die GN&L sollten über die rechtlichen Rahmenbedingungen eines Arbeitsvertrages informiert sein und sich mit dem Tarif- und den Kündigungsschutzrecht vertraut machen.

## **Bestimmungen des Arbeitsvertrags-, Tarifvertrags- und Kündigungsschutzrechts, Mitbestimmungsrecht**

### **Arbeitsvertrag:**

Zur Begründung eines Arbeitsverhältnisses bedarf es eines Arbeitsvertrages, der einen gegenseitigen schuldrechtlichen Vertrag zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber darstellt. Daraus ergeben sich für die Vertragspartner sowohl Rechte als auch Pflichten.

Grundlage für die Begründung eines Arbeitsverhältnisses sind folgende Gesetzesquellen:

- BGB, insbesondere § 611 ff. (Dienstvertrag)
- HGB, § 59 ff. (Handlungsgehilfe)
- Gewerbeordnung, § 105 ff. (Gewerbliche Arbeitnehmer)
- Berufsbildungsgesetz für Auszubildende (BBiG)

#### **Stichworte:**

- Inhalte des Arbeitsvertrages
  - z.B. Arbeitszeit, Jahresurlaub, Bezeichnung der Tätigkeit, Höhe der Bezüge, Kündigungsfristen
- Rechte und Pflichten der Vertragspartner
  - z.B. Recht auf Vergütung, Urlaub, Fürsorge oder Arbeits-, Gehorsams- und Verschwiegenheitspflicht

### **Tarifvertrag:**

In Artikel 9 Abs. 1 u. 3 des Grundgesetzes wird den Arbeitnehmern und Arbeitgebern garantiert, sich in Berufsverbänden organisieren zu können. Die Gewerkschaften bilden die Interessenvertretung der Arbeitnehmer. Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) fungiert dabei als Dachverband und vereinigt 16 Einzelgewerkschaften. Neben dem DGB existieren noch die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) und der Deutsche Beamtenbund (DBB).

Die Arbeitgeber können sich zu Arbeitgeberverbänden wie z.B. die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) zusammenschließen.

Die Tarifvertragsparteien setzen sich aus Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden zusammen, die gemäß § 2 Abs. 1 des Tarifvertragsgesetzes ermächtigt sind, Tarifverträge auszuhandeln.

In den Tarifverträgen werden die Arbeitsbedingungen (Löhne, Gehälter, Urlaubsdauer u.a.) für ganze Berufsgruppen z.B. Bauindustrie oder öffentlichen Dienst, festgelegt.

#### **Stichworte:**

- Tarifautonomie
- Allgemeinverbindlichkeitserklärung
- Tarifvertragsarten

### **Kündigungsschutzrecht:**

Eine Kündigung ist eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung, die keiner besonderen Form bedarf. Eine Kündigung sollte aber schriftlich erfolgen, die entweder fristlos (außerordentliche Kündigung) oder fristgerecht (ordentliche Kündigung) ausgesprochen werden kann. Das Kündigungsschutzgesetz (KSchG) und das Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) regeln die Rechte der Arbeitnehmer bei einer erteilten Kündigung. Vom Kündigungsschutz ausgenommen sind Arbeitnehmer in Betrieben, die nicht mehr als 10 Arbeitnehmer beschäftigen.

Eine *außerordentliche Kündigung* kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist sowohl vom Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer ausgesprochen werden (z.B. Arbeitsverweigerung, Betrug, Nichtzahlung der Vergütung oder grobe Verletzung der Fürsorgepflicht). Der Arbeitgeber hat bei einer *ordentlichen Kündigung* die im BGB angegebenen gesetzlichen Kündigungsfristen einzuhalten. Wird vom Arbeitgeber fristgemäß gekündigt, muss die Kündigung sozial gerechtfertigt sein. Zu den sozial

gerechtfertigten Kündigungsgründen zählen die verhaltens-, personen- und betriebsbedingten Kündigungen.

**Stichworte:**

- Außerordentliche Kündigung
- Ordentliche Kündigung

**Mitbestimmungsrecht:**

Die betriebliche Mitbestimmung der Arbeitnehmer ist im Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) von 1972 geregelt.

Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer ist unterteilt in den Bereichen *betriebliche Mitbestimmung* und *Mitbestimmung auf der Ebene der Unternehmensleitung*. In der Regel werden die Interessen der Arbeitnehmer gegenüber der Unternehmensleitung vom Betriebsrat vertreten. Dabei erstrecken sich die Mitbestimmung und die Mitwirkungsrechte des Betriebsrats auf die Bereiche von sozialen und wirtschaftlichen Angelegenheiten sowie auf personelle Maßnahmen (Einstellungen, Höhergruppierung, Kündigungen).

**Stichworte:**

- Betriebsverfassungsgesetz
- Betriebsräte

Quellen: 71, 72, 77

**Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts, insbesondere des Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosen- und Unfallversicherungsrechts**

**Krankenversicherungsrecht:**

Die gesetzliche Krankenversicherung ist der älteste Zweig der Sozialversicherung. Die Grundlagen sind in verschiedenen Gesetzen geregelt:

- im Sozialgesetzbuch,
- im Reichsknappschaftsgesetz,
- im Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte,
- in der Reichsversicherungsordnung.

**Stichworte:**

- Gesetzliche Krankenversicherung
- Arbeitsunfähigkeit, Krankengeld
- Freie Kassenwahl v. Pflichtversicherten, Angestellten u. Arbeitern
- Krankenkassenbeiträge

**Pflegeversicherung:**

Seit dem 1. Januar 1995 wurde die Pflegeversicherung als eigenständiger Zweig der Sozialversicherung eingerichtet, d. h., alle gesetzlich und privat Krankenversicherten müssen eine Pflegeversicherung abschließen.

**Rentenversicherung:**

Die soziale Sicherheit ist untrennbar mit der gesetzlichen Rentenversicherung verbunden. Seit 1992 gilt in ganz Deutschland das gleiche Rentensystem. Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung sind für Arbeiter die Landesversicherungsanstalten und für Angestellte die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

**Stichworte:**

- Pflichtversicherung, Pflichtversicherungsgrenze
  - Angestellte u. Arbeiter
  - geringfügig Beschäftigte
- Freiwillig Versicherte
  - Selbstständige u. Beamte
- Altersruhegeld
- Erwerbs- u. Berufsunfähigkeitsrenten
- Witwen- u. Waisenrenten

### **Arbeitslosenversicherung:**

Die gesetzliche Arbeitslosenversicherung hat die Aufgabe, Arbeitsplätze zu sichern und Arbeitslose finanziell zu entschädigen. Der Träger der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung ist die Bundesanstalt für Arbeit mit Sitz in Nürnberg. Zu den Versicherten zählen alle gegen Entgelt beschäftigte Arbeiter, Angestellte und Auszubildende. Selbständige und Beamte sind von der Versicherungspflicht befreit.

#### **Stichworte:**

- Leistungen
  - Arbeitsvermittlung u. Beratung
  - Förderung beruflicher Bildung
  - Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM)
  - Arbeitsplatzsicherung
  - Kurzarbeiter- u. Schlechtwettergeld
  - Arbeitslosengeld- u. -hilfe

### **Unfallversicherung:**

Die gesetzliche Unfallversicherung hat die Aufgabe, Arbeitsunfälle zu verhüten. Sie trägt zur finanziellen Absicherung von Verletzten und deren Angehörigen und zur Wiederherstellung von Gesundheit und Erwerbsfähigkeit der Arbeitnehmer bei.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Unfälle am Arbeitsplatz und auf Unfälle auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitstätte. Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind die Berufsgenossenschaften, die für die verschiedenen Branchen bestehen. Weitere Träger sind Eigenunfallversicherungen von Bund, Ländern und Gemeinden. Zu den Versicherten gehören alle gegen Entgelt beschäftigte Arbeiter, Angestellte und Auszubildende.

#### **Stichworte:**

- Versicherungsschutz
  - Versicherte
- Versicherungsträger

*Quellen: 77, 79*

### **Aufgaben und Ziele der rechtlichen Bestimmungen zur Förderung von Aus-, Fort- und Weiterbildung**

Die rechtlichen Bestimmungen von Aus-, Fort- und Weiterbildung ergeben sich aus dem Berufsbildungsgesetz (§§ 1–45 und §§ 46–49 BBiG).

#### **Stichworte:**

- Ausbildung (§§ 1–45)
- Berufliche Fortbildung (§§ 46–49)
- Berufliche Weiterbildung

*Quellen: 81, 83*

### **Aufbau, Aufgaben und Ziele der Berufsgenossenschaften**

Die Berufsgenossenschaften sind Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (halbstaatlich organisiert) und vertreten bestimmte Berufsgruppen. Die Notwendigkeit von Berufsgenossenschaften ergibt sich aus Artikel 74 des Grundgesetzes, wo der Arbeitsschutz verankert ist. GN&L können durch die Bau-, Gartenbau- oder Verwaltungsberufsgenossenschaft vertreten sein.

Die Leistungen der Berufsgenossenschaften erstrecken sich auf Krankenbehandlung, Berufsfürsorge und Rente. Sie übernehmen den Versicherungsschutz für Unfälle, die sich auf dem Weg von der Arbeitstätte und der Wohnung ereignen. Die Berufsgenossenschaft kommt auch für bestimmte Berufskrankheiten auf und finanziert krankheitsbedingte Umschulungen (z. B. bei Allergien). Sie leistet ebenfalls bei Konkursen die Ausfallzahlungen.

Die Leistungen der Berufsgenossenschaften werden aus Beiträgen der ihnen zusammengeschlossenen Unternehmer aufgebracht. Die Berufsgenossenschaft ist

auch für die Prüfung von Maschinen und Betriebsstätten zuständig, um die Sicherheit der Beschäftigten zu gewährleisten.

**Stichworte:**

- Berufsgenossenschaft als halbstaatliche Organisation
  - Sicherheitprüfung von Maschinen und Betriebsstätten
  - Leistungen erstrecken sich auf Krankenbehandlung, Berufsfürsorge, Rente, Berufskrankheiten und bei betrieblichen Unfällen

Quellen: 77

**Organisation des Rettungswesens und des Katastrophenschutzes**

GN&L müssen über die Organisation des Rettungswesens und des Katastrophenschutzes informiert sein, um bei Unfällen entsprechende Hilfsmaßnahmen einleiten zu können.

**Stichworte:**

- Rettungsdienste von Feuerwehr, Rotes Kreuz, Johanniter-Unfall-Hilfe
- Katastrophenschutz durch Feuerwehr und Technisches Hilfswerk

**4.5 Grundsätze des Gewerbe und Steuerrechts; Grundlagen des Vertragsrechts, insbesondere dessen Anwendung im Vertragsnaturschutz; Versicherungswesen**

15 Std.

Mit den Grundzügen des Gewerbe- und Steuerrechts sowie den Grundlagen des Vertragsrechts soll in der Fortbildung der erste Schritt für eine etwaige Selbständigkeit vermittelt werden. Es sind die formalen Voraussetzungen darzustellen, die für die Eröffnung eines Gewerbebetriebes notwendig sind. Dazu zählt u. a. die persönliche oder schriftliche Gewerbebeanmeldung bei dem zuständigen Ordnungsamt gemäß § 14 der Gewerbeordnung. Aber auch bei der Vergabe von Pflegearbeiten an Fremdfirmen sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Ausarbeitung von Verträgen zu beachten. Dazu gehört neben dem Einkommensteuer- und Umsatzsteuergesetz (EStG; UStG) auch die Gewerbeordnung. Für die Erfüllung des Aufgabenbereichs von GN&L, z. B. im Vertragsnaturschutz, ist es unabdingbar, über die Grundlagen des Vertragsrechts informiert zu sein.

4.5.1 Gewerbe-, Steuer- und Vertragsrecht

Im Rahmen der Fortbildung sind die formalen Voraussetzungen darzustellen, die für die Eröffnung eines Gewerbebetriebes notwendig sind. Dazu zählt u. a. die persönliche oder schriftliche Gewerbebeanmeldung bei dem zuständigen Ordnungsamt gemäß § 14 der Gewerbeordnung. Aber auch bei der Vergabe von Pflegearbeiten an Fremdfirmen sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Ausarbeitung von Verträgen zu beachten. Dazu gehört neben dem Einkommensteuer- und Umsatzsteuergesetz (EStG; UStG) auch die Gewerbeordnung. Für die Erfüllung des Aufgabenbereichs der GN&L, z. B. im Vertragsnaturschutz, ist es unabdingbar, über die Grundlagen des Vertragsrechts informiert zu sein.

**Grundzüge des Gewerbe- und Steuerrechts**

Das Gewerberecht regelt den Betrieb eines Gewerbes und unterliegt der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 Nr. 11 Grundgesetz (GG)). Das GG sichert in Art. 12 Abs. 1 die Gewerbefreiheit zu. Grundlage des Gewerberechts stellen die Gewerbe- und Handwerksordnung sowie Sonderregelungen dar. Im Hinblick auf das Steuerrecht müssen die Fortzubildenden im Falle der späteren Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit über die Grundlagen des Handelsgesetzbuches sowie die Grundzüge des Einkommens- und Umsatzsteuerrechts informiert sein.

**Stichworte:**

- Gewerberecht
  - Grundlagen des Handelsgesetzbuches (HGB)
    - Definition des Kaufmanns (§§1–7 HGB)

- Grundlagen des Vertragsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)
  - Definition des Vertrags §§145–157 BGB
  - Dienst- und Werkvertrag §§611–651 BGB
- Steuerliche Abgrenzung zwischen Gewerbebetrieb, freiem Beruf und land- und forstwirtschaftlichem Betrieb
- Steuerrecht
  - Grundlagen des Handelsgesetzbuches (HGB)
  - Einkommensteuer
    - Definition der Steuerpflicht nach § 1 EStG
    - Sachliche Voraussetzung der Besteuerung (Umfang der Besteuerung, Begriffsbestimmungen nach § 2 EStG)
    - Gewinnbegriff im allgemeinen nach § 4 EStG und Betriebsausgaben nach § 4 Abs.4 EStG
    - Ermittlung des Gewinns durch Einnahmen-Überschussrechnung
  - Umsatzsteuer
    - Definition des Unternehmers nach § 2 (1) S. 1 u S. 2 UStG
    - Definition von steuerbaren Umsätzen nach § 1 UStG
    - Definition des Vorsteuerabzugs nach § 15 UStG
    - Besteuerung der Kleinunternehmer nach § 19 UStG

Quellen: 69, 70, 71, 72

### Grundlagen des Vertragsrechts und seine Anwendung im Vertragsnaturschutz

Ein Vertrag ist ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, bei dem zwei oder mehrere Willenserklärungen inhaltlich ein Ganzes bilden („sich decken“). Ein Vertrag kommt zustande durch einen Antrag (Offerte) und durch Annahme (§§ 145 ff. BGB). Das Vertragsrecht des BGB beruht auf dem Gedanken der Vertragsfreiheit. Jeder kann frei bestimmen, ob und mit wem er einen Vertrag schließen will und welches der Inhalt sein soll.

Um eine flexiblere Handhabung durch die Behörden zu ermöglichen und eine bessere Akzeptanz und Mitwirkungsbereitschaft der Grundbesitzer zu bewirken, können anstelle oder zusätzlich zu einer hoheitlichen Anordnung naturschutzrechtliche Leistungen auch in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag (§ 54 Abs. 2 VwVfG) zwischen der zuständigen Behörde (Naturschutz-, Landwirtschafts- oder Forstbehörde) und dem jeweiligen Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten vereinbart werden. Hierfür hat sich die Bezeichnung *Vertragsnaturschutz* eingebürgert. Unter Vertragsnaturschutz versteht man jede freiwillige Verpflichtung eines Grundbesitzers, bei der Bodennutzung gegen angemessenen Nachteilsausgleich bestimmte Maßnahmen im Interesse des Naturschutzes zu treffen, zu unterlassen oder zu dulden (vgl. auch Kap. 3.2.1 des Textes).

#### Stichworte:

- Vertrag als zweiseitiges Rechtsgeschäft
- Vertragsnaturschutz

Quellen: 71, 78

### Anfertigung von Musterverträgen

GN&L müssen sich im Vertragsnaturschutz mit der Anfertigung von Musterverträgen vertraut machen, um für die jeweiligen Maßnahmen entsprechende vertragliche Grundlagen zu haben.

#### 4.5.2 Versicherungswesen

Die Versicherungswirtschaft umfasst alle Versicherungsunternehmen, die der Bundes- und Landesaufsicht nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz zum Schutze der Versicherten unterworfen sind. Die Versicherungswirtschaft teilt sich auf die Zweige der Personenversicherung und der Güterversicherung auf. Zu der Personenversicherung zählt die Kranken-, Unfall-, und Lebensversicherung, während die Versicherung von Sachen, Rechten, Erträgen und Passiven zur Güterversicherung gehört.

Quellen: 80

### Einschlägige Bestimmungen und Besonderheiten des Versicherungsrechts

GN&L müssen über die Bestimmungen der Berufshaftpflicht- und Unfallversicherung informiert werden. Es sollte eine betriebliche Verpflichtung sein, dass jeder Arbeitnehmer eine Berufshaftpflichtversicherung abschließt, um bei möglichen Kunstfehlern (Sachschäden) oder Personenschäden abgesichert zu sein.

#### Stichworte:

- Berufshaftpflichtversicherung
- Unfallversicherung

Quellen: 77

### Haftungsbestimmungen

GN&L müssen über die Grundlagen von Haftungsbestimmungen informiert sein. Die Haftung ist das Entstehen für eine gesetzlich und vertraglich begründete Verpflichtung. Der Schuldner haftet mit seinem Vermögen. Die Haftungsbestimmungen sind im BGB geregelt.

Quellen: 71, 80

### Quellenverzeichnis

- [01] *Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)* (o. J.): Informationseinheit Naturschutz mit Medienpaket. – 2. Themenblätter.
- [02] *Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)* (1991): Begriffe aus Ökologie, Umweltschutz und Landnutzung. – ANL-Informationen 4, Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege, Laufen und Dachverband wiss. Gesellschaften der Agrar-, Forst-, Ernährungs-, Veterinär- u. Umweltforschung e. V., Frankfurt (Hrsg.); 125 S.
- [03] *Barth, W.-E.* (1995): Naturschutz: Das Machbare. – Paul Parey, Hamburg; 467 S.
- [04] *Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)* (1994): Leitbilder – Umweltqualitätsziele – Umweltstandards – Laufener Seminarbeiträge 4/94, Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (Hrsg.); 163 S.
- [05] *Niedersächsische Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten [NML]* (Hrsg; 1985): Grünes Lexikon. – Niedersächsischer Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Hannover; 143 S.
- [06] *Olschowy, G.* (Hrsg.; 1978): Natur- und Umweltschutz in der Bundesrepublik Deutschland. – Verlag Paul Parey, Hamburg und Berlin; 926 S.
- [07] *Plachter, H.* (1991): Naturschutz. – Gustav Fischer Verlag, Stuttgart, Jena; 463 S.
- [08] *Umweltstiftung WWF-Deutschland* (Hrsg.; 1997): Lehrmaterialien zur Fortbildung von Schutzgebietsbetreuern und -betreuerinnen. – Umweltstiftung WWF-Deutschland, Naturschutzstelle Ost (Potsdam)
- [09] *Bick, H.* (1993): Ökologie. – Gustav Fischer Verlag Stuttgart, Jena, New York, 2. Aufl.; 335 S.
- [10] *Bernatzky, A.* (1994): Baumkunde und Baumpflege. – B. Thalacker Verlag, Braunschweig, 5. erw. Aufl.; 232 S.
- [11] *Peucker, H.* (1983): Maßnahmen der Landschaftspflege. – Paul Parey, Berlin, Hamburg, 2. neub. Aufl.; 150 S.
- [12] *Oertner, J. & G. Fröhlich* (1994): Naturschutzarbeiten in Feld und Flur. – Neumann Verlag Radebeul; 151 S.
- [13] *AID* (Auswertungs- u. Informationsdienst für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten e.V.) (Hrsg.; 1996): Anlage und Pflege von Obstwiesen. – AID 3190/1996, 2. Aufl.; 30 S.
- [14] *AID* (Auswertungs- u. Informationsdienst für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten e.V.) (Hrsg.; 1996): Forstliches Saat- und Pflanzgut. Gewinnung und Vertrieb. – AID 1164/1996, 4. überarb. Aufl.; 50 S.
- [15] *Kahl, W. & A. Voßkuhle* (Hrsg.; 1995): Grundkurs Umweltrecht. – Spektrum Akademischer Verlag Heidelberg, Berlin, Oxford; 413 S.
- [16] *Beck-Texte im DTV* (1995): Umweltrecht. – Deutscher Taschenbuch Verlag, 9. neubearb. u. erw. Aufl.; 963 S.

- [17] *Erck, W., Kuper, C. & J. Ehlen* (1997): Kommunikation und Verhandlung. Ein praktisches Handbuch für Reden, Verhandlungen und Versammlungen. – KiRO-Verlag, Schwedt, 1. Aufl.; 168 S.
- [18] *Gahsche, J.* (1997): Handbuch für Schutzgebietsbetreuer. Die Arbeit mit der Öffentlichkeit. – Bundesverband Naturwacht e.V. (Hrsg.); 198 S.
- [19] *Blum, K.* (1991): Rhetorik für Führungskräfte. – Verlag Moderne Industrie, 3. Aufl.; 352 S.
- [20] *Landesinstitut für Schule und Weiterbildung NRW* (1998): Lernbereiche für die Fortbildung zum Natur- und Landschaftspfleger/zur Natur- und Landschaftspflegerin. – Themenkatalog erarbeitet von der Entwicklungsgruppe „Weiterbildung im Bereich der Unterhaltung und Pflege für Natur und Landschaft“ [unveröff.]; 35 S.
- [21] *AID (Auswertungs- u. Informationsdienst für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten e.V.)* (Hrsg.; 1994): Technik der Brachflächen- und Landschaftspflege. – AID 1092/1994, 4. überarb. Aufl.; 39 S.
- [22] *AID (Auswertungs- u. Informationsdienst für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten e.V.)* (Hrsg.; 1982): Maschinen für die Brachlandpflege. – AID 1092/1982, 4. überarb. Aufl.; 39 S.
- [23] *Linke, W.* (1988): Orientierung mit Karte und Kompass. Grundwissen, Übungen, Verfahren. – BusseSeewald, Herford, 3. Überarb. Aufl.; 232 S.
- [24] *Umweltbundesamt* (1997): Ökobase Multimedia. Zusammenstellung verschiedener Umweltdatenbanken und audiovisueller Medien. – Clemens Hölter GmbH, Haan; CD-ROM, Version 6.0.
- [25] *NDS. MBL* (1990): Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen (VOL). – Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 15/1990: 484–535.
- [26] *DVAL (Deutscher Verdingungsausschuss für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen)* (1984): Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen (VOL). – Bundesanzeiger Verlagsges. mbH Köln; 55 S.
- [27] *Jedicke, E.* (Hrsg.; 1997): Die Roten Listen. Gefährdete Pflanzen, Tiere, Pflanzengesellschaften und Biotoptypen in Bund und Ländern. – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- [28] *Umweltbundesamt* (1997): Daten zur Umwelt. Der Zustand der Umwelt in Deutschland. Ausgabe 1997. – Erich Schmidt Verlag, Berlin, 6. Ausg.; 570 S.
- [29] *Bährmann, R.* (1995): Bestimmung wirbelloser Tiere. – G. Fischer Verlag; 362 S.
- [30] *Boye, P.* (1982): Heimische Säugetiere. – Deutscher Jugendbund für Naturbeobachtung; 3. Aufl.; 103 S.
- [31] *Wendler, A. & J.-H. Nüß* (1991): Libellen. Bestimmung, Verbreitung, Lebensräume und Gefährdung aller Arten Nord- und Mitteleuropas sowie Frankreichs unter besonderer Berücksichtigung Deutschlands und der Schweiz. – Deutscher Jugendbund für Naturbeobachtung, 1. Aufl.; 129 S.
- [32] *Görner, M. & H. Hackethal* (1988): Säugetiere Europas. – F. Enke Verlag Stuttgart; 371 S.
- [33] *Schretzenmayr, M.* (1990): Heimische Bäume und Sträucher Mitteleuropas. – F. Enke Verlag Stuttgart; 223 S.
- [34] *Singer, D.* (1997): Die Vögel Mitteleuropas. – Franckh-Kosmos, Stuttgart, 2. Aufl.; 383 S.
- [35] *Aichele, D. & H.-W. Schwegler* (1997): Was blüht denn da? Wildwachsende Blütenpflanzen Mitteleuropas. – Franckh-Kosmos, Stuttgart, 56., völl. neubearb. Aufl.; 447 S.
- [36] *Rothmaler, W., Schubert, R., Handke, H. H. & H. Pankow* (1994): Exkursionsflora von Deutschland. Gesamtwerk in vier Bänden. – 3. Aufl.; 812 S.
- [37] *Schmeil, O. & J. Fitschen* (1982): Flora von Deutschland und seinen angrenzenden Gebieten. – Quelle & Meyer Heidelberg, 87. überarb. u. erw. Aufl.; 606 S.
- [38] *Brohmer, P.* (Begr.; 1984): Fauna von Deutschland. Ein Bestimmungsbuch unserer heimischen Tierwelt. – Quelle & Meyer Heidelberg, 16. Aufl.; 583 S.
- [39] *Stichmann-Marny, U. & E. Kretzschmar* (1997): Der neue Kosmos Tier- und Pflanzenführer. – Franckh-Kosmos, Stuttgart, 2. Aufl.; 447 S.
- [40] *Stresemann, E.* (Begr.; 1995): Exkursionsfauna von Deutschland. Ein Bestimmungsbuch unserer heimischen Tierwelt. Bände 1–3. – Quelle & Meyer Heidelberg.

- [41] *Götttert, K.-H.* (1998): Einführung in die Rhetorik. Grundbegriffe – Geschichte – Rezeption. – Wilhelm Fink Verlag München, 3. Aufl.; 238 S.
- [42] *Drachenfels, O. v. & H. Mey* (1990): Kartieranleitung zur Erfassung der für den Naturschutz wertvollen Bereiche in Niedersachsen. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/3, 3. Fassung, Stand 1990; 103 S.
- [43] *Drachenfels, O. v.* (1994): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der nach § 28a und § 28b NNatG geschützten Biotope. – Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4, 3. überarb. Aufl.; 192 S.
- [44] *Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg* (Hrsg.; 1997): Arten, Biotope, Landschaft. Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. – (Fachdienst Naturschutz, Allgemeine Grundlagen 1), 2. Aufl., Karlsruhe; 236 S.
- [45] *Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg* (Hrsg.; 1997): §-24a-Kartierung Baden-Württemberg. Kartieranleitung für die besonders geschützten Biotope nach § 24 a NatSchG. – (Fachdienst Naturschutz, Allgemeine Grundlagen 2), 4. Aufl., Karlsruhe; 185 S. + Anhang.
- [46] *Knickrehm, B. & S. Rommel* (1995): Biotoptypenkartierung in der Landschaftsplanung. – Natur und Landschaft 70 (11): 519–528.
- [47] *Wüst, A. & V. Scherfose* (1998): Richtlinien für Pflege- und Entwicklungspläne. – Naturschutz und Landschaftspflege 30 (3): 81–88.
- [48] *Mühlenberg, M. & J. Slowik* (1997): Kulturlandschaft als Lebensraum. – Quelle & Meyer Verlag Wiesbaden; 312 S.
- [49] *Kaule, G.* (1991): Arten- und Biotopschutz. – Verlag Eugen Ulmer, 2. Aufl.; 519 S.
- [50] *Adam, T.* (1996): Mensch und Natur: Das Primat des Ökonomischen. Entstehen, Bedrohung und Schutz von Kulturlandschaften aus dem Geiste materieller Interessen. – Natur und Landschaft 71 (4): 155–160.
- [51] *Scherzinger, W.* (1996): Naturschutz im Wald. Qualitätsziele einer dynamischen Waldentwicklung. – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart; 447 S.
- [52] *Nitsche, S. & L. Nitsche* (1994): Extensive Grünlandnutzung. – Neumann Verlag; 247 S.
- [53] *Spatz, G.* (1994): Freiflächenpflege. – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart; 290 S.
- [54] *Jedicke, E.* (1994): Biotopschutz in der Gemeinde. – Neumann Verlag, 332 S.
- [55] *AID (Auswertungs- u. Informationsdienst für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten e.V.)* (Hrsg.; 1988): Biotope pflegen mit Schafen. – AID 1197/1988; 31 S.
- [56] *AID (Auswertungs- u. Informationsdienst für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten e.V.)* (Hrsg.; 1996): Anlage und Pflege von Obstwiesen. – AID 3190/1996, 2. Aufl.; 30 S.
- [57] *AID (Auswertungs- u. Informationsdienst für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten e.V.)* (Hrsg.; 1993): Waldränder gestalten und pflegen – AID 1010/1993; 32 S.
- [58] *AID (Auswertungs- u. Informationsdienst für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten e.V.)* (Hrsg.; 1998): Wegränder: Bedeutung – Schutz – Pflege. – AID 1261/1998, 4. überarb. Aufl.; 55 S.
- [59] *Wegener, U.* (Hrsg.; 1991): Schutz und Pflege von Lebensräumen. Naturschutzmanagement. – Gustav Fischer Verlag, Jena, Stuttgart; 313 S.
- [60] *Hennig, R.* (Hrsg.; 1991): Nachhaltige Wirtschaft. Der Schlüssel für Naturenhaltung und menschliches Überleben. – Verlag Braun & Behrmann, Quickborn; 112 S.
- [61] *Jänicke, M., Simonis, U. E. & G. Weigmann* (1985): Wissen für die Umwelt. – Walter de Gruyter, Berlin, New York; 319 S.
- [62] *Pott, R.* (1996): Biotoptypen. Schützenswerte Lebensräume Deutschlands und angrenzender Regionen. – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart; 448 S.
- [63] *Bergstedt, J.* (1992): Handbuch Angewandter Biotopschutz. Ökologische und rechtliche Grundlagen. Merkblätter und Arbeitshilfen für die Praxis. – ecomed Fachverlag, Landsberg/Lech; Loseblattwerk.
- [64] *Röser, B.* (1990): Grundlagen des Biotop- und Artenschutzes – Arten- und Biotopgefährdung, Gefährdungsursachen, Schutzstrategien, Rechtsinstrumente. – ecomed, Landsberg/Lech; 176 S.
- [65] *Jedicke, E., Frey, W., Hundsdoerfer, M. & E. Steinbach* (1993): Praktische Landschaftspflege. Grundlagen und Maßnahmen. – Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart; 280 S.

- [66] *Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU), Bayerische Akademie für Naturschutz- und Landschaftspflege (ANL)* (Hrsg.; 1994–1996): Landschaftspflegekonzept Bayern.
- Band I Einführung und Ziele der Landschaftspflege in Bayern
  - Band II.1 Lebensraumtyp Kalkmagerrasen, zwei Teilbände
  - Band II.2 Lebensraumtyp Dämme, Deiche und Eisenbahnstrecken
  - Band II.3 Lebensraumtyp Bodensaure Magerrasen
  - Band II.4 Lebensraumtyp Sandrasen
  - Band II.5 Lebensraumtyp Streuobst
  - Band II.6 Lebensraumtyp Feuchtwiesen
  - Band II.7 Lebensraumtyp Teiche
  - Band II.8 Lebensraumtyp Stehende Kleingewässer
  - Band II.9 Lebensraumtyp Streuwiesen
  - Band II.10 Lebensraumtyp Gräben
  - Band II.11 Lebensraumtyp Agrotopen
  - Band II.12 Lebensraumtyp Hecken und Feldgehölze
  - Band II.13 Lebensraumtyp Nieder- und Mittelwälder
  - Band II.14 Lebensraumtyp Einzelbäume und Baumgruppen
  - Band II.15 Lebensraumtyp Geotope
  - Band II.16 Lebensraumtyp Leitungstrassen
  - Band II.17 Lebensraumtyp Steinbrüche
  - Band II.18 Lebensraumtyp Kies-, Sand- und Tongruben
  - Band II.19 Lebensraumtyp Bäche und Bachufer
- [67] *Blab, J.* (1984): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Ein Leitfaden zum praktischen Schutz der Lebensräume unserer Tiere. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 24; Kilda-Verlag, Greven; 205 S.
- [68] *Steubing, L., Buchwald, K. & E. Braun* (1995): Natur- und Umweltschutz. Ökologische Grundlagen, Methoden, Umsetzung. – Gustav Fischer Verlag, Jena, Stuttgart; 498 S.
- [69] *Bundesminister der Finanzen* (Hrsg.; 1996): Amtliche Lohnsteuer-Handausgabe 1996. – 902 S.
- [70] *Bundesminister der Finanzen* (Hrsg.; 1996): Umsatzsteuer – Gesetz und Durchführungsverordnung 1996. – 128 S.
- [71] *Beck-Texte im DTV* (1980): Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz, Beurkundungsgesetz, AGB-Gesetz, Abzahlungsgesetz, Wohnungseigentumsgesetz, Ehegesetz und Hausratsverordnung. – Deutscher Taschenbuch Verlag, 25. Aufl.; 602 S.
- [72] *Beck-Texte im DTV* (1987): Handelsgesetzbuch, Wechselgesetz, Scheckgesetz-Deutscher Taschenbuch Verlag, 23. Auflage; 231 S.
- [73] *Beck-Texte im DTV* (1997): Vergaberecht, Verdingungsordnung für Bauleistungen – VOB, Verdingungsordnung für Leistungen – VOL, Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen – VOF. – Deutscher Taschenbuch Verlag, 1. Auflage; 408 S.
- [74] *DIN Deutsches Institut für Normung e.V.* (Hrsg.; 1998) Verdingungsordnung für Bauleistungen Ausgabe 1992 – Ergänzungsband 1998. – Im Auftrage des Deutschen Verdingungsausschusses für Bauleistungen, Beuth-Verlag, Berlin, Wien, Zürich. 656 S.
- [75] *Daub / Eberstein* (1998): Kommentar zur VOL/B Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) – Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen VOL/B (Neufassung), 4. Auflage, Werner-Verlag, Düsseldorf. 582 S.
- [76] *Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau* (Hrsg.; 1997): Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen, Deutscher Bundes-Verlag GmbH, Bonn.
- [77] *Kleinböck, G., Lepthien, J. & B. Webermann-Kleinböck* (1998): Spezielle Wirtschaftslehre Kaufmann/Kauffrau für Bürokommunikation, Winklers Verlag-Gebrüder Grimm, Darmstadt, 382 S.
- [78] *Kimminich, O.* (Hrsg.; 1994): Handwörterbuch des Umweltrechts, 2. überarbeitete Auflage, Berlin.

- [79] *Deutscher Beamtenwirtschaftsring e.V.* (Hrsg.; 1998): Rund ums Geld im öffentlichen Dienst, Düsseldorf. 252 S.
- [80] *Recktenwald, H. C.* (1981): Wörterbuch der Wirtschaft, Körner-Verlag, Stuttgart.
- [81] *Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie* (Hrsg.; 1997): Ausbildung und Beruf; Rechte und Pflichten während der Berufsausbildung – Für Jugendliche, Eltern, Ausbilder und Lehrer, 28. Auflage, Bonn. 208 S.
- [82] *Ahlhaus, O., G. Boldt & K. Klein* (1979): Taschenlexikon Umweltschutz, 8. Auflage, Düsseldorf, 288 S.
- [83] *UNESCO-Verbindungsstelle für Umwelterziehung im Umweltbundesamt* (Hrsg.; 1990): Berufliche Fort- und Weiterbildung im Umweltschutz – Das Veranstaltungsangebot in der Bundesrepublik Deutschland – Teil II: Berufliche Weiterbildung, Berlin. 368 S.
- [84] *Österreichischer Alpenverein* (Hrsg.; 1997): Schutzgebietenbetreuung – eine Chance für Natur, Kultur und Tourismus; Serie: Alpine Raumordnung Nr. 14, Fachbeiträge des Oesterreichischen Alpenvereins, Innsbruck. 111 S.
- [85] *AID (Auswertungs- u. Informationsdienst für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten e.V.)* (Hrsg.; 1992): Bodenschutz und Landwirtschaft – AID 1174/1992; 36 S.
- [86] *AID (Auswertungs- u. Informationsdienst für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten e.V.)* (Hrsg.; 1993): Gewässerrenaturierung und Landwirtschaft – AID 1111/1993; 32 S.
- [87] *Kuntze, H., Roeschmann, G. & G. Schwerdtfeger* (1988): Bodenkunde. – UTB-Ulmer Verlag, Stuttgart. 568 S.
- [88] *Bundesminister der Justiz* (Hrsg.; 1996): Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung Nr.6/10) vom 26. Januar 1996 (BGBl. I S.118)
- [89] *Landwirtschaftskammer Hannover* (Hrsg.; 1991): Sachgerechter Umgang mit Pflanzenschutzmitteln, 3. überarbeitete Auflage, Hannover. 177 S.
- [90] *AID (Auswertungs- u. Informationsdienst für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten e.V.)* (Hrsg.; 1992): Dörfliche Tier- und Pflanzenwelt – AID 2081/1992; Falblatt.
- [91] *Bahadir, M., H. Parlar & M. Spiteller* (Hrsg.; 1995): Springer Umweltlexikon, Springer-Verlag, Berlin u. a.
- [92] *Tesmer, G.* (1985): Jagdrecht in Niedersachsen – Kommunale Schriften für Niedersachsen – 17. Auflage, Deutscher Gemeindeverlag, Hannover. 192 S.
- [93] *Rieger, G.* (1985): Naturschutz, Jagdschutz, Forstschutz, Aufsichtsdienst in der Praxis; Beck-Rechtsberater im dtv, München. 176 S.
- [94] *Beck-Texte im DTV* (1990): Umweltrecht mit UVP, Natur-, Boden- und Tier-schutz, Wasserhaushalt, Abfälle, Immissionsschutz, Reaktorsicherheit, Energieeinsparung, Gefahrstoffe, Umweltstrafrecht. – Deutscher Taschenbuch Verlag, 6. Auflage; 714 S.
- [95] *Föderation der Natur- und Nationalparke Europas, Sektion Deutschland e.V.* (Hrsg.; 1992): Nationalparke in Deutschland: Naturschutz trotz Tourismus?, Grafenau. 74 S.
- [96] *Umweltstiftung WWF-Deutschland* (Hrsg.; 1995): Situation der hauptamtlichen Naturwacht in den Großschutzgebieten der Bundesrepublik Deutschland. – Umweltstiftung WWF-Deutschland, Naturschutzstelle Ost, Potsdam, 54 S.
- [97] *Ebers, S., Laux, L. & H.-M. Kochanek* (1998): Vom Lehrpfad zum Erlebnispfad. Handbuch für Naturerlebnispfade. – NZH Verlag Wetzlar, 183 S.
- [98] *Janßen, W.* (1994): Konzept Öffentlichkeitsarbeit für die Großschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern. Bestandsaufnahme – Analyse – Folgerungen. Hauptband. – Gutachten im Auftrag des Nationalparkamtes Mecklenburg-Vorpommern, 301 S.
- [99] *Stöcker, U.* (1996): Rechtliche Grundlagen, Organisation und Zuständigkeiten im Naturschutz in Deutschland. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 4: 4–14.
- [100] *Smolik, H. W.* (1985): Pflanzen und Tiere in Deutschland. Großer illustrierter Naturführer. – Naumann & Göbel Verlagsgesellschaft, Köln.
- [101] *Schreiner, J.* (1994): Naturschutz als angewandte Wissenschaft. – Z. f. Kultur-technik und Landentwicklung 35, 281–291 (1994).

### 3.2.4 Hinweise zum Fortbildungsrahmen

Die Rahmenlehrplan-Empfehlung für die Durchführung des Fortbildungsganges zur Vorbereitung auf die Prüfung zum/zur „Geprüften Natur- und Landschaftspfleger/in“ (Kap. 3.2.2) stellt eine Anleitung für die Fortbildungspraxis dar. Zunächst einmal benennt sie die Inhalte, die Gegenstand der Fortbildung sein sollen. Dies geschieht dadurch, dass nähere Angaben zum Fortbildungsberufsbild gemacht werden, indem Lernziele formuliert werden. Diese Lernziele sind weitgehend handlungsorientiert formuliert, sie sind auf ein Zielverhalten ausgerichtet, das zum Bestehen der Abschlussprüfung sowie zu einer selbstständig auszuübenden qualifizierten Tätigkeit befähigt (vgl. BIBB 1997).

Über die Benennung von Inhalten hinaus muss in der Fortbildungspraxis aber auch vermittelt werden, in welcher Breite und Tiefe die Lernziele weitergegeben werden sollen. Hierzu können in Anlehnung an Erläuterungen zu (älteren) Berufsausbildungsverordnungen als Leitlinien a) die Klassifizierung von Lernzielen und b) die Angabe zeitlicher Richtwerte in der Rahmenlehrplanempfehlung dienen (vgl. BIBB 1984).

#### A Klassifizierung von Lernzielen

Klassifizierung von Lernzielen bedeutet ihre Einstufung oder Einordnung in ein hierarchisches System. In der Pädagogik wird hierfür auch die Bezeichnung Lernziel-Taxonomie, also Ordnungschema, verwendet (Keller & Novak 1993). Hierbei werden die Lernziele durch die Art der Formulierung in ein bestimmtes hierarchisches Muster eingeordnet, d.h., das bei der Fortbildung zu erreichende Niveau ist an der Lernzielformulierung ablesbar. In der Regel stellen Tätigkeitswörter den Schlüssel zur Identifizierung des angestrebten Lernzielniveaus dar. Tabelle 12 faßt die von der Prüfungsverordnung für die vier Prüfungsteile vorgegebenen Schlüsselformulierungen zusammen, die Hinweise auf die Prüfungsanforderungen und damit indirekt auch auf die generellen Lernzielniveaus der Fortbildung geben.

Differenziert man die Lerninhalte des Rahmenlehrplans zur Fortbildung nach den Bereichen „Fertigkeiten“ und „Kenntnisse“, kommen in einem drei-

Tab. 12. In der Fortbildungs-VO vom 13. 03. 1998 benutzte Schlüssel­formulierungen zur Darstellung der Prüfungsanforderungen (■) für die einzelnen Prüfungsteile. Die Prüfungsteilnehmer sollen unter Beweis stellen, dass sie die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzen, die Aufgaben eines Natur- und Landschaftspflegers sachgerecht und eigenverantwortlich wahrzunehmen.

| Prüfungsteil   | Anforderungen  |
|--|--|
| 1 Grundlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ vertraut sein mit</li> <li>■ erkennen können</li> <li>■ erfassen können</li> <li>■ beurteilen können</li> </ul> |
| 2 Informationstätigkeit und Besucherbetreuung            | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ vermitteln können</li> <li>■ Maßnahmen ergreifen können</li> </ul>  |
| 3 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege  | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ planen können</li> <li>■ durchführen können</li> <li>■ beurteilen können</li> </ul>                             |
| 4 Wirtschaft, Recht und Soziales                         | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ erkennen können</li> <li>■ analysieren können</li> <li>■ beurteilen können</li> </ul>                           |

gestuften Klassifizierungssystem (= erste bis dritte Lernstufe) unterschiedliche Verben zur Anwendung. Zur Veranschaulichung einer solchen Klassifizierung sollen zwei Verlaufsschemata dienen, die konkreten Bezug auf die Fortbildung nehmen (Abb. 16 und 17).

Beispielsweise bei der Vermittlung von „Fertigkeiten“ (Abb. 16) wird meist die 2. Lernzielstufe angestrebt. Dies bedeutet, dass der/die Fortzubildende in der Ausübung von Tätigkeiten so weit zu schulen ist, dass er/sie in die Lage versetzt wird, diese Tätigkeiten ohne Hilfe auszuführen. Nur ausnahmsweise werden Tätigkeiten „unter Anleitung“ auszuführen (1. Lernzielstufe) oder „zu beherrschen“ sein (3. Lernzielstufe). Die Erreichung der 3. Lernzielstufe wird in bezug auf die Fertigkeiten in der Regel der Berufspraxis nach Fortbildung und

Abschlussprüfung vorbehalten bleiben müssen.

Über die Formulierung der Lernziele wird ein Verhalten des/der Fortzubildenden beschrieben, welches abgeprüft werden kann, wenn das Lernziel erreicht ist (= „operationalisierte“ Lernziele). Je konkreter ein Lernziel abgefasst ist, desto bessere Operationalisierungsmöglichkeiten bietet es. Allgemein erweisen sich operationalisierbare Lernziele als positiv, da sie im Unterricht leicht umsetzbar sind, das Unterrichtsgeschehen planungsvoller und transparenter gestalten und gute Möglichkeiten der Lernzielkontrolle bieten (Keller & Novak 1993).

Die Funktion der drei Lernstufen wird am Beispiel dreier konkreter Lernziele aus dem Bereich „Kenntnisse“ erläutert (Tab. 13).

Tab. 13. Funktion der drei Lernzielstufen am Beispiel konkreter Lernziele im Bereich „Kenntnisse“ des Rahmenlehrplanes.

| Lernzielstufen   | Bedeutung  |
|--|--|
| 1 Der/die Fortzubildende kann über naturwissenschaftliche Vorgänge bei Stoffkreisläufen in Ökosystemen <b>Auskunft geben</b> | Gezielte Fragen zu Stoffkreisläufen in Ökosystemen sollen sich nur auf <b>Grundkenntnisse</b> beziehen   |
| 2 Der/die Fortzubildende kann naturwissenschaftliche Vorgänge bei Stoffkreisläufen in Ökosystemen <b>beschreiben</b>         | <b>Kenntnisse</b> über Stoffkreisläufe in Ökosystemen sollen strukturiert dargestellt werden. Dabei soll die Fähigkeit, in Zusammenhängen denken zu können, zum Ausdruck kommen.   |
| 3 Der/die Fortzubildende kann naturwissenschaftliche Vorgänge bei Stoffkreisläufen in Ökosystemen <b>erklären</b>            | Es sollen <b>vertiefte Kenntnisse</b> über Stoffkreisläufe in Ökosystemen vorgewiesen werden können. Dabei soll die Fähigkeit, Sachverhalte bewerten und naturwissenschaftliche Gesetzmäßigkeiten anwenden zu können, zum Ausdruck kommen. |

## Bereich „Fertigkeiten“

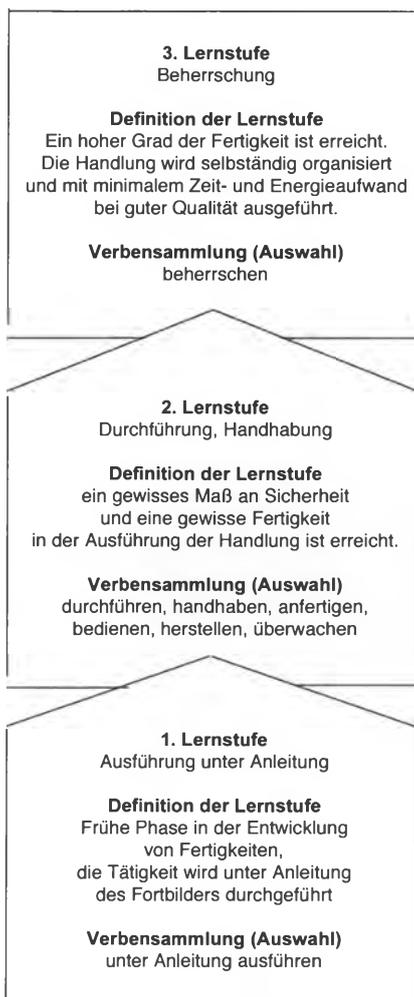


Abb. 16: Verlaufsschema zur Veranschaulichung der Lernstufen und Lernzielniveaus im Bereich „Fertigkeiten“ (verändert nach BIBB 1984).

Abb. 16 u. 17: 1. Lernstufe = niedrigstes Lernzielniveau, 3. Lernstufe = höchstes Lernzielniveau.

## Bereich „Wissen / Kenntnisse“

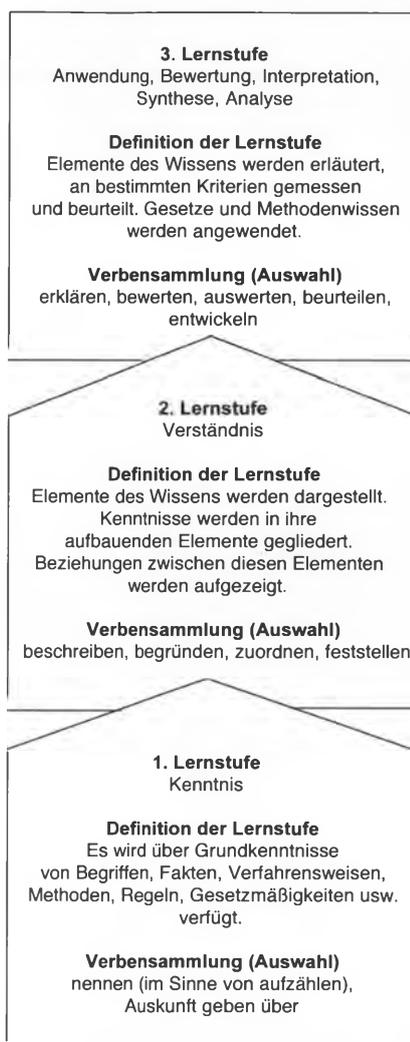


Abb. 17: Verlaufsschema zur Veranschaulichung der Lernstufen und Lernzielniveaus im Bereich „Wissen/Kenntnisse“ (verändert nach BIBB 1984).

### B Zeitliche Richtwerte

Auch die zusätzlichen Angaben von zeitlichen Richtwerten (hier: Unterrichtsstunden) in den Empfehlungen zur Durchführung des Fortbildungsganges verdeutlichen, welche Bedeutung die jeweiligen Inhalte für die Fortbildung besitzen sollen. Allerdings gelten diese

Richtwerte für Lerngebiete der Fortbildung (z. B. 4.1 Rechtliche Grundlagen des Naturschutzes), die mehrere Lerninhalte (z. B. 4.1.1 Naturschutzrecht, 4.1.2 Verwandte Rechtsbelange usw.) und damit mehrere Lernziele umfassen. Die Gewichtung bzw. Bedeutung einzelner Lernziele ist deshalb in erster Linie über deren Klassifizierung möglich.

### 3.3 Analyse und Darstellung der organisatorisch-institutionellen Strukturen und Verfahrensabläufe zur Durchführung des Fortbildungsbereiches in den Bundesländern (Bearbeitung: G. Mitlacher)

#### 3.3.1 Darstellung und Erläuterung der einschlägigen Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes

Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) ist die maßgebliche Rechtsvorschrift für die Umsetzung der nach § 46 (2) BBiG erlassenen Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß „Geprüfter Natur- und Landschaftspfleger/Geprüfte Natur- und Landschaftspflegerin“ vom 6. März 1998 (BGBl. Teil I Nr. 14 v. 13. März 1998). Das BBiG legt die zur Durchführung der Verordnung erforderlichen Strukturen und das rechtliche Verfahren fest.

Das BBiG nennt eine Reihe von Wirtschafts- und Berufszweigen, für die besondere Vorschriften gelten. Die explizit genannten Berufszweige sind: Handwerk, Gewerbe, Landwirtschaft, öffentlicher Dienst/Kirchen, Anwalts- und Steuergehilfen, Arzthelfer und Hauswirtschaft (§§ 73–97 BBiG). Es ist im Sinne des BBiG, dass ein Wirtschafts- und Berufszweig „seine“ Berufe selbst verwaltet.

Naturschutz und Landschaftspflege sind im BBiG nicht als eigener Wirtschafts- und Berufszweig genannt. Das BBiG enthält mit § 97 eine Vorschrift für „Sonstige Berufs- und Wirtschaftszweige“, die nicht explizit geregelt sind. Dem zuständigen Fachminister des Bundes schafft § 97 BBiG eine Ermächtigungsgrundlage, um die zuständigen Stellen in den Ländern zu bestimmen u. a. Vorschriften zu erlassen.

Im Regelfall sind für die Umsetzung von Fortbildungsverordnungen nach § 46 (2) BBiG die Bundesländer zuständig.

Die Rechtslage des BBiG lässt demnach für die Verordnung „Geprüfte/r Natur- und Landschaftspfleger/in“, die dem Berufszweig „Naturschutz und Landschaftspflege“ zuzurechnen ist, grundsätzlich zwei Verfahren der Umsetzung zu:

1. die Bundesregelung unter Anwendung von § 97 BBiG und
2. die Länderregelung.

Beide Varianten werden nachfolgend erläutert und vor dem Hintergrund der Entwicklungen im Verlauf des Vorhabens kommentiert.

## A Umsetzung der VO auf Bundes- ebene durch Anwendung von § 97 Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Naturschutz und Landschaftspflege ist ein gesellschaftliches Aufgabengebiet nach den Naturschutzgesetzen des Bundes und der Länder. Aufgrund des rechtlichen Instrumentariums, der fachlichen Methoden, der sowohl in Institutionen des Bundes, der Länder, der Kreise und Gemeinden als auch der Privatwirtschaft beschäftigten Berufstätigen ist Naturschutz und Landschaftspflege als eigener Berufszweig zu betrachten. Es existieren bereits Berufe auf akademischer Ebene (z. B. Landschaftsplaner). Der Fortbildungsberuf GN&L ist der erste nicht-akademische Beruf des Naturschutzes, der nach dem BBiG geregelt ist.

Da Naturschutz und Landschaftspflege in dem Katalog der Wirtschafts- und Berufszweige des BBiG nicht genannt ist, ergibt sich aus dieser Situation Klärungsbedarf, ob Naturschutz und Landschaftspflege als „Sonstiger Berufs- und Wirtschaftszweig“ gelten kann. Für solche Fälle sieht der Gesetzgeber mit § 97 BBiG die Möglichkeit einer Ermächtigung vor: „Das zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie durch Rechtsverordnung ... die zuständige Stelle bestimmen und Vorschriften ... über die Eignung der Ausbildungsstätte erlassen...“ (Gesetzestext s. Leitfaden 1, Kap. 6.5).

Bisher ist von der Ermächtigung nach § 97 BBiG erst in zwei Fällen Gebrauch gemacht worden, nämlich für die

- Berufsausbildung „Tierärzthelferlin“; zuständige Stellen sind die Tierärztekammern
- Berufsfortbildung „Geprüfte/r Sozialberaterin“; zuständige Stellen sind die Landes-Sozialministerien.

Diese Vorschrift soll sonstige Berufs- und Wirtschaftszweige in den Geltungsbereich des BBiG voll mit einbeziehen und ist insbesondere für sich neu entwickelnde Ausbildungsberufe bedeutsam (Herkert 1998). Die Anwendung auf Fortbildungsberufe ist nicht ausgeschlossen, wie das Beispiel der Fortbildung zum „Geprüften Sozialberater“ zeigt (s. Leitfaden 1a).

Folgendes Verfahren wurde angewendet (s. Verordnungstexte in Anlage zu Leitfaden 1a):

Das für den Berufsbereich zuständige Fachministerium erlässt die Rechtsverordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle

- nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung,
- im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (BMBF)
- mit Zustimmung des Bundesrates.

Abweichend vom Gesetzestext des § 97 BBiG war in den Entscheidungsabläufen der beiden genannten Ermächtigungen die Zustimmung des Bundesrates ein wichtiger Bestandteil des Verfahrens.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) als zuständiges Fachministerium des Bundes für Naturschutz und Landschaftspflege kann somit aufgrund der Rechtslage grundsätzlich das Ermächtigungsverfahren nach § 97 BBiG anwenden.

Mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (BMBF) ist Einvernehmen herzustellen. Das BMBF äußerte auf Anfrage mündlich die Ansicht, dass nach der gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung zuerst zwischen den beiden zuständigen Fachministerien – Bundesumweltministerium (BMU) und Bundeslandwirtschaftsministerium (BML) – Einvernehmen über die Anwendung von § 97 BBiG herzustellen sei. Das BMBF begründete diese Auffassung damit, dass im bisherigen Verfahren davon ausgegangen wurde, der Fortbildungsberuf fiele in den Zuständigkeitsbereich der Landwirtschaft und wäre kein sonstiger Wirtschafts- und Berufszweig im Sinne des BBiG. Diese Ansicht vertrat auch das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) in einer schriftlichen Stellungnahme.

Andererseits betonten BMBF und BIBB, dass sich die Zuständigkeit für den Fortbildungsberuf nicht zwangsläufig von den Berufen ableite, die als Ausgangsberufe in der Fortbildungs-VO genannt sind. Die Zuständigkeit der Landwirtschaft sei somit nicht zwingend vorgeschrieben.

BMBF wies des Weiteren darauf hin, dass die Länder für die Umsetzung der Fortbildungs-VO zuständig sind. Erst wenn die Länder eine VO nicht umsetzen, ergebe sich Handlungsbedarf für den Bund.

Die Ergebnisse dieser Recherchen

sind dahingehend zu kommentieren, dass die Wahl des Umsetzungsverfahrens weniger eine Frage der Rechtsgrundlage, sondern vielmehr eine Entscheidung von Bund und Ländern hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Kompetenzen ist.

Zum Ende des Vorhabens ist in dieser Frage festzuhalten,

1. dass zum einen die Länder nach Erlass der Fortbildungs-VO am 6. März 1998 die Möglichkeit gehabt hätten, den Bund zu bitten, in Abstimmung mit den Ländern § 97 BBiG zur Festlegung der zuständigen Stellen anzuwenden; davon haben die Länder bislang keinen Gebrauch gemacht,
2. dass zum anderen ab Mitte des Jahres 1998 die Länder mit der Umsetzung der Fortbildungs-VO begannen; einige Länder hatten bis zum Ende des 3. Quartals 1998 die Strukturen festgelegt und das Verfahren abgeschlossen; die Mehrzahl dieser Länder integrierte die Fortbildung in den Berufsbereich der Landwirtschaft (s. Kap. 3.3.3 Abschnitt C).

Aufgrund der Prüfung der Rechtslage, den eingegangenen Stellungnahmen und des zum Ende des 3. Quartals eingetretenen Verfahrensstandes in den Ländern wurden dem BMU mit Schreiben vom 23. September 1998 folgende *Schlussfolgerungen und Empfehlungen* übermittelt (s. Leitfaden 1a, Kap. 6.5):

„Die Ansiedlung der Fortbildungs-VO im Zuständigkeitsbereich der *Landwirtschaft* ist nicht zwingend; sie könnte auch dem *öffentlichen Dienst* und/oder der *gewerblichen Wirtschaft* zugeordnet oder als „*sonstiger Wirtschafts- und Berufszweig*“ definiert werden.

Beispielsweise ist die zuständige Stelle des Ausbildungsberufs „Ver- und Entsorger“ entweder der öffentliche Dienst oder die gewerbliche Wirtschaft (IHK), je nachdem, welche Ausbildungs- und spätere Einsatzstätte gewählt wird; demnach gibt es zwei zuständige Stellen (näheres s. Kap. 3.3.2 Teil B).

Der Stand des Umsetzungsverfahrens der Fortbildungs-VO in den Ländern ergibt derzeit *keine Handlungsnotwendigkeit* für das BMU. Das Verfahren nach § 97 BBiG ist entbehrlich.

Das BMU sollte den für Naturschutz zuständigen Länderministerien empfehlen, die Zuständigkeit für die Fortbildungs-VO *dem öffentlichen Dienst* zuzuordnen.

Die meisten Einsatzstätten der „Geprüften Natur- und Landschaftspfleger/innen“ liegen im öffentlichen Dienst oder in halbstaatlichen Institutionen (Schutzgebiets-, Forst-, Straßenbauverwaltungen, Stiftungen öffentlichen Rechts, Zweckverbände und Vereine). Ein wesentlich geringerer Teil wird in der Landwirtschaft, der geringste Teil in der gewerblichen Wirtschaft eingesetzt (z.B. Tourismus-Unternehmen, Gartenbau-Betriebe).

Im Hinblick auf die beabsichtigte Einführung eines *Ausbildungsberufes* sollte frühzeitig die Anwendung von § 97 BBiG geprüft werden.“

## B Umsetzung der Verordnung auf Länderebene

Die Länder können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die notwendigen Regelungen zur Umsetzung der beruflichen Fortbildung gem. § 46 BBiG treffen.

Folgende Strukturen und Verfahrensschritte sind erforderlich (s. Leitfaden 2):

- Oberste Landesbehörde festlegen
- Zuständige Stelle bestimmen
- Berufsbildungsausschuss errichten
- Prüfungsausschuss berufen
- Prüfungsordnung erarbeiten und erlassen
- Ausbildungsstätten festlegen
- Lehrplan zur Durchführung der Fortbildungskurse an den Bildungsstätten erarbeiten.

Da die Wirtschafts- und Berufszweige „ihre“ Berufe selbst verwalten können, ist die Möglichkeit gegeben, den Fortbildungsberuf dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Ministerium zuzuordnen. In allen Bundesländern sind die Organisationsstrukturen zur Umsetzung der VO seitens des Naturschutzes vorhanden (z.B. Ministerien, Landesämter/-anstalten, staatlich getragene Bildungsstätten für Naturschutz und Landschaftspflege). Naturschutz und Landschaftspflege könnte dadurch auf Länderebene als eigener Wirtschafts- und Berufszweig etabliert werden.

Das *Fachministerium für Naturschutz und Landschaftspflege* wäre die „*oberste zuständige Landesbehörde*“. Ihr obliegt z.B. die Festlegung der zuständigen Stelle und die Genehmigung der Prüfungsordnung. In den Bundesländern, die ein gemeinsames Naturschutz- und

Landwirtschaftsministerium haben, kann die Zuständigkeit in der Naturschutzabteilung angesiedelt sein (s. Leitfaden 3).

Die Zuständigkeiten für die Berufsbildung nach dem BBiG haben die Länder entweder durch Gesetz oder Verordnung festgelegt. Die Analyse der einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften zeigt, dass die Zuständigkeiten für Berufe des Bereichs „Naturschutz und Landschaftspflege“ rechtlich noch nicht fixiert sind (s. Leitfaden 5). Mit Blick auf weitere Fortbildungsberufe und zukünftige Ausbildungsberufe scheint die *rechtliche Verankerung der Zuständigkeiten* für Berufe von Naturschutz und Landschaftspflege unumgänglich.

Die Rechtsvorschriften über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung legen alle Angelegenheiten der Berufsaus- und -fortbildung fest. Hierzu zählen insbesondere die zuständige oberste Landesbehörde, die zuständige Stelle sowie die Entschädigungsregelung für die Mitglieder des Berufsbildungs- und des Prüfungsausschusses (s. Leitfaden 5).

Die Länderministerien für Naturschutz und Landschaftspflege müssten in dieser grundlegenden Frage aktiv werden.

Die *zuständige Stelle* hat eine Schlüsselrolle in der Umsetzung der Fortbildungs-VO. Sie erläßt eine Prüfungsordnung (§ 41 BBiG), beruft die Prüfungsausschüsse (§ 36 BBiG) und den Berufsbildungsausschuß (§§ 56–59 BBiG). In ihrer Eigenschaft als Prüfungsamt regelt und überwacht sie das gesamte Prüfungsverfahren; sie überprüft die Zulassungsvoraussetzungen (§ 39 [2] BBiG), organisiert die Prüfungen und stellt die Prüfungszeugnisse aus.

Die *zuständige Stelle* für Berufe von Naturschutz und Landschaftspflege sollte vor allem die fachliche Kompetenz in den Kernaufgaben der Fortbildung besitzen. Des weiteren sollte sie über ein gutes Informationsnetz verfügen, das die Sachgebiete Naturschutz, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Tourismus, Umweltbildung u.a. miteinander verbindet und Kontakte zu den potentiellen Beschäftigungsfeldern hat. Diese Voraussetzungen erfüllen am ehesten die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Landesanstalten oder Landesämter. Grundsätzlich kommen aber auch andere Institutionen in Betracht, z.B. die

Industrie- und Handelskammern, wenn z.B. eine intensive Verbindung zum Tourismus-Sektor zu entwickeln oder Landwirtschaftskammern, wenn die Landschaftspflege besonders betont werden soll. In die Entscheidung über die zuständige Stelle sollten auch organisatorische und finanzielle Kriterien mit einfließen (s. Leitfaden 4).

Die zuständige Stelle muss im nächsten Verfahrensschritt einen *Berufsbildungsausschuss* lt. § 56 (1) BBiG errichten. Ihm gehören 6 Beauftragte der Arbeitgeber, 6 Beauftragte der Arbeitnehmer und 6 Lehrer an berufsbildenden Schulen an. Die zuständige Stelle hat das Vorschlagsrecht für die Vertreter der Arbeitgeber. Ist die zuständige Stelle z.B. das Landes-Naturschutzministerium, können Arbeitgeber-Beauftragte z.B. Bedienstete von Landesämtern/Landesanstalten, Schutzgebietsverwaltungen, höheren Naturschutzbehörden oder Fachbehörden sein. Die Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern schlagen ihre Vertreter vor. Das Vorschlagsrecht für die Lehrer hat die nach Landesrecht zuständige Behörde (s. Gesetzestext in Leitfaden 6). In der Zusammensetzung von insgesamt 18 Mitgliedern soll eine ausreichende Vertretung der beteiligten Gruppen abgedeckt werden. Soweit es fachlich erforderlich ist, können zusätzlich Personen zur Mitarbeit in Unterausschüssen herangezogen werden; Näheres regelt die Geschäftsordnung, die sich der Berufsbildungsausschuss gibt (§ 59 BBiG). Die Lehrer haben kein Stimmrecht, sondern können nur beratend mitwirken.

Besondere Anforderungen an die vorzuschlagenden Personen bestehen nicht, jedoch erscheint es von der Aufgabenstellung her notwendig, nur solche Personen vorzusehen, die im beruflichen Bildungswesen hinreichend sachkundig und persönlich geeignet sind. Ein Beschäftigter der zuständigen Stelle kann wegen der Rechtsetzungsbefugnis des Berufsbildungsausschusses nach § 58 (2) BBiG nicht gleichzeitig auch Mitglied dieses Ausschusses sein, weder als Arbeitgebervertreter noch als Arbeitnehmervertreter (*Herkert* 1998). Die Mitglieder werden für 4 Jahre berufen und sind ehrenamtlich tätig (§ 56 [2] und [3] BBiG).

Bei der Besetzung des Berufsbildungsausschusses können auch Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial-

oder berufspolitischer Zwecksetzung berücksichtigt werden, die nicht tariffähig sind (Herkert 1998). Solch ein Berufsverband ist z.B. der Bundesverband beruflicher Naturschutz e.V. (BBN).

Der Berufsbildungsausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören (§ 58 [1] BBiG); hierzu sind beispielsweise Fragen der Eignung von Ausbildungsstätten und der Einrichtung neuer Fortbildungslehrgänge zu zählen (Herkert 1998). Gemäß § 58 (2) BBiG hat der Ausschuss die von der zuständigen Stelle zu erlassenden Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsbildung zu beschließen. Dies betrifft im Zusammenhang des Fortbildungsberufs GN&L die Prüfungsordnung, die das Prüfverfahren detailliert regelt und die Prüfungsordnung des Bundes ergänzt.

Die zuständige Stelle hat nach § 41 BBiG eine Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung zu erlassen. „Die Prüfungsordnung muss die Zulassung, die Gliederung der Prüfung, die Bewertungsmaßstäbe, die Erteilung der Prüfungszeugnisse, die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und die Wiederholungsprüfung regeln“ (§ 41, 2. Satz BBiG). Die zuständige Stelle erlässt auch Prüfungsordnungen für die berufliche Fortbildung (§ 46 [1] letzter Satz BBiG).

Die Prüfungsordnung des Bundes nach § 46 (2) BBiG regelt nur einen Teil des Verfahrens einer Prüfung: schriftliche und mündliche Prüfung (§§ 4–6 der VO), Anrechnung anderer Prüfungsleistungen (§ 8 der VO), Bestehen der Prüfung (§ 9 der VO) und Wiederholung der Prüfung (§ 10 der VO). Da die rechtlichen Anforderungen aus § 41 BBiG zu erfüllen sind, muss die zuständige Stelle eine weitergehende Prüfungsordnung erlassen (Herkert 1998).

Um bei der formellen Durchführung von Fortbildungsprüfungen ein möglichst einheitliches Verfahren zu gewährleisten, hat der Bundesausschuss für Berufsbildung Richtlinien für Fortbildungsprüfungsordnungen gem §§ 46 und 41 BBiG beschlossen und eine Musterprüfungsordnung verabschiedet (Herkert 1998). Die Prüfungsordnung der jeweiligen zuständigen Stelle kann von der Musterprüfungsordnung abweichen. Der Berufsbildungsausschuss beschließt und die zuständige oberste Landesbehörde genehmigt die Prü-

fungsordnung (s. Leitfaden 7). Die Veröffentlichung erfolgt in dem für die zuständige Stelle maßgeblichen Verkündungsorgan (i.d.R. amtlicher Teil des Mitteilungsblattes).

Für die Abnahme der Abschlussprüfung im Rahmen beruflicher Fortbildungen errichtet die zuständige Stelle Prüfungs-ausschüsse (§ 46 [1] BBiG). Die Prüfungsausschüsse dienen zur verantwortlichen Ermittlung und Bewertung der Prüfungsleistungen, ausnahmsweise auch zur Entscheidung über die Prüfungszulassung (hierzu vgl. § 39 [2] BBiG). Die Ausschüsse entscheiden innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches selbstständig; sie sind hierbei grundsätzlich nicht an Weisungen der gesetzlichen Vertretung oder der Geschäftsführung der zuständigen Stelle gebunden (Herkert 1998).

Der Prüfungsausschuss besteht aus mind. drei Mitgliedern; diese Mindestbesetzung kann von der zuständigen Stelle nach oben beliebig erweitert werden. Wie groß die Prüfungsausschüsse im Einzelfall sind, bleibt der zuständigen Stelle anheim gegeben (Herkert 1998, s. Leitfaden 8). Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses „müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein“ (§ 37 [1] BBiG). Sachkunde in Bezug auf das Prüfgebiet hat ein Prüfer, wenn er das erforderliche berufliche Wissen und Können besitzt. Sachkunde geht über die reine fachliche Eignung hinaus, denn der Prüfer sollte über eine breite berufliche Praxis verfügen (Herkert 1998). Die Prüfer müssen demnach Sachkunde in möglichst allen 4 Prüfungsteilen der Fortbildung aufweisen.

Um für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet zu sein, sollte der Prüfer ein gewisses Lebensalter, menschliche Reife, Verantwortungsbewusstsein und arbeits- bzw. berufspädagogische Fähigkeiten mitbringen. Welche Prüfer die erforderliche Sachkunde und Eignung mitbringen, ist von der zuständigen Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen in eigener Verantwortung zu entscheiden (Herkert 1998).

Gemäß § 37 (2) BBiG ist der Prüfungsausschuss grundsätzlich in gleicher Zahl mit Beauftragten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu besetzen. Mit dieser paritätischen Ausstattung wurde der sozialpolitischen Überlegung entsprochen, daß die Berufsausbildung in glei-

cher Weise Angelegenheit von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite ist. Mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule hat dem Prüfungsausschuss anzugehören; damit soll der in den Ausbildungsstätten vermittelte Lehrstoff in die Prüfung mit einbezogen werden (Herkert 1998). Eine „berufsbildende Schule“ kann auch die staatliche Bildungsstätte sein, die den Fortbildungslehrgang durchführt.

Die Beauftragten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind natürliche Personen, die von den vom Gesetzgeber bestimmten Organisationen vorgeschlagen werden (§ 37 [3] BBiG, s. Leitfaden 8). Auf Seiten der Arbeitgeber können die Personen z.B. Behörden, Gebietskörperschaften, Anstalten öffentlichen Rechts, BGB-Gesellschaften, GmbHs u. a. juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts angehören. Das Vorschlagsrecht auf Seiten der Arbeitnehmer haben zwei Organisationen: Zum einen die Gewerkschaften im Bezirk der zuständigen Stelle – i. d. R. die Untergliederung des Deutschen Gewerkschaftsbundes –, zum anderen selbstständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung. Solch eine Vereinigung muss immer privatrechtlich organisiert sein, sich durch freiwilligen Zusammenschluss gebildet haben und berufspolitische Zielsetzungen verfolgen. Im Unterschied zu den Gewerkschaften, die vor allem auf die Gestaltung der Arbeitsbedingungen Einfluss nehmen wollen, gehört hierzu beispielsweise die Vertretung beruflicher Interessen. Die Vereinigungen können auf Bundes- oder Landesebene gebildet sein oder nach fachliches Gesichtspunkten (Herkert 1998). Arbeitnehmer-Organisationen im Sinne der Fortbildung „Geprüfte/r Natur- und Landschaftspfleger/in“ sind z.B. der Bundesverband beruflicher Naturschutz e.V. (BBN) und der Bundesverband Naturwacht e.V.

Die Tätigkeit der Mitglieder und Stellvertreter der Prüfungsausschüsse, die fünf Jahre berufen werden, ist ehrenamtlich; es besteht Anspruch auf eine Entschädigung, die die zuständige Stelle trägt (s. Leitfaden 8, Gesetzestext).

Weitere Vorschriften zum Prüfungsausschuss nennt § 38 BBiG: Wahl des Vorsitzenden, Beschlussfähigkeit und Abstimmungsverfahren.

Die *Bildungsstätten* für berufliche Fortbildungen unterliegen keinen gesetzlichen Bestimmungen nach dem BBiG. In der Praxis können sowohl staatliche als auch private Bildungsstätten Fortbildungskurse durchführen. Dies ist in das Ermessen des jeweiligen Bildungsträgers gelegt. Die Fortbildungskurse können z.B. zur internen Weiterqualifizierung von Beschäftigten verschiedener Verwaltungen (z.B. Forstverwaltung, Nationalparkverwaltung) dienen. Die Bildungsstätten können Fortbildungskurse auch überregional anbieten.

Die Bildungsstätten haben grundsätzlich die Freiheit, auf der Grundlage der Fortbildungs-VO einen *Lehrplan* für die Vorbereitungskurse zur Prüfung zu erarbeiten. Die Sozialpartner entwickeln i.d.R. einen Rahmenlehrplan, der den Bildungsstätten als Empfehlung dient; die Bildungsstätten müssen sich jedoch nicht an den Rahmenlehrplan halten.

### 3.3.2. Situationsanalyse der bestehenden Strukturen und Verfahren in den einzelnen Bundesländern

#### A Strukturen und Verfahren aufgrund der Fortbildung zum „Fachagrarwirt“

Die Initiative für den *Fortbildungsberuf* „Fachagrarwirt“ ging von den landwirtschaftlichen Sozialpartnern aus. Das BBiG überlässt es den einzelnen Wirtschafts- und Berufszweigen, ihre Berufe selbst zu „verwalten“. Nach dem BBiG gehört der „Fachagrarwirt“ demnach zum Wirtschafts- und Berufszweig der Landwirtschaft.

Da eine bundesweite Prüfungsordnung nach § 46 Abs. 2 BBiG zunächst nicht zustande kam, regelten die *zuständigen Stellen der landwirtschaftlichen Berufsbildung* (§ 79 BBiG) auf der Basis von § 46 Abs. 1 BBiG (Länderregelung) den Inhalt, das Ziel, die Anforderungen und das Verfahren der Prüfungen, bestimmten die Zulassungsvoraussetzungen und errichteten Prüfungsausschüsse.

Die Fortbildung zum „Fachagrarwirt *Naturschutz und Landschaftspflege*“ wurde in den Bundesländern Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen eingeführt (s. Anlage Länder-Übersicht „Fachagrarwirt“).

Die obersten Landesbehörden sind die Fachminister für Landwirtschaft. Zu zuständigen Stellen wurden entweder nach § 79 BBiG die Landwirtschaftskammern oder nach Landesgesetz bzw. -verordnung über die Zuständigkeiten nach dem BBiG das Fachministerium bzw. nachgeordnete Behörden benannt.

Zwischen 1988 und 1997 wurden von den zuständigen Stellen die *Prüfungsordnungen* erlassen. Die Bezeichnung des Abschlusses der Fortbildung ist in den Ländern nicht einheitlich.

Die Berufsbildungsausschüsse waren bei den Zuständigen Stellen vorhanden. Sie fassten den Beschluss über die jeweilige Prüfungsordnung (§ 58 Abs. 2 BBiG).

In die *Prüfungsausschüsse* der Länder Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen wurden unter anderem auch Vertreter des Naturschutzes berufen. In Sachsen-Anhalt und Thüringen war der Naturschutz nicht beteiligt. Schleswig-Holstein setzte keinen Prüfungsausschuss ein (s. Anlage Länder-Übersicht „Fachagrarwirt“).

Die *Fortbildungen* mit einem Umfang von 16 Wochen fanden abgesehen von Bayern ausschließlich an landwirtschaftlichen Lehrstätten statt. In Bayern führte die Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) die Lehrgänge zu den Grundlagen des Naturschutzes durch. In Nordrhein-Westfalen und Bayern wurden die Lehrpläne mit der Naturschutzseite erarbeitet.

In Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen wurde der Naturschutz in das gesamte Verfahren nicht mit einbezogen.

#### B Strukturen und Verfahren aufgrund der Ausbildung zum „Ver- und Entsorger“

Der „Ver- und Entsorger“ ist ein anerkannter Ausbildungsberuf mit den drei Fachrichtungen Wasserversorgung, Abwasser und Abfall. Die Ausbildungsdauer beträgt drei Jahre. Es muss ein schriftlicher Berufsausbildungsvertrag vor Beginn der Ausbildung abgeschlossen werden.

Grundlage dafür ist die „Verordnung über die Berufsausbildung zum Ver- und Entsorger/zur Ver- und Entsorgerin (Ver- und Entsorger-Ausbildungsverordnung – VerEntAusbV)“ vom 30. Mai 1984 (BGBl. Teil I, S. 731 v. 8. Juni 1984). Die Ausbildungsinhalte gibt der im Bundes-

anzeiger veröffentlichte Rahmenlehrplan vom 20. Aug. 1984 vor (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 169 v. 7. Sept. 1984). Der Rahmenlehrplan ist eine Empfehlung an die Berufsschulen. Die Bundesländer können davon abweichen.

In § 1 VerEntAusbV wird die *Zuständigkeit* festgelegt: „Er ist Ausbildungsberuf des öffentlichen Dienstes. Soweit die Ausbildung in der gewerblichen Wirtschaft stattfindet, ist er Ausbildungsberuf der gewerblichen Wirtschaft“. Öffentlicher Dienst im Sinne des § 1 umfasst alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit allen ihren Einrichtungen, die rechtlich nicht verselbstständigt sind; hierzu zählen auch Zweckverbände und Gemeinden mit ihren Eigenbetrieben. Nicht zum öffentlichen Dienst zählen Aktiengesellschaften und GmbH's, auch wenn die Anteile zum größten Teil in der Hand einer juristischen Person des öffentlichen Rechts liegen (BIBB o.J.).

Demnach sind zwei Wirtschafts- und Berufszweige zuständig, je nachdem, ob ■ die Ausbildungsbetriebe *dem öffentlichen Dienst* angehören: z.B. kommunales Wasserwerk, städtische Kläranlage

■ oder die Ausbildungsbetriebe der gewerblichen Wirtschaft zuzurechnen sind: z.B. Chemiebetriebe mit eigener Kläranlage, Kompostwerke, Recyclingfirmen.

Für den Bereich des *öffentlichen Dienstes* werden die zuständigen Stellen für den Bund durch die oberste Bundesbehörde, im übrigen durch die Länder bestimmt (§ 84 Abs. 1 BBiG). Die Länder haben den Beruf unterschiedlichen Fachministerien zugeordnet. Diese legten die zuständigen Stellen in ihrem Geschäftsbereich fest. Rechtsgrundlage dafür sind die jeweiligen Gesetze, Verordnungen oder Erlasse über Zuständigkeiten für die Berufsbildung im öffentlichen Dienst (s. Anlage Länder-Übersicht „Ver- und Entsorger“).

Wird die Berufsausbildung in Betrieben der *gewerblichen Wirtschaft* durchgeführt, übernehmen jeweils die örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammern (IHK) die Funktion als zuständige Stelle (vgl. § 75 BBiG).

Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern haben keine zuständigen Stellen im öffentlichen Dienst bestimmt, da die meisten Ver- und Entsorgungsbetriebe privatisiert sind. In diesen Län-

den finden Ausbildungen ausschließlich in der gewerblichen Wirtschaft statt. Zuständige Stellen sind die Industrie- und Handelskammern (s. Anlage Länder-Übersicht „Ver- und Entsorger“).

Mit Ausnahme der Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern werden in allen anderen Ländern Ausbildungen sowohl im öffentlichen Dienst als auch in der gewerblichen Wirtschaft vorgenommen. Es existieren in diesen Ländern *zwei zuständige Stellen*. Gibt es in einer Region nur wenige Auszubildende in Gewerbebetrieben, können die Prüfungen auch von der zuständigen Stelle des öffentlichen Dienstes abgenommen werden. Dieses Verfahren wird aus Kostengründen gewählt. Die IHK erkennt die Prüfungen der zuständigen Stelle des öffentlichen Dienstes an.

Berufsbildungsausschuss und Prüfungsausschuss sind von den zuständigen Stellen, soweit erforderlich, einberufen. Alles weitere regeln die jeweiligen Landesvorschriften über die Zuständigkeiten nach dem BBiG.

Der öffentliche Dienst bildet etwa doppelt so viele Ver- und Entsorger/innen aus als die gewerbliche Wirtschaft (Tab. 14). Die Ausbildungen in der gewerblichen Wirtschaft nahmen in den letzten Jahren beständig zu (BIBB mdl.).

Die *verfahrensmäßigen Erfordernisse und Schritte* zur Umsetzung einer Ausbildungsordnung gem. § 25 BBiG und einer Fortbildungsverordnung gem. § 46 Abs. 2 BBiG *sind grundsätzlich gleich*: Festlegung der obersten zuständigen Landesbehörde und der zuständigen Stellen nach den einschlägigen Landesregelungen, Errichtung des Berufsbildungsausschusses und Prüfungsausschusses nach den rechtlichen Vorgaben des BBiG. Dieses Verfahren muss auch für die Umsetzung der Fortbildungs-VO „Geprüfte/r Natur- und Landschaftspfleger/in“ eingehalten werden.

Der/die GN&L ist der erste anerkannte Fortbildungsberuf des Naturschutzes, der „Ver- und Entsorger“ ist der erste anerkannte Ausbildungsberuf des technischen Umweltschutzes. Weder der Naturschutz noch der technische Umweltschutz sind derzeit eigene Wirtschafts- und Berufszweige nach dem BBiG.

Bedeutsam für die Strukturen zur Umsetzung der neuen Fortbildung zum/zur GN&L in den Ländern sind die unterschiedlichen Wege der Festlegung von Zuständigkeiten für die beiden Berufe. Der Fortbildungsberuf „Fachagrarwirt Naturschutz und Landschaftspflege“ war dem Berufszweig der Landwirtschaft zugeordnet.

Die Ausbildungsordnung für den „Ver- und Entsorger“ definiert in § 1 die doppelte Zuständigkeit, zum einen den öffentlichen Dienst, zum anderen die gewerbliche Wirtschaft. Der Verordnungsgeber hat eine eindeutige Zuordnung zu den im BBiG fixierten Wirtschafts- und Berufszweigen getroffen. Der technische Umweltschutz ist demnach kein eigenständiger Wirtschafts- und Berufszweig. Die mögliche Anwendung der Ermächtigung nach § 97 BBiG wurde damit ausgeschlossen.

Die vergleichende Betrachtung der beiden Bildungsgänge führt zu folgenden Überlegungen:

Wäre der GN&L ein *Ausbildungsberuf*, sind mehrere Zuständigkeiten denkbar, je nachdem, welchem Wirtschafts- und Berufszweig nach BBiG der Ausbildungsbetrieb angehört

- dem öffentlichen Dienst, wenn die Ausbildungsstätten Nationalparkverwaltungen, Naturpark-Zweckverbände, Naturschutzstiftungen öffentlichen Rechts, Forstverwaltungen oder Landkreise und Kommunen sind,
- der Landwirtschaft, wenn die Ausbildungsstätten landwirtschaftliche Betriebe sind,
- der gewerblichen Wirtschaft, wenn die Ausbildungsstätten GmbHs im Landschaftsbau oder im Tourismus sind.

Es ist nicht genau bekannt, welchem der drei genannten Wirtschaftszweige nach BBiG die Absolventen der bisherigen „Fachagrarwirt“- und der neuen „Natur- und Landschaftspfleger“-Fortbildung zuzurechnen sind.

Im öffentlichen Dienst dürften ca. 500–600 Personen beschäftigt sein (vorwiegend Information und Besucherbetreuung) und in landwirtschaftlichen Betrieben schätzungsweise ca. 200–300 (vorwiegend Landschaftspflege). Die Lage in den Gewerbebetrieben ist gänzlich unbekannt.

Der GN&L wäre demnach am ehesten dem *öffentlichen Dienst und der Landwirtschaft zuzuordnen*.

Die Vertreter der landwirtschaftlichen Sozialpartner und der zuständigen Stellen für den „Fachagrarwirt“ äußerten vielfach die Ansicht, dass die *Ausgangsberufe* der Fortbildung zum GN&L für die Zuständigkeit der Landwirtschaft maßgeblich seien.

Aus der Analyse der beiden Berufe lässt sich folgende Schlussfolgerung ziehen:

Tab. 14. Verteilung der Auszubildenden des Berufs „Ver- und Entsorger/in“ auf die Bundesländer im Jahr 1996 (Quelle: Statistisches Bundesamt).

| Land                           | Öffentlicher Dienst               | Gewerbliche Wirtschaft         |
|--------------------------------|-----------------------------------|--------------------------------|
| Früheres Bundesgebiet (= 100%) | Anzahl der Auszubildenden absolut | Anzahl der Auszubildenden in % |
| Baden-Württemberg              | 102                               | 9,9                            |
| Bayern                         | 127                               | 12,3                           |
| Berlin                         | 77                                | 7,5                            |
| Bremen                         | 16                                | 1,5                            |
| Hamburg                        | 17                                | 1,6                            |
| Hessen                         | 86                                | 8,3                            |
| Niedersachsen                  | 226                               | 21,9                           |
| Nordrhein-Westfalen            | 212                               | 20,5                           |
| Rheinland-Pfalz                | 110                               | 10,6                           |
| Saarland                       | 11                                | 1,1                            |
| Schleswig-Holstein             | 49                                | 4,7                            |
| <b>Neue Länder (= 100%)</b>    |                                   |                                |
| Brandenburg                    |                                   | 73                             |
| Mecklenburg-Vorpommern         |                                   | 86                             |
| Sachsen                        | 53                                | 33,5                           |
| Sachsen-Anhalt                 | 51                                | 32,3                           |
| Thüringen                      | 54                                | 34,2                           |
| <b>Summe</b>                   | <b>1191</b>                       | <b>500</b>                     |

Aufgrund der Inhalte der Fortbildung und der Tätigkeit der Absolventen im Bereich

- der Informationsvermittlung für Naturschutz und Landschaftspflege,
- der Besucherbetreuung in Nationalparks, Biosphärenreservaten und anderen Schutzgebieten,
- der Überwachung von Schutzgebieten und
- der Landschaftspflegemaßnahmen (z.B. Forstverwaltungen, Straßenbauverwaltungen) und
- der überwiegenden Durchführung dieser Tätigkeiten von öffentlichen Dienststellen

wäre es sinnvoll, den Fortbildungsberuf GN&L dem öffentlichen Dienst nach § 84 BBiG zuzuordnen.

Die zuständigen Stellen des öffentlichen Dienstes für den Ausbildungsberuf „Ver- und Entsorger“ könnten dann zuständige Stellen für den GN&L werden.

Diese Vorgehensweise bietet sich aus sachlichen und arbeitsökonomischen Gründen an.

**3.3.3 Aktivitäten der Bundesländer zur Einführung des Fortbildungsberufes**

**A Informationsaustausch der Länder untereinander und zwischen Bund und Ländern**

In den Informationsfluss wurden die in den Landesministerien für die verwaltungsseitige Umsetzung der Fortbildungs-VO zuständigen Personen der Naturschutz-Abteilungen und die staatlich getragenen Bildungsstätten im Naturschutz als infrage kommende Fortbildungsstätten eingebunden. Weiterhin waren in dem Verteiler aufgenommen: das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), Referat N I 1 (Herr Kühnel), das Bundesamt für Naturschutz (BfN, Herr Henke), das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB, Frau Winzier) und die Geschäftsstelle der Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz und Landschaftspflege (LANA, Herr Dr. Vogel).

Die Bereitstellung der aktuellen Übersichten zum Stand des Verfahrens in den einzelnen Ländern (Länder-Reports) und die aufbereiteten Informationen zum Verfahrensablauf bzw. Strukturaufbau (Leitfäden) förderte be-

**Tab. 15. Entwicklung der Umsetzung des Fortbildungsberufes in den Ländern (Juli–Oktober 1998).**

|                  | Verfahren noch nicht begonnen          | in Bearbeitung                                      | entschieden                                 | kein Bedarf                       |
|------------------|--|---|---|-----------------------------------|
| 31. Juli 1998    | 5 Länder<br>BWÜ, SAA, SAC,<br>SLH, THÜ | 7 Länder<br>BAY, BRB, HES,<br>MVP, NDS, NRW,<br>SAN | 0   | 4 Länder<br>BER, BRE,<br>HAM, RPF |
| 28. Oktober 1998 | 0                                      | 6 Länder<br>BWÜ, BAY, BRB,<br>SAA, SLH, THÜ         | 6 Länder<br>HES, MVP, NDS,<br>NRW, SAC, SAN | 4 Länder<br>BER, BRE,<br>HAM, RPF |

sonders den Erfahrungsaustausch der Länder untereinander und zwischen Bund und Ländern.

**B Entwicklung der Situation in den Ländern**

Zu Beginn der Beratung hatten 5 Bundesländer das Verfahren noch nicht eingeleitet (Baden-Württemberg, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen). 7 Bundesländer hatten mit Gesprächen zur Vorbereitung von Entscheidungen begonnen (Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt). In keinem der Länder war bereits eine endgültige Entscheidung über die Strukturen getroffen.

Rheinland-Pfalz und die drei Stadtstaaten teilten mit, dass kein Bedarf an der Umsetzung der Fortbildungs-VO bestehe.

Am Ende der Beratungszeit befanden sich 6 Länder noch im Verfahren, 6 hatten die erforderlichen Entscheidungen getroffen (s. Anlagen Länder-Übersicht „Geprüfte/r Natur- und Landschaftspfleger/in“).

**Oberste Landesbehörde und zuständige Stelle.** Die Festlegung der obersten Landesbehörde und der zuständigen Stelle fand in den meisten Ländern in Abstimmungsgesprächen zwischen den Landwirtschafts- und Naturschutz-Ministerien (Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt) bzw. den Landwirtschafts- und Naturschutz-Abteilungen eines Hauses (Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen) statt.

In zwei Ländern (Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt) sind die obersten Landesbehörden gleichzeitig zuständige Stelle. In den anderen Ländern fungieren nachgeordnete Behörden im Ressort der Landwirtschaft als zuständige Stelle.

Die Länder, die noch im Umsetzungsverfahren sind, haben die Abstimmungsgespräche zwischen der Landwirtschafts- und der Naturschutz-Seite noch nicht zu Ende geführt. In Schleswig-Holstein ist der Tourismusbereich mit einbezogen; dort soll erst nach ausführlichen Beratungen über die inhaltliche Ausrichtung der Fortbildung über die zuständige Stelle entschieden werden.

Allein in Brandenburg ist es politischer Wille, einen eigenständigen Weg

**Tab. 16. Zuständige Stelle für den Fortbildungsberuf in den Ländern (Stand Oktober 1998).**

| Land<br>Stand 10/98    | Zuständige Stelle  |
|------------------------|--|
| Hessen                 | Hess. Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft |
| Mecklenburg-Vorpommern | Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz             |
| Niedersachsen          | Landwirtschaftskammer Weser-Ems                            |
| Nordrhein-Westfalen    | Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe                      |
| Sachsen                | Regierungspräsidium Chemnitz - Abtg. Landwirtschaft -      |
| Sachsen-Anhalt         | Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten      |

des Naturschutzes zu gehen und das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung als oberste Landesbehörde und das Landesumweltamt als zuständige Stelle zu benennen.

**Berufsbildungsausschuss.** Liegen nach den Entscheidungen der Länder die zuständigen Stellen im Bereich der Landwirtschaft, sind die bereits ernannten Berufsbildungsausschüsse maßgeblich.

Aktivitäten zur Einbindung von Vertretern des Naturschutzes in die Berufsbildungsausschüsse der zuständigen Stellen wurden von den Ländern während der Beratungszeit nicht unternommen.

Die Länder haben die Möglichkeit, zum Zeitpunkt der turnusmäßigen Neubesetzung der Berufsbildungsausschüsse ihre Vorschläge einzubringen (s. Anlage Leitfaden 6).

In Brandenburg muss das Landesumweltamt als voraussichtlich zukünftige zuständige Stelle einen eigenen Berufsbildungsausschuss errichten.

**Prüfungsausschuss.** In den Ländern, die eine Fachagrarwirt-Fortbildung hatten, besteht bis auf weiteres der dafür ernannte Prüfungsausschuss fort. In den anderen Ländern muß der Prüfungsausschuss neu berufen werden; teilweise ist dies bereits erfolgt (s. Tab. 17).

Es wurden Vertreter des Naturschutzes in unterschiedlicher Anzahl in den jeweiligen Prüfungsausschuss berufen. In einigen Ländern (z.B. Niedersachsen, Sachsen) ist eine paritätische Besetzung zwischen den beteiligten Berufsgruppen vorgesehen bzw. schon erfolgt.

**Prüfungsordnung.** Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) veröffentlichte eine „Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen“, die alle weiteren notwendigen Verfahrensschritte und Regelungen beinhaltet. Den Ländern wurde diese Musterprüfungsordnung auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

Liegen die zuständigen Stellen in der Landwirtschaft, sind bereits Prüfungsordnungen für alle Fortbildungen im Bereich der zuständigen Stelle erlassen (z.B. Hessen, NRW). In diesen Fällen ist von der zuständigen Stelle zu prüfen, ob die bestehenden Prüfungsordnungen den Bestimmungen der (Bundes-) Fortbildungs-VO „Geprüfte/r Natur- und Landschaftspfleger/in“ entgegenstehen. Ist dies der Fall, wird die Prüfungsordnung des jeweiligen Landes angepasst. Dieser formale Verfahrensschritt ist in den entsprechenden Ländern voraussichtlich bis Jahresende 1998 abgeschlossen.

In Brandenburg ist mit der Ausarbeitung einer Prüfungsordnung für Fort-

bildungsprüfungen im Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung begonnen worden.

Die vor Erlass der Bundes-VO begonnenen Kurse wurden nach den alten Prüfungsordnungen abgeschlossen (z.B. in Nordrhein-Westfalen).

**Bildungsstätten.** Die Bildungsstätten für die Vorbereitungskurse zur Fortbildungsprüfung wurden auf sehr unterschiedliche Weise bestimmt. In den Ländern mit der vormaligen Fachagrarwirt-Fortbildung (Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Thüringen) führen die entsprechenden Lehrstätten auch die Kurse nach der neuen Bundes-VO durch (s. Anlagen Länder-Übersicht „Fachagrarwirt“ und Leitfaden 9). Es ist vorgesehen, Lehrpersonal aus dem Naturschutz stärker zu beteiligen.

In Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Sachsen ergaben sich Kooperationen zwischen Bildungsstätten des Naturschutzes und der Land- bzw. Forstwirtschaft. Vor allem politische Erwägungen waren Grund für die Kooperationen.

In Baden-Württemberg wird voraussichtlich die Umwelt-Akademie Fortbildungskurse anbieten. In Schleswig-Holstein ist eine Zusammenarbeit der Akademie für Natur und Umwelt mit der Wirtschaftsakademie (Bereich Tourismus) im Gespräch.

In Thüringen hängt die Festlegung der Bildungsstätte von der Entscheidung über die zuständige Stelle ab. In Brandenburg werden voraussichtlich nur interne Nachschulungen des vorhandenen Personals stattfinden, um die Voraussetzungen zur Prüfungszulassung zu erfüllen.

Öffentlich zugängliche Vorbereitungskurse werden in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt angeboten (s. Anlage Leitfaden 9).

In einigen Ländern (z.B. Niedersachsen, Thüringen) bemühen sich auch private Bildungsträger um die Durchführung der Fortbildung.

Aus den Angaben der Bildungsstätten zu den Kursen ist das Nachfragepotential bundesweit auf ca. 100–200 Personen pro Jahr zu schätzen.

**Lehrplan.** Im August 1998 einigten sich das Bundesumwelt- und das Bundeslandwirtschaftsministerium auf

Tab. 17. Berufung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses für den Fortbildungsberuf in den Ländern (Stand Oktober 1998).

| Land<br>Stand 10/98    | Berufung<br>Prüfungsausschuß (PA)                                  | Zusammensetzung<br>Prüfungsausschuß                                |
|------------------------|--|--|
| Baden-Württemberg      | PA neu zu berufen  |  |
| Bayern                 | PA der Fachagrarwirt-Fortbildung besteht bis zur Entscheidung fort | Vertreter von Naturschutz, Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Forst |
| Brandenburg            | PA neu zu berufen  |  |
| Hessen                 | PA der Fachagrarwirt-Fortbildung besteht fort                      | Vertreter von Naturschutz, Landwirtschaft, Forst                   |
| Mecklenburg-Vorpommern | PA neu berufen   | Vertreter von Naturschutz, Landwirtschaft, Forst                   |
| Niedersachsen          | PA neu zu berufen  | Vertreter von Naturschutz, Landwirtschaft                          |
| Nordrhein-Westfalen    | PA der Fachagrarwirt-Fortbildung besteht fort                      | Vertreter von Naturschutz, Landwirtschaft                          |
| Saarland               | PA neu zu berufen  |  |
| Sachsen                | PA neu berufen   | Vertreter von Naturschutz, Forst                                   |
| Sachsen-Anhalt         | PA der Fachagrarwirt-Fortbildung besteht fort                      | Vertreter von Naturschutz, Landwirtschaft                          |
| Schleswig-Holstein     | PA neu zu berufen  |  |
| Thüringen              | PA der Fachagrarwirt-Fortbildung besteht bis zur Entscheidung fort | derzeit ohne Naturschutz-Vertreter                                 |

einen gemeinsamen Rahmenlehrplan für die Durchführung von Fortbildungslerngängen (s. Kap. 3.2.2). Dieser Rahmenlehrplan wurde den Kontaktpersonen zur Verfügung gestellt.

Einige Länder haben zwischenzeitlich begonnen, landesspezifische Lehrpläne zu entwickeln (Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Schleswig-Holstein).

### 3.3.4 Vergleich der von den Ländern eingeschlagenen Wege in der Umsetzung des Fortbildungsberufs

Die Beratung der Länder folgte der Argumentation, die bei den vorbereiteten Erörterungen der (Bundes-)Fortbildungs-VO seitens der beteiligten Naturschutz-Institutionen (BMU, BfN, LANA) wiederholt geäußert wurde.

■ Der Fortbildungsberuf „Geprüfte/r Natur- und Landschaftspfleger/in“ ist der erste nichtakademische Beruf, der nach Aufgabenstellung, Inhalt, Zielen und Einsatzbereichen eindeutig in die Zuständigkeit des Naturschutzes fällt.

■ Der Naturschutz in den Ländern verfügt über alle notwendigen Organisationsstrukturen zur Umsetzung des Fortbildungsberufes (Ministerien, Landesanstalten, Bildungsstätten).

■ Der Naturschutz ist ein eigener Berufszweig, dessen Tätigkeitsbereich durch das Bundesnaturschutzgesetz, die Naturschutzgesetze der Länder und andere, damit im Zusammenhang stehende Aufgaben bestimmt ist (z. B. Landschaftspflege, Besucherlenkung in Schutzgebieten, Öffentlichkeitsarbeit, Bildung, Forschung).

■ Im Berufszweig „Naturschutz“ existieren bereits Berufsausbildungen auf akademischer Ebene (z. B. Landschaftsplaner); der Fortbildungsberuf ist im nichtakademischen Sektor angesiedelt und stellt einen Basisberuf des Naturschutzes dar.

Zwei gravierende Hindernisse standen der Umsetzung dieser Argumentation im Wege:

1. *Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) führt den „Naturschutz“ als Wirtschafts- und Berufszweig nicht explizit auf.*

Dieses Defizit hätte grundsätzlich überwunden werden können, indem das für Naturschutz zuständige Bundesministerium von der Ermächtigung nach § 97 BBiG Gebrauch gemacht und durch

Rechtsverordnung die zuständigen Stellen bestimmt hätte. Weder Bund noch Länder haben dieses Verfahren frühzeitig in Betracht gezogen (s. Kap. 3.3.1 Teil A).

2. *Die in § 2 Abs. 1 der Fortbildungs-VO genannten Ausbildungsberufe als Zugangsvoraussetzung für die Fortbildung fallen überwiegend in die Zuständigkeit der Landwirtschaft.*

Die Landwirtschaftsseite reklamierte aufgrund dieser Tatsache die Zuständigkeit für den Fortbildungsberuf für sich. Zudem führte die Landwirtschaftsseite argumentativ ins Feld, dass sämtliche Strukturen der landwirtschaftlichen Berufsausbildung in den Ländern existierten (zuständige Stellen, Berufsausschuss, Prüfungsordnungen, Prüfungsausschüsse, Bildungsstätten).

Diese Sichtweise wurde vor allem in den Ländern mit der alten Fachagrart-Fortbildung geäußert (Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Thüringen).

In Bayern und Thüringen ist durch die konsequente Argumentation des Naturschutzes die Diskussion über die Zuständigkeiten noch nicht beendet. In den 3 anderen Ländern wurden einvernehmliche Lösungen zwischen beiden Seiten zugunsten der zuständigen Stelle im Bereich der Landwirtschaft erzielt.

In allen Ländern, die den Fortbildungsberuf neu integrieren wollten, fanden bzw. finden Abstimmungsgespräche zwischen der Naturschutz- und der Landwirtschaftsseite statt. In drei Ländern wurde die Zuständigkeit bereits zugunsten der Landwirtschaftsseite entschieden (Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen). Die Naturschutzseite ist einvernehmlich beteiligt, insbesondere was die Besetzung der Prüfungsausschüsse und die Gestaltung des Lehrplans betrifft.

In Brandenburg soll als einzigem Bundesland die Zuständigkeit für den Fortbildungsberuf im Naturschutz liegen. Dies hat zur Folge, dass alle erforderlichen Strukturen aufgebaut werden müssen. In Schleswig-Holstein ist die Entscheidung über die Zuständigkeit zwischen Naturschutz, Landwirtschaft und IHK noch offen.

Die Empfehlung, die zuständigen Stellen im Bereich des öffentlichen Dienstes anzusiedeln und mit denen des „Ver- und Entsorgers“ zu verknüpfen, wurde nicht aufgegriffen (vgl. Kap. 3.3.2 Teil B).

Den Ländern wurde empfohlen, die Zuständigkeiten für den Naturschutz rechtlich zu fixieren. Dies ist vor allem mit Blick auf weitere Fortbildungsberufe und zukünftige Ausbildungsberufe notwendig, um die Eigenständigkeit des Berufszweigs „Naturschutz“ sicherzustellen. In dieser Richtung hat bislang lediglich Bayern Überlegungen angestellt.

### 3.4 Voraussetzungen und Anforderungen an die Bildungsträger und Anstellungsträger (Praktikumsplätze)

Bundesweit rechnen die Bildungsstätten jedes Jahr mit etwa 400 Interessenten/innen, die eine Fortbildung zum/zur GN&L beginnen möchten. Teilnahmegebühren und Kapazitätsgrenzen werden die Bewerberzahlen begrenzen. Dennoch muss es genügend Institutionen geben, die über ausreichende Erfahrungen in personeller und infrastruktureller Hinsicht verfügen, um jedem geeigneten Bewerber eine Fortbildung zu ermöglichen. Für die Durchführung der Fortbildung zum/zur GN&L ist in diesem Zusammenhang von grundlegender Bedeutung, dass die Fortzubildenden sowohl eine geeignete Bildungseinrichtung als auch eine geeignete Praktikumsstätte finden (auch wenn ein Praktikum nach der Fortbildungsverordnung nicht vorgeschrieben ist). Dies sind die optimalen Voraussetzungen für eine gute Schulung und stellen die Basis für eine feste Anstellung entweder in einem Schutzgebiet oder einem Landschaftspflegeverband dar. Nachfolgend werden die notwendigen Voraussetzungen und Anforderungen von Bildungs- und Anstellungsträger als Ergebnis einer bundesweiten Umfrage analysiert und dargestellt.

#### 3.4.1 Bildungsträger (Fortbildungsstätten)

Im Rahmen der Untersuchung wurden alle Bildungsstätten in Deutschland nach ihrem Fortbildungsstand befragt, die im Bereich Natur- und Umweltschutz sowie der Landschaftspflege Fortbildungen anbieten.

#### A Voraussetzungen und Erfahrungen

**Infrastruktur und personeller Bereich.** Für die Durchführung der Fortbildung

nach der neuen Verordnung sind die Fortbildungsstätten geeignet, die bereits über einschlägige Erfahrungen im Bereich Fortbildungsmaßnahmen für Schutzgebietsbetreuer oder Fachagrarwirte für Naturschutz und Landschaftspflege verfügen und in personeller und technischer Hinsicht dafür gut ausgestattet sind. Die Bildungsstätten sollen außerdem über einen Fundus qualifizierter und zur Erwachsenenbildung befähigter Lehrkräfte verfügen und geeignete Räumlichkeiten zur Fortbildung aufweisen. Eine weitere wichtige Voraussetzung für die Veranschaulichung und praktische Umsetzung der Inhalte wäre die räumliche Nähe des Bildungsträgers zu naturnahen Landschaften (z. B. Nationalpark, Naturschutzgebiet, Naturpark). D. h. Artenkenntnis und Exkursionen sollen/müssen auf den Naturraum abgestimmt sein, in dem der spätere Arbeitsplatz des/der GN&L liegt. Eine gute Wegeanbindung und Unterbringungsmöglichkeiten für die Fortzubildenden wären hilfreich.

Die künftigen Bildungsträger für die Fortbildung zum/zur GN&L sollen den Nachweis führen, dass sie im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege Erfahrungen besitzen oder maßgeblich am Naturschutz beteiligt sind. Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Träger eine kontinuierliche Betreuung des gesamten Fortbildungsablaufes in Gestalt fester, im längerfristigen Arbeitsverhältnis befindlicher Lehrgangleiter/innen gewährleisten. Wichtig ist eine regelmäßige Schulung der Lehrkräfte, damit sie fachkompetent bleiben („Training der Trainer“). Die Fortbildungsstätten sollen im Hinblick auf eine vertiefende praktische Fortbildung eng mit den Praktikumsstellen zusammenarbeiten. Die Gruppengröße pro Lehrgang soll nicht mehr als 25 Personen betragen, um eine optimale Betreuung durch die Lehrkräfte zu gewährleisten.

**Kooperation mit anderen Bildungsträgern.** Für Bildungseinrichtungen bieten sich länder- und/oder fachübergreifende Kooperationen (z. B. mit freien Trägern, landwirtschaftlichen Lehrstätten) an, die in ihren Territorien über eine vergleichbare Ausstattung prägender Naturräume (z. B. Küste, Wattenmeer, Mittelgebirge) verfügen. Möglichkeiten der Zusammenarbeit ergeben sich z. B. bei der Erarbeitung von Lehrmodulen,

im Austausch von Referent(inn)en oder bei der Infrastrukturnutzung (Informations- und Erfahrungsaustausch). Ebenso können Handreichungen wie Lehr- und Lernhilfen oder Anleitungen für die praktische Arbeit gemeinsam erarbeitet werden. Als Dienstleistungen können auch bestimmte Bildungskomplexe für andere Bildungsträger übernommen werden.

Für eine kooperative Zusammenarbeit haben sich im Rahmen der neuen Fortbildung zum/zur GN&L folgende Bildungsträger entschieden:

- Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz (NNA) und die Ländliche Erwachsenenbildung Niedersachsen e.V. (LEB) sowie die Landwirtschaftskammer Weser-Ems
- Landeslehrstätte für Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern und die Fachschule für Landwirtschaft Bockhorst in Güstrow
- Landeslehrstätte für Naturschutz und Landschaftspflege „Oderberge Lebus“ sowie Naturschutzfonds Brandenburg
- Landwirtschaftskammer Münster und die Landesanstalt für Ökologie, Boden-

ordnung und Forsten (LÖBF) in Nordrhein-Westfalen.

Außerdem gibt es in Hessen einen landesweiten Fortbildungsverband, an dem auch die Hess. Landwirtschaftliche Lehr- und Versuchsanstalt und das Naturschutzzentrum Hessen e.V.- Akademie für Natur- und Umweltschutz, eingebunden sind. Das Bundesamt für Naturschutz, Außenstelle Internationale Naturschutzakademie Insel Vilm (INA), bietet eine Kooperation mit anderen Bildungsträgern außerhalb ihrer Institution an.

### B Analyse der Bildungsträger

Im Rahmen der Projektumfrage wurden 20 Institutionen (15 schriftlich und fünf telefonisch) nach den bisherigen Erfahrungen mit Fortbildungen befragt. 18 Institutionen (90 %) haben entweder schriftlich oder telefonisch an der Befragung teilgenommen, zwei Bildungsträger gaben keine Antwort.

Bei den schriftlichen Recherchen wurden die 13 Vertreter des Bundesweiten Arbeitskreises der staatlich ge-

Tab. 18: Liste der untersuchten Bildungsträger (Code 119–136).

|  |  |
|--|--|
| 119–130  | = Staatlich getragene Bildungseinrichtungen in Deutschland;  |
| 131–136  | = Bildungseinrichtungen aus dem landwirtschaftlichen und privaten Bereich.   |
| Die Anschriften der Institutionen sind dem Adressenverzeichnis in Kap. 6.5.2 zu entnehmen. |  |
| 119  | Akademie für Natur- u. Umweltschutz Baden-Württemberg (Umweltakademie)   |
| 120  | Akademie für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein  |
| 121  | Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz (NNA), Niedersachsen   |
| 122  | Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)  |
| 123  | Landeslehrstätte Naturschutz und Landschaftspflege „Oderberge Lebus“, Brandenburg  |
| 124  | Landeslehrstätte für Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern (LLS MV)  |
| 125  | Naturschutzzentrum Hessen e.V. - Akademie für Natur- und Umweltschutz  |
| 126  | Natur- und Umweltschutzakademie Nordrhein-Westfalen (NUA)  |
| 127  | Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt   |
| 128  | Thüringer Landesanstalt für Umwelt   |
| 129  | Umweltbildungszentrum Saale-Unstrut e.V., Sachsen-Anhalt   |
| 130  | Internationale Naturschutzakademie Insel Vilm (Außenstelle des Bundesamtes für Naturschutz)  |
| 131  | Agraringenieurschule Nauenburg, Sachsen-Anhalt   |
| 132  | Berufsfortbildungswerk (bfw) Cölbe, Hessen   |
| 133  | Hessische Landwirtschaftliche Lehr- u. Forschungsanstalt Eichhof, Hessen   |
| 134  | Landwirtschaftskammer Münster unterstützt durch die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF), Nordrhein-Westfalen |
| 135  | Landschaftsbüro Hamann von Wittkowski, Niedersachsen   |
| 136  | Südthüringische Grüne Heimat e.V.  |

tragenen Bildungsstätten im Natur- und Umweltschutz (BANU) berücksichtigt. Außerdem wurde das Landschaftsbüro Hamann von Wittkowski und die Werkstätten für Bildung Umweltschutz (WBU) mit berücksichtigt. Die WBU hat die Fortbildung der Naturwacht in Brandenburg durchgeführt. Diesbezügliche Daten und Informationen wurden freundlicherweise von Herrn Jan Brockmann (Naturschutzfonds Brandenburg) zur Verfügung gestellt und sind im vorliegenden Bericht berücksichtigt.

Fünf Bildungsträger wurden telefonisch befragt, die neben den BANU-Einrichtungen ebenfalls eine Fortbildung zum „Fachagrarwirt für Natur- und Landschaftspflege“ angeboten haben und zukünftig eine Fortbildung zum/zur GN&L anbieten. Dazu gehört die Südthüringische Grüne Heimat e.V., die Landwirtschaftskammer Münster in Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF) in Nordrhein-Westfalen (NRW), die Fachschule für Agrarwirtschaft in Naumburg, Sachsen-Anhalt, das Berufsfortbildungswerk (bfw) Cölbe bei Marburg in Hessen und die Hess. Landwirtschaftliche Lehr- und Forschungsanstalt Eichhof in Bad Hersfeld.

Bei der Untersuchung der Bildungsstätten ist zu unterscheiden, dass zum einen in den letzten Jahren Lehrgänge nach altem länderspezifischem Recht und zum anderen ab 1998 Lehrgänge nach der neuen bundeseinheitlichen Fortbildungs-VO durchgeführt werden. Übergangsregelungen sind gemäß § 11 Fortbildungs-VO vorgesehen. In der Analyse werden sowohl die Fortbildungsangebote nach altem Recht als auch jene nach neuem Recht berücksichtigt. Hauptaugenmerk liegt aber eindeutig auf die Fortbildung zum/zur GN&L.

**Fortbildungsmaßnahmen.** Von 18 befragten Bildungsträgern führen 13 Fortbildungseinrichtungen (72,2 %) regelmäßig Veranstaltungen zum Thema Schutzgebietsbetreuung durch. Drei Institute haben in den zurückliegenden zwei Jahren unregelmäßig Veranstaltungen angeboten. Vier Bildungsträger verfügen derzeit über keine Fortbildungsmaßnahmen, wobei das Umweltbildungszentrum Saale-Unstrut e.V. großes Interesse an der Durchführung hat. Die Akademie für Natur und Umwelt des

Tab. 19. Ergebnisse der Umfrage zu Absolventen und Fortzubildenden der Bildungsstätten.

<sup>1</sup> Absolventen der Naturschutzwacht in Bayern wurden/werden nach einer eigenen Verordnung geprüft.

\* Absolventen der Naturschutzwacht in Bayern arbeiten hauptsächlich ehrenamtlich in den Landkreisen und im Auftrag der unteren Naturschutzbehörde.

\*\* Absolventen nach altem Recht erhalten Schulung in Teil IV der neuen VO, um Prüfung nach der neuen Regelung abschließen zu können.

| Bildungsstätte<br>(Code-Nr.) | Absolventen nach altem o. anderem Recht (Prüfung abgelegt) | Fortzubildende nach neuem Recht (Prüfung noch nicht abgelegt) | geplante FB/ FB-Interesse                    | Einschlägige Beschäftigung der Absolventen |
|------------------------------|--|---|--|--|
| 119                          | -  | -   | ja   | -  |
| 120                          | -  | -   | ab 2000 geplant                              | -  |
| 121                          | -  | 23  |  | 23   |
| 122                          | 1500 <sup>1</sup> +25                                      | 22  |  | 1500 <sup>1</sup> +25                      |
| 123                          | 121  | 20 (+121)**   |  | 121  |
| 124                          | 180  | 15  |  | 180  |
| 125                          | -  | -   | Austausch v. Lehrmodulen                     | -  |
| 126                          | ?  | -   | -  | ?  |
| 127                          | 248  | -   | ja   | ?  |
| 128                          | ?  | -   | -  | ?  |
| 129                          | -  | -   | ja   | -  |
| 130                          | -  | -   | Kooperationsangebot an andere Bildungsträger | -  |
| 131                          | 80   | 20  |  | 60   |
| 132                          | -  | 6   |  | -  |
| 133                          | 84   | 20  |  | 84   |
| 134                          | ?  | ?   |  | ?  |
| 135                          | 36   | 6   |  | 22   |
| 136                          | 15   | ?   | geplant ab 3/99 mit mind. 16 Personen        | ?  |
| Summe                        | 1500 <sup>1</sup> +789                                     | 132 (+121)**  |  | 1500 <sup>1</sup> +515                     |

Landes Schleswig-Holstein plant eine Fortbildung zum/zur GN&L für das Jahr 2000, während das Naturschutzzentrum Hessen selbst keine Fortbildung anbietet, aber mit einigen Einrichtungen in einem landesweiten Fortbildungsverband steht (Austausch von Lehrmodulen).

Eine Sonderrolle nimmt die Internationale Naturschutzakademie Insel Vilm (INA) ein, die bisher für 30 hauptamtliche Teilnehmer/innen aus Entwicklungsländern unregelmäßig Veranstaltungen zum Thema „Schutzgebietsbetreuer/in“ angeboten hat. Die Daten finden aber bei der Auswertung keine Berücksichtigung, da nur die bundesweiten Fortbildungsangebote in die Analyse einbezogen wurden. Die INA bekundet großes Interesse, außerhalb ihrer Institution unterstützend bei der Fortbildung zum/zur GN&L tätig zu werden (Kooperationsangebot an andere Bildungseinrichtungen).

Bei der Schutzgebietsumfrage meldete der Verein Naturpark Südeifel e.V. aus Rheinland-Pfalz großes Interesse an der Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen zum GN&L an. Die Naturparkverwaltung verfügt über alle notwendigen personellen und infrastrukturellen Voraussetzungen.

**Hauptamtliche und ehrenamtliche Schutzgebietsbetreuer.** Von 18 Bildungsstätten gaben neun an, Fortbildungsmaßnahmen mit hauptamtlichen Schutzgebietsbetreuern (SGB) durchzuführen, zwei Institutionen bildeten sowohl hauptamtliche als auch ehrenamtliche SGB fort. Fünf Bildungsstätten machten keine Angaben, eine konnte nicht gewertet werden.

**Anzahl der Absolventen.** In den Bildungseinrichtungen bezieht sich die Anzahl der Absolventen vor allem auf

Fortbildungen, die nach altem Recht durchgeführt wurden. Während acht Bildungseinrichtungen keine Angaben zur Absolventenzahl machten, werden bei der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) seit 1977 1500 Absolventen der Naturschutzwacht registriert. 1998 werden 25 Kursteilnehmer in der ANL die Prüfung für den Nationalparkdienst ablegen. Seit September 1998 befinden sich dort 22 Teilnehmer in der Fortbildung zum/zur GN&L. Die Landeslehrstätte für Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern (LLS MV) hat bis 1998 180 Mitarbeiter des Nationalparkdienstes fortgebildet und bietet für Dezember 1998 für 15 Teilnehmer eine Fortbildung zum/zur GN&L an. In der Landeslehrstätte für Naturschutz und Landschaftspflege „Oderberge Lebus“ erhalten 121 Mitarbeiter mit Landeszertifikat Naturwacht in Kooperation mit den Naturschutzfonds Brandenburg eine Aufbauschulung zur Prüfung zum/zur GN&L. 20 neue Mitarbeiter des Naturschutzfonds Brandenburg erhalten eine berufsbegleitende Schulung von 1998 bis März 2000.

In der Sächsischen Akademie für Natur und Umwelt wurden bislang 248 haupt- und ehrenamtliche Schutzgebietsbetreuer/innen fortgebildet. Das Landschaftsbüro Hamann von Wittkowski entließ nach altem Recht 36 Absolventen; sechs Teilnehmer werden 1998 nach der neuen Fortbildungs-VO die Prüfung ablegen. 23 Mitglieder der Nationalparkwacht Harz, die von der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz (NNA) fortgebildet wurden, werden Anfang 1999 die Prüfung nach neuem Recht ablegen. Seit 1996 erhalten sechs Nationalparkwarte des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer regelmäßig eine Fortbildung, die die NNA gemeinsam mit der Nationalparkverwaltung Wilhelmshaven durchführt. Eine Prüfung hierfür ist nicht geplant.

Die Hessische Landwirtschaftliche Lehr- und Forschungsanstalt Eichhof hat in fünf Jahren insgesamt 84 Absolventen entlassen, in 1999 werden weitere 20 Teilnehmer nach der neuen PVO geprüft. Die Agraringenieurschule in Nauenburg in Sachsen-Anhalt hat bislang 80 fortgebildete Fachagrarwirte(innen) für Natur- und Landschaftspflege entlassen; seit 1998 werden 20 Teilnehmer nach der neuen Fortbildungs-VO fortgebildet. Die Südthüringische Grüne Heimat

e.V. hat bisher 15 Absolventen als Fachagrarwirte(innen) für Natur- und Landschaftspflege aufzuweisen; zu Beginn des nächsten Jahres wird eine Fortbildung zum/zur GN&L mit 16–20 Personen durchgeführt.

**Einschlägige Beschäftigung.** Zur Frage der Beschäftigung von SGB haben elf von 18 Bildungsstätten (61 %) keine Angaben gemacht. Die Absolventen der übrigen Bildungsträger arbeiten hauptsächlich in Großschutzgebieten und sind in der Forstverwaltung angestellt. In Bayern sind die Absolventen der Naturschutzwacht hauptsächlich ehrenamtlich in den Landkreisen und im Auftrag der unteren Naturschutzbehörden im Außendienst tätig. Einige Absolventen werden als hauptamtliche Naturschutzwacht für größere Naturschutzgebiete, Biosphärenreservate und Naturparke eingesetzt. 25 Absolventen des Nationalparkdienstes werden ausschließlich im Nationalpark (NLP) eingesetzt. Die von der NNA durchgeführte Fortbildung für die 23 Teilnehmer der Nationalparkwacht Harz erfolgte berufsbegleitend, d.h. die Absolventen sind weiterhin in der Landesforstverwaltung angestellt. Ebenso verhält es sich mit den sechs Nationalparkwarten des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer, die beim Land angestellt sind. In Brandenburg arbeiten 121 Mitarbeiter/innen (Stellenplan 125) hauptamtlich als Naturwacht in Großschutzgebieten. In Mecklenburg-Vorpommern sind 180 Absolventen als Mitarbeiter des Nationalparkdienstes in den Nationalparkämtern Rügen, Müritz und Vorpommersche Boddenlandschaft sowie im Biosphärenreservatsamt Schaalsee tätig. 60 Absolventen der Agraringenieurschule Nauenburg in Sachsen-Anhalt arbeiten fast ausschließlich im NLP Hochharz, im Biosphärenreservat Mittlere Elbe und im Naturpark Drömling. Die 84 Absolventen der Hess. Landwirtschaftlichen Lehr- und Forschungsanstalt sind überwiegend in der Hess. Forstverwaltung und im Biosphärenreservat Hess. Rhön als Natur- und Landschaftspfleger/innen tätig. Das Landschaftsbüro Hamann von Wittkowski gab an, dass die wenigsten seiner Absolventen in Schutzgebieten eine Anstellung gefunden haben. Sie wurden vielmehr auf dem privaten Arbeitsmarkt des Naturschutzes fündig.

**Schulabschluss.** Elf Bildungsträger (71 %) konnten keine Angabe zum Schulabschluss der Absolventen machen. Aufgrund der Angaben von sieben Bildungseinrichtungen (39 %) haben die meisten Absolventen einen Realschulabschluss, gefolgt vom Hauptschulabschluss und Abitur (s. Kap. 3.1.3 Teil A).

**Berufsgruppen.** Zehn von 18 Instituten (55,5 %) äußerten sich zu den Berufsgruppen der Absolventen. Die häufigste genannte Berufsgruppe war die der Forstwirte (10 Nennungen), gefolgt von Landwirten (2 Nennungen) Handwerkern (2 Nennungen), Kaufmann (2 Nennungen) und Ingenieuren (2 Nennungen). Je einmal wurden als Berufsgruppe erwähnt: Akademiker, soziale Berufe, Verbandsmitarbeiter, Gärtner, Umweltechniker, Berufsjäger, Schüler, Studenten, Rentner, Hausfrau, CTA und BTA (s. Kap. 3.1.3 Teil B).

**Rahmenlehrplan.** An zwölf Bildungsstätten existiert ein Rahmenlehrplan. Sieben Einrichtungen boten sowohl mit alten als auch mit neuen Rahmenlehrplänen Fortbildungen an, zwei nur mit alten und ein Träger nur mit neuem Rahmenlehrplan. Drei Bildungsstätten haben keinen Rahmenlehrplan, drei Institute machten keine Angaben. (s. Tab. 21)

**Finanzierung der Fortbildung.** 13 Bildungseinrichtungen (72,2%) nahmen zur Finanzierung der Fortbildung Stellung, vier machten keine Angaben, eine Angabe wurde nicht gewertet. Die genaue Analyse der Fortbildungsfinanzierung wird im Kapitel 3.5.1 beschrieben.

Die Finanzierung der Fortbildung (es sind Mehrfachnennungen enthalten) erfolgt durch (Code-Nr. der Bildungsträger in Klammern):

- Landesmittel (7 Nennungen: 121, 122, 124, 126, 127, 131, 133)
- Lehrgangsgebühr (3 Nennungen: 121, 134, 135)
- Arbeitsamt (3 Nennungen: 131, 132, 135)
- Eigenmittel (3 Nennungen: 119, 121, 122)
- Zuschüsse von Stiftungen: (2 Nennungen: 122, 123)
- Landwirtschaftliches Ausbildungsförderungsgesetz (1 Nennung: 122)
- Sponsoring (1 Nennung: 136)
- Meister-BAföG (1 Nennung: 134)

**Tab. 20. Übersicht der zuständigen Stellen und der Fortbildungsfinanzierung, nach Bildungsträgern unterteilt.**

| Code-Nr. Bildungsträger | Zuständige Stelle  | Finanzierung der Fortbildung  |
|-------------------------|--|---|
| 119                     | -  | Eigenmittel   |
| 120                     | -  | -   |
| 121                     | Landwirtschaftskammer Weser-Ems  | bisher: Landes- und Eigenmittel;<br>neu: Mittel der EU (LEADER II -Programm) DBU-Mittel und Lehrgangsgebühren                               |
| 122                     | im Landwirtschaftsressort/ Regierungsbezirk Schwaben   | bisher: Landes- und Eigenmittel sowie Stiftungsmittel<br>neu: Mittel des Landwirtschaftlichen Ausbildungsförderungsgesetzes (nur in Bayern) |
| 123                     | steht noch nicht fest  | Mittel der Umweltstiftung Brandenburg   |
| 124                     | Das Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern hat die Fachschule für Landwirtschaft Bockhorst in Güstrow mit der zuständigen Stelle betraut | Landesmittel  |
| 125                     | -  | -   |
| 126                     | Bis 1995 waren die Landwirtschaftskammern (LWK) Rheinland und Westfalen-Lippe zuständig; neu LWK Münster   | Landesmittel vom Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft   |
| 127                     | Regierungspräsidium Chemnitz, Abteilung Landwirtschaft   | Landesmittel  |
| 128                     | Thüringer Landesverwaltungsamt, Abteilung Landwirtschaft in Weimar   | -   |
| 129                     | -  | -   |
| 130                     | -  | -   |
| 131                     | Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt in Magdeburg  | Landesmittel, Arbeitsamtmittel  |
| 132                     | Hess. Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft in Kassel   | Arbeitsamtmittel  |
| 133                     | Hess. Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft in Kassel   | Landesmittel  |
| 134                     | Landwirtschaftskammer Münster  | Lehrgangsgebühr und Meister-BAföG   |
| 135                     | Landwirtschaftskammer Weser-Ems  | Lehrgangsgebühr und Arbeitsamtmittel  |
| 136                     | Thüringer Landesverwaltungsamt, Abteilung Landwirtschaft in Weimar   | bisher: Bundes- und Verbandsmittel;<br>neu: Sponsoring (Privatqualifizierungsfonds)   |

wird ausschließlich aus Mitteln des Landwirtschaftlichen Ausbildungsförderungsgesetzes (gilt nur für Bayern) bestritten.

**Abschlussprüfung und Prüfungsordnung.** Elf von 18 Bildungseinrichtungen (61 %) gaben an, dass die Fortbildung mit einer Abschlussprüfung endet. Zwei Fortbildungsstätten nahmen keine Abschlussprüfung ab. Drei Institutionen machten keine Angaben. Eine Institution wurde nicht gewertet. Die neue VO wird an zehn Bildungsstätten für 1998/1999 angewendet (Code-Nr.: 121, 122, 123, 124, 131, 132, 133, 134, 135, 136).

**Zuständige Stelle.** Von 18 befragten Bildungsträgern konnten zwölf Einrichtungen (66 %; vgl. dazu aber Kap. 3.3.2) die zuständige Stelle benennen, die sämtlich im Landwirtschaftsressort angesiedelt wurden. Fünf Träger konnten keine Angaben machen. Bei einer Institution stand die zuständige Stelle noch nicht fest (s. Kap. 3.3.2).

**Zusätzliche Weiterqualifizierungsmaßnahmen.** Zehn von 18 Bildungsträgern (55,5 %) gaben an, dass sie Maßnahmen zur Weiterqualifizierung für hauptamtliche Betreuungskräfte anbieten. Drei Bildungsstätten haben keine Weiterqualifizierungsmaßnahmen; vier Institute machten keine Angaben. Ein Institut wurde nicht gewertet.

Die meisten Bildungsstätten bieten in ihren Jahresprogrammen neben den einschlägigen Schulungsangeboten eine Vielzahl von Seminaren, Kursen, Workshops, Symposien und Praktika im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege an, die vom/von der GN&L zusätzlich wahrgenommen werden können. Die Mitarbeiter/innen der Naturschutzwacht in Brandenburg haben regelmäßig die Möglichkeit, an Veranstaltungen von ANU, Naturschutzakademien und sonstigen Bildungsträgern teilzunehmen. Zusätzlich werden interne Schulungen über die Landesanstalt für Großschutzgebiete und den Naturschutzfond übernommen. In der ANL wird die Naturschutzwacht und der Nationalparkdienst durch spezielle Fortbildungen weiterqualifiziert. Daneben besteht die Möglichkeit, an den Veranstaltungen aus dem Jahresprogramm teilzunehmen.

■ Zuschüsse von Verbänden (1 Nennung: 136)

■ Bundesmittel (1 Nennung: 136)

Eine Übersicht der Fortbildungsfinanzierung einzelner Bildungsträger ist Tabelle 20 zu entnehmen. Es wurden bisherige und neue Möglichkeiten der

Finanzierung aufgezeigt. So wurde z. B. die Naturschutzwacht in Bayern durch Eigenmittel und Zuschüsse vom Land finanziert, während die Fortbildung zum Nationalparkdienst zusätzlich noch durch Stiftungszuschüsse getragen wurde. Die Fortbildung zum/zur GN&L

**3.4.2 Anstellungsträger (Praktikumsplätze)**

Nach der Prüfungsordnung und den darauf basierenden Rahmenlehrplan-Empfehlungen sind Praktika nicht zwingend vorgesehen. Sie fördern jedoch bei der Fortbildung zum/zur GN&L die Herstellung des Praxisbezuges zu den Rahmenlehrplanthemen „Informationstätigkeit und Besucherbetreuung“ sowie „Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“, und werden deshalb dringend empfohlen.

**A Voraussetzungen und Erfahrungen**

**Infrastruktur und personeller Bereich.**

Als geeignete Praktikumsstätten kommen solche Schutzgebiete und vergleichbare Naturschutzeinrichtungen in Frage, die eine eigene Verwaltung besitzen und wo sämtliche Möglichkeiten zur Herstellung des Praxisbezuges im Sinne des Rahmenlehrplanes gegeben sind. Es bieten sich Institutionen an, die bereits über ein funktionierendes „Schutzgebietenbetreuersystem“ verfügen. Somit sollten Praktikumsplätze angeboten werden z.B. in Nationalparks, Biosphärenreservaten, Naturparks, Naturschutzgebieten mit eigener Verwaltung, Landschaftspflegeverbänden und -betrieben, Biologischen Stationen, Naturschutzstationen, Info-Zentren der Naturschutzverbände, in BANU-Einrichtungen oder Naturschutzbehörden mit Außendienst. Die Praktikumsstätte sollte Erfahrungen mit Praktikant/innen aufweisen, deren Unterbringung und Verpflegung gewährleisten können und über eigenes Personal zur optimalen fachlichen Betreuung verfügen. Der Ort der Praktika soll bereits zu Beginn einer Fortbildung feststehen, wobei eines der Praktika möglichst in einer staatlichen Einrichtung absolviert werden soll. Auf jeden Fall sollte es die Option geben, dass sich die Fortzubildenden ihre Praktikumsplätze selbst suchen, um auch eine spätere berufliche Spezialisierung zu ermöglichen.

Die Anbieter von Praktikumsplätzen sollen für die Durchführung landschaftspflegerischer Aufgaben über entsprechende Arbeitsgeräte verfügen, damit GN&L im Praktikum die fachgerechte Bedienung und Wartung gebräuchlicher Maschinen und technischer Geräte er-

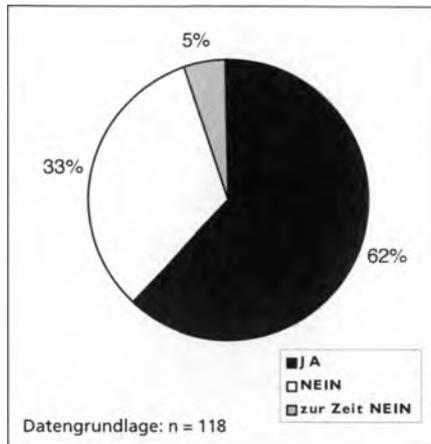


Abb. 18: Bilanz des bundesweiten Interesses von Großschutzgebieten und Landschaftspflegeverbänden an einer Aufnahme von Praktikanten.

lernen können. In der Praktikumsstätte muss gewährleistet sein, dass ein Sicherheitsbeauftragter vorhanden ist, der alle praktischen Arbeiten unter Beachtung der geltenden Arbeitsvorschriften überwacht.

**B Analyse des bestehenden Angebots an Praktikumsplätzen**

**Institutionen.** Im Rahmen der Fortbildung zum/zur GN&L sind vertiefende Praktika empfehlenswert, ihr Ziel ist die handlungsorientierte Einübung und Anwendung der Fortbildungsinhalte anhand von praktischen Beispielen und Situationen. Als einschlägige Praktikumsorte für angehende GN&L kommen im

Bundesgebiet vorrangig Großschutzgebiete (Nationalparke, Biosphärenreservate, Naturparke) und Landschaftspflegeverbände in Frage.

**Bilanz.** 73 von 118 Großschutzgebieten und Landschaftspflegeverbänden im Bundesgebiet (62 %), die auf die Projektanfrage reagierten, sind an einer Aufnahme von Praktikanten interessiert. 6 Institutionen sehen zur Zeit keine Möglichkeit zur Aufnahme, betonen aber ihr künftiges Interesse (Abb. 18). Als Gründe hierfür wurden aktuelle Platz- und Kapazitätsprobleme genannt.

**Großschutzgebiete.**

44 von 69 Großschutzgebieten (rund 64 %) haben Interesse an einer Aufnahme von Praktikanten, 4 sehen zur Zeit keine Möglichkeit, Praktikanten aufzunehmen, sind aber zukünftig interessiert. Abbildung 19 veranschaulicht die Verteilung der bestehenden Praktikumsmöglichkeiten auf die Bundesländer. Die Grafik zeigt, dass das Bundesland Brandenburg (BRB) mit 15 zur Verfügung stehenden Praktikumsplätzen eine herausragende Stellung einnimmt. Dagegen besteht in Nordrhein-Westfalen (NRW), Rheinland-Pfalz (RPF) und Schleswig-Holstein (SLH) mit (zur Zeit) nur je einer Institution ein ausgesprochen spärliches Angebot an Praktikumsmöglichkeiten.

Differenziert nach neuen und alten Bundesländern, ergibt sich für die fünf neuen Länder mit 26 Großschutzgebiete-

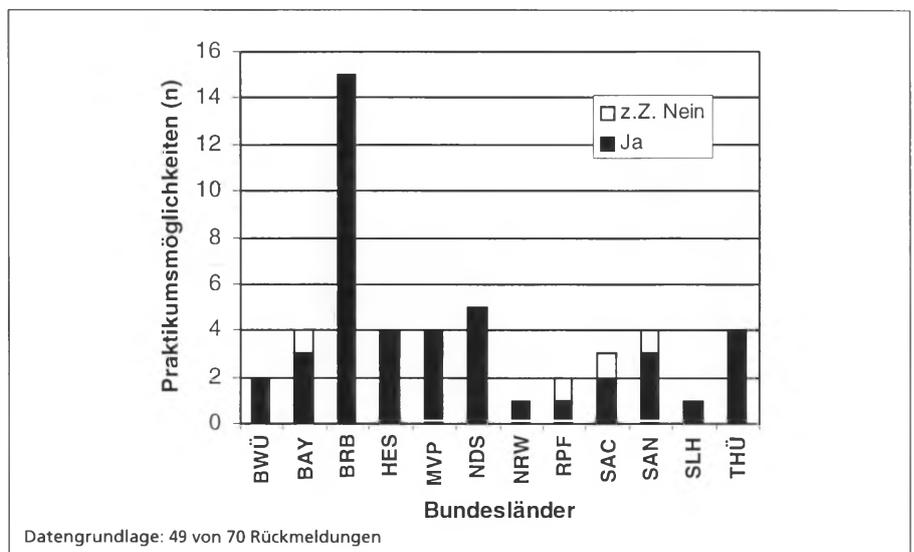


Abb. 19: Verteilung bestehender Praktikumsmöglichkeiten in Großschutzgebieten auf die Bundesländer (alphabetische Abfolge; Stadtstaaten u. Saarland nicht vertreten).

**Tab. 21. Übersicht des Schulungsangebots anerkannter Bildungsträger in Deutschland sowie der Bildungsträger aus dem landwirtschaftlichen Bereich und der privaten Anbieter.**

**1 Absolventen der Naturschutzwacht in Bayern wurden/werden nach einer eigenen Verordnung geprüft.**

**2 Absolventen wurden nicht nach dem Berufsbildungsgesetz geprüft.**

ten als Praktikumsorten eine deutlich günstigere Situation als in den sieben alten Bundesländern, wo 17 Großschutzgebiete ihre Bereitschaft bekundeten, Praktikanten aufzunehmen.

Tabelle 22 gibt auf der Basis von Schlüsselnummern eine differenzierte Übersicht aller Großschutzgebiete, die derzeit als Praktikumsstätten in den einzelnen Bundesländern in Frage kommen. Name und Anschrift der Institutionen können dem Anhang (Kap. 6.5) entnommen werden.

**Landschaftspflegeverbände.** Bundesweit sind 28 von 48 Landschaftspflegeverbänden (rund 58 %), die auf die Umfrage antworteten, bereit, Praktikanten aufzunehmen. Zwei weitere Verbände sehen zur Zeit keine Aufnahmemöglichkeiten, betonen aber zukünftiges Interesse. Abbildung 20 veranschaulicht die bei Pflegeverbänden bestehenden Praktikumsmöglichkeiten auf Länderebene.

Die Grafik zeigt, dass Bayern mit 12 Praktikumsstätten eine Spitzenposition einnimmt. In Brandenburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein bestehen (zur Zeit) keine Praktikumsmöglichkeiten bei Landschaftspflegeverbänden, in den übrigen Ländern bekundeten bis zu drei Verbände Aufnahmebereitschaft.

Eine nach Bundesländern differenzierte Zusammenstellung aller Landschaftspflegeverbände, die derzeit als Praktikumsstätten zur Verfügung stehen, gibt Tabelle 23. Institutionen und Anschriften können anhand der Schlüssel-Nummern dem Anhang (Kap. 6.7) entnommen werden.

**Praktikantenstellen / Großschutzgebiete.** 33 der 45 rückmeldenden Großschutzgebiete gaben Auskunft zur Zahl der bei ihnen zur Verfügung stehenden Praktikumsplätze. Das Angabenspektrum reicht von 1 bis 5 Stellen, wobei der

| Code Nr. Bild.-Träger | Schulungsangebot   | Rahmenlehrplan ja/nein | VO-alt (Länderregelung)  | VO-neu (Bundesregelung) | Weiterqualifizierungsmöglichkeit |
|-----------------------|--|------------------------|--------------------------|-------------------------|----------------------------------|
| 119                   | 1. Grund- und Aufbaukurs für „Gepr. Naturpfleger“<br>2. Fortbildung zum/zur GN&L geplant   | nein                   | –                        | –                       | nein                             |
| 120                   | Fortbildung zum/zur GN&L wird für das Jahr 2000 geplant  | –                      | –                        | –                       | –                                |
| 121                   | 1. Fortbildung der Nationalparkwacht für den Nationalpark Harz bis Juni 1998<br>2. Fortbildung der Nationalparkwacht für den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer (fortlaufende Veranstaltung)<br>3. Fortbildung zum/zur GN&L in Kooperation mit der Ländlichen Erwachsenenbildung (LEB) Weser-Ems; Beginn ab Dezember 1998 | ja<br>nein<br>ja       | –<br>–<br>–              | X<br>–<br>X             | ja                               |
| 122                   | 1. Aus- u. Fortbildung zur bayerischen Naturschutzwacht<br>2. Nationalparkdienst-Ausbildung<br>3. Berufsbegleitende Fortbildung zum/zur GN&L (bisher: Fachwirt/in Naturschutz u. Landschaftspflege) in Kooperation mit der Landwirtschaft; Beginn ab Sept. 1998  | ja<br>ja<br>ja         | X<br>X <sup>1</sup><br>– | –<br>–<br>X             | ja                               |
| 123                   | Fortbildung der Naturwacht zum/zur GNL (berufsbegleitende Schulung seit 3/98 bis 3/00) in Kooperation mit dem Naturschutzfond Brandenburg (vgl. Kap.3.1.4 Pkt.D)   | ja                     | –                        | X                       | ja                               |
| 124                   | 1. Fortbildung zum/zur Mitarbeiter/in des Nationalparkdienstes bis 1998<br>2. Fortbildung zum/zur GN&L ab Dezember 1998  | ja<br>ja               | X<br>–                   | –<br>X                  | ja                               |
| 125                   | Keine eigene Fortbildung zum/zur GN&L, aber landesweiter Fortbildungsverband   | nein                   | –                        | –                       | –                                |
| 126                   | Bis 1995 Fortbildung zur Landschaftswacht  | ja                     | X <sup>2</sup>           | –                       | –                                |
| 127                   | Unregelmäßige Fortbildungsmaßnahme für Schutzgebietsbetreuer/in (1–2 Tage/Jahr) Fortbildung zum/zur GN&L geplant   | nein                   | –                        | –                       | nein                             |
| 128                   | Fortbildung zum/zur Fachagrarwirt/in   | ja                     | X                        | –                       | nein                             |
| 129                   | Fortbildung zum/zur GN&L geplant   | –                      | –                        | –                       | –                                |
| 130                   | Unregelmäßige Fortbildung für Teilnehmer aus Entwicklungsländern   | –                      | –                        | –                       | –                                |
| 131                   | Fortbildung zum/zur GN&L (vorher: Fortbildung zum/zur Fachagrarwirt/in für Natur- u. Landschaftspflege)  | ja                     | X                        | X                       | –                                |
| 132                   | Fortbildung zum/zur GN&L geplant ab Frühjahr 1999  | ja                     | –                        | X                       | ja                               |
| 133                   | 1. Fortbildung zum/zur Natur- und Landschaftspfleger/in seit 1993<br>2. Fortbildung zum/zur GN&L ab Herbst 1998  | ja<br>ja               | X<br>–                   | –<br>X                  | ja                               |
| 134                   | Fortbildung zum/zur GN&L (vorher: Fortbildung zum/zur Natur- u. Landschaftspfleger/in)   | ja                     | X                        | X                       | –                                |
| 135                   | „Fachkraft im Naturschutz“; Fortbildung zum/zur GNL seit Frühjahr 1998   | ja                     | X                        | X                       | ja                               |
| 136                   | Fortbildung zum/zur GN&L ab Herbst 1998 geplant (vorher: Fortbildung zum/zur Fachagrarwirt/in für Natur- u. Landschaftspflege)   | ja                     | X                        | X                       | z.Z. nein                        |

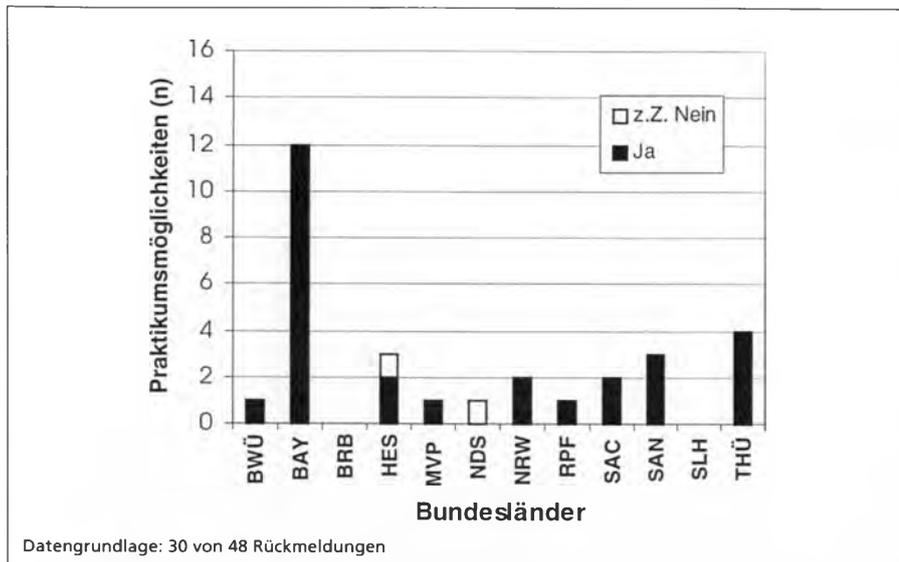


Abb. 20: *Praktikumsmöglichkeiten bei Landschaftspflegeverbänden in den einzelnen Bundesländern (alphabetische Abfolge; Stadtstaaten u. Saarland nicht vertreten).*

Tab. 22. *Nach Bundesländern differenzierte Übersicht aller Großschutzgebiete, die derzeit oder künftig Interesse an einer Aufnahme von Praktikanten haben. Name und Anschrift der Institutionen können anhand der Schlüsselnummern dem Anhang entnommen werden. Schutzgebietstypen: Nationalparke 01-09; Biosphärenreservate 10-16; Naturparke 17-67.*

| Abk. | Bundesland             | Großschutzgebiete (Schlüssel-Nr.)                          |               |
|------|------------------------|--|---------------|
|      |                        | Praktikum JA   | zur Zeit NEIN |
| BWÜ  | Baden-Württemberg      | 18, 20   |               |
| BAY  | Bayern                 | 10, 23, 30   | 01            |
| BRB  | Brandenburg            | 02, 11, 12, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43 |               |
| HES  | Hessen                 | 13, 44, 45, 46   |               |
| MVP  | Mecklenburg-Vorpommern | 03, 14, 47, 48   |               |
| NDS  | Niedersachsen          | 05, 06, 50, 51, 52   |               |
| NRW  | Nordrhein-Westfalen    | 57   |               |
| RPF  | Rheinland-Pfalz        | 61   | 58            |
| SAC  | Sachsen                | 16, 62   | 07            |
| SAN  | Sachsen-Anhalt         | 64, 65, 66   | 67            |
| SLH  | Schleswig-Holstein     | 08   |               |
| THÜ  | Thüringen              | 09, 17, 69, 70   |               |

Tab. 23. *Nach Bundesländern differenzierte Übersicht aller Landschaftspflegeverbände, die derzeit oder künftig Interesse an einer Aufnahme von Praktikanten haben. Name und Anschrift der Institutionen können anhand der Schlüsselnummern dem Anhang entnommen werden.*

| Abk. | Bundesland             | Landschaftspflegeverbände (Schlüssel-Nr.)      |               |
|------|------------------------|--|---------------|
|      |                        | Praktikum JA                                   | zur Zeit NEIN |
| BWÜ  | Baden-Württemberg      | 72   |               |
| BAY  | Bayern                 | 73, 74, 77, 79, 81, 82, 85, 86, 87, 88, 89, 92 |               |
| BRB  | Brandenburg            |  |               |
| HES  | Hessen                 | 94, 95   | 96            |
| MVP  | Mecklenburg-Vorpommern | 98   |               |
| NDS  | Niedersachsen          |  | 100           |
| NRW  | Nordrhein-Westfalen    | 102, 103                                       |               |
| RPF  | Rheinland-Pfalz        | 105  |               |
| SAC  | Sachsen                | 108, 109                                       |               |
| SAN  | Sachsen-Anhalt         | 110, 111, 112                                  |               |
| SLH  | Schleswig-Holstein     |  |               |
| THÜ  | Thüringen              | 115, 116, 117, 118                             |               |

Schwerpunkt bei 2 Praktikumsplätzen je Institution liegt. Einzelne Schutzgebiete betonen in diesem Zusammenhang, dass keine Kosten übernommen werden können oder dass Praktikumsplätze nur im Informationsstellen-Bereich vorhanden sind. Alle Angaben werden in Tabelle 24 zusammengefasst.

**Landschaftspflegeverbände.** Von 28 rückmeldenden Landschaftspflegeverbänden gaben 15 Auskunft über die Zahl der bei ihnen verfügbaren Praktikumsplätze. Das Angebotsspektrum reicht nach diesen Angaben von 1 bis 7 Stellen pro Institution, mehrheitlich stehen jedoch ein bis zwei Plätze zur Verfügung. Alle entsprechenden Detailinformationen können Tabelle 25 entnommen werden.

**Bundesweites Angebot an Praktikumsplätzen.** Wegen fehlender oder ungenauer Angaben einiger Institutionen lässt sich die Anzahl der bundesweit in Großschutzgebieten und Landschaftspflegeverbänden zur Verfügung stehenden Praktikumsplätze nur näherungsweise ermitteln. Wird bei allen Institutionen, die keine Zahlenangaben machten, je eine zur Verfügung stehende Stelle angenommen, und wird im Falle von Minimum-Maximum-Angaben (z. B. 1–3 Plätze) der Maximalwert zugrunde gelegt, so ergeben sich in Großschutzgebieten 79 und bei Landschaftspflegeverbänden 46 Praktikumsplätze (Abb. 21, 22). Näherungsweise dürften damit bundesweit etwa 125 Praktikumsplätze zur Verfügung stehen.

Abbildung 23 veranschaulicht das ermittelte Gesamtangebot an Praktikantenstellen auf Ebene der einzelnen Bundesländer. Die Grafik zeigt, dass in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz mit je 3 Stellen das geringste Angebot besteht, während Brandenburg mit 28 Plätzen die Spitzenposition einnimmt.

**Betreuung.** 31 von 45 Großschutzgebieten, die an einer Aufnahme von Praktikanten interessiert sind, verfügen bereits über Erfahrungen mit entsprechenden Betreuungsaufgaben (rund 69 %), von 8 Gebieten liegen keine Angaben vor (Abb. 24). Von den 28 interessierten Landschaftspflegeverbänden können 17 bereits auf Betreuungserfahrungen verweisen (rund 60 %), ein Verband machte

Tab. 24. Übersicht des bundesweiten Angebots an Praktikumsplätzen in Großschutzgebieten (Schlüssel-Nummern).

Schutzgebietstypen: Nationalparke = 01-09; Biosphärenreservate = 10-17; Naturparke 18-70.  
 Legende: \* = „ca.“; ² = ausschl. Infozentrum; ³ = keine Kostenübernahme; k. Ang. = keine Angabe.

| Plätze         | 1   | 2   | 3  | 4      | 5  | 1-2 | 1-3 | 2-3   | k. Ang.  |
|----------------|---|---|----|--------|----|-----|-----|-------|--|
| Schlüssel-Nr.: | 23 32<br>34 36<br>40 41<br>51 52<br>57 62 | 02 05<br>09 10<br>17 33<br>35 37<br>38 39<br>42 43<br>65 69<br>70 | 12 | 03* 11 | 8* | 48  | 06  | 14 66 | 13 16<br>18² 20<br>30 44<br>45 46<br>47³ 50<br>61 64 |
| Summe          | 10  | 15  | 1  | 2      | 1  | 1   | 1   | 2     | 12   |

Tab. 25. Übersicht des bundesweiten Angebots an Praktikumsplätzen bei Landschaftspflegeverbänden (Schlüssel-Nummern).

Legende: k. Ang. = keine Angabe.

| Plätze         | 1                    | 2      | 1-2               | 1-3   | 2-3 | 2-7 | k. Ang.  |
|----------------|----------------------|--------|-------------------|-------|-----|-----|--|
| Schlüssel-Nr.: | 77 82<br>85 86<br>92 | 81 102 | 79 103<br>105 109 | 88 95 | 112 | 117 | 72 73<br>74 87<br>89 94<br>98 108<br>110 111<br>115 116<br>118 |
| Summe          | 5                    | 2      | 4                 | 2     | 1   | 1   | 13   |

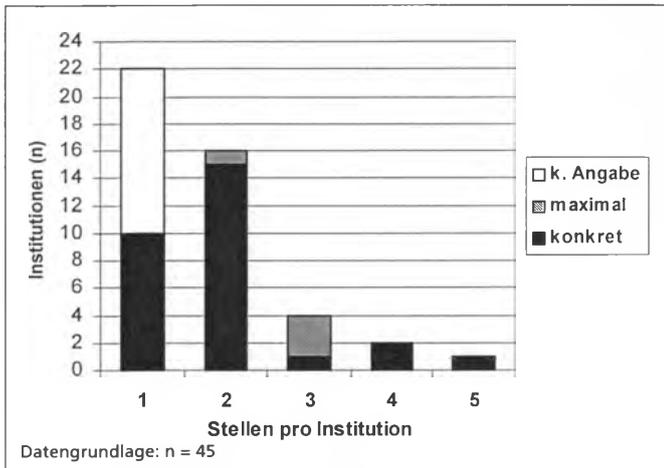


Abb. 21: Näherungsweise Kalkulation des bundesweiten Angebotes an Praktikantenstellen in Großschutzgebieten (79 Plätze bei 45 Institutionen). Bei 12 Institutionen, die keine Zahlenangaben machten, wurde je ein Platz angenommen.

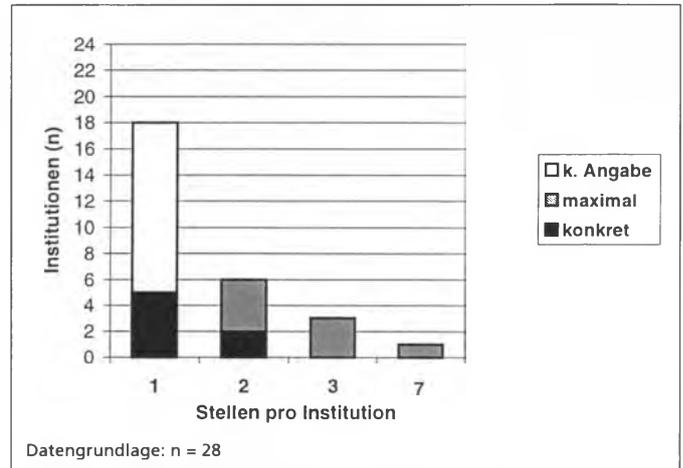
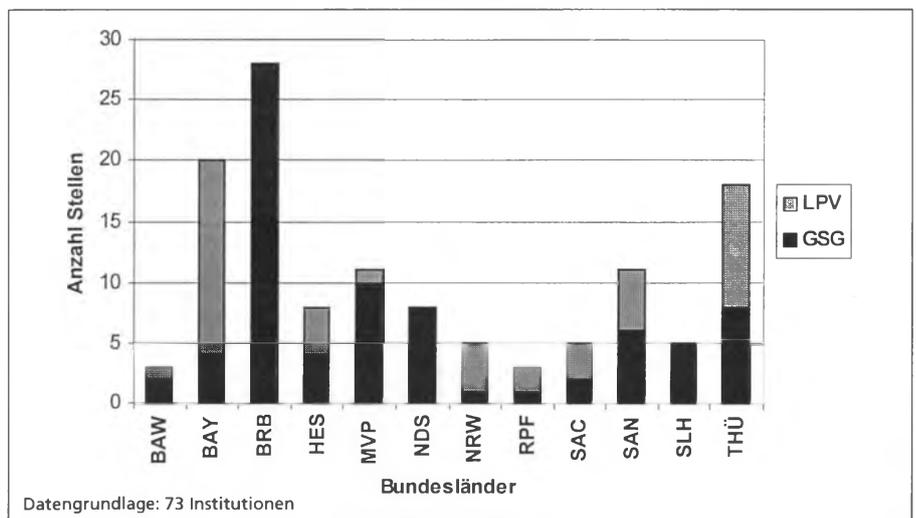


Abb. 22: Näherungsweise Kalkulation des bundesweiten Angebotes an Praktikantenstellen bei Landschaftspflegeverbänden (46 Plätze bei 28 Institutionen). Bei 13 Verbänden, die keine Zahlenangaben machten, wurde je ein Platz angenommen.

Abb. 23: Näherungsweise ermitteltes Angebot an Praktikantenstellen auf Bundeslandebene.

(GSG = Großschutzgebiete; LPV = Landschaftspflegeverbände). Länder in alphabetischer Abfolge. Summe 125 Stellen.



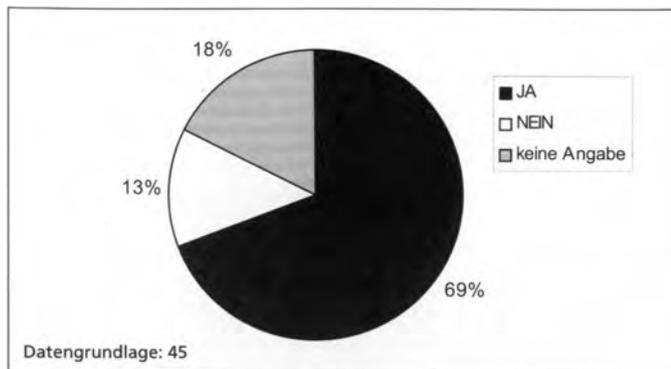


Abb. 24: Erfahrungen mit der Betreuung von Praktikanten in Großschutzgebieten.

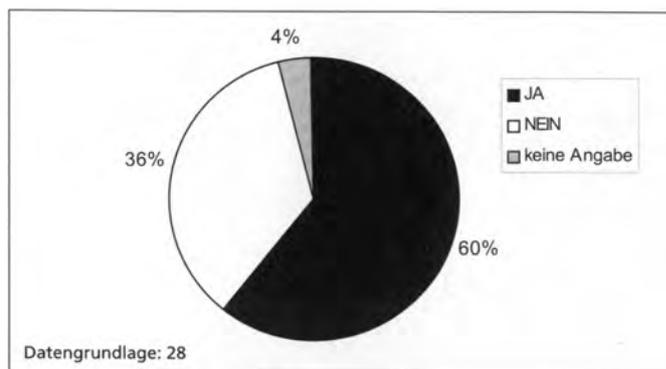


Abb. 25: Erfahrungen mit der Betreuung von Praktikanten bei Pflegeverbänden.

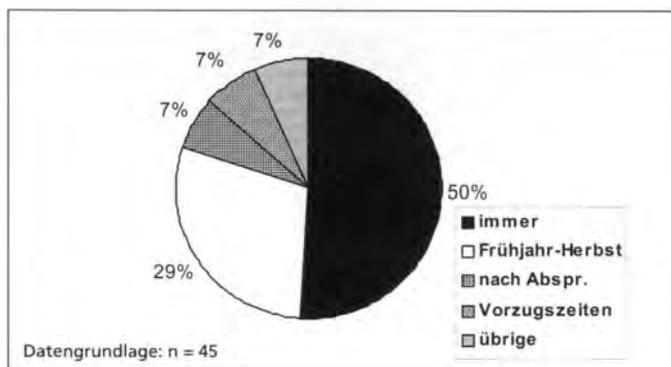


Abb. 26: Übersicht der möglichen Praktikumszeiten in Großschutzgebieten.

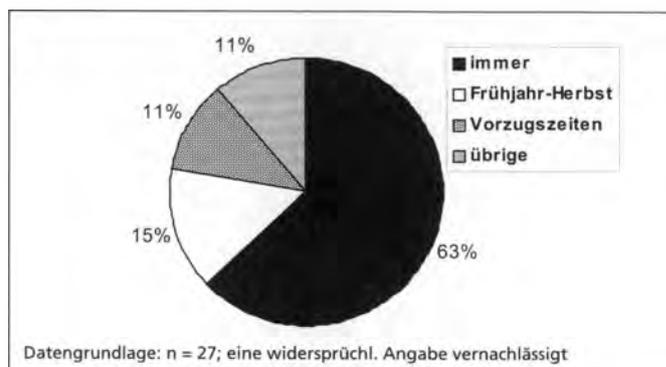


Abb. 27: Übersicht der möglichen Praktikumszeiten bei Landschaftspflegeverbänden.

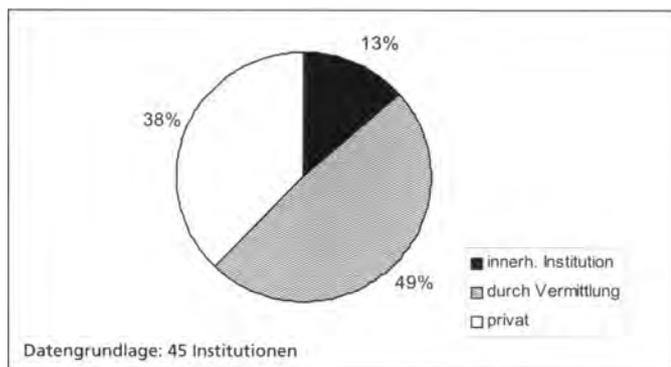


Abb. 28: Unterbringungsmöglichkeiten von Praktikanten in Großschutzgebieten.

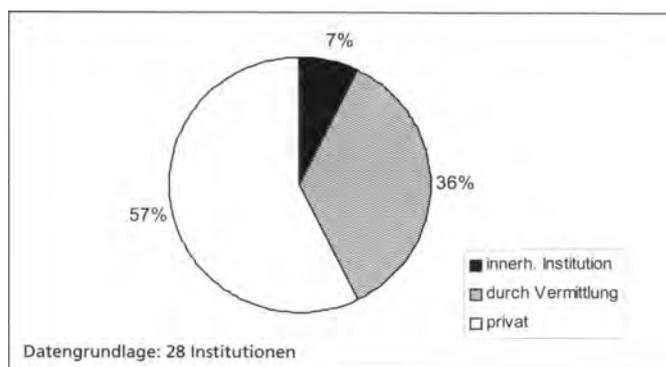


Abb. 29: Unterbringungsmöglichkeiten von Praktikanten bei Landschaftspflegeverbänden.

diesbezüglich keine Angaben (Abb. 25). Es ist bei diesen Daten jedoch nicht auszuschließen, dass sich die Angaben der Institutionen in Einzelfällen möglicherweise auf Praktikantengruppen mit anderem fachlichen Hintergrund (z.B. Schüler, Hochschulabsolventen) beziehen.

**Saisonaler Aspekt.** Die Aufnahme von Praktikanten ist etwa bei 50 % aller Großschutzgebiete und bei etwa 63 % aller Landschaftspflegeverbände ganzjährig ohne saisonale Beschränkungen

möglich. Bei den übrigen Institutionen kann eine Aufnahme nur in bestimmten Monaten bzw. Jahreszeiten, meistens zwischen Frühjahr und Herbst (Vegetationsperiode) oder aber nach vorheriger Absprache erfolgen (Abb. 26, 27).

In den nachfolgenden Tabellen sind die Detailinformationen des saisonalen Praktikumsaspektes für Großschutzgebiete (Tab. 26) und Landschaftspflegeverbände (Tab. 27) zusammengestellt.

**Praktikumsdauer.** Die Angaben zur möglichen Praktikumsdauer variieren in

recht weiten Grenzen. Am häufigsten wurde von Großschutzgebieten eine minimale Dauer von 2–4 Wochen (54 % von 45) und eine maximale Praktikumszeit von 24–26 Wochen (46 % von 45) genannt (Tab. 28).

Die entsprechenden Angaben für Landschaftspflegeverbände betragen 4–6 Wochen (41 % von 27) bzw. 21 Wochen und mehr (41 % von 27) als minimale bzw. maximale Praktikumsdauer (Tab. 29).

Tab. 26. Saisonale Abhängigkeit des Praktikumsangebotes in Großschutzgebieten (Schlüssel-Nummern).

Schutzgebietstypen: Nationalparke = 01-09; Biosphärenreservate = 10-17; Naturparke 18-70

Legende: <sup>1</sup> = Apr.-Okt. für Info-Stelle; <sup>2</sup> = März-Okt.; <sup>3</sup> = Apr.-Sept.; <sup>4</sup> = Vegetationszeit; <sup>5</sup> = Mai-Sept.; <sup>6</sup> = für Landschaftspflege: Spätsommer-Frühjahr; <sup>7</sup> = Sommerhalbjahr; <sup>8</sup> = März-Juli.

| Praktikumszeiten:         | Immer              | Frühjahr-Herbst                   | Vorzugszeiten                    | Übrige                          |
|---------------------------|--------------------|-----------------------------------|----------------------------------|---------------------------------|
| Schlüssel-Nr.:            | 73 <sup>1</sup> 77 | 85 <sup>2</sup> 102 <sup>3</sup>  | 88 <sup>6</sup> 103 <sup>7</sup> | 72 <sup>8</sup> 74 <sup>9</sup> |
| Landschaftspflegeverbände | 79 81              | 116 <sup>4</sup> 118 <sup>5</sup> |                                  | 87 <sup>10</sup>                |
|                           | 82 86              |                                   |                                  |                                 |
|                           | 89 92              |                                   |                                  |                                 |
|                           | 95 98              |                                   |                                  |                                 |
|                           | 105 108            |                                   |                                  |                                 |
|                           | 109 110            |                                   |                                  |                                 |
|                           | 111 112            |                                   |                                  |                                 |
| 115 117                   |                    |                                   |                                  |                                 |
| Summe: 27                 | 18                 | 4                                 | 2                                | 3                               |

Tab. 27. Saisonale Abhängigkeit des Praktikumsangebotes bei Landschaftspflegeverbänden (Schlüssel-Nummern). Pflegeverband Nr. 94 wurde aufgrund widersprüchlicher Angaben nicht in die Auswertung einbezogen.

Legende: <sup>1</sup> = außer Ferienzeit; <sup>2</sup> = Apr.-Nov.; <sup>3</sup> = Apr.-Sept.; <sup>4</sup> = März-Okt.; <sup>5</sup> = Juni-Sept.; <sup>6</sup> = Sept.-Apr.; <sup>7</sup> = Sommer bevorzugt; <sup>8</sup> = Sept.-März; <sup>9</sup> = Sommer-Herbst; <sup>10</sup> = Okt.-März.

| Praktikumszeiten: | Immer              | Frühjahr-Herbst                 | Nach Abspr. | Vorzugszeiten                   | Übrige                          |   |
|-------------------|--------------------|---------------------------------|-------------|---------------------------------|---------------------------------|---|
| Schlüssel-Nr.:    | 02 05              | 12 18                           | 03 20       | 17 <sup>5</sup> 34 <sup>2</sup> | 13 <sup>7</sup> 30 <sup>8</sup> |   |
| Großschutzgebiete | 06 08              | 23 32 <sup>2</sup>              | 64          | 61 <sup>6</sup>                 | 46 <sup>7</sup>                 |   |
|                   | 09 10              | 33 <sup>2</sup> 35 <sup>2</sup> |             |                                 |                                 |   |
|                   | 11 14              | 36 <sup>2</sup> 37 <sup>2</sup> |             |                                 |                                 |   |
|                   | 16 39              | 38 <sup>2</sup> 40 <sup>2</sup> |             |                                 |                                 |   |
|                   | 43 44              | 41 <sup>2</sup> 42 <sup>3</sup> |             |                                 |                                 |   |
|                   | 45 47              | 62 <sup>4</sup>                 |             |                                 |                                 |   |
|                   | 48 50              |                                 |             |                                 |                                 |   |
|                   | 51 <sup>1</sup> 52 |                                 |             |                                 |                                 |   |
|                   | 57 65              |                                 |             |                                 |                                 |   |
|                   | 66 69              |                                 |             |                                 |                                 |   |
|                   | 70                 |                                 |             |                                 |                                 |   |
|                   | Summe: 45          | 23                              | 13          | 3                               | 3                               | 3 |

Tab. 28. Minimal und maximal mögliche Praktikumsdauer in Großschutzgebieten (Einheit: Wochen).

Legende: ? = Dauer offen; Üb. = übrige Institutionen; <sup>1</sup> = keine Angabe; <sup>2</sup> = wahlweise; <sup>3</sup> = unbegrenzt; <sup>4</sup> = 17-26 Wochen; <sup>5</sup> = 26-52 Wochen.

| Wochen min. max   | - 13      | 2  |    |    |    | 3  | 4  |    |    |    | 6  | 8  | 13 |    | Üb. |    |    |                 |
|-------------------|-----------|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|-----|----|----|-----------------|
|                   |           | 4  | 8  | 12 | 24 | 12 | 8  | 12 | 16 | 26 | 52 | 12 | ?  | 13 | 26  | 26 | ?  |                 |
| Schlüssel-Nr.:    | 44        | 13 | 51 | 45 | 50 | 39 | 20 | 03 | 11 | 05 | 52 | 23 | 06 | 17 | 02  | 42 | 09 | 12 <sup>1</sup> |
| Großschutzgebiete |           |    | 62 |    | 66 |    |    | 16 |    | 32 | 65 |    | 08 | 18 | 10  | 47 |    | 30 <sup>1</sup> |
|                   |           |    |    |    |    |    |    | 14 |    | 33 |    |    |    |    | 48  | 64 |    | 34 <sup>2</sup> |
|                   |           |    |    |    |    |    |    |    |    | 35 |    |    |    |    | 61  | 69 |    | 43 <sup>3</sup> |
|                   |           |    |    |    |    |    |    |    |    | 36 |    |    |    |    |     |    |    | 46 <sup>4</sup> |
|                   |           |    |    |    |    |    |    |    |    | 37 |    |    |    |    |     |    |    | 70 <sup>5</sup> |
|                   |           |    |    |    |    |    |    |    |    | 38 |    |    |    |    |     |    |    |                 |
|                   |           |    |    |    |    |    |    |    |    | 40 |    |    |    |    |     |    |    |                 |
|                   |           |    |    |    |    |    |    |    |    | 41 |    |    |    |    |     |    |    |                 |
|                   |           |    |    |    |    |    |    |    |    | 47 |    |    |    |    |     |    |    |                 |
|                   |           |    |    |    |    |    |    |    |    | 57 |    |    |    |    |     |    |    |                 |
|                   | Summe: 45 | 1  | 6  |    |    |    | 1  | 17 |    |    |    | 3  | 6  | 5  |     | 6  |    |                 |

Tab. 29. Minimal und maximal mögliche Praktikumsdauer bei Landschaftspflegeverbänden (Einheit: Wochen).

Schutzgebietstypen: Nationalparke = 01-09; Biosphärenreservate = 10-17; Naturparke 18-70  
 Legende: ? = Dauer offen; Üb. = übrige Institutionen; <sup>1</sup> = n. Absprache; <sup>2</sup> = keine Angaben; <sup>3</sup> = mind. 26 Wochen; <sup>4</sup> = mind. 13 Wochen; <sup>5</sup> = unbegrenzt; <sup>6</sup> = max. 34 Wochen.

| Wochen min. Max           | 8         | 1   |    |  | 2   |     |    | 4  |     |     |    |     | 6  | 9   | Üb. |     |    |                  |
|---------------------------|-----------|-----|----|--|-----|-----|----|----|-----|-----|----|-----|----|-----|-----|-----|----|------------------|
|                           |           | 10  | 24 |  | 12  | 48  | 52 | 12 | 17  | 21  | 26 | 52  | ?  | 8   | 12  | 24  | 64 |                  |
| Schlüssel-Nr.:            | 115       | 111 | 79 |  | 110 | 103 | 77 | 85 | 118 | 102 | 88 | 117 | 81 | 112 | 74  | 105 | 82 | 72 <sup>1</sup>  |
| Landschaftspflegeverbände |           |     |    |  |     | 86  |    |    |     |     | 92 | 109 |    |     |     |     |    | 73 <sup>2</sup>  |
|                           |           |     |    |  |     |     |    |    |     |     |    |     |    |     |     |     |    | 87 <sup>3</sup>  |
|                           |           |     |    |  |     |     |    |    |     |     |    |     |    |     |     |     |    | 89 <sup>4</sup>  |
|                           |           |     |    |  |     |     |    |    |     |     |    |     |    |     |     |     |    | 95 <sup>4</sup>  |
|                           |           |     |    |  |     |     |    |    |     |     |    |     |    |     |     |     |    | 98 <sup>2</sup>  |
|                           |           |     |    |  |     |     |    |    |     |     |    |     |    |     |     |     |    | 108 <sup>5</sup> |
|                           |           |     |    |  |     |     |    |    |     |     |    |     |    |     |     |     |    | 116 <sup>6</sup> |
|                           |           |     |    |  |     |     |    |    |     |     |    |     |    |     |     |     |    |                  |
|                           |           |     |    |  |     |     |    |    |     |     |    |     |    |     |     |     |    |                  |
|                           | Summe: 27 | 3   | 4  |  |     | 8   |    |    |     |     | 3  | 1   | 8  |     |     |     |    |                  |

Tab. 30. Unterbringungsmöglichkeiten für Praktikanten in Großschutzgebieten und bei Landschaftspflegeverbänden des Bundesgebietes. Schutzgebietstypen: Nationalparke = 01-09; Biosphärenreservate = 10-17; Naturparke 18-70  
 Legende: <sup>1</sup> = sowie durch Vermittlung; <sup>2</sup> = sowie privat; <sup>3</sup> = in der Regel möglich.

| Unterbringung     | innerh. Institution             | d. Vermittlung                  | muß privat erfolgen | Unterbringung             | innerh. Institution | d. Vermittlung       | muß privat erfolgen |    |    |
|-------------------|---------------------------------|---------------------------------|---------------------|---------------------------|---------------------|----------------------|---------------------|----|----|
| Schlüssel-Nr.:    | 12 43                           | 02 <sup>2</sup> 06              | 03 05               | Schlüssel-Nr.:            | 81 98 <sup>1</sup>  | 77 79 <sup>2</sup>   | 72 73               |    |    |
| Großschutzgebiete | 47 48                           | 08 <sup>2</sup> 09              | 13 16               | Landschaftspflegeverbände |                     | 82 86                | 74 85               |    |    |
|                   | 64 <sup>1</sup> 69 <sup>1</sup> | 10 11 <sup>2</sup>              | 18 20               |                           |                     | 88 <sup>2</sup> 102  | 87 89               |    |    |
|                   |                                 | 14 <sup>2</sup> 17 <sup>2</sup> | 23 34               |                           |                     | 105 <sup>2</sup> 109 | 92 94               |    |    |
|                   |                                 | 30 32 <sup>3</sup>              | 39 44               |                           |                     | 111 <sup>2</sup> 117 | 95 103              |    |    |
|                   |                                 | 33 <sup>3</sup> 35 <sup>3</sup> | 45 46               |                           |                     |                      | 108 110             |    |    |
|                   |                                 | 36 <sup>3</sup> 37 <sup>3</sup> | 51 52               |                           |                     |                      | 112 115             |    |    |
|                   |                                 | 38 <sup>3</sup> 40 <sup>3</sup> | 57 61               |                           |                     |                      | 116 118             |    |    |
|                   |                                 | 41 <sup>3</sup> 42              | 70                  |                           |                     |                      |                     |    |    |
|                   |                                 | 50 <sup>2</sup> 62              |                     |                           |                     |                      |                     |    |    |
|                   |                                 | 65 66                           |                     |                           |                     |                      |                     |    |    |
|                   | Summe: 45                       | 6                               | 22                  |                           | 17                  | Summe: 27            | 2                   | 10 | 16 |

**Unterbringungsmöglichkeiten.** Die Unterbringung von Praktikanten kann bei Großschutzgebieten in 13 % der Fälle (6 von 45) durch die Institution gewährleistet werden. Am häufigsten sind die Institutionen jedoch durch Vermittlung von Unterküften behilflich (49 %; 22 von 45). Bei den verbleibenden Großschutzgebieten (38 %; 17 von 45) muss die Unterbringung durch die Praktikanten selbst geregelt werden (Abb. 28). Bei Landschaftspflegeverbänden ist nur in 2 Fällen (7 % von 28) die Unterbringung von Praktikanten innerhalb der Institution möglich. Mehrheitlich muss die Unterbringung privat erfolgen (57 %; 16 von 28), 10 Verbände (36 %) bekundeten ihre Bereitschaft zur Vermittlung von Unterkunfts-möglichkeiten (Abb. 29). Die detaillierten Information hinsichtlich der Unterbringungsmöglichkeiten von Praktikanten bei Großschutzgebieten und Landschaftspflegeverbänden sind in Tabelle 30 zusammengestellt.

### 3.5 Möglichkeiten der Finanzierung

Die Frage der Finanzierung einer Fortbildung zum/zur GN&L ist eng geknüpft an die übrige Finanzierung im Naturschutz. Gemäß den Bestimmungen des Grundgesetzes liegt die Zuständigkeit für den Aufgabenbereich des Naturschutzes bei den Bundesländern. Diese sind daher auch für die Fortbildungsfinanzierung zum/zur GN&L verantwortlich, sofern die Absolventen später im Naturschutzbereich tätig werden. Aufgrund angespannter Länderfinanzen ist eine Bezahlung der Fortbildung durch Landesmittel oder Landeszuschüsse derzeit nicht in allen Bundesländern möglich. Der Bund übernimmt im Naturschutz lediglich für Projekte mit gesamtstaatlicher repräsentativer Bedeutung sowie für Entwicklungs- und Erprobungsmaßnahmen die Finanzierung (Kiel 1993, Kolodziejczok 1993). In Ausnahmefällen können die Fortbildungskosten durch EU-Mittel (LEADER II- oder LIFE-Programme) oder Mittel der Arbeitsverwaltung gefördert werden.

#### 3.5.1 Analyse der Finanzierung bisheriger Fortbildungsmaßnahmen

In den befragten Bildungseinrichtungen werden zur Zeit die Kosten der Fortbildung nicht einheitlich von einem Träger

übernommen, sondern werden zum Teil länderspezifisch durch eine Vielzahl verschiedener Finanzierungsmöglichkeiten getragen (s. Kap. 3.1.4 Teil B und Kap. 3.4.1 Teil Finanzierung). Dabei haben die Landesmittel (30,4 %) die größte Bedeutung bei der Fortbildungsfinanzierung. Ihnen folgen Eigenmittel, die Erhebung von Lehrgangsgebühren und die Förderung durch das Arbeitsamt mit jeweils 13,0 %. Zwei Lehrgänge wurden durch Zuschüsse von Stiftungen finanziert. Die übrigen Finanzierungsformen mit einem Anteil von 4,3 % bezogen sich auf Stiftungszuschüsse, Sponsoring, Meister-BAföG, Verbandszuschüsse, Bundesmittel sowie Mittel nach dem Landwirtschaftl. Ausbildungsförderungsgesetz. In diesem Zusammenhang war es auffällig, dass vor allem Bildungsträger mit einem hohen Anteil an Forstwirtschaft-Lehrgangsteilnehmern ihre Fortbildung durch Landesmittel bestritten haben (Bildungsträger: 121, 122, 124, 131, 133). Die Fortbildungen erfolgten dort meist berufsbegleitend, da die Forstwirte überwiegend im Landesdienst tätig waren.

Die Auswertung der vorliegenden Daten ergab, dass viele Fortbildungsmaßnahmen nur durch Mischfinanzierungen existieren können, d.h. mehrere Finanzierungsformen finden parallel eine Anwendung. So wird in Niedersachsen die Fortbildung zum/zur GN&L durch Mittel aus dem LEADER II-Programm, DBU-Mitteln und Lehrgangsgebühren bestritten, in Sachsen-Anhalt werden Landes- und Arbeitsamt-mittel eingesetzt und in Nordrhein-Westfalen wird die Fortbildung durch Lehrgangsgebühren und Mittel aus dem Meister-BAföG bezahlt. Eine Übersicht der Finanzierungsmöglichkeiten von Fort-

bildungsveranstaltungen vermittelt Tabelle 31.

#### 3.5.2 Mögliche Finanzierungsmodelle

Als Finanzierungsmodelle, die derzeit bundesweit für die Fortbildung zum/zur GN&L eingesetzt werden, kommen in Frage:

- EU-Mittel aus dem LEADER II-Programm (Naturschutzfond Brandenburg),
- Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) und Mittel aus dem LEADER II-Programm sowie die Erhebung von Lehrgangsgebühren (NNA/LEB),
- Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (Meister-BAföG) und Lehrgangsgebühren (LWK Münster/LÖBF),
- ABM-Finanzierung bei der Fortbildung von Arbeitslosen (Berufsfortbildungswerk in Cölbe)
- Arbeitsamt- und Landesmittel (Agraringenieurschule Nauenburg)
- Finanzierung durch einen Sponsor (Südthüringische Grüne Heimat e.V.)
- Mittel des Landwirtschaftlichen Ausbildungsförderungsgesetzes in Bayern (ANL)
- Landesmittel (LLS M-V, Hess. Landwirtschaftliche Lehr- und Forschungsanstalt)
- Lehrgangsgebühren (Landschaftsbüro Hamann von Wittkowski)

Einige Finanzierungsmodelle wie EU-, DBU-Mittel oder Sponsoring werden wohl nur in der Pilotphase von Fortbildungen Anwendung finden. In Zukunft werden die Fortbildungen hauptsächlich durch Lehrgangsgebühren oder Landesmittel zu finanzieren sein, in Ausnahmefällen können auch Mittel der Arbeitsverwaltung, Meister-BAföG und Stiftungsmittel eingesetzt werden.

Tab. 31. Übersicht der Finanzierungsmöglichkeiten von Fortbildungsveranstaltungen nach Angaben der an der Umfrage beteiligten Bildungsträger (n = 13; Mehrfachnennungen sind möglich). Bezüglich Code-Nr. siehe Kap. 3.4.1 sowie 6.5.2.

| Finanzierungsmöglichkeiten    | Anzahl | Institutionen (Code-Nr.)          | %    |
|-------------------------------|--------|-----------------------------------|------|
| Landesmittel                  | 7      | 121, 122, 124, 126, 127, 131, 133 | 30,4 |
| Lehrgangsgebühr               | 3      | 121, 134, 135                     | 13,0 |
| Arbeitsamt                    | 3      | 131, 132, 135                     | 13,0 |
| Eigenmittel                   | 3      | 119, 121, 122                     | 13,0 |
| Zuschüsse von Stiftungen:     | 2      | 122, 123                          | 8,6  |
| Landw. Ausbildungsförd.gesetz | 1      | 122                               | 4,4  |
| Sponsoring                    | 1      | 136                               | 4,4  |
| Meister-BAföG                 | 1      | 134                               | 4,4  |
| Zuschüsse von Verbänden       | 1      | 136                               | 4,4  |
| Bundesmittel                  | 1      | 136                               | 4,4  |

In der projektbegleitenden Arbeitsgruppe des F+E-Vorhabens wurden im Hinblick auf die Fortbildungsfinanzierung mögliche Modelle zusammengetragen, erörtert und anschließend graduell nach den mutmaßlichen Chancen ihrer Realisierbarkeit gruppiert.

*Große Chancen* wurden dabei einer Finanzierung durch Landesmittel (vor allem bei Landesbediensteten), durch Betreibergesellschaften, Arbeitsmarktmaßnahmen und Fördervereine eingeräumt.

*Mittlere Chancen* der Verwirklichung wurden bei einer Finanzierung

z.B. durch Stiftungsmittel oder durch Ökosponsoring (Ökobanken oder Ökofonds) gesehen.

*Geringe Chancen* der Realisierung ergaben sich bei Naturtaxen oder der Bezuschussung durch Wirtschaft und Kultusministerien.

Das Modell der Finanzierung durch Ausgleichsabgaben sollte nicht verfolgt werden, da es mit den prinzipiellen Zielen des Naturschutzes nicht vereinbar ist (Notwendigkeit von Eingriffen, um Fortbildung zu finanzieren). Auch ist die Erhebung einer „Naturtaxe“ oder Frem-

denverkehrsabgabe scheint momentan in Deutschland schwer realisierbar. Die Finanzierung und/oder Bezuschussung der Fortbildung aus anderen, ähnlich gelagerten Fachbereichen (z.B. aus Forst- und Landwirtschaftsinstitutionen) oder über die Handelskammern wird höchstens im Einzelfall Anwendung finden. Die Finanzierung als Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern wird derzeit von den entscheidenden Stellen der Länder und des Bundes nicht gewollt.

## 4 Zusammenfassung

■ Von der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz (NNA) wurde im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) von Oktober 1997 bis Dezember 1998 ein Forschungs- und Entwicklungsvorhaben mit dem Titel „Grundlagen und Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Fortbildungsverordnung ‚Geprüfte/r Natur- und Landschaftspfleger/in‘“ durchgeführt. Ziele dieser Studie waren u.a. die Erarbeitung der fachlichen Inhalte, Voraussetzungen und Anforderungen für diesen neuen Fortbildungsberuf sowie die Erkundung des zu seiner Einführung notwendigen organisatorischen und institutionellen Rahmens. Im Zusammenhang mit den Voraussetzungen und Anforderungen für den Fortbildungsberuf wurde eine repräsentative Umfrage unter 121 Großschutzgebieten (Nationalparks, Biosphärenreservaten und Naturparks), 130 Landschaftspflegeverbänden und 20 Bildungsträgern im Bundesgebiet durchgeführt. Insgesamt 136 Institutionen haben sich an dieser Umfrage beteiligt.

■ Es gibt in Deutschland derzeit 126 Nationalparke, Biosphärenreservate und Naturparke in 14 Bundesländern. Von den 70 an der Umfrage beteiligten Großschutzgebieten (GSG) haben etwas mehr als die Hälfte eine hauptamtliche Schutzgebietsbetreuung. Deren Personalstärke liegt zwischen 1 und 45 Personen. Während es in den alten Bundesländern fast doppelt so viele GSG ohne hauptamtliche Betreuung gibt, stehen in den neuen Ländern drei betreute GSG einem unbetreuten gegenüber.

■ Die von den GSG benannten Hauptaufgabenbereiche der Schutzgebietsbetreuer/innen sind, in dieser Reihenfolge: Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung, Schutzgebietsbetreuung u. -kontrolle sowie Besucherbetreuung.

■ Nach den vorliegenden Daten sind 69 % der Schutzgebietsbetreuer/innen im Angestellten- und 28 % im Arbeiterverhältnis beschäftigt. Innerhalb der Angestellten-Vergütungsgruppen wird am häufigsten nach BAT VII bezahlt.

■ Die Mehrheit der Schutzgebietsbetreuer/innen (57 %) verfügt über einen Schulabschluss der 10. Klasse. Etwa ein Drittel haben die Schule mit dem Hauptschulabschluss beendet, der Rest mit der 12./13. Klasse. Mit 73,3 % entfällt die Mehrzahl der Schutzgebietsbetreuer/innen auf die Berufsgruppen der Forstwirte, Landwirte und Handwerker.

■ Die Schutzgebietsbetreuer/innen in 76 % der GSG mit hauptamtlicher Betreuung werden derzeit im Hinblick auf die Erlangung einer beruflichen Qualifikation fortgebildet. Die Majorität dieser GSG liegt dabei im Bundesland Brandenburg. Die Fortbildungen werden zu etwa 44 % aus Landesmitteln bestritten, dann folgen Eigenmittel und Zuschüsse des Landes. Nur in Brandenburg stehen an zweiter Stelle EU-Mittel. Nach den vorliegenden Daten haben bislang mehr als 290 Personen Fortbildungen mit länderspezifischen oder gebietsinternen Abschlüssen absolviert. Mehr als drei Viertel aller GSG bieten ihren Betreuungskräften außerdem die Möglichkeit

zum Besuch von generellen Weiterbildungsmaßnahmen.

■ Zwischen den einzelnen bereits existierenden hauptamtlichen Schutzgebietsbetreuersystemen ergeben sich teilweise wenig vergleichbare Grundlagen, z.B. im Hinblick auf Beschäftigungsverhältnisse, Schulbildungsniveau oder tarifliche Eingruppierung. Insbesondere für die alten Bundesländer ergibt sich ein deutlicher Nachholbedarf hinsichtlich der hauptamtlichen Betreuung ihrer GSG. Es wird gefolgert, dass langfristig nur ein eigener Ausbildungsberuf „Schutzgebietsbetreuer/in“ mit bundesweit einheitlichen Qualitätsmaßstäben Abhilfe schaffen kann. Er sollte im staatlichen Naturschutz angesiedelt sein. Der neue Fortbildungsberuf „Geprüfte/r Natur- und Landschaftspfleger/in“ (GN&L) kann dies nicht in vollem Umfang leisten und sollte diesbezüglich als ein Zwischenschritt hin zum Ausbildungsberuf angesehen werden.

■ Das neue Fortbildungsberufsbild GN&L umfasst Tätigkeitsfelder in den Bereichen Schutzgebietsbetreuung, Natur- und Landschaftsführungen sowie praktische Landschaftspflege. Es besitzt einen fachlich kommunikativen als auch einen fachpraktischen Schwerpunkt. Aus beiden Schwerpunkten leiten sich wesentliche Funktionsbereiche mit differenzierten Aufgabenprofilen ab: Arten-, Biotop- u. Landschaftspflege u. -betreuung, Naturschutzvermittlung, Informationstätigkeit u. Besucherbetreuung sowie Aufsicht und Kontrolle über die Ausführung des Vertragsnaturschut-

zes sowie die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen des Naturschutzes.

■ Die auf der Fortbildungsverordnung v. März 1998 (VO) basierende Rahmenlehrplan-Empfehlung sieht einen Umfang von 640 Stunden und insgesamt vier Lerngebiete vor: 1. Grundlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, 2. Informationstätigkeit und Besucherbetreuung, 3. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und 4. Wirtschaft, Recht und Soziales. Das Ziel der zum Rahmenlehrplan gehörigen Erläuterungen besteht darin, die Lernziele des Rahmenlehrplanes im Hinblick auf die inhaltlichen Anforderungen ausdifferenzieren und zu beschreiben. Diese inhaltliche Konkretisierung nimmt dabei Bezug auf Grundwissen, Tätigkeiten und Aufgaben des neuen Berufes sowie auf den theoretischen und praktischen Teil des Fortbildungsganges.

■ Die Möglichkeit der Umsetzung der Fortbildungs-VO auf Bundesebene durch die Anwendung von § 97 Berufsbildungsgesetz (BBiG) wurde geprüft. Der „Naturschutz“ hätte danach als „sonstiger Wirtschafts- und Berufszweig“ fungiert. Das Bundesumweltministerium hätte durch Rechtsverordnung die zuständigen Stellen in den Ländern festlegen können. Da die Bundesländer nach Erlass der Fortbildungs-VO aktiv geworden waren, ergab sich für den Bund im 3. Quartal 1998 kein Handlungsbedarf mehr. Es ist nun Sache der Länder, Regelungen zur Umsetzung der Fortbildungs-VO zu treffen, dazu gehört v. a. die Festlegung einer zuständigen Stelle, die Errichtung eines Berufsbildungsausschusses sowie die Berufung eines Prü-

fungsausschusses, welcher die Prüfungsordnung erarbeitet und erlässt.

■ In sechs Bundesländern wurde bis Oktober 1998 die Entscheidung getroffen, die Zuständigkeit für den Fortbildungsberuf GN&L im Landwirtschaftsbereich anzusiedeln. In anderen Ländern sind die Verhandlungen zwischen Naturschutz und Landwirtschaft noch nicht abgeschlossen. In Brandenburg soll als einzigem Bundesland die Zuständigkeit im Naturschutzbereich liegen.

■ Den Ländern wird empfohlen, die Zuständigkeiten für den Naturschutz in den maßgeblichen Landes-Rechtsvorschriften zur Anwendung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) rechtlich zu fixieren. Dies ist mit Blick auf weitere Fortbildungsberufe und zukünftige Ausbildungsberufe notwendig, um die Eigenständigkeit des Berufszweiges „Naturschutz“ sicherzustellen. In diesem Zusammenhang ist das Vorhandensein von Großschutzgebieten und Akademien als Institutionen des Naturschutzes vorteilhaft, während die organischen Strukturen wie zuständige Stellen zur Zeit im Naturschutzbereich eher unterrepräsentiert sind. In der Praxis liegt die fachliche Federführung eindeutig im Naturschutz, während der organisatorische Rahmen in das land- und forstwirtschaftliche Ressort fällt. Zukünftig erscheint es sinnvoll, die verschiedenen Kapazitäten im Aus- und Fortbildungssektor zu bündeln und in Form einer Kooperation zwischen Naturschutz und Land- und Forstwirtschaft durchzuführen.

■ Für die Durchführung der Fortbildung nach der neuen VO sind Bildungsträger besonders geeignet, die bereits über einschlägige Erfahrungen in die-

sem Bereich sowie über die erforderlichen Infrastrukturen und qualifiziertes Personal verfügen. 72 % von 18 an der Umfrage beteiligten Bildungsträger haben bereits einschlägige Fortbildungserfahrungen. Über die Hälfte dieser Institutionen ist zukünftig an der Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen zum/zur GN&L interessiert. 12 Einrichtungen können bereits zuständige Stellen für die Abschlussprüfung benennen (z. B. Ministerien u. Kammern der Landwirtschaft) und werden noch 1998/1999 mit Fortbildungen auf Basis der neuen VO beginnen.

Im Hinblick auf erforderliche Praktika für angehende GN&L kommen in erster Linie GSG und Landschaftspflegeverbände (LPV) als Praktikumsorte in Frage. Nach den vorliegenden Daten sind derzeit 73 von 118 entsprechenden Institutionen an einer Aufnahmen von Praktikant(inn)en interessiert. Es stehen näherungsweise 125 Praktikumsplätze zu Verfügung. Die Praktikumsdauer kann mehrheitlich zwischen 4 und 26 Wochen betragen. Die Unterbringung der Praktikant(inn)en muss bei der Mehrzahl der Institutionen entweder privat erfolgen oder kann vermittelt werden.

■ Auf der Ebene der Bildungsträger kommen als Finanzierungsmöglichkeiten von Fortbildungen in erster Linie Landesmittel in Frage, gefolgt von Lehrgangsgebühren, Förderungen durch das Arbeitsamt sowie Eigenmittel. Als Finanzierungsmodell für Fortbildungsmaßnahmen erscheint derzeit der Zusammenschluss mehrerer Finanzierungsträger als die realistischste Lösung.

## 5 Literatur

Die Literaturliste beinhaltet zwei Komponenten. Die besondere Kennzeichnung (\*) verweist auf im Text verwendete Zitate; nicht gekennzeichnete Schriften sind das Ergebnis einer im Projektverlauf vorgenommenen Literaturrecherche zum Thema „Schutzgebietsbetreuung“ (vgl. Kap. 6.1).

ABN (1978): Schutzgebietsbetreuung durch Verbände – Grundsätzliches über das „schleswig-holsteinische Modell“. – Jb. f. Naturschutz und Landschaftspflege, Bd. 28: 81–86.

Adolphi, H. (1992): Nationalparke in Deutschland: Naturschutz trotz Tourismus? – Natur- und Nationalparke Vol. 30, H. 112: 34–35.

Albrecht-Rose, U. (1995): Naturschutzwartin im Hamburgischen Watten-

meer. – Wattenmeer International 3: 14.

Anonymus (1991): Forderungskatalog zur Einrichtung hauptamtlicher Aufsichtsdienste in deutschen Schutzgebieten. – St. Oswald.

Arp, T. (1996): Entwurf zur Ausbildung von hauptamtlichen MitarbeiterInnen des Nationalparkservice im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer.

- BANU (1996): Vergleich der beiden Fortbildungsregelungen „Geprüfte/r Schutzgebietsbetreuer/in“ und „Geprüfte/r Fachagrarwirt/in Naturschutz und Landschaftspflege“. – In: WWF-Deutschland (Hrsg.; 1996): 2. Bundesweites Naturwacht-Treffen. Tagungsbericht. – Print Express, Potsdam.
- \* *BGBL* (1998): Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Natur- und Landschaftspfleger/Geprüfte Natur- und Landschaftspflegerin. – Bundesgesetzblatt Jahrgang 1998 Teil I Nr. 14: 435–437.
- \* *BIBB* (Bundesinstitut für Berufsbildung; Hrsg.; 1996): Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe mit Verzeichnis der zuständigen Stellen, Stand 1. Oktober 1996. – Bertelsmann Verlag Bielefeld
- \* *BIBB* (Bundesinstitut für Berufsbildung, Hrsg.; 1984): Erläuterungen zur Verordnung über die Berufsausbildung zum Ver- und Entsorger/zur Ver- und Entsorgerin vom 30. Mai 1984. – Berlin, 96 S.
- \* *BIBB* (Bundesinstitut für Berufsbildung, Hrsg.; 1997): Erläuterungen zur Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann für Verkehrsservice/zur Kauffrau für Verkehrsservice vom 16. Mai 1997 und Handlungshilfen für die Ausbildungspraxis. – Berlin, 130 S.
- \* *BIBB* (Bundesinstitut für Berufsbildung; Hrsg.; o.J.): Der Ausbildungsberuf Ver- und Entsorger/Ver- und Entsorgerin. – BIBB-Info, Berlin
- Bibelriether, H.* (1990): Schutzgebiete ohne Schutz. – Nationalpark: Umwelt-Natur, H. 1, Nr. 66: 4–5.
- Bibelriether, H.* (1993): Naturwacht – Nationalparkwacht. – Nationalpark: Umwelt-Natur, H. 4, Nr. 81: 22–23.
- Bischoff, W.* (1995): Voraussetzungen und Rahmenbedingungen einer bundeseinheitlichen Fortbildungsregelung. – In: WWF-Deutschland (Hrsg.; 1995): 1. Bundesweites Naturwacht-Treffen. Tagungsbericht. – Print Express, Potsdam.
- Boldt, K.* (1992): Betreuung und Aufsicht im Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer. – SEEVÖGEL, Zeitschrift Verein Jordsand, (Hamburg), Bd. 13, H. 4: 49–50.
- Brenner, W. & Henke, H.* (1992): Rechtsfragen bei Einführung des Berufes – Ergebnisse der Arbeitsgruppe. – In: Norddeutsche Naturschutzakademie (Hrsg.; 1992): Betreuung und Überwachung von Schutzgebieten. NNA-Berichte, 5. Jg./Sonderheft, Schneverdingen.
- Brenner, W.* (1992): Einsatz von Schutzgebietsbetreuern: Rechtliche und administrative Gesichtspunkte. – In: Norddeutsche Naturschutzakademie (Hrsg.; 1992): Betreuung und Überwachung von Schutzgebieten. NNA-Berichte, 5. Jg./Sonderheft, Schneverdingen.
- Brenner, W.* (1992): Rechtliche und administrative Voraussetzungen für den Einsatz von Schutzgebietsbetreuern. – In: Norddeutsche Naturschutzakademie (Hrsg.; 1992): Betreuung und Überwachung von Schutzgebieten. NNA-Berichte, 5. Jg./Sonderheft, Schneverdingen.
- Brockmann, J.* (1996): Bisherige Ergebnisse des Naturwacht-Projektes der Umweltstiftung WWF-Deutschland. – In: WWF-Deutschland (Hrsg.; 1996): 2. Bundesweites Naturwacht-Treffen. Tagungsbericht. – Print Express, Potsdam.
- Brockmann, J.* (1996): Chancen für den beantragten Fortbildungsberuf „Schutzgebietsbetreuer/in“. – In: WWF-Deutschland (Hrsg.; 1996): 2. Bundesweites Naturwacht-Treffen. Tagungsbericht. – Print Express, Potsdam.
- Brockmann, J.* (1997): Naturwacht in Deutschland – Entwicklungen und Perspektiven. – In: 3. Bundesweites Naturwacht-Treffen. Tagungsbericht. „Ranger in Schutzgebieten – ein Beruf mit Zukunft!“ – Print Express, Potsdam.
- Brunckhorst, H.* (1996): Dienst für Natur und Mensch: Nationalpark-Service im Schleswig-Holsteinischen Wattenmeer. – Nationalpark: Umwelt-Natur, H. 3, Nr. 92: 35–37.
- Buchholz, H.* (1978): Landschaftsüberwachung und Schutzgebietsbetreuung unter Beteiligung der Verbände. – Jb. f. Naturschutz und Landschaftspflege, Bd. 28: 77–80.
- \* *Bundesamt für Naturschutz (BfN)* (Hrsg.; 1997): Adressbuch für den Naturschutz. – Bonn, 19 S.
- \* *Bundesminister f. Umwelt, Naturschutz u. Reaktorsicherheit* (1987): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG). Bekanntmachung der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes – Bundesgesetzblatt, Jg. 1987, Teil I: 889–905.
- \* *Bundesministerium f. Bildung, Wissenschaft, Forschung u. Technologie (BMBF)* (Hrsg.; 1984): Bekanntmachung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Ver- und Entsorger/zur Ver- und Entsorgerin nebst Rahmenlehrplan vom 24. August 1984. – Bundesanzeiger Jg. 36, Nr. 169a v. 7. 09. 94.
- \* *Bundesministerium f. Bildung, Wissenschaft, Forschung u. Technologie (BMBF)* (Hrsg.; 1998): Ausbildung und Beruf. Rechte und Pflichten während der Berufsausbildung. – 29. Aufl., Bonn.
- Burger, H.* (1992): Naturschutz auf dem Papier. – Nationalpark: Umwelt-Natur, H. 1, Nr. 74: 4–6.
- Diehl, O.* (1993): Kooperation von behördlichem und ehrenamtlichen Naturschutz in der Schutzgebietsbetreuung. – Mitteilungen aus der NNA 4, H. 2: 17–19.
- Elger, U., Schluchter, W. & Dahm, G.* (1996): Der Wert der Naturwacht am Modell des Biosphärenreservates Schorfheide-Chorin. – Untersuchungsbericht und Gutachten der IST-GmbH (i. A. des WWF), Berlin – Heidelberg – Ebertsheim.
- Ertl, R.* (1997): Neues ÖPNV-System im NP Bayerischer Wald – Aufgaben der Nationalpark-Wacht. – In: 3. Bundesweites Naturwacht-Treffen. Tagungsbericht. „Ranger in Schutzgebieten – ein Beruf mit Zukunft!“ – Print Express, Potsdam.
- Erz, W.* (Hrsg.) (1978): Bürgerbeteiligung an Naturschutz und Landschaftspflege. – Jb. f. Naturschutz und Landschaftspflege, Bd. 28 (3 Artikel: s. u. ABN, Buchholz, Lense).
- Fleckenstein, M.* (1995): Ausgewählte Ergebnisse der WWF-Naturwacht-Umfrage zur Situation der hauptamtlichen Betreuung in den Großschutzgebieten der BRD. – In: WWF-Deutschland (Hrsg.; 1995): 1. Bundesweites Naturwacht-Treffen. Tagungsbericht. – Print Express, Potsdam.
- Fleckenstein, M.* (1995): Entwicklung eines Berufsbildes einschließlich Fortbildung für eine hauptamtliche Naturwacht in den Großschutzgebieten der BRD. – In: WWF-Deutschland

- (Hrsg.; 1995): 1. Bundesweites Naturwacht-Treffen. Tagungsbericht. – Print Express, Potsdam.
- Forst, R. (1993): Die Betreuung von Schutzgebieten und schutzwürdigen Biotopen – Ansprüche und Defizite. – Mitteilungen aus der NNA 4, H. 2: 3–12.
- FÖNAD (Föderation der Natur- und Nationalparke Europas) (1991): „Ranger“ in deutschen Schutzgebieten – Betreuer von Mensch und Natur. – Grafenau.
- FÖNAD (Föderation der Natur- und Nationalparke Europas) (Hrsg.; 1991): Nationalparke in Deutschland: Naturschutz trotz Tourismus? – Tagungsbericht Fachtagung der FÖNAD. – Grafenau.
- Gerß, W. (1997): Aus- und Fortbildung für Ehrenamtliche im Naturschutz. – LÖBF-Mitteilungen H. 1: 19–24.
- Götz, V. (1992): Schutzgebietsbetreuer mit hoheitlichen Befugnissen in den Nationalparken. – Natur + Recht, 14. Jg., H. 7: 301–304.
- \*Haarmann, K. & P. Pretscher (1988): Naturschutzgebiete in der Bundesrepublik Deutschland. Übersicht und Erläuterungen. – Naturschutz aktuell 3, Kilda-Verlag Greven, 2. Aufl.; 182 S.
- Hansen, D. (1992): Möglichkeiten der Kooperation zwischen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Schutzgebietsbetreuern. In: Norddeutsche Naturschutzakademie (Hrsg.; 1992): Betreuung und Überwachung von Schutzgebieten. – NNA-Berichte, 5. Jg./Sonderheft, Schneverdingen.
- Heilmann, A. (1995): Bundesweite Interessenvertretung von Naturwacht-Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen. – In: WWF-Deutschland (Hrsg.; 1995): 1. Bundesweites Naturwacht-Treffen. Tagungsbericht. – Print Express, Potsdam.
- Heilmann, A. (1995): Naturwacht im Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“. – In: WWF-Deutschland (Hrsg.; 1995): 1. Bundesweites Naturwacht-Treffen. Tagungsbericht. – Print Express, Potsdam.
- Heilmann, A. (1995): Naturwacht in Deutschland oder „Einigkeit macht stark“. – Nationalpark: Umwelt-Natur, H. 4, Nr. 89: 37–39.
- Heilmann, A. (1996): Bundesverband Naturwacht e.V. – In: WWF-Deutschland (Hrsg.; 1996): 2. Bundesweites Naturwacht-Treffen. Tagungsbericht. – Print Express, Potsdam.
- Helbing, C. (1987): Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ – eine Chance für den Naturschutz. – Natur und Landschaft, 62. Jg., H. 2: 47–52.
- \*Henke, H. (1998): Geprüfte/r Natur- und Landschaftspfleger/in – Ein neuer Naturschutzberuf. – Natur und Landschaft 73/5: 228–229.
- Henne, E. (1995): Naturwacht mit vielfältigen Aufgaben. – In: WWF-Deutschland (Hrsg.; 1995): 1. Bundesweites Naturwacht-Treffen. Tagungsbericht. – Print Express, Potsdam.
- \*Herkert, J. (1998): Berufsbildungsgesetz. Kommentar mit Nebenbestimmungen, Stand 1. Februar 1998. – Wallhalla und Praetoria Verlag Regensburg, Bonn.
- Herzog, R. (1995): Die Ausbildung zur Naturschutzwacht in Bayern. – In: WWF-Deutschland (Hrsg.; 1995): 1. Bundesweites Naturwacht-Treffen. Tagungsbericht. – Print Express, Potsdam.
- Holzhausen, J. (1995): Die Schutzgebietsbetreuung im Biosphärenreservat Rhön. – In: WWF-Deutschland (Hrsg.; 1995): 1. Bundesweites Naturwacht-Treffen. Tagungsbericht. – Print Express, Potsdam.
- Hopfner, L. (1994): 20 Jahre Nationalparkwacht. – Nationalpark: Umwelt-Natur, H. 3: Nr. 84: 21–24.
- Hopfner, L. (1995): Die Nationalparkwacht im Nationalpark Bayerischer Wald. – In: WWF-Deutschland (Hrsg.; 1995): 1. Bundesweites Naturwacht-Treffen. Tagungsbericht. – Print Express, Potsdam.
- Hübner, K. & Hansen, D. (1992): Kombinierte Rangersysteme – Ergebnisse der Arbeitsgruppe. – In: Norddeutsche Naturschutzakademie (Hrsg.; 1992): Betreuung und Überwachung von Schutzgebieten. NNA-Berichte, 5. Jg./Sonderheft, Schneverdingen.
- Jarmatz, K. (1997): Bedeutung der Naturwacht für die Natur- und Nationalparke Deutschlands, in: 3. Bundesweites Naturwacht-Treffen. Tagungsbericht. „Ranger in Schutzgebieten – ein Beruf mit Zukunft!“ – Print Express, Potsdam.
- Kehbein, E. (1997): Fachliche Rahmenbedingungen und Empfehlungen für die Einrichtung von Naturschutzstationen. – Inform. d. Naturschutz Niedersachs., 17. Jg., Nr. 2: 67–80.
- \*Keller, J. A. & F. Novak (1993): Kleines Pädagogisches Wörterbuch. Grundbegriffe, Praxisorientierungen, Reformideen. – Herder, Freiburg, Basel, Wien; 396 S.
- \*Kiel, T., Welbers, K., Kolodziejczok, K.-G. & M. Werbeck (1993): Wege aus dem Finanzierungsdefizit – Statements und Ergebnisse des Workshop IV. – In: NNA-Berichte: „Ranger“ in Schutzgebieten – Ehrenamt oder staatliche Aufgabe?, 6/93, Heft 2: 53–61.
- Kiener, H. (1991): Aufsichtsdienste im Wattenmeer. – Natur- und Nationalparke, Vol. 29, Nr. 109: 30–31.
- Kiener, H. (1992): Aufgabenbereiche und Berufsbild für Schutzgebietsbetreuer. – In: Norddeutsche Naturschutzakademie (Hrsg.; 1992): Betreuung und Überwachung von Schutzgebieten. NNA-Berichte, 5. Jg./Sonderheft, Schneverdingen.
- Kiener, H. (1992): Aufseher – Ranger – Naturwächter: Aufgabenbereiche und Anforderungen an Schutzgebietsbetreuer. – In: Norddeutsche Naturschutzakademie (Hrsg.; 1992): Betreuung und Überwachung von Schutzgebieten. NNA-Berichte, 5. Jg./Sonderheft, Schneverdingen.
- Knake, M. H. (1987): Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer: ein unzureichendes Naturschutzkonzept. – Natur und Landschaft, 62. Jg., H. 2: 53–56.
- Körber, P. (1996): Situation der Gebietsbetreuung in den Wattenmeer-Nationalparken, in: WWF-Deutschland (Hrsg.) (1996): 2. Bundesweites Naturwacht-Treffen. Tagungsbericht. – Print Express, Potsdam.
- LANA – Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (1995): Beschlüsse: Betreuung großräumiger Schutzgebiete.
- Lense, F. (1978): Landschaftsüberwachung und Schutzgebietsbetreuung unter Beteiligung der Verbände. – Jb. f. Naturschutz und Landschaftspflege, Bd. 28: 69–75.
- Leppert, S. (1992): Natur- und landschaftsbezogene Touristenbetreuung als öffentliche Aufgabe. Beschreibung eines neuen Berufsbildes für Deutschland am Beispiel des Chiemsees. – Natur und Landschaft, 67. Jg., H. 9: 425–426.
- Loos, W. (1986): Kein „Hilfspolizist“ – Partner und Vermittler. – LÖLF-Mitteilungen H.4: 28–30.

- \*Lütkepohl, M. & J. Tönneßen (1993): Das Naturschutzgebiet Lüneburger Heide braucht ein besseres Informationssystem für die Besucher. – Naturschutz und Naturparke 148: 40–44.
- Lötsch, B. (1995): Orientierungspunkt Yellowstone. Österreich Nationalpark-Land. – Nationalpark: Umwelt-Natur, H. 4, Nr. 89: 40–43.
- Miller, G. (1997): Die Internationale Ranger Föderation (IRF) und die Arbeit der Ranger auf der ganzen Welt. – In: 3. Bundesweites Naturwacht-Treffen. Tagungsbericht. „Ranger in Schutzgebieten – ein Beruf mit Zukunft!“ – Print Express, Potsdam.
- Mitlacher, G. (1994): Situation, Umfang und Ergebnisse ehrenamtlicher Betreuung von Schutzgebieten in Deutschland. – Institut für Ökologie und Naturschutz e.V. (IfÖN), Eberswalde.
- Moczynski, R. (1992): Kombinierte Rangensysteme – Mögliche Zusammenarbeit zwischen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Rangern. – In: Norddeutsche Naturschutzakademie (Hrsg.; 1992): Betreuung und Überwachung von Schutzgebieten. NNA-Berichte, 5. Jg./Sonderheft, Schneverdingen.
- \*Mühlenberg, M. & J. Slowik (1997): Kulturlandschaft als Lebensraum. – Quelle & Meyer Verlag Wiesbaden.; 312 S.
- Nehring, U. (1997): Ranger in den USA – Geschichte, Ausbildung und National Park Service (NPS). – In: 3. Bundesweites Naturwacht-Treffen. Tagungsbericht. „Ranger in Schutzgebieten – ein Beruf mit Zukunft!“ – Print Express, Potsdam.
- \*Niedersächsische Landesregierung (1997): Verordnung über den Erdschwernisausgleich und den Vertragsnaturschutz in geschützten Teilen von Natur und Landschaft. – Nds. GVBl. Nr. 15/1997: 344–345.
- Noé, J. (1995): Qualitätssicherung der Informations- und Bildungsarbeit im Nationalpark-System der USA. – Naturschutz- und Naturparke, H. 157: 23–29.
- Norddeutsche Naturschutzakademie (1992): Betreuung und Überwachung von Schutzgebieten. – NNA-Berichte, 5. Jg./Sonderheft, Schneverdingen.
- Oberprieler, C. (1991): „Ranger“ in deutschen Schutzgebieten – Betreuer von Mensch und Natur. – FÖNAD (Föderation der Natur- und Nationalparke Europas)–Abschlussbericht, Grafenau.
- \*Oberprieler, C. (1992): „Ranger“ in deutschen Schutzgebieten – Betreuer von Natur und Mensch. – Studie im Auftrag der Föderation der Natur- und Nationalparke Europas; NNA-Berichte 5/Sonderheft: 6–62.
- Pivonka, J. (1996): Treffen der tschechischen Naturwacht. – Natur- und Nationalparke Vol. 34, H. 128: 31.
- Pongratz, E. (1989): Ranger – Parkwächter - Aufseher. Ein Bericht über die Situation in Europa. – Nationalpark: Umwelt-Natur, H. 2, Nr. 63: 17–19.
- Posthoff, J. (1997): Schutzgebietenbetreuung im Nationalpark Sächsische Schweiz. – In: 3. Bundesweites Naturwacht-Treffen. Tagungsbericht. „Ranger in Schutzgebieten – ein Beruf mit Zukunft!“ – Print Express, Potsdam.
- Raudis, R. (1997): Das Schleswig-Holsteinische Wattenmeer – ein Nationalpark mit Service. – In: 3. Bundesweites Naturwacht-Treffen. Tagungsbericht. „Ranger in Schutzgebieten – ein Beruf mit Zukunft!“ – Print Express, Potsdam.
- Richter, S. (1993): Generelle Anforderungen an ein Betreuungskonzept für Naturschutzgebiete. – Mitteilungen aus der NNA 1/93: 28–32.
- Rohlf, D. & Theis, M. (1996): LANA – Länderearbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung: Bericht 1995. – Natur und Landschaft, 71. Jg., H. 3: 117.
- Scharrer, S. (1992): Beruf: Ranger. – WWF-Journal 2/92, S. 11.
- Schmahl, R. (1995): Organisation, Aufgaben und Möglichkeiten der Naturwacht im Naturpark Schaalsee, in: WWF-Deutschland (Hrsg.) (1995): 1. Bundesweites Naturwacht-Treffen. Tagungsbericht. – Print Express, Potsdam.
- \*Schreiner, J. (1993): Landschaftspflege durch Landschaftspflegeverbände, Pflegehöfe, Naturschutzstationen: Was können Kooperationsmodelle für einen effizienteren Naturschutz leisten? – Kurzfassung eines Vortrages am 25. 02. 1993 in Hannover [unveröff.]
- \*Schreiner, J. (1994): Naturschutz als angewandte Wissenschaft – Z. für Kulturtechnik und Landentwicklung 35, 281–291 (1994)
- Schreiner, J. (1996): BANU: Mehr Naturschutz durch Bildung und Öffentlichkeitsarbeit. – Natur und Landschaft, 71. Jg., H. 3: 124.
- \*Schreiner, J. (1998): Ein neuer Beruf im Naturschutz – Geprüfter Natur- und Landschaftspfleger. – Nationalpark Nr. 100 (3/98): 58–61.
- \*Seluga, K., Bliss, P. & E. Hartmann (1997): Einsatz und Ausbildung von Schutzgebietenbetreuern in Sachsen-Anhalt. – Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt 34/2: 41–48.
- Speer, F. (1997): Übersicht über den Stand der Schutzgebietenbetreuung in Deutschland. – In: OEAV (Oesterreichischer Alpenverein): Schutzgebietenbetreuung – eine Chance für Natur, Kultur und Tourismus; Fachbeiträge des Oesterreichischen Alpenvereins, Serie: Alpine Raumordnung Nr. 14: 24–34.
- \*Steubing, L., Buchwald, K. & E. Braun (Hrsg.; 1995): Natur- und Umweltschutz. Ökologische Grundlagen, Methoden, Umsetzung. – Gustav Fischer Verlag, Jena, Stuttgart; 498 S.
- Tielking, U. (1996): Die Großschutzgebiete Mecklenburg-Vorpommerns unter besonderer Berücksichtigung des Müritznationalparks. – In: WWF-Deutschland (Hrsg.; 1996): 2. Bundesweites Naturwacht-Treffen. Tagungsbericht. – Print Express, Potsdam.
- Treichel, D. (1996): Die Naturwacht im Nationalpark Unteres Odertal. – In: WWF-Deutschland (Hrsg.; 1996): 2. Bundesweites Naturwacht-Treffen. Tagungsbericht. – Print Express, Potsdam.
- Trienekens, H. (1883): Landschaftswacht in Nordrhein-Westfalen. – Natur und Landschaft, 58. Jg., H. 10: 376–379.
- Trienekens, H. (1986): Landschaftswacht ein fester Bestandteil im Kreis Viersen. – LÖLF-Mitteilungen, H. 4: 25–27.
- Unsel, C. (1993): Welchen Beitrag zur Schutzgebietenbetreuung wollen und können die Verbände leisten? – Mitteilungen aus der NNA 4, H. 2: 13–16.
- Vauk, G. (1992): Ranger in Seevogelschutzgebieten? – SEEVÖGEL, Zeitschrift Verein Jordsand, (Hamburg), Bd. 13, H. 4: 47–48.
- Weiss, J. (1986): Landschaftswacht – Mittler für Belange der Natur vor Ort. – LÖLF-Mitteilungen, H. 4: 12–21.
- Weiss, J. (1986): NRW: Stand der Landschaftswacht. – LÖLF-Mitteilungen, H. 4: 37–39.

- Weiss, J. (1987): Entwicklungschancen für die Landschaftswacht in NRW. – LÖLF Jahresbericht 1986: 38–41.
- Weiss, J., Theissen, H. & Trienekens, H. (1986): Ausbildungslehrgang für die Landschaftswacht erprobt. – LÖLF-Mitteilungen, H. 4: 22–24.
- Weißbäcker, S. (1994): Hoch zu Roß... im Dienste der Natur. Die Brigade Verte im Elsaß. – Nationalpark: Umwelt-Natur, H. 1, Nr. 82: 37–39.
- Wesemüller, H. (1992): Aufsicht und Betreuung in Schutzgebieten. – In: Norddeutsche Naturschutzakademie (Hrsg.; 1992): Betreuung und Überwachung von Schutzgebieten. NNA-Berichte, 5. Jg. Sonderheft, Schneverdingen.
- Weyer, M. (1993): Kooperation von behördlichem und ehrenamtlichem Naturschutz in der Schutzgebietenbetreuung – Konzepte und Erfahrungen in Niedersachsen. – Mitteilungen aus der NNA 4, H. 2: 26–30.
- Weyer, M. (1997): Einrichtung von Naturschutzstationen: Konzeption des Niedersächsischen Umweltministeriums und bisherige Erfahrungen. – Inform. d. Naturschutz Nieders., 17. Jg., Nr. 2: 81–85.
- Wiesner, J. (1997): LANA – Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung: Bericht 1996. – Natur und Landschaft, 72. Jg., H. 3: 140–141.
- WWF-Deutschland (Hrsg.) (1995): 1. Bundesweites Naturwacht-Treffen. Tagungsbericht. – Print Express, Potsdam.
- WWF-Deutschland (Hrsg.) (1995): Situation der hauptamtlichen Naturwacht in den Großschutzgebieten der Bundesrepublik Deutschland. (WWF-Studie). – Print Express, Potsdam.
- WWF-Deutschland (Hrsg.) (1996): 2. Bundesweites Naturwacht-Treffen. Tagungsbericht. – Print Express, Potsdam.
- WWF-Deutschland (Hrsg.; 1997): 3. Bundesweites Naturwacht-Treffen. Tagungsbericht. „Ranger in Schutzgebieten – ein Beruf mit Zukunft!“ – Print Express, Potsdam.
- Zielonkowski, W. (1992): Die Naturschutzwacht in Bayern. – In: Norddeutsche Naturschutzakademie (Hrsg.; 1992): Betreuung und Überwachung von Schutzgebieten. NNA-Berichte, 5. Jg./Sonderheft, Schneverdingen.
- Zierl, H. (1992): Aufgabenbereiche und Berufsbild für Schutzgebietenbetreuer – Ergebnisse der Arbeitsgruppe. – In: Norddeutsche Naturschutzakademie (Hrsg.; 1992): Betreuung und Überwachung von Schutzgebieten. NNA-Berichte, 5. Jg./Sonderheft, Schneverdingen.
- \*ZJEN (1998): Möglichkeiten der Landschaftspflege und -entwicklung in der Kulturlandschaft durch Maßnahmen der Grundeigentümer selbst. – Zentralverband der Jagdgenossenschaften u. Eigenjagden in Niedersachsen (ZJEN) e.V., Abschlussbericht einer Studie im Land Niedersachsen 11/95–07/97.

## 6 Projektdokumentation, Materialien

### 6.1 Literaturrecherche

Im Rahmen der Untersuchungen zum F+E-Vorhaben wurde mit Hilfe einer umfangreichen Literaturrecherche zum Thema „Schutzgebietenbetreuer“ eine Fülle von Informationen aus Aufsätzen und Kommentaren meist aus Fachzeitschriften, Fachbeiträgen und einschlägigen Tagungsberichten zusammengetragen und zum Teil im Projektbericht verwendet. Die recherchierten Literaturangaben finden sich im Literaturverzeichnis (Kap. 5) und geben eine Übersicht über Veröffentlichungen zum Thema „Schutzgebietenbetreuer“. Parallel zur Literaturrecherche wurde eine Chronik des Naturwacht-Projektes erstellt.

### 6.2 Erarbeitung einer Rahmenlehrplan-Empfehlung

Als ein zentraler Punkt im F+E-Projekt galt die Erarbeitung von Empfehlungen für einen Rahmenlehrplan, wobei die Lerninhalte der neuen Fortbildungsver-

ordnung integriert wurden. Mit Hilfe der projektbegleitenden Arbeitsgruppe wurde ein Rahmenlehrplan-Entwurf erstellt, der von allen Beteiligten getragen und als Empfehlung für die Fortbildung zum/zur GN&L verabschiedet wurde.

#### 6.2.1 Tagung der projektbegleitenden Arbeitsgruppe

Die Erarbeitung von Empfehlungen für einen Rahmenlehrplan stand im Mittelpunkt des ersten Treffens der projektbegleitenden Arbeitsgruppe (AG) Ende Januar 1998. Ziel der ersten Sitzung war die Optimierung eines Rahmenlehrplanentwurfes. Es ging um die Erstellung einer autorisierten Fassung, die als bundesweite Empfehlung gelten sollte. Das Programm des Arbeitsgruppentreffens sah vor, zu den Oberthemen des Rahmenlehrplan-Entwurfes Stellung zu beziehen und etwaige Änderungsvorschläge zu unterbreiten.

Als Arbeitsgrundlage diente eine im Rahmen des Projekts überarbeitete und

optimierte Fassung des WWF- Rahmenlehrplanes und des LANA-Entwurfes. Dabei wurden die Erfahrungen mit der Fortbildung der NLP-Wacht Harz zusammen mit den Neuerungen der Fortbildungsverordnung integriert. Ferner wurden Arbeitsaufträge und Qualitätskriterien für ein Fortbildungscurriculum erarbeitet, die bei der Bearbeitung des Entwurfes durch die AG als Entscheidungshilfe fungierten.

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppensitzung wurden in den vorläufigen Rahmenlehrplan eingearbeitet. Danach wurde die bisherige Gliederung des alten Entwurfes, wie sie von der LANA vorgeschlagen wurde, aufgegeben und an den VO-Entwurf angelehnt. Man einigte sich auf die Gesamtstundenzahl von 1040 Unterrichtsstunden und reduzierte die Praktikumszeiten auf 2 × 120 Stunden für die Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Informationstätigkeit und Besucherbetreuung. Die AG sprach sich aufgrund der Erfahrungen aus dem Harz dafür aus, dass es keine

Trennung zwischen der theoretischen und praktischen Fortbildung geben soll. Die Herstellung des jeweiligen Praxisbezuges sollte im Entscheidungsrahmen der Referent(inn)en liegen.

Die von allen AG-Mitgliedern getragene Fassung des Rahmenlehrplan-Entwurfes wurde in der LANA-Sitzung am 5. und 6. März 1998 in Bremen für gut befunden und verabschiedet. Der Entwurf diente als Diskussionsgrundlage bei den Konsensgesprächen auf Bundesebene.

### 6.2.2 Abstimmungsprozesse

Zur Vorbereitung auf die Prüfung wurden im Rahmen des F+E-Vorhabens mit Hilfe einer projektbegleitenden Arbeitsgruppe Empfehlungen für einen Rahmenlehrplan erarbeitet (Kap. 6.2.1). Diese Empfehlungen wurden anschließend in mehreren Sitzungen unter der gemeinsamen Leitung der Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML) mit dem Rahmenstoffplan-Entwurf des Deutschen Bauernverbandes (DBV), des Zentralverbandes Gartenbau (ZVG), der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und der Tarifgemeinschaft Deutscher Länder abgestimmt. Mit allen Beteiligten auf Bundesebene wurde Ende Juli 1998 Einigkeit über die Themengliederung, Stundenumfang und die Lerninhalte erzielt.

## 6.3 Expertentagung

Durchführung und Ziele. Die am 18. und 19. Mai 1998 stattgefundene Expertentagung hatte zum Ziel, die Arbeiten zum F+E-Projekt zu unterstützen und zu begleiten. Die Teilnehmer sollten konkret zu den wichtigsten noch ausstehenden Themenkomplexen Stellung beziehen und Lösungen sowie Lösungsansätze aufzeigen.

Die Teilnehmer der Expertentagung wurden vorher mit Erhebungsbögen zu zentralen Themenbereichen des F+E-Projektes befragt. Die Ergebnisse dieser Befragung stellten die Grundlage für die einzelnen Arbeitsgruppen dar. Im Rahmen dieses Workshops wurden themenbezogenen Arbeitsgruppen (AG) konstituiert. Die Resultate der einzelnen AG wurden anschließend im Plenum diskutiert.

Folgende AG wurden konstituiert:

#### ■ AG „Theoretische und praktische Fortbildung“:

*Inhalte:* Voraussetzungen und Anforderungen an die Bildungsträger. Grundsätzliche Anforderungen an Praktikumsplätze

*AG-Mitglieder:* Herr Bierhals, Frau Blahy, Herr Dr. Gericke, Frau Hartmann, Herr Heilmann, Frau Dr. Hein, Herr Jahn, Herr Dr. Martin, Herr Dr. Schrey

#### ■ AG „Abschlussprüfungen“:

*Inhalte:* Inhaltliche Ausgestaltung von Abschlussprüfungen, Besetzung der Prüfungsausschüsse, zuständige Stellen

*AG-Mitglieder:* Herr Bock, Herr Brockmann, Herr Herzog, Herr Klötzer, Herr Kundy, Frau Letzner, Herr Meyer, Herr Mitlacher

#### ■ AG „Finanzierung“:

*Inhalte:* Probleme der Finanzierung der Fortbildung, Fortbildungsbeihilfen

*AG-Mitglieder:* Herr Dr. Bley, Herr Krüger, Herr Schreiner, Herr Symalla, Herr Dr. Vogel, Herr Weitze

Folgende Tagungsziele wurden formuliert:

- Die Fachkompetenz und Erfahrungen der Teilnehmenden sollen in das Projekt einfließen.
- Im Wechselspiel der Meinungen sollen Lösungsansätze für wesentliche Projektfragen gefunden werden.
- Das Projekt will Informationsforum sein für den Stand des F+E-Vorhabens.

**Ergebnisse.** Im Rahmen der Expertentagung wurde detailliert auf die Anforderungen und Voraussetzungen an die Bildungsträger und Anstellungsträger eingegangen. So sollten die Bildungsträger über einschlägige Erfahrungen im Bereich Fortbildungsmaßnahmen verfügen und in personeller und technischer Hinsicht optimal ausgestattet sein, d. h. sie sollten über einen Fundus qualifizierter Mitarbeiter verfügen und geeignete Räumlichkeiten zur Fortbildung aufweisen. Die Bildungsträger sollten im Hinblick auf eine vertiefende praktische Fortbildung eng mit den Praktikumsstellen zusammenarbeiten. Pro Lehrgang wurde eine Gruppengröße von 20 Teilnehmern vorgeschlagen.

Im Plenum wurden Möglichkeiten der Kooperation zwischen einzelnen Bildungseinrichtungen erörtert. Eine Zusammenarbeit böte sich z. B. beim Aus-

tausch von Referent(inn)en, Lehrmodulen und der gemeinsamen Infrastrukturnutzung an.

Des Weiteren wurden die grundsätzlichen Anforderungen an Praktikumsplätze diskutiert. Danach wurde es als wichtig erachtet, dass geeignete Praktikumsplätze nur in Schutzgebieten mit eigener Verwaltung oder vergleichbare Naturschutzeinrichtungen in Frage kommen sollten (z. B. Großschutzgebiete).

In der AG Abschlussprüfungen wurde neben dem Anforderungsprofil der in Frage kommenden zuständigen Stellen über die inhaltliche Ausgestaltung der Prüfungen diskutiert. Danach sollen die wesentlichen Inhalte der VO und des Rahmenlehrplanes Gegenstand der Prüfungen sein. Die Prüfungen sollten praxisorientiert und praxisnah durchgeführt werden. Ein weiterer Diskussionsgegenstand der Expertenrunde war die Besetzung bzw. Zusammensetzung des Prüfungsausschusses.

Im Hinblick auf eine erforderliche Finanzierung der Fortbildung wurden in der AG Finanzierung denkbare Finanzierungsmodelle erörtert und nach den Chancen der Realisierbarkeit gruppiert.

## 6.4 Fragebögen

### 6.4.1 Aufbau und Inhalte

Siehe Seiten 113 bis 115.

**Fragebogen A 1  
„Praktikum“**

*In der Fortbildung zum/zur Geprüften Natur- und Landschaftspfleger/in“ sind vertiefende Praktika vorgesehen. Bei diesem Teil der Fortbildung handelt es sich um die handlungsorientierte Einübung und Anwendung der Fortbildungsinhalte anhand von praktischen Beispielen und Situationen. Sie soll in Form von zwei Praktika in unterschiedlichen Schutzgebieten erfolgen.*

- Sind Sie daran interessiert, Praktikanten aufzunehmen?
  - nein
  - ja
  
- Haben Sie an Ihrer Institution Erfahrung mit der Betreuung von Praktikanten?
  - nein
  - ja; an unserer Einrichtung stehen ..... Praktikantenstellen zur Verfügung
  
- Ein Praktikum ist
  - nicht möglich
  - das ganze Jahr über möglich
  - nur innerhalb eines bestimmten Zeitraumes möglich: .....
  
- Die Dauer eines Praktikums kann zwischen ..... und ..... betragen.
  
- Die Unterbringung der Praktikanten
  - kann innerhalb der Einrichtung gewährleistet werden
  - kann durch die Einrichtung vermittelt werden
  - muß privat erfolgen

**Fragebogen B 1  
„Fortbildung“  
(Schutzgebietsverwaltungen)**

Hinweis: Der/die geprüfte(r) Natur- und Landschaftspfleger(in) ist die offizielle Berufsbezeichnung nach der vom 6.3.1998 verabschiedeten Prüfungsverordnung. Stellvertretend für die früheren Berufsbezeichnungen sei im weiteren der Begriff "Schutzgebietsbetreuer" genannt.

- Sind in Ihrem Schutzgebiet "Schutzgebietsbetreuer" tätig, und wenn ja, wieviele?
  - ja, ..... ; davon sind ..... hauptamtlich, ..... ehrenamtlich tätig
  - nein
  
- Wenn nein, ist ein Einsatz von "Schutzgebietsbetreuern" geplant?
  - ja
  - nein
  
- Wie lautet die Dienstbezeichnung der "Schutzgebietsbetreuer" Ihres Gebietes?  
.....
  
- Welchen Schulabschluß haben die bei Ihnen tätigen "Schutzgebietsbetreuer"?
  - 8./9. Klasse (Hauptschulabschluß) .....(Anzahl)
  - 10. Klasse (Realschulabschluß) .....
  - 13. Klasse (Abitur) .....
  
- Welchen vorherigen Berufsgruppen gehören die "Schutzgebietsbetreuer" an? (Anzahl)
 

|   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Handwerker ..... | <input type="checkbox"/> kaufmännische Berufe .....                |
| <input type="checkbox"/> Landwirte .....  | <input type="checkbox"/> soziale Berufe .....                      |
| <input type="checkbox"/> Forstwirte ..... | <input type="checkbox"/> Verbandsmitarbeiter .....                 |
| <input type="checkbox"/> Ingenieure ..... | <input type="checkbox"/> Schüler / Auszubildende / Studenten ..... |
| <input type="checkbox"/> Akademiker ..... | <input type="checkbox"/> Rentner .....                             |



**Fragebogen C 1  
„Fortbildung“  
(Fortbildungsstätten)**

Hinweis: Der/die geprüfte(r) Natur- und Landschaftspfleger(in) ist die offizielle Berufsbezeichnung nach der vom 6.3.1998 verabschiedeten Prüfungsverordnung. Stellvertretend für die früheren Berufsbezeichnungen sei im weiteren der Begriff "Schutzgebietsbetreuer" genannt.

- Führen Sie an Ihrer Einrichtung Fortbildungsmaßnahmen für "Schutzgebietsbetreuer" durch, und wenn ja: wann, wie oft und in welcher Art findet eine solche statt? (regelmäßig oder unregelmäßig, zeitlicher Umfang,...)
  - nein
  - ja, .....
- Betrifft die Fortbildungsmaßnahme hauptamtliche oder ehrenamtliche "Schutzgebietsbetreuer"? (nichtzutreffendes bitte streichen)
- Wieviele Absolventen gibt es bis heute? .....
- Wie viele haben davon eine Beschäftigung im Beruf des "Schutzgebietsbetreuers" gefunden? .....
- Welchen Schulabschluß hatten die bei Ihnen fortgebildeten "Schutzgebietsbetreuer"?
  - 8./9. Klasse (Hauptschulabschluß) .....(Anzahl)
  - 10. Klasse (Realschulabschluß).....
  - 13. Klasse (Abitur).....
- Welchen Berufsgruppen entstammen Ihre "Schutzgebietsbetreuer"? (Anzahl)
 

|   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Handwerker ..... | <input type="checkbox"/> kaufmännische Berufe ..... |
| <input type="checkbox"/> Landwirte .....  | <input type="checkbox"/> soziale Berufe .....       |
| <input type="checkbox"/> Forstwirte ..... | <input type="checkbox"/> Verbandsmitarbeiter .....  |

**Fragebogen C 2  
„Fortbildung“  
(Fortbildungsstätten)**

- Ingenieure .....
- Akademiker .....
- freiberuflich Tätige .....
- sonstige: .....
- Schüler / Auszubildende / Studenten .....
- Rentner .....
- Ungelernte .....
- Existiert ein Rahmenlehrplan für die Fortbildungsmaßnahme?
  - ja
  - nein
- Mit welchen Mitteln wird die Fortbildungsmaßnahme finanziert?
 

|  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Eigenmittel             | <input type="checkbox"/> Zuschüsse vom Land             |
| <input type="checkbox"/> Zuschüsse vom Bund      | <input type="checkbox"/> Zuschüsse von Kommunen         |
| <input type="checkbox"/> Zuschüsse von Verbänden | <input type="checkbox"/> Zuschüsse von Stiftungen       |
| <input type="checkbox"/> Zuschüsse von Sponsoren | <input type="checkbox"/> Förderung durch das Arbeitsamt |
| <input type="checkbox"/> andere Mittel: .....    |   |
- Endet Ihre Fortbildung mit einer Abschlußprüfung und wenn ja, welche Prüfungsverordnung liegt ihr zugrunde?
  - nein
  - ja: .....
- Welches ist die für die Abschlußprüfung zuständige Stelle?  
.....
- Führen Sie auch zusätzliche Weiterqualifizierungsmaßnahmen für "Schutzgebietsbetreuer" durch?
  - nein
  - ja: .....

### 6.4.2 Adressaten und Rücklauf

**Adressaten.** Im Rahmen der Projektumfragen wurden bundesweit 271 Institutionen berücksichtigt, die Großschutzgebieten, Landschaftspflegeverbänden oder Bildungsträgern angehören.

■ **Großschutzgebiete.** Derzeit bestehen im Bundesgebiet 126 Großschutzgebiete der Kategorien Nationalpark, Biosphärenreservat und Naturpark. Von diesen überschneiden sich acht durch die gleichzeitige Zugehörigkeit zu verschiedenen Schutzgebietskategorien vollständig, so dass von 118 Großschutzgebieten gesprochen werden kann. Von den 126 nominell bestehenden Schutzgebieten wurden 121 in die Umfrage einbezogen, von fünf Institutionen, die gleichzeitig den Kategorien Nationalpark und Biosphärenreservat angehören, wurde nur die höhere Schutzgebietskategorie (NLP) angeschrieben. Die aktuellen Anschriften aller 126 Großschutzgebietsverwaltungen können Kap. 6.5.1 entnommen werden.

■ **Landschaftspflegeverbände.** Es wurden bei der Umfrage 130 Landschaftspflegeverbände berücksichtigt, deren Anschriften in Kap. 6.5.2 zusammengestellt sind.

■ **Bildungsträger.** Von den 20 in die Umfrage einbezogenen Bildungsträgern wurden fünf fernmündlich befragt. Eine Zusammenstellung sämtlicher Anschriften befindet sich in Kap. 6.5.3.

**Rücklauf.** Mit einem Rücklauf von insgesamt 50,2 % (136 von 271) beteiligte sich etwas mehr als die Hälfte aller Adressaten durch Rücksendung der Fragebögen bzw. durch Übermittlung entsprechender Auskünfte an der Projektumfrage. Alle beteiligten Institutionen sind in Tabelle 11 zusammengestellt. Die Numerierung in dieser Zusammenstellung entspricht dabei den im Text der Kapitel 3.1 und 3.4 verwendeten Schlüsselnummern (Zahlencode).

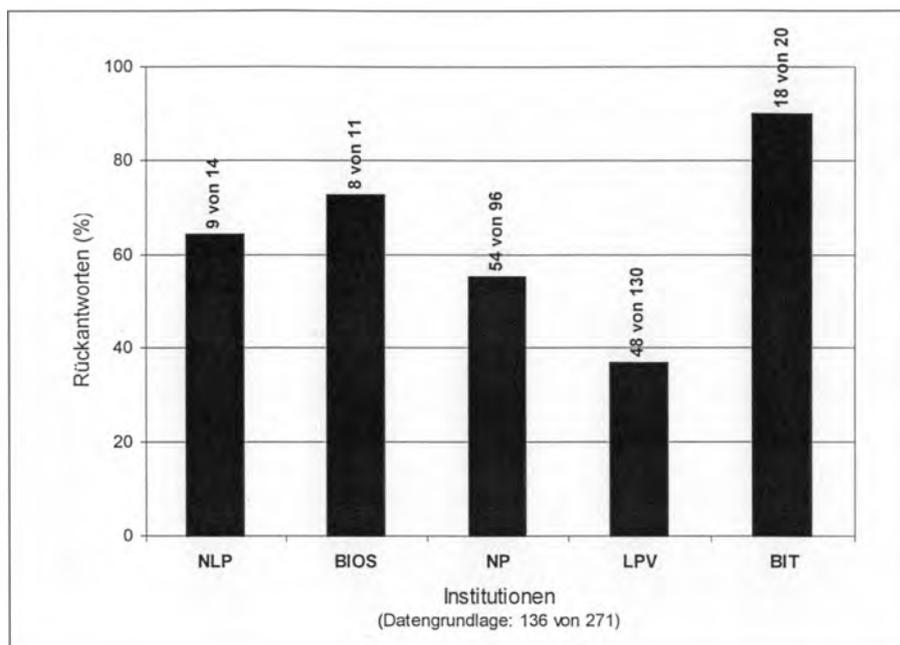
**Der Rücklauf im Einzelnen.** Von den 121 Großschutzgebieten gingen 70 (= 57,9 %), von den 20 Bildungsträgern 18 (= 90 %) und von den 130 Landschaftspflegeverbänden 48 (= 36,9 %) Rückantworten ein. Innerhalb der Kategorie der Großschutzgebiete antworteten von 14 angeschriebenen Nationalparks 9 (= 64,3 %), von 11 Biosphärenreservaten 8 (= 72,7 %) und von

**Tab. 32. Verzeichnis der an der Projektumfrage beteiligten Großschutzgebiete, Landschaftspflegeverbände und Bildungsträger. Die Numerierung entspricht den im Text (Kap. 3.1 u. 3.4) verwendeten Schlüssel-Nummern. Die Anschriften dieser Institutionen können den entsprechenden Zusammenstellungen in Kap. 6.5 entnommen werden.**

**NLP = Nationalpark; BR = Biosphärenreservat; NP/NPP = Naturpark/Naturparkprojekt; LPV = Landschaftspflegeverband; BIT = Bildungsträger. Kat. = Kategorie.**

| Nr. | Kat. | Bezeichnung                             | Nr. | Kat. | Bezeichnung                           |
|-----|------|---|-----|------|---------------------------------------|
| 01  | NLP  | Bayerischer Wald                        | 70  | NP   | Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale |
| 02  | NLP  | Unteres Odertal                         | 71  | LPV  | Emmendingen                           |
| 03  | NLP  | Müritz                                  | 72  | LPV  | Schwäbisch-Hall                       |
| 04  | NLP  | Elbtal                                  | 73  | LPV  | Aichach-Friedberg                     |
| 05  | NLP  | Harz                                    | 74  | LPV  | Amberg-Sulzbach                       |
| 06  | NLP  | Niedersächsisches Wattenmeer            | 75  | LPV  | Aschaffenburg                         |
| 07  | NLP  | Sächsische Schweiz                      | 76  | LPV  | Bergstätt                             |
| 08  | NLP  | Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer     | 77  | LPV  | Coburger Land                         |
| 09  | NLP  | Hainich                                 | 78  | LPV  | Dachau                                |
| 10  | BR   | Rhön (bayerischer Teil)                 | 79  | LPV  | Dingolfing-Landau                     |
| 11  | BR   | Schorfheide-Chorin                      | 80  | LPV  | Ebersberg                             |
| 12  | BR   | Spreewald                               | 81  | LPV  | Frankenwald                           |
| 13  | BR   | Rhön (hessischer Teil)                  | 82  | LPV  | Freising                              |
| 14  | BR   | Schaalsee                               | 83  | LPV  | Günzburg                              |
| 15  | BR   | Pfälzerwald                             | 84  | LPV  | Hessenreuther/Manteler Wald           |
| 16  | BR   | Oberlausitzer Heide- u. Teichlandschaft | 85  | LPV  | Hof                                   |
| 17  | BR   | Vessertal-Thüringer Wald                | 86  | LPV  | Landkreis Lichtenfels                 |
| 18  | NP   | Neckartal-Odenwald                      | 87  | LPV  | Main-Spessart                         |
| 19  | NP   | Schönbuch                               | 88  | LPV  | Mittelfranken                         |
| 20  | NP   | Schwäbisch-Fränkischer Wald             | 89  | LPV  | Neumarkt i.d. Oberpfalz               |
| 21  | NP   | Stromberg-Heuchelberg                   | 90  | LPV  | Regensburg                            |
| 22  | NP   | Altmühltal                              | 91  | LPV  | Schwandorf                            |
| 23  | NP   | Augsburg Westliche Wälder               | 92  | LPV  | Stadt Augsburg                        |
| 24  | NP   | Bayerischer Spessart                    | 93  | LPV  | Teltow-Fläming                        |
| 25  | NP   | Bayerischer Wald                        | 94  | LPV  | Gießben                               |
| 26  | NP   | Frankenhöhe                             | 95  | LPV  | Main-Kinzig-Kreis                     |
| 27  | NP   | Haßberge                                | 96  | LPV  | Natur- und Lebensraum Rhön, Hessen    |
| 28  | NP   | Hessenreuther u. Manteler Wald          | 97  | LPV  | Krakow am See-Mecklenb. Schweiz       |
| 29  | NP   | Nördlicher Oberpfälzer Wald             | 98  | LPV  | Langenhägener Seewiesen               |
| 30  | NP   | Oberer Bayerischer Wald                 | 99  | LPV  | Ostrügen                              |
| 31  | NP   | Steigerwald                             | 100 | LPV  | Wolfenbüttel                          |
| 32  | NP   | Barnim                                  | 101 | LPV  | Biologische Station Zwillbrock        |
| 33  | NP   | Brandenburgische Elbtal                 | 102 | LPV  | Euskirchen                            |
| 34  | NP   | Dahme Heidesee                          | 103 | LPV  | Oberberg                              |
| 35  | NPP  | Hoher Fläming                           | 104 | LPV  | Nörtl. Oberpfälzer Wald               |
| 36  | NP   | Märkische Schweiz                       | 105 | LPV  | Südpfalz                              |
| 37  | NP   | Niederlausitzer Heidelandschaft         | 106 | LPV  | Altenburger Land                      |
| 38  | NPP  | Niederlausitzer Landrücken              | 107 | LPV  | Osterrhein u. Vorland                 |
| 39  | NP   | Nuthe-Nieplitz-Auen                     | 108 | LPV  | Schradengemeinden                     |
| 40  | NP   | Schlaubetal                             | 109 | LPV  | Westsachsen                           |
| 41  | NP   | Stechlin Ruppiner Land                  | 110 | LPV  | Biosphärenreservat Mittlere Elbe      |
| 42  | NP   | Uckermärkische Seen                     | 111 | LPV  | Elbe-Kreuzhorst-Klus                  |
| 43  | NP   | Westhavelland                           | 112 | LPV  | Grüne Umwelt (Altenweddingen)         |
| 44  | NP   | Bergstraße-Odenwald                     | 113 | LPV  | Wittenberg                            |
| 45  | NP   | Hessischer Spessart                     | 114 | LPV  | Biosphärenreservat Thüringische Rhön  |
| 46  | NP   | Rhein-Taunus                            | 115 | LPV  | Kyffhäuserordrand                     |
| 47  | NP   | Feldberger Seenlandschaft               | 116 | LPV  | Mittelthüringen                       |
| 48  | NP   | Nossentiner-Schwinzer Heide             | 117 | LPV  | Mittlere Werra                        |
| 49  | NP   | Dümmer                                  | 118 | LPV  | Ostthür. Schiefergebirge/Obere Saale  |
| 50  | NP   | Solling-Vogler                          | 119 | BIT  | Akad. f. Naturschutz BWÜ              |
| 51  | NP   | Steinhuder Meer                         | 120 | BIT  | Akad. f. Naturschutz SLH              |
| 53  | NP   | Weserbergland                           | 121 | BIT  | Alfred Toepfer Akademie (NNA)         |
| 54  | NP   | Wildeshauser Geest                      | 122 | BIT  | Bay. Akad. f. Naturschutz u. L. (ANL) |
| 55  | NP   | Deutsch-Belg. NP HohesVenn-Eifel        | 123 | BIT  | Landeslehrstätte Oderberge-Lebus      |
| 56  | NP   | Ebbegebirge                             | 124 | BIT  | Landeslehrstätte MVP                  |
| 57  | NP   | Siebengebirge                           | 125 | BIT  | Naturschutzzentrum Hessen             |
| 58  | NP   | Nassau                                  | 126 | BIT  | Natur- u. Umweltakademie NRW          |
| 59  | NP   | Rhein-Westerwald                        | 127 | BIT  | Sächs. Landesstiftg. Nat. u. Umwelt   |
| 60  | NP   | Saar-Hunsrück-Rheinland-Pfalz           | 128 | BIT  | Thüringer Landesanstalt f. Umwelt     |
| 61  | NP   | Südeifel                                | 129 | BIT  | Umw.bildungszentrum Saale-Unstrut     |
| 62  | NP   | Erzgebirge-Vogtland                     | 130 | BIT  | Int. Naturschutzakademie Vilm         |
| 63  | NP   | Drömling                                | 131 | BIT  | Agraringenieurschule Nauenburg, SAN   |
| 64  | NP   | Dübener Heide                           | 132 | BIT  | Berufsbildungswerk Cölbe, HES         |
| 65  | NP   | Regionalverband Harz                    | 133 | BIT  | Hess. Ldw. Lehr- u. F.anstalt Eichhof |
| 66  | NP   | Saale-Unstrut-Triasland                 | 134 | BIT  | LWK Münster & LÖLF, NRW               |
| 67  | NP   | Unteres Saaleetal                       | 135 | BIT  | Landschaftsbureau H. v. Wittkowski    |
| 68  | NP   | Lauenburger Seen                        | 136 | BIT  | Südthüringische Grüne Heimat          |
| 69  | NP   | Eichsfeld-Hainich-Werratal              |     |      |                                       |

**Abb. 30: Rückantwortbilanz der Projektumfrage.** NLP = Nationalparke, BR = Biosphärenreservate, NP = Naturparke, LPV = Landschaftspflegeverbände, BIT = Bildungsträger.



96 Naturparken 54 (= 55,2 %). Abbildung 30 zeigt eine Übersicht der Rückantwortbilanz.

#### 6.4.3 Auswertung

Die von insgesamt 126 Institutionen (Nationalparke, Biosphärenreservate, Naturparke, Landschaftspflegeverbände, Bildungsträger) beantworteten und an das Projekt zurückgesandten Fragebögen wurden sowohl im Hinblick auf den aktuellen Sachstand zu Organisation, Personalstruktur und Fortbildung von „Schutzgebietsbetreuersystemen“ als auch auf die Voraussetzungen und Anforderungen an die Bildungs- und Anstellungsträger (Praktikumsstellen) ausgewertet. Hinzu kommen noch Protokolle telefonischer Befragungen von 10 weiteren Bildungsträgern.

Die Angaben wurden, nach Themen und Fragen getrennt, zunächst handschriftlich in vorbereitete Datentabellen übertragen und erst dann als Datenmatrices in ein Tabellenkalkulationsprogramm (Microsoft® Excel 97) eingegeben, um die Gefahr von Übertragungsfehlern zu minimieren. Mit Hilfe des Kalkulationsprogrammes erfolgte anschließend die schrittweise Verdichtung der gemachten Angaben zu Kernaussagen sowie die grafische Veranschaulichung dieser Daten. Umfassten die Fragebögen zu einem Thema mehrere Fragen, war es nötig, die Rohdaten vor jedem neuen Auswertschritt mit vorher

gemachten Aussagen abzugleichen, um widersprüchliche Angaben aufspüren und ggf. von der Auswertung ausschließen zu können (Beispiel: die Existenz hauptamtlicher Schutzgebietsbetreuer wurde von einer Institution klar verneint, später erfolgten dann jedoch Angaben zur tariflichen Eingruppierung von Betreuungskräften). Neben widersprüchlichen Angaben erschwerten auch Fragebögen den Auswertungsablauf, die ohne erläuternde Anmerkungen lediglich teilweise beantwortet worden waren.

#### 6.5 Materialien, die zur Beratung der Länder und zur Dokumentation der Umsetzung der Fortbildungs-VO in den Ländern erstellt wurden

Den Ländern wurden vom Naturschutz-Consulting-Büro Mitlacher folgende Materialien zur Verfügung gestellt:

- Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus der Recherche der einschlägigen Rechtsvorschriften (BBiG, Länderregelungen zur Anwendung des BBiG),
- zweckdienliche Rechtsvorschriften und Auswertungen (u. a. BMBF-Broschüre „Ausbildung und Beruf“),
- die Situationsanalyse der bestehenden Strukturen und Verfahren in Bezug auf die „Fachagrarwirt“-Fortbildung und die Ausbildung zum „Ver- und Entsorger“,

- verfahrensorientiert aufbereitete Leitfäden, in denen folgende Sachverhalte behandelt wurden:

*Leitfaden 1:* Entscheidung über die zuständige Stelle auf Bundesebene

*Leitfaden 1a:* Umsetzung der Verordnungen auf Bundesebene durch Anwendung von § 97 Berufsbildungsgesetz (BBiG)

*Leitfaden 2:* Erfordernisse und Schritte zur Umsetzung der Verordnung

*Leitfaden 3:* Entscheidung über die Zuständige Stelle auf Länderebene

*Leitfaden 4:* Anforderungsprofil und Varianten für zuständige Stellen

*Leitfaden 5:* Zuständigkeiten für den Naturschutz rechtlich fixieren

*Leitfaden 6:* Berufsausschuss

*Leitfaden 7:* Prüfungsordnung

*Leitfaden 8:* Prüfungsausschuss

*Leitfaden 9:* Bildungsstätten für die Vorbereitungskurse zur Fortbildungsprüfung.

- spezifische weiterführende Unterlagen (z.B. Prüfungsordnungen) auf besonderen Wunsch der Länder (insbesondere Brandenburg).

Die laufenden Aktivitäten der einzelnen Bundesländer zur Einführung des Fortbildungsberufes wurden in regelmäßigen Abständen abgefragt und zu Länder-Reports zusammengestellt (s. Anlagen).

**Leitfaden 1: Entscheidung über die Zuständige Stelle auf Bundesebene**

**Hintergrund:**

1. Die Landwirtschaftsseite reklamiert die Zuständigkeit für sich, vor allem aufgrund der Ausgangsberufe (§ 2 (1) der VO), mit allen Konsequenzen des Verfahrens (Benennung zuständiger Stellen etc.); auch führt die Landwirtschaftsseite ins Feld, dass sämtliche Strukturen der Landwirtschaftlichen Berufsausbildung (Berufsbildungsausschuss, Prüfungsausschuss, Prüfungsamt, Bildungsstätten) existierten; dies betrifft v.a. die Länder mit der alten Fachagrarwirt-Fortbildung (BY, HE, NRW, S.-A,TH). Das BMBF sieht diese zwingende Konsequenz nicht gegeben: die *Zugangsberufe sind nicht maßgeblich*; es könnten auch mehrere Zuständige Stellen sein
2. Der Naturschutz musste zwar aus politischen Erwägungen die bekannten Kompromisse in der VO eingehen, ist jedoch von seinem gesellschaftlichen Auftrag (vgl. § 1 der Naturschutzgesetze von Bund und Ländern), seinen rechtlichen Instrumenten, fachlichen Methoden und Institutionen sowie nicht zuletzt von seinem Selbstverständnis her nicht Teil des landwirtschaftlichen Wirtschafts- und Berufszweigs; ungeachtet dessen gibt es aus sachlichen Gründen zahlreiche Schnittstellen mit der Landwirtschaft (z. B. in der Landschaftspflege); solche Schnittstellen gibt es gleichermaßen auch zum Tourismus und zu anderen Wirtschaftszweigen.
3. Der Naturschutz sollte sich als *eigener Wirtschafts- und Berufszweig* (mit Dienstleistungscharakter) sehen, der auf akademischer Ebene bereits zahlreiche Berufe hat (z.B. Landschaftsplaner) und diesen mit nichtakademischen Berufen unterfüttern möchte.
4. Die Organisationsstrukturen zur Umsetzung der VO – auch zukünftiger Ausbildungsberufe – sind in allen Bundesländern grundsätzlich vorhanden (Ministerien, Landesanstalten, Bildungsstätten etc.).

**Ziel:** Klärung der Frage, ob BMU von der Ermächtigung nach § 97 BBiG Gebrauch machen sollte

Ungeachtet dessen ist festzustellen, dass in einigen Ländern bereits Abstimmungen zwischen der landwirtschaftlichen und der Naturschutzseite begonnen haben.



**Leitfaden 1 a: Umsetzung der VO auf Bundesebene durch Anwendung von § 97 Berufsbildungsgesetz (BBiG)**

Ergebnis der Prüfung vom 22. September 1998

**Ausgangslage:**

1. Das zuständige Fachministerium für „Naturschutz und Landschaftspflege“ ist das BMU.
2. Der Fortbildungsberuf „Gepr. Natur- und Landschaftspfleger/in“ ist der erste Naturschutz-Beruf, der nach dem BBiG geregelt ist.
3. Das BBiG geht davon aus, dass ein Wirtschafts- und Berufszweig „seine“ Berufe selbst verwaltet.
4. Das BBiG legt im 6. Teil mit §§ 73–97 „Besondere Vorschriften für einzelne Wirtschafts- und Berufszweige“ fest: Handwerk, Gewerbe, Landwirtschaft, öffentlicher Dienst/Kirchen, Anwalts- und Steuergehilfen, Arzthelfer und Hauswirtschaft.
5. Für „Sonstige Berufs- und Wirtschaftszweige“, die nicht explizit geregelt sind, eröffnet § 97 BBiG dem zuständigen Fachministerium des Bundes die Möglichkeit, die zuständige Stelle zu bestimmen u. a. Vorschriften zu erlassen.
6. Für den „Naturschutz“ ergibt sich aus dieser Situation Klärungsbedarf.

**Ergebnis:**

1. Nach § 97 BBiG sind bundesweit zwei VO erlassen worden (Anlagen):
  - **Berufsausbildung „Tierärzthelfer/in“**; zuständige Stellen: Tierärztekammern
  - **Berufsfortbildung „Geprüfte/r Sozialberater/in“**; zust. Stellen: Landes-Sozialministerien.
2. Das **Verfahren** ist wie folgt: Der zuständige Fachminister – hier BMU – erlässt eine Rechtsverordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle für die Fortbildung
  - nach Anhörung des Hauptausschusses des BIBB
  - im Einvernehmen mit dem BMBF
  - mit Zustimmung des Bundesrates.
3. BMBF führt an, dass aufgrund der Geschäftsordnung der Bundesregierung zwischen den beiden zuständigen Fachministerien BMU und BML Einvernehmen herzustellen ist.
4. BMBF/BIBB gingen bislang davon aus, dass der Fortbildungsberuf unter den Zuständigkeitsbereich der Landwirtschaft fällt.
5. BMBF/BIBB betonen, dass sich die Zuständigkeit nicht zwangsläufig von den Berufen ableite, die als Ausgangsberufe in der Fortbildungs-VO genannt sind.
6. BMBF/BIBB weisen daraufhin, dass die Länder für die Umsetzung der Fortbildungs-VO zuständig sind. Erst wenn die Länder eine VO nicht umsetzen, ergibt sich Handlungsbedarf für den Bund.
7. Die Länder haben andererseits die Möglichkeit, den Bund zu bitten, in Abstimmung mit den Ländern § 97 BBiG anzuwenden.

**Folgerungen:**

1. Für den Bund ergibt sich **kein weiterer Handlungsbedarf**, da die Fortbildungs-VO in den Ländern bereits bis zum Ende des 3. Quartals 1998 umgesetzt ist oder bis Jahresende 1998 umgesetzt sein wird.
2. Die Ansiedlung der Fortbildungs-VO im Zuständigkeitsbereich der **Landwirtschaft** ist nicht zwingend; sie könnte auch dem **öffentlichen Dienst** und/oder der **gewerblichen Wirtschaft** zugeordnet oder als **„sonstiger Wirtschafts- und Berufszweig“** definiert werden. Beispielsweise ist die zuständige Stelle des Ausbildungsberufs „Ver- und Entsorger“ entweder der öffentliche Dienst oder die gewerbliche Wirtschaft (IHK), je nachdem, welche Ausbildungs- und spätere Einsatzstätte gewählt wird; für diesen Beruf gibt es zwei zuständige Stellen.
3. Die Länder entscheiden über die Zuständigkeiten der Fortbildungs-VO in eigener Verantwortung.

**Empfehlung:**

1. Der Stand des Umsetzungsverfahrens der Fortbildungs-VO in den Ländern ergibt derzeit **keine Handlungsnotwendigkeit** für den BMU. Das Verfahren nach § 97 BBiG ist entbehrlich. Im Hinblick auf die beabsichtigte Einführung eines **Ausbildungsberufes** sollte frühzeitig die Anwendung von § 97 BBiG geprüft werden.
2. Den Ländern wird empfohlen, die Zuständigkeit für die Fortbildungs-VO dem **öffentlichen Dienst** zuzuordnen. Die meisten Einsatzstätten der „Geprüften Natur- und Landschaftspfleger“ liegen im öffentlichen Dienst oder in halbstaatlichen Institutionen (Schutzgebiets-, Forst-, Straßenbauverwaltungen, Stiftungen öffentlichen Rechts, Zweckverbände und Vereine). Ein wesentlich geringerer Teil wird in der Landwirtschaft, der geringste Teil in der gewerblichen Wirtschaft eingesetzt (z. B. Tourismus-Unternehmen, Gartenbau-Betriebe).

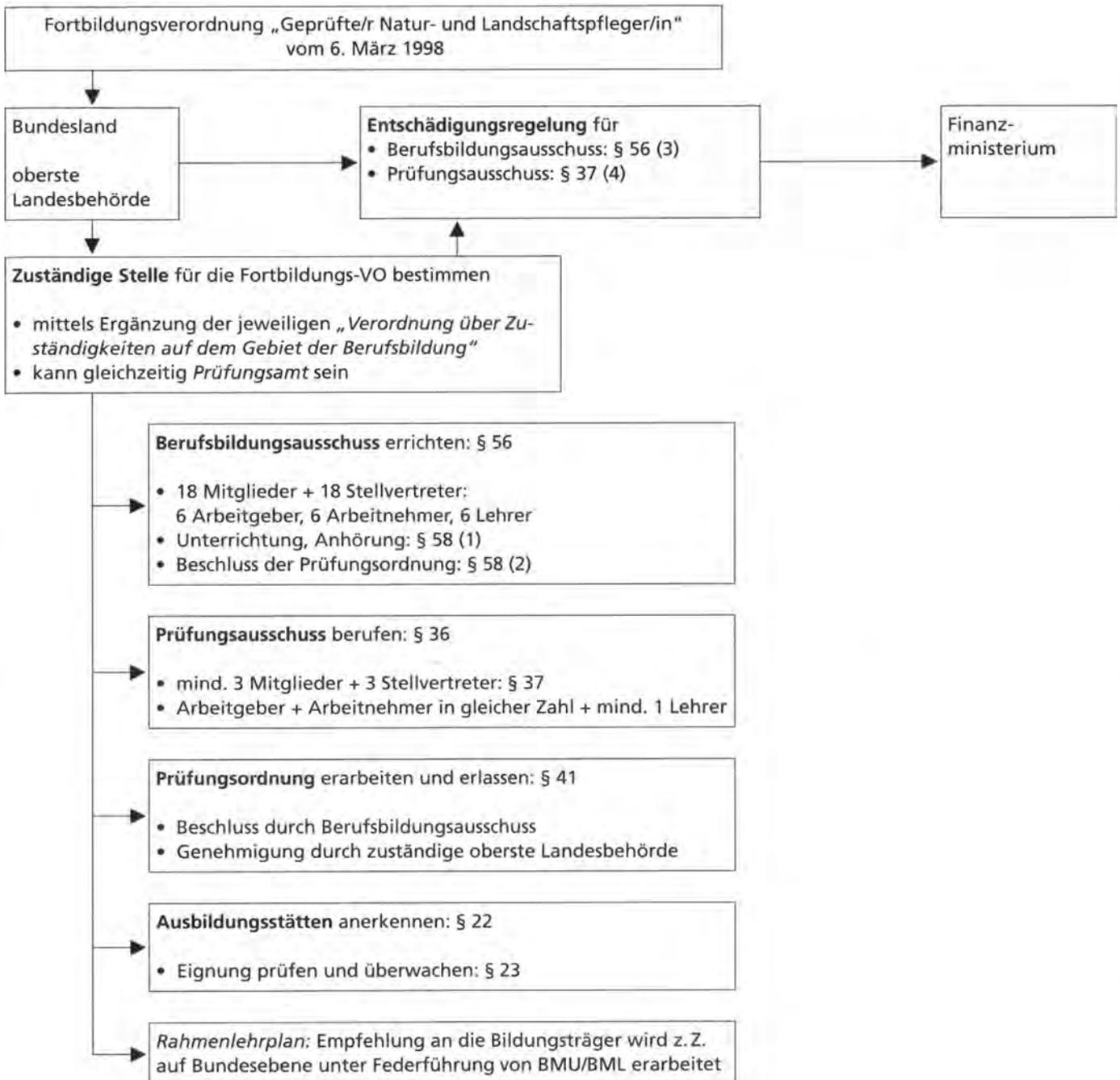
**Die zuständigen Stellen des öffentlichen Dienstes für den Ausbildungsberuf „Ver- und Entsorger“ sollten zuständige Stellen für den „Geprüften Natur- und Landschaftspfleger“ werden.**

**Diese Vorgehensweise bietet sich aus sachlichen und arbeitsökonomischen Gründen an.**

**Leitfaden 2: Erfordernisse und Schritte zur Umsetzung der VO**

**Allgemeine Anmerkungen:**

1. Das Bundesbildungsgesetz (BBiG) gibt die erforderlichen Strukturen der Berufsbildung vor.
2. Der Naturschutz als eigener Wirtschafts- und Berufsweig hat bislang noch keine beruflichen Aus- und Fortbildungen, die unter das BBiG fallen; die VO ist der erste Fall.
3. Die Länder bestimmen nach Maßgabe des BBiG die erforderlichen Strukturen und Regelungen zur Durchführung der VO.
4. Nach dem BBiG und dem Gesetzes-Kommentar ergibt sich folgender Ablauf:



**Leitfaden 3 (neu): Entscheidung über die Zuständige Stelle auf Landesebene**

**Hintergrund:**

1. Es ist ungewiss, ob BMU von der Ermächtigung nach § 97 BBiG Gebrauch machen will; zumindest ist vor der Bundestagswahl am 27. 09. 1998 eine Entscheidung eher unwahrscheinlich.
2. Es ist festzustellen, dass in einigen Ländern bereits Variante B umgesetzt wird und Abstimmungen zwischen der LW- und der Na-Seite begonnen haben; dabei reklamiert die LW den Beruf für sich!
3. Die bisherige Argumentationslinie von Na gegenüber LW ist nochmals herauszustellen: **der Fortbildungsberuf ist der erste nichtakademische Beruf, der nach Aufgabenstellung, Inhalt, Zielen und Einsatzbereichen eindeutig in die Zuständigkeit des Naturschutzes fällt.** Diese Argumentation bedeutet für die Umsetzung auf Landesebene:
  - Na soll Initiator und Herr des Verfahrens sein
  - die Strukturen (zuständige Stellen, Fortbildungsstätten) im eigenen Ressort halten
  - die eigenen Leute von der strategischen Bedeutung der Sache überzeugen (zukünftige Ausbildungsberufe!)
  - so wenig wie (politisch) möglich, so viel wie (sachlich) nötig mit LW kooperieren.
4. **Die Organisationsstrukturen zur Umsetzung der VO – auch zukünftiger Ausbildungsberufe – sind in allen Bundesländern grundsätzlich vorhanden (Ministerien, Landesanstalten, Bildungsstätten etc.).**

**Ziel:** Bestimmung der Zuständigen Stelle für die Bundes-VO durch den Naturschutz



**Leitfaden 4: Anforderungsprofil an und Varianten für Zuständige Stellen**

**Hintergrund:**

1. Die Alfred Toepfer Akademie (NNA) führt im Auftrag des BfN das F+E-Vorhaben „Grundlagen und Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Fortbildungs-VO Geprüfte/r Natur- und Landschaftspfleger/in“ durch. Eine Expertenrunde aus Vertretern der Naturschutzakademien und Verwaltungen von Großschutzgebieten diskutierte am 18./19. Mai 1998 aus ihrer Sicht Kriterien für die Zuständige Stelle.

**Ergebnis:**

1. Ein Anforderungsprofil an die Zuständigen Stellen wurde entwickelt.
2. Die Organisationsstrukturen zur Umsetzung der VO – auch zukünftiger Ausbildungsberufe – sind in allen Bundesländern grundsätzlich vorhanden (Ministerien, Landesanstalten, Bildungsstätten etc.) und sollen deshalb *aus fachlichen und strategischen Überlegungen* im eigenen Ressort gehalten werden.
3. Es bieten sich vor allem die *Landesanstalten/Landesämter für Na* als Zuständige Stellen an (Beispiel: Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, z.Z. Zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf „Ver- und Entsorger“).

**Anforderungsprofil an Zuständige Stellen**

**Fachliche Kompetenz in den Kernaufgaben lt. VO, vor allem**

- Grundlagen des Na
- Naturschutz-Bildung/Umweltbildung/Information
- Spezifika von Na und Tourismus
- Spezifika von Na und Land-, Forst-, Wasserwirtschaft

**breit angelegtes Informationsnetz, vor allem**

- Kontakt zu Pädagogik, Land-/Forstwirtschaft u. Tourismus
- Kontakt zu Naturschutzverbänden
- Verbindungen bundesweit bis lokal auf Fachebene
- Netz zum bundesweiten Austausch (z. B. BANU, EUROPARC)
- Verbindungen zu potentiellen Arbeitgebern

**Verwaltungskompetenz, da**

- ca. 80 % der Tätigkeiten der Zuständigen Stelle als „Prüfungsamt“ Verwaltungsvorgänge sind

**Beurteilung von Varianten für Zuständige Stellen**

| Experten-Votum | Varianten für Zuständige Stellen                     | Vorteile   | Nachteile   |
|----------------|--|--|---|
| 1. Priorität   | Behörden des Na<br>• Landesanstalten/<br>Landesämter | <ul style="list-style-type: none"> <li>• fachliche Kompetenz</li> <li>• Glaubwürdigkeit</li> <li>• Identität mit dem Beruf</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Erfahrungen in Berufsausbildung</li> <li>• wenig Personal</li> <li>• geringe finanzielle Kapazitäten</li> </ul>                                |
| 2. Priorität   | IHK  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erfahrungen in Berufsausbildung</li> <li>• nutzbare Kapazitäten wahrscheinlich gegeben</li> <li>• Schnittstelle zum Tourismussektor</li> <li>• positive Arbeitsmarktchancen der Absolventen durch IHK-Zertifikat</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• einseitig gewerbliche Ausrichtung</li> <li>• geringes Interesse am Na und keine Erfahrungen</li> <li>• kein Informationsnetz in Na hinein</li> </ul> |
| 3. Priorität   | Behörden der LW<br>• z. B. Landwirtschaftskammern    | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erfahrungen in Berufsausbildung</li> <li>• personelle und finanzielle Kapazitäten (einschl. Maschinenpark) vorhanden</li> <li>• Informationsnetz in der Landschaftspflege vorhanden</li> </ul>                              | <ul style="list-style-type: none"> <li>• geringe Na-Kompetenz</li> <li>• keine Kompetenz in Information und Bildung für Na</li> <li>• grundsätzliche Interessenkollision</li> </ul>           |

**Leitfaden 5: Zuständigkeiten für den Naturschutz rechtlich fixieren**



**Allgemeine Anmerkungen:**

1. Der Naturschutz als eigener Wirtschafts- und Berufszweig muss seine Zuständigkeit für die Berufsbildung rechtlich fixieren. Dies ist vor allem mit Blick auf zukünftige Ausbildungsberufe und weitere Fortbildungsberufe notwendig.
2. Die Festlegung der Zuständigkeiten für die Berufsbildung nach BBiG erfolgt in den Ländern über *Gesetze und Verordnungen*. **Alle Angelegenheiten der Berufsaus- und -fortbildung können darin näher bestimmt werden, vor allem die zuständige oberste Landesbehörde, die zuständigen Stellen, die Entschädigungsregelung für die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und des Prüfungsausschusses usw.**

**Ziel:**

**Zuständigkeiten für Berufsbildung im Naturschutz durch Ergänzung der Landes-Rechtsvorschriften festlegen.**  
Die Zusammenstellung der bestehenden landesrechtlichen Vorschriften über Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) findet sich in der unten aufgeführten Tabelle.

| Land            | Rechtliche Vorschriften über die Zuständigkeiten nach dem BBiG  |
|-----------------|---|
| Baden-Württ.    | Gemeinsame VO über Zuständigkeiten nach dem BBiG v. 21. Juli 1970 (GBl. Nr. 20 S. 424), z. g. d. VO v. 15. Juli 1995 (GBl. S. 597)  |
| Bayern          | Gesetz zur Ausführung des BBiG (AGBBiG) i. d. F. d. B. v. 29. September 1993 (GVBl. S. 754)   |
| Berlin          | Geschäftsverteilung des Senats v. 14. März 1972 (Amtsbl. F. Berlin Nr. 28 v. 26. 05. 1972) ordnet die Berufsbildung dem Geschäftsbereich des Senators für Arbeit und Soziales zu.   |
| Brandenburg     | Gesetz zur Ausführung des BBiG im öffentlichen Dienst (AGBBiG) v. 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 17) (nur öffentlicher Dienst!)   |
| Bremen          | Beschluss des Senats v. 2. 9. 1969, mitgeteilt v. Senator f. Wirtschaft und Aussenhandel mit Schr. v. 3. 10. 1969, AZ. 702-74-02/1  |
| Hamburg         | Anordnung zur Durchführung des BBiG; Amtl. Anzeiger S.1425  |
| Hessen          | Hessisches Gesetz zur Ausführung des BBiG v. 20. Dezember 1979 (GVBl. 1980 S.16) und Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung v. 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 350) z. g. d. VO v. 15. Januar 1996 (GVBl. 1996 I S.10)  |
| Meckl. Vorp.    | Landesverordnung über die Zuständigkeit nach dem BBiG v. 30. Oktober 1991 (GVOBl. M-V Nr. 23 S. 441)  |
| Niedersachsen   | Beschluss des Landesministeriums zur Durchführung des BBiG Nds. MBl. Nr 24/1974, S.1192)  |
| Nordrh. Westf.  | Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem BBiG v. 23. Juni 1970 (GV.NW. S. 515) z. g. d. VO v. 1. Dezember 1992 (GV.NW. S. 518) und Zweite Berufsbildungs-Zuständigkeitsverordnung v. 3. Dezember 1991 (GV.NW. S. 553) g. d. VO v. 1. Dezember 1992 (GV.NW. S. 518)                  |
| Rheinl.-Pfalz   | Landesverordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung nach dem BBiG und der Handwerkerordnung v. 13. Januar 1987 (GVBl. S. 14) g. d. VO v. 7. Oktober 1991 (GVBl. S. 344)   |
| Saarland        | Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem BBiG und über die Zuständigkeiten für die Berufsbildung im Bereich der Handwerksordnung v. 8. Dezember 1970 (Amtsbl. S. 976) g. d. Gesetz v. 26. Januar 1994 (Amtsbl. S. 509)  |
| Sachsen         | Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten nach dem BBiG v. 10. September 1991 (Sächs.GVBl. S. 348)  |
| Sachsen-Anhalt  | Gesetz zur Ausführung des BBiG v. 13. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 821)  |
| Schlesw. Holst. | Ausführungsgesetz zum BBiG (AG-BBiG) v. 26. Juni 1980 (GVOBl. S. 236) und Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem BBiG und der Ausbilder-Eignungsverordnung öffentlicher Dienst v. 24. November 1981 (GVOBl. S. 336) z. g. d. die LandesVO v. 16. September 1992 (GVOBl. S. 336) |
| Thüringen       | Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsausbildung v. 17. Oktober 1991 (GVBl. S. 568) z. g. d. VO v. 21. April 1993 (GVBl. S. 269)   |

**Leitfaden 6: Berufsbildungsausschuss**

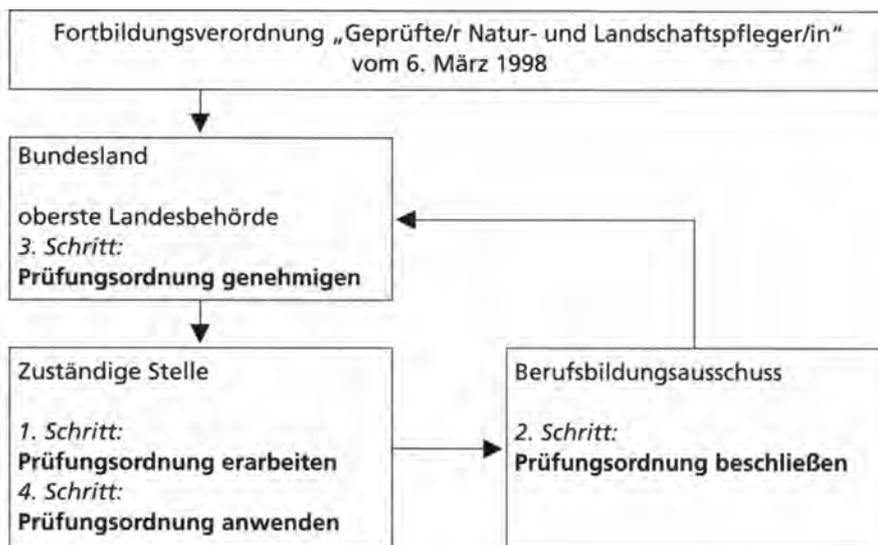


**Allgemeine Anmerkungen:**

- Ist die zuständige Stelle eine **Behörde des Naturschutzes**, müssen nach § 56 Abs. 2 BBiG die 6 Beauftragten der Arbeitgeber (zzgl. 6 Stellvertreter) von der zuständigen Stelle vorgeschlagen werden. Als Beauftragte der Arbeitgeber im Organisationsbereich der zuständigen Stelle kommen vorrangig Bedienstete der Landesanstalten/Landesämter, Großschutzgebiets-Verwaltungen, Fachbehörden etc. infrage.  
Weitere Verfahrensvorschriften sind § 56 Abs. 2 BBiG zu entnehmen (s. Gesetzestext).  
**Die Berufung des BBA ist zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens notwendig, da er die Prüfungsordnung für die Fortbildungsprüfungen beschließen muss (§ 58 Abs. 2 BBiG).**
- Ist die zuständige Stelle eine **Behörde der Landwirtschaft**, ist ein Berufsbildungsausschuss bereits vorhanden. *Vertreter des Naturschutzes sind i.d.R. nicht berufen.* Es wird empfohlen, Naturschutz-Vertreter bei der turnusmäßig alle 4 Jahre stattfindenden Neuberufung von Seiten der Arbeitgeber vorzuschlagen.

|   |   |
|---|---|
| <p>Kommentar</p> <p style="text-align: center;">Dritter Abschnitt<br/>Berufsbildungsausschuss der zuständigen Stelle</p> <p style="text-align: right;">Errichtung § 56</p> <p>§ 56 Errichtung</p> <p>(1) Die zuständige Stelle errichtet einen Berufsbildungsausschuss. Ihm gehören sechs Beauftragte der Arbeitgeber, sechs Beauftragte der Arbeitnehmer und sechs Lehrer an berufsbildenden Schulen an, die Lehrer mit beratender Stimme.</p> <p>(2) Die Beauftragten der Arbeitgeber werden auf Vorschlag der zuständigen Stelle, die Beauftragten der Arbeitnehmer auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, die Lehrer an berufsbildenden Schulen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde längstens für vier Jahre als Mitglieder berufen.</p> <p>(3) Die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.</p> <p>(4) Die Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.</p> <p>(5) Die Mitglieder haben Stellvertreter, die bei Verhinderung der Mitglieder an deren Stelle treten. Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Stellvertreter entsprechend.</p> <p>(6) Der Berufsbildungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.</p> | <p>Kommentar</p> <p style="text-align: right;">Aufgaben § 58</p> <p>§ 58 Aufgaben</p> <p>(1) Der Berufsbildungsausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören.</p> <p>(2) Der Berufsbildungsausschuss hat die aufgrund dieses Gesetzes von der zuständigen Stelle zu erlassenden Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsbildung zu beschließen. Gegen Beschlüsse, die gegen Gesetz oder Satzung verstoßen, kann der zur Vertretung der zuständigen Stelle Berechtigte innerhalb einer Woche Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen und hat aufschiebende Wirkung. Der Berufsbildungsausschuss hat seinen Beschluss zu überprüfen und erneut zu beschließen.</p> <p>(3) Beschlüsse, zu deren Durchführung die für Berufsbildung im laufenden Haushalt vorgesehenen Mittel nicht ausreichen, bedürfen für ihre Wirksamkeit der Zustimmung der für den Haushaltsplan zuständigen Organe. Das gleiche gilt für Beschlüsse, zu deren Durchführung in folgenden Haushaltsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für Berufsbildung des laufenden Haushalts nicht unwesentlich übersteigen.</p> |
|---|---|

Leitfaden 7: Prüfungsordnung



**Allgemeine Anmerkungen:**

1. Die Fortbildungs-VO „Gepr. Natur- und Landschaftspfleger“ regelt nur einen Teil des Verfahrens einer Prüfung: schriftliche und mündliche Prüfung (§ 4–§ 6), Anrechnung anderer Prüfungsleistungen (§ 8), Bestehen der Prüfung (§ 9) und Wiederholung der Prüfung (§ 10).
2. Die zuständige Stelle hat darüber hinaus eine **Prüfungsordnung** zu erlassen (§ 41 BBiG, s. Gesetzestext).
3. Es liegt eine vom Bundesinstitut für Berufliche Bildung (BIBB) erstellte **„Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen“** vor, die alle weiteren notwendigen Verfahrensschritte und Regelungen beinhaltet.  
**Die Musterprüfungsordnung kann auf Wunsch zugesandt werden.**
4. Der Berufsbildungsausschuss beschließt über die Prüfungsordnung.
5. Die Prüfungsordnung bedarf der Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde (s. Gesetzestext).

1–5 Prüfungsordnung § 41

§ 41 Prüfungsordnung

Die zuständige Stelle hat eine Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung zu erlassen. Die Prüfungsordnung muss die Zulassung, die Gliederung der Prüfung, die Bewertungsmaßstäbe, die Erteilung der Prüfungszeugnisse, die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und die Wiederholungsprüfung regeln. Der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung erlässt für die Prüfungsordnung Richtlinien. Die Prüfungsordnung bedarf der Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde.



**Leitfaden 9: Bildungsstätten für die Vorbereitungskurse zur Fortbildungsprüfung (Stand 28. 10. 1998)**

| Land       | Bildungsstätte  | Beginn des nächsten Lehrgangs                 |
|------------|---|---|
| Ba-Wü      | Akademie für Natur- und Umweltschutz<br>Postfach 10 34 39, 70029 Stuttgart<br>Herr Link, Tel.: 0711/126-2816  | 1. Halbjahr 1999                              |
| Bayern     | Bayerische Akademie für Naturschutz und<br>Landschaftspflege (ANL)<br>Seethaler Str. 6, 83410 Laufen<br>Herr Herzog, Tel.: 08682/8962-0   | im 3. Quartal 1998 begonnen                   |
| Berlin     | kein eigenes Lehrgangsangebot   |   |
| Brandenbg. | noch nicht festgelegt   | nur Nachschulungen geplant                    |
| Bremen     | keine eigene Bildungsstätte   | keine Lehrgänge geplant                       |
| Hamburg    | keine eigene Bildungsstätte   | keine Lehrgänge geplant                       |
| Hessen     | Hessische Landwirtschaftliche Lehr- und<br>Forschungsanstalt Eichhof<br>Schloß Eichhof, 36251 Bad Hersfeld<br>Herr Dr. Wagener, Tel.: 06621/9228-0  | im 3. Quartal 1998 begonnen                   |
| Meck-Pom   | Landeslehrstätte für Naturschutz<br>Am Teufelsbruch 1, 17192 Waren<br>Herr Dr. Martin, Tel.: 03991/663292   | 3. Quartal 1998<br>nur interne Schulung       |
| Nieders    | Ländliche Erwachsenenbildung in Niedersachsen e.V.<br>(LEB)- Regionalbüro Oldenburg<br>Gertrudenstr. 22, 26121 Oldenburg<br>Tel.: 0441/80992-0<br>Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz (NNA)<br>Hof Möhr – 29640 Schneverdingen<br>Frau Hartmann, Tel.: 05199/989-20 | 3. Quartal 1998                               |
| NRW        | Lehr- und Versuchsanstalt für Tier- und Pflanzenproduktion<br>Haus Düsse<br>59505 Bad Sassendorf<br>Herr Stracke, Tel.: 02945/989-0   | 2. Quartal 1999,<br>falls Nachfrage vorhanden |
| Rh-Pf      | kein eigenes Lehrgangsangebot geplant   |   |
| Saarland   | kein eigenes Lehrgangsangebot geplant   |   |
| Sachsen    | Staatliche Fortbildungsstätte für Forsten<br>– Bereich Grillenburg –<br>Hauptstr. 9, 01737 Grillenburg<br>Herr Neundorf, Tel.: 035202/2090 und<br>Sächsische Akademie für Natur und Umwelt<br>Ostra-Allee- 23, 01067 Dresden<br>Herr Dr. Gericke, Tel.: 0351/81416-756  | voraussichtlich 2. Halbjahr 1999              |
| Sa-Anh     | Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau und Technik,<br>Feldmark rechts der Bode 6<br>06484 Quedlinburg<br>Tel.: 03946/970-3  | voraussichtlich 1. Halbjahr 1999              |
| Schl-Hol   | Akademie für Natur und Umwelt<br>Carlstr. 169, 24537 Neumünster<br>Herr Blucha, Tel.: 04321/9071-0  | voraussichtlich 1999                          |
| Thüringen  | noch nicht entschieden  |   |

**Länder-Report 1: Stand der Umsetzung der VO in den Ländern am 31. 07. 1998**

Legende: 0 = Verfahren noch nicht begonnen  
 1 = im Verfahren bzw. in Bearbeitung  
 2 = erledigt  
 ? = Situation noch unbekannt  
 # = kein Bedarf

| Land        | Zuständige Stelle | Bildungsausschuss | Prüfungsausschuss | Prüfungsordnung | Ausbildungsstätten | Entschädigungsreg. | Rahmenlehrplan |
|-------------|-------------------|-------------------|-------------------|-----------------|--------------------|--------------------|----------------|
| Ba-Wü       | 0                 |                   |                   |                 |                    |                    | 1              |
| Bayern      | 1                 |                   |                   |                 |                    |                    | 1              |
| Berlin      | ?                 |                   |                   |                 |                    |                    | 1              |
| Brandenburg | 1                 |                   |                   |                 |                    |                    | 1              |
| Bremen      | ?                 |                   |                   |                 |                    |                    | 1              |
| Hamburg     | ?                 |                   |                   |                 |                    |                    | 1              |
| Hessen      | 0                 |                   |                   |                 |                    |                    | 1              |
| Meck-Pom    | 1                 |                   |                   |                 |                    |                    | 1              |
| Nieders.    | 1                 |                   |                   |                 |                    |                    | 1              |
| NRW         | ?                 |                   |                   |                 |                    |                    | 1              |
| Rh-Pf       | #                 |                   |                   |                 |                    |                    | 1              |
| Saarland    | ?                 |                   |                   |                 |                    |                    | 1              |
| Sachsen     | ?                 |                   |                   |                 |                    |                    | 1              |
| Sa-Anh      | 1                 |                   |                   |                 |                    |                    | 1              |
| Schl-Hol    | ?                 |                   |                   |                 |                    |                    | 1              |
| Thüringen   | 0                 |                   |                   |                 |                    |                    | 1              |

**Anmerkungen:**

Rahmenlehrplan: Eine Empfehlung für die Bildungsträger wird z.Z. auf Bundesebene unter Federführung von BMU/BML erarbeitet.

**Länder-Report 2: Stand der Umsetzung der VO in den Ländern am 17. 08. 1998**

Legende: 0 = Verfahren noch nicht begonnen  
 1 = im Verfahren bzw. in Bearbeitung  
 2 = erledigt  
 ? = Situation noch unbekannt  
 # = kein Bedarf  
 LW = Landwirtschaft  
 Na = Naturschutz

| Land        | Zuständige Stelle | Bildungsausschuss | Prüfungsausschuss | Prüfungsordnung | Ausbildungsstätten | Entschädigungsreg. | Rahmenlehrplan |
|-------------|-------------------|-------------------|-------------------|-----------------|--------------------|--------------------|----------------|
| Ba-Wü       | 0                 |                   |                   |                 |                    |                    | 2              |
| Bayern      | 1                 |                   |                   |                 |                    |                    | 2              |
| Berlin      | ?                 |                   |                   |                 |                    |                    | 2              |
| Brandenburg | 1                 |                   |                   | 1               |                    |                    | 2              |
| Bremen      | ?                 |                   |                   |                 |                    |                    | 2              |
| Hamburg     | ?                 |                   |                   |                 |                    |                    | 2              |
| Hessen      | 1                 |                   |                   |                 |                    |                    | 2              |
| Meck-Pom    | 1                 |                   |                   |                 | Müritz Hof         |                    | 2              |
| Nieders.    | 2 LW              | 2 LW              | 1 LW/Na           | ?               | NNA/LEB            |                    | 2              |
| NRW         | 1                 |                   |                   |                 |                    |                    | 2              |
| Rh-Pf       | #                 |                   |                   |                 |                    |                    | 2              |
| Saarland    | 0                 |                   |                   |                 |                    |                    | 2              |
| Sachsen     | 0                 |                   |                   |                 |                    |                    | 2              |
| Sa-Anh      | 1                 |                   |                   |                 |                    |                    | 2              |
| Schl-Hol    | 0                 |                   |                   |                 |                    |                    | 2              |
| Thüringen   | 0                 |                   |                   |                 |                    |                    | 2              |

**Anmerkungen:**

**Rahmenlehrplan:** Eine Empfehlung für die Bildungsträger wurde auf Bundesebene unter Federführung von BMU/BML erarbeitet; derzeit wird noch die Präambel abgestimmt.

**Niedersachsen:** Zur Zuständigen Stelle wurde die Landwirtschaftskammer Weser-Ems bestimmt; Prüfungsausschuss wird von LW u. Na paritätisch besetzt; die NNA und die Ländliche Erwachsenenbildung Nds (LEB) bestreiten die Fortbildung mit je 50 % der 640 Unterrichtsstunden; Beginn vorauss. 1. 11. 1998; LEADER II- und DBU-Finanzierung; bundesweite Ausschreibung

**Länder-Report 2a: Stand der Umsetzung der VO in den Ländern am 17. 08. 1998**

| Land       | Erläuterungen zum Stand des Verfahrens   |
|------------|--|
| Ba-Wü      | über die Zuständige Stelle wurde noch nicht entschieden  |
| Bayern     | Gespäch zw. LW und Na fand am 30. 07. statt; LW beansprucht zuständige Stelle, da eine agrarische Fortbildung! Derzeitige Kompromiss-Vereinbarung: juristische Prüfung, ob Gesetz zur Ausführung des BBiG geändert werden soll, so dass die LW-Abteilungen der Bezirksregierungen nur noch „im Einvernehmen mit der ANL“ handeln können  |
| Berlin     | aufgrund der Urlaubszeit konnte Sachstand noch nicht recherchiert werden   |
| Brandenbg. | Entscheidung über Zuständige Stelle wird innerhalb des MUNR vorbereitet; drei Varianten für Zuständige Stellen wurden gegenübergestellt: MUNR bzw. LUA, MELF bzw. LELF, IHK und mit Für und Wider bewertet; Entscheidung kurzfristig zu erwarten, da bis 30. 09. Zuständige Stelle bestimmt sein muss, andernfalls verfällt die Anrechnung von Prüfungsleistungen für die Absolventen der Naturwacht BB (§ 8 der VO)   |
| Bremen     | aufgrund der Urlaubszeit konnte Sachstand noch nicht recherchiert werden   |
| Hamburg    | aufgrund der Urlaubszeit konnte Sachstand noch nicht recherchiert werden   |
| Hessen     | Min vor großer Strukturreform; Verfahren koordiniert Ausbildungsabteilung  |
| Meck-Pom   | über Zuständige Stelle ist Entscheidung gefallen, jedoch noch nicht veröffentlicht; das Min. f. LW u. Na selbst wird Zuständige Stelle sein  |
| Nieders.   | Gespräch am 17. 07. zw. MU, ML, LWK, LEB und NNA legte Strukturen fest: LWK Weser-Ems ist Zuständige Stelle, LEB und NNA führen gemeinsam Lehrgang durch mit je 50 % Stundenanteil; Prüfungsausschuss soll paritätisch mit 9 TN LW und 9 TN Na besetzt werden  |
| NRW        | voraussichtlich werden die Zuständigen Stellen die LWK Pheinland und LWK Westfalen-Lippe sein (wie bei Fach-agrarwirt-Fortbildung); das Verfahren ist aber offiziell noch nicht beendet; MURL und LWK gehen aber davon aus, dass sich nichts ändert  |
| Ph-Pf      | MUF sieht keinen Handlungsbedarf; die Fortbildung wird kritisch beurteilt; es gebe einerseits keine Stellen, andererseits genügend qualifiziertes Personal für Landschaftspflege und Schutzgebietsbetreuung auf dem Arbeitsmarkt   |
| Saarland   | in Kürze (Sept.) soll eine Gespräch zw. LW- und Na-Abteilung stattfinden   |
| Sachsen    | noch keine Aktivitäten, da ab 1. 09. eine interne Strukturreform durchgeführt wird; neues Grundsatzreferat soll zuständig werden   |
| Sa-Anh     | da LW und Na wieder in getrennten Min sind, wird erst Na-intern das weitere Vorgehen abgestimmt; ungeachtet dessen hatte sich das LW-Min bereits als Zuständige Stelle definiert   |
| Schl-Hol   | MUNF hat Abstimmung noch nicht begonnen; bislang war man von einer Kooperation der Nordländer ausgegangen (S-H, Nds, M-V); erst muss hausintern Meinung gebildet werden; LWK S-H in Kiel als potentielle Zuständige Stelle möglich, da im Okt.1997 Prüfungsordnung für Fachagrarwirt erlassen wurde; Gespräche zur Durchführung eines Lehrgangs werden z.Z. zwischen der ANU, dem Nationalparkamt und dem Bildungszentrum Tourismus u. Gastronomie Husum geführt |
| Thüringen  | MLNU hat das Verfahren noch nicht begonnen; will Federführung bei Umsetzung erlangen; Kooperation mit LW ist sehr wahrscheinlich, da gemeinsames Min.  |

**Länder-Report 2b: Stand der Umsetzung der VO auf Bundesebene am 17. 08. 1998**

| Bund                       | Erläuterungen zum Stand des Verfahrens   |
|----------------------------|--|
| Ermächtigung lt. § 97 BBiG | Zur Klärung der Frage, ob das BMU die Ermächtigung in Anspruch nehmen lt. § 97 BBiG kann und sollte, wurden angeschrieben und um Stellungnahme gebeten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Herr Rechtsanwalt Herkert, Verfasser des Kommentars zum BBiG; Stellungnahme ist für Anfang Sept. angekündigt</li> <li>• BIBB: Stellungnahme eingegangen</li> <li>• BMBF: Stellungnahme steht noch aus</li> <li>• Nach § 97 BBiG sind bundesweit zwei VO erlassen worden (Anlagen): <ul style="list-style-type: none"> <li>• Berufsausbildung „Tierarzhelfer/in“</li> <li>• Fortbildung „Geprüfte/r Sozialberater/in“</li> </ul> </li> </ul> <b>Verfahren:</b><br>Der zuständige Fachminister – hier BMU – erlässt eine Rechtsverordnung über die Bestimmung der Zuständigen Stelle für ... <ul style="list-style-type: none"> <li>• nach Anhörung des Hauptausschusses des BIBB</li> <li>• im Einvernehmen mit dem BMBF</li> <li>• mit Zustimmung des Bundesrates.</li> </ul> Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt |

**Länder-Report 3: Stand der Umsetzung der VO in den Ländern am 02. 09. 1998**

Legende: 0 = Verfahren noch nicht begonnen      2 = erledigt      LW = Landwirtschaft  
 1 = im Verfahren bzw. in      ? = Situation noch unbekannt      Na = Naturschutz  
 Bearbeitung      # = kein Bedarf

| Land        | Zuständige Stelle | Bildungsausschuss | Prüfungsausschuss | Prüfungsordnung | Ausbildungsstätten | Entschädigungsreg. | Rahmenlehrplan |
|-------------|-------------------|-------------------|-------------------|-----------------|--------------------|--------------------|----------------|
| Ba-Wü       | 0                 |                   |                   |                 |                    |                    | 2              |
| Bayern      | 1                 |                   |                   |                 |                    |                    | 2              |
| Berlin      | ?                 |                   |                   |                 |                    |                    | 2              |
| Brandenburg | 1                 |                   |                   | 1               |                    |                    | 2              |
| Bremen      | ?                 |                   |                   |                 |                    |                    | 2              |
| Hamburg     | #                 |                   |                   |                 |                    |                    | 2              |
| Hessen      | 1                 |                   |                   |                 |                    |                    | 2              |
| Meck-Pom    | 1                 |                   |                   |                 | Müritz Hof         |                    | 2              |
| Nieders.    | 2 LW              | 2 LW              | 1 LW/Na           | ?               | NNA/LEB            |                    | 2              |
| NRW         | 1                 |                   |                   |                 |                    |                    | 2              |
| Rh-Pf       | #                 |                   |                   |                 |                    |                    | 2              |
| Saarland    | 0                 |                   |                   |                 |                    |                    | 2              |
| Sachsen     | 0                 |                   |                   |                 |                    |                    | 2              |
| Sa-Anh      | 1                 |                   |                   |                 |                    |                    | 2              |
| Schl-Hol    | 0                 |                   |                   |                 |                    |                    | 2              |
| Thüringen   | 0                 |                   |                   |                 |                    |                    | 2              |

**Anmerkungen:**

Mit den Beratungen zur Umsetzung ist zwischenzeitlich in fast allen Ländern begonnen worden. In den mit „0“ gekennzeichneten Ländern finden derzeit noch interne Abstimmungen in den Naturschutz-Abteilungen statt. Die laut der GGO der Bundesregierung vorgeschriebene Zusammenarbeit zwischen BMU und BML heißt nicht zwangsläufig, dass auch auf Landesebene eine Abstimmung zwischen Na und L-V erfolgen muss. Dies betrifft vor allem Länder mit getrennten Na- und LW-Ministerien! Es ist bekannt, dass umgekehrt die LW den Fortbildungsberuf für sich reklamiert und z. T. Verfahrensschritte auch ohne Beteiligung des Na unternimmt.

**Länder-Report 4: Stand der Umsetzung der VO in den Ländern am 11. 09. 1998**

| Land        | Zuständige Stelle | Bildungsausschuss | Prüfungsausschuss | Prüfungsordnung | Ausbildungsstätten | Entschädigungsreg. | Rahmenlehrplan |
|-------------|-------------------|-------------------|-------------------|-----------------|--------------------|--------------------|----------------|
| Ba-Wü       | 0                 |                   |                   |                 |                    |                    | 2              |
| Bayern      | 1                 |                   |                   |                 |                    |                    | 2              |
| Berlin      | ?                 |                   |                   |                 |                    |                    | 2              |
| Brandenburg | 1                 |                   |                   | 1               |                    |                    | 2              |
| Bremen      | ?                 |                   |                   |                 |                    |                    | 2              |
| Hamburg     | #                 |                   |                   |                 |                    |                    | 2              |
| Hessen      | 2 LW              | 2 LW              | 2 LW              | 2               | LW: Eichenhof      | 2                  | 2              |
| Meck-Pom    | 2                 | 1                 | 1                 | 1               | Müritz Hof         |                    | 2              |
| Nieders.    | 2 LW              | 2 LW              | 1 LW/Na           | 1               | NNA/LEB            |                    | 2              |
| NRW         | 1                 |                   |                   |                 |                    |                    | 2              |
| Rh-Pf       | #                 |                   |                   |                 |                    |                    | 2              |
| Saarland    | 0                 |                   |                   |                 |                    |                    | 2              |
| Sachsen     | 0                 |                   |                   |                 |                    |                    | 2              |
| Sa-Anh      | 2 LW              | 2 LW              | 1                 | 1               | LW: Quedlinb.      | 2                  | 2              |
| Schl-Hol    | 1                 |                   |                   |                 |                    |                    | 2              |
| Thüringen   | 1                 |                   |                   |                 |                    |                    | 2              |

**Anmerkungen:**

In Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt sind zwischenzeitlich Entscheidungen über die Zuordnung der zuständigen Stellen getroffen. Da in Hessen und Sachsen-Anhalt Fortbildungen zum „Fachagrarwirt“ bestanden, sind die zuständigen Stellen bei der LW geblieben. In Mecklenburg-Vorpommern ist das Min. f. Landwirtschaft u. Naturschutz zuständige Stelle. Über die Besetzung der Prüfungsausschüsse mit Na-Vertretern wird teilweise noch verhandelt.

**Rahmenlehrplan:** Präambel ist zwischen BMU/BML abgestimmt; gesamte Empfehlung soll im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

**Länder-Report 4a: Stand der Umsetzung der VO in den Ländern am 11. 09. 1998**

| Land       | Erläuterungen zum Stand des Verfahrens   |
|------------|--|
| Ba-Wü      | über die Zuständige Stelle wurde noch nicht entschieden  |
| Bayern     | LW beansprucht zuständige Stelle, da die Fortbildung auf Agrarberufen aufbaue! Vereinbarung: juristische Prüfung, ob Gesetz zur Ausführung des BBiG geändert werden soll, so dass die LW-Abteilungen der Bezirksregierungen als zuständige Stellen „Einvernehmen mit der Bayerischen Akademie für Naturschutz u. Landschaftspflege (ANL)“ herstellen müssen  |
| Berlin     | aufgrund der Urlaubszeit konnte Sachstand noch nicht recherchiert werden.  |
| Brandenbg. | MUNR befürwortet alleinige Zuständigkeit des Na; das Landesumweltamt (LUA) soll prüfen, ob die Durchführung der Aufgaben als zuständige Stelle mit vorhandenem Personal zu erledigen ist   |
| Bremen     | aufgrund der Urlaubszeit konnte Sachstand noch nicht recherchiert werden   |
| Hamburg    | es bestehe keine Notwendigkeit zur Umsetzung   |
| Hessen     | Verfahren ist entschieden: zuständige Stelle bleibt Hess. Landesamt f. Regionalentwicklung u. Landwirtschaft; Prüfungsausschuss und Ausbildungsstätte bleiben wie bei Fachagrarwirt-Fortbildung bestehen; die alte Fachagrarwirt- LandesVO tritt automatisch nach Erlass der Bundes-VO außer Kraft; neue LandesVO wird formal bis Jahresende in Kraft gesetzt  |
| Meck-Pom   | Verfahren ist entschieden: Zuständige Stelle ist Min. f Landwirtschaft u. Naturschutz; die Besetzung des Berufsbildungsausschusses und des Prüfungsausschusses mit Na-Vertretern wird noch verhandelt  |
| Nieders.   | Verfahren ist entschieden: Landwirtschaftskammer Weser-Ems ist zuständige Stelle; Prüfungsausschuss wird mit 5 Na-Vertretern von insg. 9 Teilnehmern besetzt werden; Ländliche Erwachsenenbildung (LEB) und NNA führen gemeinsam Lehrgang durch mit je 50 % Stundenanteil  |
| NRW        | voraussichtlich werden die Zuständigen Stellen die LWK Rheinland und LWK Westfalen-Lippe sein (wie bei Fachagrarwirt-Fortbildung); über Details finden noch Gespräche statt  |
| Rh-Pf      | MUF sieht keinen Handlungsbedarf   |
| Saarland   | es werden noch Gespräche zw. LW- und Na-Abteilung zum Verfahren geführt  |
| Sachsen    | noch keine Aktivitäten begonnen  |
| Sa-Anh     | Verfahren ist entschieden: Landwirtschaftsministerium ist zuständige Stelle; Prüfungsausschuss soll zu 50 % mit Na-Vertretern besetzt werden, Bildungsstätte ist landwirtschaftliche Fachschule  |
| Schl-Hol   | Min. f. Umwelt, Naturschutz u. Forsten will zur Abstimmung der inhaltlichen Konzeption (Kooperation mit Tourismus) Gespräche mit Landwirtschaftsministerium und Landwirtschaftskammer führen; danach erst Entscheidung über zuständige Stelle geplant; Gespräche zur Durchführung eines Lehrgangs werden z.Z. zwischen der ANU, dem Nationalparkamt und dem Bildungszentrum Tourismus u. Gastronomie Husum geführt |
| Thüringen  | Na-Abteilung des Min. f Landwirtschaft, Naturschutz u. Umwelt will Federführung bei Umsetzung erlangen; allerdings sieht die „ZuständigkeitsVo auf dem Gebiet der Berufsbildung“ vor, dass die zuständige Stelle der Ausbildungsberufe auch für die Fortbildung zuständig ist  |

**Länder-Report 5: Stand der Umsetzung der VO in den Ländern am 28. 10. 1998**

Legende: 0 = Verfahren noch nicht begonnen  
1 = im Verfahren bzw. in Bearbeitung

2 = erledigt  
? = Situation noch unbekannt  
# = kein Bedarf

LW = Landwirtschaft  
Na = Naturschutz

| Land        | Zuständige Stelle | Bildungsausschuss | Prüfungsausschuss | Prüfungsordnung | Ausbildungsstätten | Entschädigungsreg. | Rahmenlehrplan |
|-------------|-------------------|-------------------|-------------------|-----------------|--------------------|--------------------|----------------|
| Ba-Wü       | 1                 |                   |                   |                 | ANU                |                    | 2              |
| Bayern      | 1                 |                   |                   |                 | ANL                |                    | 2              |
| Berlin      | #                 |                   |                   |                 |                    |                    | 2              |
| Brandenburg | 1                 |                   |                   | 1               |                    |                    | 2              |
| Bremen      | #                 |                   |                   |                 |                    |                    | 2              |
| Hamburg     | #                 |                   |                   |                 |                    |                    | 2              |
| Hessen      | 2 LW              | 2 LW              | 2 LW/Na           | 2               | LW: Eichenhof      | 2                  | 2              |
| Meck-Pom    | 2                 | 2 LW              | 2 F/LW/Na         | 1               | Waren              |                    | 2              |
| Nieders.    | 2 LW              | 2 LW              | 1 LW/Na           | 1               | NNA/LEB            | 2                  | 2              |
| NRW         | 2 LW              | 2 LW              | 2 LW/Na           | 1               | LW: Sassend.       | 2                  | 2              |
| Rh-Pf       | #                 |                   |                   |                 |                    |                    | 2              |
| Saarland    | 1                 |                   |                   |                 |                    |                    | 2              |
| Sachsen     | 2 F               | 2 LW              | 2 F/Na            | 2               | F: Grillenb.       | 2                  | 2              |
| Sa-Anh      | 2 LW              | 2 LW              | 1                 | 1               | LW: Quedlinb.      | 2                  | 2              |
| Schl-Hol    | 1                 |                   |                   |                 | ANU                |                    | 2              |
| Thüringen   | 1                 |                   |                   |                 |                    |                    | 2              |

**Anmerkungen:**

In Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen stehen die Entscheidungen über die Zuständige Stelle noch aus. Mit Ausnahme der Länder, die keine Umsetzung durchführen wollen, sind die Verfahren weitgehend abgeschlossen.

**Länder-Übersicht: Geprüfte/r Natur- und Landschaftspfleger/in**

| Land                | Oberste Landesbehörde   | Zuständige Stelle  | Zusammensetzung Prüfungsausschuss                   | Bildungsstätten   |
|---------------------|---|--|---|---|
| Baden Württemb.     | noch festzulegen  | noch festzulegen   | noch festzulegen                                    | Akademie für Natur und Umweltschutz, Postfach 103439, 70020 Stuttgart, Tel.:0711/126-2816   |
| Bayern              | noch festzulegen  | noch festzulegen   | Vertreter von Landwirtschaft und Naturschutz        | Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL), Seethaler Str. 6 83410 Laufen, Tel.: 08682/8962-0   |
| Berlin              | keine Umsetzung vorgesehen  |  |   |   |
| Brandenb.           | voraussichtlich Ministerium f. Umwelt, Naturschutz u. Raumordnung, Schloßstr. 1 14467 Potsdam, Tel.: 0331/866-0                 | voraussichtlich Landesumweltamt  |   |   |
| Bremen              | keine Umsetzung vorgesehen  |  |   |   |
| Hamburg             | keine Umsetzung vorgesehen  |  |   |   |
| Hessen              | Hess. Ministerium des Innern u. f. Landwirtschaft, Forsten u. Naturschutz, Hölderlinstr. 1-3, 65187 Wiesbaden, Tel.: 0611/817-0 | Hess. Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft Kölnische Str. 48-50, 34117 Kassel, Tel.: 0561/7299-0 | Vertreter von Naturschutz, Landwirtschaft und Forst | Hessische Landwirtschaftliche Lehr- u. Forschungsanstalt Eichhof Schloß Eichhof, 36251 Bad Hersfeld, Tel.: 06621/9228-0   |
| Mecklenb.-Vorp.     | Ministerium für Landwirtschaft u. Naturschutz, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin, Tel.:0358/588-0                                | Ministerium für Landwirtschaft u. Naturschutz, Paulshöher Weg 1 19061 Schwerin, Tel.:0358/588-0                  | Vertreter von Naturschutz, Forst und Landwirtschaft | Landeslehrstätte f. Naturschutz Am Teufelsbruch 1, 17192 Waren Tel.: 03991/663292, ab 1999 „Landeslehrstätte f. Forst u. Naturschutz“   |
| Nieders.            | Niedersächsisches Ministerium f. Landwirtschaft, Ernährung und Forsten, Calenberger Str. 2, 30169 Hannover, Tel.: 0511/120-0    | Landwirtschaftskammer Weser-Ems Mars-la-Tour-Str. 1-13, 26121 Oldenburg, Tel.: 0441/801-0                        | Vertreter von Landwirtschaft und Naturschutz        | Ländliche Erwachsenenbildung in Niedersachsen e.V. (LEB)-Regionalbüro Oldenburg, Gertrudenstr. 22, 26121 Oldenburg, Tel.: 0441/80992-0 u. Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz (NNA), Hof Möhr, 29640 Schneverdingen, Tel.: 05199/989-20 |
| Nordrhein-Westfalen | Ministerium f. Umwelt, Raumordnung u. Landwirtschaft NRW Schwannstr. 3, 40190 Düsseldorf Tel.: 0211/4566-0                      | Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Schorlemmerstr. 26, 48143 Münster Tel.: 0251/599-307                      | Vertreter von Landwirtschaft, Forst und Naturschutz | Lehr- und Versuchsanstalt für Tier- und Pflanzenproduktion, Haus Düsse, 59505 Bad Sassendorf Tel.: 02945/989-0  |
| Rheinl.-Pf.         | keine Umsetzung vorgesehen  |  |   |   |
| Saarland            | noch festzulegen  | noch festzulegen   | noch festzulegen                                    | voraussichtlich keine   |
| Sachsen             | Sächsisches Staatsministerium f. Landwirtsch., Ernährung u. Forsten Albertstr. 10 01097 Dresden Tel.: 0351/564-0                | Regierungspräsidium Chemnitz – Abt. Landwirtschaft – Alchemnitzer Str. 41 09120 Chemnitz Tel.:0371/532-1832      | Vertreter von Forst und Naturschutz                 | Staatliche Fortbildungsstätte f. Forsten – Bereich Grillenburg –, Hauptstr. 9, 01737 Grillenburg, Tel.: 035202/2090 u. Sächsische Akademie f. Natur u. Umwelt, Ostra-Allee 23, 01067 Dresden Tel.: 0351/81416-756                           |
| Sachsen Anhalt      | Ministerium f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Olvenstedter Str. 4 39108 Magdeburg Tel.: 0391/567-01                       | Ministerium f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten Olvenstedter Str. 4 39108 Magdeburg Tel.: 0391/567-1749      | Vertreter von Landwirtschaft und Naturschutz        | Lehr- und Versuchsanstalt f. Gartenbau und Technik Feldmark rechts der Bode 6 06484 Quedlinburg Tel.: 03946/970-3   |
| Schleswig-Holstein  | noch festzulegen  | noch festzulegen   | noch festzulegen                                    | voraussichtlich Akademie für Natur und Umwelt, Carlstr. 169, 24537 Neumünster, Tel.: 04321/9071-0   |
| Thüringen           | noch festzulegen  | noch festzulegen   | noch festzulegen                                    | noch festzulegen  |

**Länder-Übersicht: Fachagrarwirt/in (Fachwirt/in) Naturschutz und Landschaftspflege**

| Land               | Oberste Landesbehörde  | Zuständige Stelle   | Prüfungsordnung             | Prüfungsausschuss                                   | Ausbildungsstätten  |
|--------------------|--|---|-----------------------------|---|---|
| Bayern             | Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft. und Forsten                    | (Bezirks-)Regierungen – Sachgebiete Landwirtschaft                          | 1. Juli 1991                | Vertreter von Landwirtschaft und Naturschutz        | Regierungen v. Schwaben u. Unterfranken in Kooperation mit Akademie f. Naturschutz u. Landschaftspflege (ANL) |
| Hessen             | Hess. Ministerium d. Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz            | Hess. Landesamt f. Regionalentwicklung u. Landwirtschaft                    | 21. April 1993              | Vertreter von Landwirtschaft, Forst und Naturschutz | Hess. Landwirtschaftliche Lehr- u. Forschungsanstalt Eichhof  |
| NRW                | Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW                             | Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe                        | 21. Nov. bzw. 22. Dez. 1988 | Vertreter von Landwirtschaft, Forst und Naturschutz | Lehr- u. Versuchsanstalt Haus Düsse; LÖBF Arnsberg  |
| Sachsen-Anhalt     | Ministerium f. Raumordnung, Landwirtschaft u. Umwelt Sachsen-Anhalt (alt)              | Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt Sachsen-Anhalt (alt) | 25. Jan. 1995               | Vertreter von Landwirtschaft ohne Naturschutz       | Fachschule f. Agrarwirtschaft Naumburg (aufgelöst)  |
| Schleswig-Holstein | Minister f. Ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung u. Tourismus Schleswig-Holstein | Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein                                    | 1. Aug. 1997                | nicht berufen                                       | nicht festgelegt  |
| Thüringen          | Thüringer Ministerium f. Landwirtschaft, Naturschutz u. Umwelt                         | Thüringer Landesverwaltungsamt, Abt. Landwirtschaft und Forsten             | 1. März 1994                | Vertreter von Landwirtschaft ohne Naturschutz       | Landeswaldarbeiterschule Gehren   |

**Länder-Übersicht: Ver- und Entsorger/in für den Bereich des öffentlichen Dienstes (§ 84 Abs. 1 Nr. 2 BBiG)**

| Land               | oberste Landesbehörde  | Zuständige Stelle  | Rechtsgrundlage  |
|--------------------|--|--|--|
| Baden-Württemb.    | Innenministerium   | Regierungspräsidium Karlsruhe<br>Schloßplatz 1–3, 76131 Karlsruhe<br>Tel.: 0721/926-0, Fax: 926-6211   | VO über Zuständigkeiten für die Berufsbildung im öffentlichen Dienst (Zuständigkeits-VO nach BBiG) v. 21. 12. 1971 (GBl. 1972 S. 25, ber. S. 84) z.g.d. VO v. 15. Juli 1995 (GBl. S. 597)    |
| Bayern             | Bayerische Verwaltungsschule   | Bayerische Verwaltungsschule<br>Ridlerstr. 75, 80339 München<br>Tel.: 089/5407-0, Fax: 5407-499  | VO über die Übertragung von Aufgaben nach dem Gesetz zur Ausführung des BBiG (AÜVBBiG) v. 19. 03. 1996 (GVBl. S. 168)  |
| Berlin             | Senator für Inneres  | Senatsverwaltung für Inneres<br>Fehrbelliner Platz 2, 10707 Berlin<br>Tel.: 030/867-1, Fax: 867-3105   | VO über die zuständigen Stellen für die Berufsbildung im öffentlichen Dienst des Landes Berlin (Bbi öD ZVO) v. 20. 12. 1971 (GVBl. F. Berlin Nr. 107 v. 30. 12. 1971, 2183)                  |
| Brandenburg        | Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung                        | keine zuständige Stelle im öff. Dienst! Nur: IHK Potsdam – Bildungszentrum – Wichgrafstr. 2, 14482 Potsdam<br>Tel.: 0331/74323-0, Fax: 74323-10            | Gesetz zur Ausführung des BBiG im öffentlichen Dienst (AGBBiG) v. 14. 02. 1994 (GVBl. I S. 17)   |
| Bremen             | Senator für Arbeit   | Senatskommission für das Personalwesen der Freien Hansestadt Bremen, Doventorscontrescarpe 172, Block C/D, 28195 Bremen<br>Tel.: 0421/361-0, Fax: 361-5510 | Bekanntmachung über die Zuständigkeiten nach dem BBiG, ... v. 11. 04. 1995 (Abl. S. 431)   |
| Hamburg            | Senat der Freien und Hansestadt Hamburg                                    | Senat der Freien und Hansestadt Hamburg – Personalamt<br>Steckelhörn 12, 20354 Hamburg<br>Tel.: 040/3681-0, Fax: 3681-2226                                 | Anordnung zur Durchführung des BBiG v. 10. 03. 1994 (Amtl. Anz. S. 765)  |
| Hessen             | Ministerium des Innern   | Regierungspräsidium Darmstadt<br>Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt<br>Tel.: 06151/12-0, Fax: 12-6005  | VO über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung v. 18. 03. 1984 (GVBl. I S. 350) z.d.g. VO v. 15. 03. 1996 (GVBl. 1996 I S. 10)   |
| Mecklenb.-Vorp.    | Wirtschaftsministerium   | keine zuständige Stelle im öff. Dienst! Nur: IHK in Rostock, Schwerin und Neubrandenburg   | Landes-VO über die Zuständigkeit nach dem BBiG v. 25. 06. 1996 (GVOBl. M-V S. 300)   |
| Nieders.           | Niedersächsisches Umweltministerium u. Niedersächsisches Kultusministerium | Landesamt für Ökologie<br>An der Scharlake 39,<br>31135 Hildesheim<br>Tel.: 05121/509-0, Fax: 509-196  | Runderlass d. Niedersächsischen Kultusministers v. 16. 02. 1988 (MBL. S. 245)  |
| Nordrh. Westfalen  | Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW                 | Landesumweltamt NRW<br>Wallneyer Str. 6, 45133 Essen<br>Tel.: 0201/7995-1100, Fax: 7995-1447   | 2. Berufsbildungs-ZuständigkeitsVO v. 03. 12. 1991 (GV.NW. S. 553) g.d. VO v. 01. 12. 1992 (GV.NW. S. 518)   |
| Rheinl.-Pfalz      | Ministerium des Innern   | Bezirksregierung Rheinhessen<br>Friedrich-Ebert-Str. 14<br>67433 Neustadt<br>Tel.: 06321/99-0, Fax: 99-2900  | Landesverordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung nach dem BBiG und der Handwerksordnung v. 13. 01. 1987 (GVBl. S. 14) g.d. VO v. 07. 10. 1991 (GVBl. S. 344)                      |
| Saarland           | Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr                                | Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr, Hardenbergstr. 1, 66119 Saarbrücken<br>Tel.: 0681/501-0   | VO über die Zuständigkeiten im Bereich des öffentlichen Dienstes nach dem BBiG v. 13. 06. 1972 (Amtsbl. v. 05. 07. 1972, S. 336) z.g.d. VO v. 26. 03. 1996 (Amtsbl. v. 03. 05. 1996 S. 354)  |
| Sachsen            | Sächsisches Staatsministerium des Innern                                   | Regierungspräsidium Leipzig<br>Braustr. 2, 04107 Leipzig<br>Tel.: 0341/977-0, Fax: 977-1197  | VO über Zuständigkeiten für die Berufsbildung im öffentlichen Dienst v. 10. 09. 1991 (SächsGVBl. S. 347) g.d. VO v. 14. 02. 1996 (SächsGVBl. S. 78)  |
| Sachsen-Anhalt     | Ministerium f. Raumordnung und Umwelt                                      | Landesamt für Umweltschutz<br>Reideburger Str. 47, 06116 Halle<br>Tel.: 0345/5704-0, Fax: 5704-190   | Beschluss der Landesregierung über die Zuständigkeiten nach dem BBiG v. 1. 06. 1991 (MVBl. S. 342)   |
| Schleswig-Holstein | Ministerium des Innern   | Ausbildungszentrum f. Verwaltung<br>Verwaltungsschule<br>Heintzestr. 13, 24582 Bordesholm<br>Tel.: 0431/693-0, Fax: 693-541                                | Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem BBiG und der Ausbilder-Eignungsverordnung öffentlicher Dienst v. 24. 11. 1981 (GVOBl. S. 336) z.g.d. LandesVO v. 16. 09. 1992 (GVOBl. S. 336) |
| Thüringen          | Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt           | Thüringer Landesverwaltungsamt<br>Carl-August-Allee 2, 99423 Weimar<br>Tel.: 03643/58-0, Fax: 58-7190  | Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsausbildung v. 17. 10. 1991 (GVBl. S. 568) z.d.d. VO v. 21. 04. 1993 (GVBl. S. 269)  |

**Anmerkung:**

In Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern bildet der öffentliche Dienst nicht aus; zuständige Stellen sind in diesen Ländern allein die IHKs.

**6.6 Aktuelle Adressen****6.6.1 Großschutzgebiete****Nationalparkverwaltungen****BAYERN**

Nationalpark Bayerischer Wald  
Freyunger Straße 2  
94481 Grafenau  
Tel.: 08552/9600-0  
Fax: 08552/1394

Nationalpark Berchtesgaden  
Doktorberg 6  
83471 Berchtesgaden  
Tel.: 08652/96860  
Fax: 08652/64854

**BRANDENBURG**

Nationalpark Unteres Odertal  
Postfach 1337  
16294 Schwedt/Oder  
Tel.: 03332/251115  
Fax: 03332/512234

**HAMBURG**

Nationalpark Hamburgisches  
Wattenmeer  
Steindamm 22  
20099 Hamburg  
Tel.: 040/2486-0, -3945  
Fax: 040/2486-2579

**MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Nationalpark Jasmund  
Blichow 7a  
18586 Lancken-Granitz  
Tel.: 03839/32425  
Fax: 03839/32425

Nationalpark Vorpommersche  
Bodenlandschaft  
Forsthaus Born  
18375 Born/Darß  
Tel.: 038234/295  
Fax: 038234/295

Nationalpark Müritz  
An der Fasanerie 13  
17235 Neustrelitz  
Tel.: 03981/4589-0  
Fax: 03981/4589-50 u. -51

**NIEDERSACHSEN**

Nationalpark Niedersächsisches  
Wattenmeer  
Virchowstraße 1  
26382 Wilhelmshaven  
Tel.: 04421/408-0  
Fax: 04421/408-280

Nationalpark Niedersächsischer Harz  
Nationalparkverwaltung  
Oderhaus  
37444 St. Andreasberg  
Tel.: 05582/9189-0  
Fax: 05582/918919

**SACHSEN**

Nationalpark Sächsische Schweiz  
Schandauer Straße 36  
01824 Königstein  
Tel.: 035021/229  
Fax: 035021/446

**SACHSEN-ANHALT**

Nationalpark Hochharz  
Lindenallee 35  
38855 Wernigerode  
Tel.: 03943/24346  
Fax: 03943/24346

**SCHLESWIG-HOLSTEIN**

Nationalpark Schleswig-Holsteinisches  
Wattenmeer  
Schloßgarten 1  
25832 Tönning  
Tel.: 04861/616-0  
Fax: 04861/459

**THÜRINGEN**

Nationalpark Hainich neu)  
Thüringer Ministerium  
für Landwirtschaft,  
Naturschutz u. Umwelt  
99947 Bad Langensalza

**Biosphärenreservats-Verwaltungen****BAYERN**

Biosphärenreservat Rhön Verwaltende  
Stelle Bayerischer Teil  
Marktstraße 41  
97656 Oberelsbach  
Tel.: 09774/91010  
Fax: 09774/910221

Biosphärenreservat  
Nationalparkverwaltung  
Bayerischer Wald  
Freyunger Straße 2  
94481 Grafenau  
Tel.: 08552/96000  
Fax: 08552/1394

Biosphärenreservat  
Nationalparkverwaltung  
Berchtesgaden  
Doktorberg 6  
83471 Berchtesgaden

**BRANDENBURG**

Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin  
Stadtsee  
16225 Eberswalde-Finow  
Tel.: 03334/212035  
Fax: 03334/212035

Biosphärenreservat Spreewald  
Schulstraße 9  
03222 Lübbenau/ Spreewald  
Tel.: 03542/3748  
Fax: 03542/3748

**HAMBURG**

Biosphärenreservat Hamburgisches  
Wattenmeer  
Naturschutzamt Hamburg  
Steindamm 22  
20099 Hamburg  
Tel.: 040/2486-3945  
Fax: 040/2486-3293

**HESSEN**

Biosphärenreservat Rhön Hessische  
Verwaltungsstelle  
Georg-Meilinger-Straße 9  
36115 Ehrenberg-Wüstensachsen  
Tel.: 06683/96020  
Fax: 06683/960221

**MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Biosphärenreservat Südost-Rügen  
Nationalparkamt Rügen  
Blichow 7a  
18586 Lancken-Granitz  
Tel.: 03839/32425  
Fax: 03839/32425

Biosphärenreservat Schaalsee  
Insel Stintenburg  
19246 Lassahn (vorher NP)

**NIEDERSACHSEN**

Biosphärenreservat Niedersächsisches  
Wattenmeer  
Virchowstraße 1  
26382 Wilhelmshaven  
Tel.: 04421/408270  
Fax: 04421/408280

Schutzgebietsverwaltung Elbetal  
Am Markt 1  
29456 Hitzacker

**RHEINLAND PFALZ**

Biosphärenreservat Pfälzerwald  
Hermann-Schäfer -Straße 15  
67098 Bad Dürkheim  
Tel.: 06322/95070  
Fax: 06322/950799

**SACHSEN**

Biosphärenreservat  
Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft  
Alte Försterei  
02906 Mücka  
Tel.: 035893/6525  
Fax: 035893/6953

**SACHSEN-ANHALT**

Verwaltung Biosphärenreservat  
Mittlere Elbe  
Kapenmühle PSF 118  
06813 Dessau  
Tel.: 0340/214503  
Fax: 0340/214503

**SCHLESWIG-HOLSTEIN**

Biosphärenreservat  
Nationalparkverwaltung  
Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer  
Schloßgarten 1  
25832 Tönning  
Tel.: 04861/61691  
Fax: 04861/459

**THÜRINGEN**

Biosphärenreservat Rhön  
Thüring. Teil  
Mittelsdorferstraße  
98634 Kaltensundheim  
Tel.: 036946/3820  
Fax: 036946/38222

Biosphärenreservat  
Vessertal/Thüringer Wald  
An der Wilke 4  
98553 Breitenbach  
Tel.: 036841/8187  
Fax: 036841/8187

**Naturparkverwaltungen und -träger****BADEN-WÜRTTEMBERG**

Naturpark Neckartal-Odenwald e.V.  
Kellereistraße 36  
69412 Eberbach

Naturpark Obere Donau e.V.  
Wolterstraße 16  
88613 Beuron

Naturpark Schönbuch  
Forstdirektion Tübingen  
Im Schloß  
72074 Tübingen-Bebenhausen

Naturpark Schwäbisch-Fränkischer  
Wald e.V.  
Forsthaus Mönchsberg  
74535 Mainhardt

Naturpark Stromberg-Heuchelberg e. V.  
Brettener Straße 42  
75447 Sternenfels

**BAYERN**

Naturpark Altmühltal e. V.  
Friedrich-Ebert-Straße 18  
91781 Weißenburg i. Bayern

Naturpark Augsburg-Westl. Wälder e.V.  
Prinzregentenplatz 4  
86150 Augsburg

Naturpark u. Biosphärenreservat  
Bayerische Rhön e.V.  
Siemensstraße 10  
97616 Bad Neustadt/ Saale

Naturpark Bayerischer Spessert e.V.  
Brachetalstraße 2  
97785 Mittelsinn

Naturpark Bayerischer Wald e.V.  
Theresienthal 29  
94227 Zwiesel

Naturpark Fichtelgebirge e.V.  
Jean-Paul-Straße 9  
95632 Wunsiedel

Naturpark Fränkische Schweiz  
Veldensteiner Forst e.V.  
Forchheimer Straße 1  
91278 Pottenstein

Naturpark Frankenhöhe e.V.  
Crailsheimstraße 1  
91522 Ansbach

Naturpark Frankenwald e.V.  
Güterstraße 18  
96317 Kronach

Naturpark Haßberge e.V.  
Am Herrenhof 1  
97437 Haßfurt

Naturpark Hessenreuther u. Mantler  
Wald mit Parkstein/Opf. e.V.  
Stadtplatz 36  
92660 Neustadt a. d. Waldnaab

Naturpark  
Nördlicher Oberpfälzer Wald e.V.  
Stadtplatz 36  
92660 Neustadt a. d. Waldnaab

Naturpark Oberer Bayerischer Wald e.V.  
Rachelstraße 6  
93413 Cham

Naturpark Oberpfälzer Wald e.V.  
Wackersdorfer Straße 80  
92421 Schwandorf

Naturpark Steigerwald e.V.  
Hauptstraße 3  
91443 Scheinfeld

Naturpark Steinwald e.V.  
Leuguser Straße 8  
95676 Wiesenau

**BRANDENBURG**

Naturpark-Projekt Barnim Forstamt Lanke  
Platz der Freundschaft  
16348 Bogensee

Naturparkverwaltung Elbtalaue  
Neuhausstraße 9  
19322 Rühstädt

Naturpark-Projekt Dahme-Heideseen  
Dorfstraße 8  
15752 Prieros

Naturpark-Projekt Hoher Fläming  
Dorfstraße 25  
14806 Kuhlowitz

Naturpark Märkische Schweiz  
Eberswalder Chaussee 6  
15377 Waldsiedersdorf

Naturpark Niederlausitzer  
Heidelandschaft  
Am Markt 20  
04924 Bad Liebenwerda

|  |   |  |
|--|---|--|
| Naturpark-Projekt Niederlausitzer Landrücken<br>Naturschutzstation Wanninchen<br>15926 Görlsdorf | Zweckverband<br>Naturpark Meißner-Kaufunger Wald<br>Nordbahnhofsweg 1<br>37213 Witzenhausen   | Bezirksregierung Braunschweig<br>Naturpark Harz<br>Bohlweg 38<br>38100 Braunschweig                                |
| Naturpark-Projekt<br>Nuthe-Nieplitz Auen<br>Zauchwitzer Straße 51<br>14547 Stücken               | Zweckverband<br>Naturpark Rhein-Taunus<br>Escher Straße 12<br>65510 Idstein   | Verein Naturschutzpark Lüneburger Heide e.V.<br>Niederhaverbeck 7<br>29646 Bispingen                               |
| Naturpark Schlaubetal<br>Naturschutzzentrum<br>Wirchensee<br>15898 Treppeln                      | <u>MECKLENBURG-VORPOMMERN</u><br>Landschaftspflegeverband<br>Nordwestmecklenburg und Wismar<br>Hauptstraße 8a<br>23948 Dorf Gutow<br>Tel.: 038825/22557 | Naturpark Münden e.V.<br>Wilhelmstraße 3a<br>34346 Hann. Münden  |
| Naturparkprojekt<br>Stechlin-Ruppiner Land (neu)   | Landesnationalparkamt M-V<br>Naturpark Feldberger Seenlandschaft<br>Aufbauleitung<br>17237 Serrahn  | Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald-Wiehengebirge e.V.<br>Am Schölerberg 6<br>49082 Osnabrück                    |
| Naturpark Uckermärkische Seen<br>Am Lindenberg 15<br>17268 Knehden                               | Landesnationalparkamt M-V<br>Naturpark Elbetal<br>Aufbauleitung<br>Hauptstraße 33<br>19273 Tripkau  | Zweckverband Naturpark<br>Solling-Vogler – Neuhaus im Solling<br>Schloßplatz 6<br>37603 Holzminden                 |
| Naturpark-Projekt Westhavelland<br>Rathenower Straße 13<br>14715 Böhne                           | Landesnationalparkamt M-V<br>Naturpark Elbetal<br>Aufbauleitung<br>Hauptstraße 33<br>19273 Tripkau  | Landkreis Hannover<br>Naturpark Steinhuder Meer<br>Amt für Naturschutz<br>Hildesheimer Straße 20<br>30169 Hannover |
| <u>HESSEN</u><br>Naturpark Bergstraße-Odenwald e.V.<br>Gräffstraße 5<br>64646 Heppenheim         | Landesnationalparkamt M-V<br>Naturpark Nossentiner-Schwinzer Heide<br>Ziegenborn 1<br>19395 Karow   | Landkreis Celle – Naturpark Südheide<br>Trift 26<br>17237 Serrahn  |
| Naturpark Diemelsee e.V.<br>Südring 2<br>34497 Korbach   | Naturparkamt Schaalsee<br>Insel Stintenburg<br>19246 Lassahn  | Naturpark Weserbergland<br>Schaumburg-Hameln<br>Bezirksregierung Hannover<br>Marienstraße 34–36<br>30171 Hannover  |
| Zweckverband<br>Naturpark Habichtswald<br>Kasinoweg 22<br>34369 Hofgeismar                       | Landesnationalparkamt M-V<br>Naturpark Usedom<br>Aufbauleitung<br>Gothenweg 1<br>17419 Korswandt  | Zweckverband<br>Naturpark Wildeshäuser Geest<br>Delmenhorster Straße 6<br>27793 Wildeshausen                       |
| Landkreis Fulda<br>Träger des Naturparks Hessische Rhön<br>Wörthstraße 15<br>36037 Fulda         | Naturpark Rügen (neu)<br>Dorfstraße<br>18528 Gadenow  | <u>NORDRHEIN-WESTFALEN</u><br>Zweckverband<br>Naturpark Arnsberger Wald<br>Hoher Weg 1–3<br>59494 Soest            |
| Zweckverband<br>Naturpark Hessischer Spessart<br>Barbarossastraße 20<br>63569 Gelnhäusen         | <u>NIEDERSACHSEN</u><br>Naturpark Dümmer e.V.<br>Niedersachsenstraße 2<br>49356 Diepholz  | Zweckverband<br>Naturpark Bergisches Land<br>Moltkestraße 34<br>51643 Gummersbach                                  |
| Zweckverband<br>Naturpark Hochtaunus<br>Pestalozzistraße 2<br>61250 Usingen                      | Naturpark Elbufer-Drawehn e.V.<br>Königsberger Straße 10<br>29439 Lüchow  | Zweckverband Naturpark Ebbegebirge<br>Danziger Straße 2<br>57462 Olpe/ Biggese                                     |
| Zweckverband<br>Naturpark Hoher Vogelsberg<br>Am Hohenwiesenberg 1<br>63678 Schotten             | Landkreis Wolfenbüttel<br>Naturpark Elm-Lappenwald<br>38300 Wolfenbüttel  |  |

|   |   |  |
|---|---|--|
| Zweckverband Naturpark<br>Ebbegebirge u. südl. Teutoburger Wald<br>Felix-Fechenbach-Straße 5<br>32754 Detmold | <b>SAARLAND</b><br>Naturpark<br>Saar-Hunsrück Saarland e.V.<br>Rathaus<br>66709 Weiskirchen                               | Naturschutzpark Lauenburgische Seen<br>Kreis Herzogtum Lauenburg<br>Amt für Kreisforsten<br>23909 Farchau                                  |
| Naturpark Hohe Mark e.V.<br>Kurt-Schumacher Allee 1<br>45657 Recklinghausen                                   | <b>SACHSEN</b><br>Zweckverband Naturpark<br>Erzgebirge-Vogtland<br>Dr. Jaeger-Straße 2<br>09484 Oberwiesenthal            | Naturpark Westensee<br>Kreis Rendsburg-Eckernförde<br>Kaiserstraße 8<br>24768 Rendsburg  |
| Zweckverband Naturpark Homert<br>Steinstraße 27<br>59872 Meschede   | <b>SACHSEN-ANHALT</b><br>Förderverein Naturpark Colbitz<br>Letzlinger Heide<br>Ortstraße 10<br>39326 Colbitz              | <b>THÜRINGEN</b><br>Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal<br>Dorfstraße 19<br>37318 Fürstenhagen  |
| Zweckverband Naturpark<br>Kottenforst-Ville<br>Willy-Brandt-Platz 1<br>50126 Bergheim                         | Naturpark Drömling<br>Kämkerhorst<br>39359 Mannhausen   | <b>6.6.2 Landschaftspflegeverbände</b>   |
| Naturpark Nordeifel e.V.<br>Monschauer Straße 12<br>52076 Aachen  | Naturpark Dübener Heide e.V.<br>Oppiner Straße 4f<br>06801 Lubast   | <b>BADEN-WÜRTTEMBERG</b><br>Landschaftserhaltungsverband<br>Schwäbisch Hall<br>Münzstraße 1<br>74523 Schwäbisch Hall<br>Tel.: 0791/755-235 |
| Zweckverband Naturpark<br>Rothaargebirge<br>Steinstraße 27<br>59872 Meschede                                  | Naturpark Fläming i. G.<br>Landkreis Anhalt-Zerbst<br>Untere Naturschutzbehörde<br>Fritz-Brandt-Straße 16<br>39261 Zerbst | Landschaftserhaltungsverband<br>Emmendingen<br>Hochburg<br>79312 Emmendingen<br>Tel.: 07641/5800-83  |
| Verschönerungsverein für das<br>Siebengebirge<br>Poppelsdorfer Allee 17<br>53115 Bonn                         | Regionalverband Harz e.V.<br>Hohe Straße 6<br>06484 Quedlinburg   | <b>BAYERN</b><br>Landschaftspflegeverband Miltenberg<br>Brückenstraße 2<br>63897 Miltenberg<br>Tel.: 09371/501-300                         |
| Zweckverband Naturpark<br>Schwalm-Nette<br>Rathausmarkt 3<br>41747 Viersen                                    | Naturpark Saale-Unstrut-Triasland e.V.<br>Unter der Altenburg 1<br>06642 Nebra  | Landschaftspflegeverband<br>Aschaffenburg<br>Bayernstraße 18<br>63739 Aschaffenburg<br>Tel.: 06021/4144-16 oder 06021/394-397              |
| <b>RHEINLAND-PFALZ</b><br>Zweckverband Naturpark Nassau<br>Im Mühlbachtal 2<br>56373 Nassau                   | Naturpark Unteres Saaletal e.V.<br>Am Kindergarten 11<br>06420 Rothenburg   | Landschaftspflegeverband<br>Main-Spessart<br>Am Tiefenweg 5<br>97753 Karlstadt<br>Tel.: 09353/972-110                                      |
| Naturpark und Biosphärenreservat<br>Pfälzerwald e.V.<br>Hermann-Schäfer-Straße 15<br>67098 Bad Dürkheim       | <b>SCHLESWIG-HOLSTEIN</b><br>Naturpark Aukrug<br>Kreis Rendsburg-Eckernförde<br>Kaiserstraße 8<br>24768 Rendsburg         | Landschaftspflegeverband<br>Bad Kissingen<br>Obere Marktstraße 6<br>97688 Bad Kissingen<br>Tel.: 0971/801-403                              |
| Naturpark Rhein-Westerwald e.V.<br>Rathaus<br>53557 Bad Honningen   | Naturpark Holsteinische Schweiz e.V.<br>Lübecker Straße 41<br>23701 Eutin   | Landschaftspflegeverband<br>Coburger Land<br>Lichtenfelser Straße 2<br>96275 Marktzeuln-Zettlitz<br>Tel.: 09574/6333-21                    |
| Naturpark Saar-Hunsrück<br>Rheinland-Pfalz e.V.<br>Trierer Straße 11<br>54411 Hermeskeil                      | Naturpark Hüttener Berge-Wittensee<br>Kreis Rendsburg-Eckernförde<br>Kaiserstraße 8<br>24768 Rendsburg                    |  |
| Naturpark Südeifel e.V.<br>Auf Omesen 2<br>54666 Irrel  |   |  |

Landschaftspflegeverband  
Landkreis Lichtenfels  
Lichtenfelser Straße 2  
96275 Marktzeuln-Zettlitz  
Tel.: 09574/6333-21 oder 09572/6032-10

Landschaftspflegeverband  
Frankenwald  
Unteres Schloß  
96268 Mitwitz  
Tel.: 09266/8252

Landschaftspflegeverband Hof  
Schaumbergstraße 14  
95032 Hof  
Tel.: 09281/57317

Landschaftspflegeverband Wunsiedel  
im Naturpark Fichtelgebirge  
Jean-Paul-Straße 9  
95632 Wunsiedel  
Tel.: 09132/80-522

Landschaftspflegeverband  
Weidenberg  
Rathausplatz 1  
95466 Weidenberg  
Tel.: 09278/977-31

Landschaftspflegeverband  
Tirschenreuth  
St.-Peter-Straße 44  
95643 Tirschenreuth  
Tel.: 09631/7044-0

Landschaftspflegeverband  
Altglashütten  
Altglashütte 38  
95671 Bärnau  
Tel.: 09635/1661 oder 09635/440

Naturpark Hessenreuther und  
Manteler Wald mit Parkstein  
Stadtplatz 36  
92660 Neustadt/ Waldnaab  
Tel.: 09602/79-220 oder 09602/79-439

Naturpark Nördlicher Oberpfälzer  
Wald  
Stadtplatz 36  
92660 Neustadt/Waldnaab  
Tel.: 09602/70-220 oder 09602/70-439

Landschaftspflegeverband Kitzingen  
Kaiserstraße 4  
97318 Kitzingen  
Tel.: 0921/928-747

Landschaftspflegeverband  
Neustadt/A. – Bad Windsheim  
Konrad-Adenauer-Straße 1  
91413 Neustadt/ Aisch  
Tel.: 09161/92-413

Landschaftspflegeverband Bamberg  
Ludwigstraße 23  
96052 Bamberg  
Tel.: 0951/85-651

Landschaftspflegeverband im  
Landkreis Forchheim  
Am Streckenplatz 3  
91301 Forchheim  
Tel.: 09194/723-483

Landschaftspflegeverein  
Nürnberger Land  
Waldluststraße 1  
91207 Lauf  
Tel.: 09123/950-423

Landschaftspflegeverband  
Amberg-Sulzbach  
Schloßgraben 3  
92224 Amberg  
Tel.: 09621/39-237

Landschaftspflegeverband  
Schwandorf  
Wackersdorfer Straße 80  
92421 Schwandorf  
Tel.: 09431/471-209

Landschaftspflegefonds im  
Landkreis Cham  
Postfach 1432  
93413 Cham  
Tel.: 09971/78286  
oder 09971/78394

Landschaftspflegeverband  
Mittelfranken  
Eyber Straße 2  
91522 Ansbach  
Tel.: 0981/9504-245

Landschaftspflegeverband Nürnberg  
Lina-Ammon-Straße 28  
90471 Nürnberg  
Tel.: 0911/813550

Landschaftspflegeverband  
Schwabach  
Eisentrautstraße 2  
91126 Schwabach  
Tel.: 09122/860-340

Landschaftspflegeverband Neumarkt  
Opf. e.V.  
Nürnbergberger Straße 1  
92318 Neumarkt/ Opf.  
Tel.: 09181/470-337

Landschaftspflegeverband  
Regensburg  
Altmühlstraße 3  
93059 Regensburg  
Tel.: 0941/4009-361, -362

Landschaftspflegeverein VÖF Kelheim  
Schloßweg 3  
93309 Kelheim  
Tel.: 09441/207-226

Landschaftspflegeverband  
Straubing-Bogen  
Leutnerstraße 15  
94315 Straubing  
Tel.: 09421/973-284

Landschaftspflegeverband  
Dingolfing-Landau  
Obere Stadt 1  
84130 Dingolfing  
Tel.: 08731/87-231

Landschaftspflegeverband Passau  
Domplatz 11  
94032 Passau  
Tel.: 0851/397-316

Arbeitsgemeinschaft Schwäbisches  
Donaumoos  
Radstraße 7a  
89340 Leipheim-Riedheim  
Tel.: 08221/7441, 7442

Landschaftspflegeverband Günzburg  
Ichenhauser Straße 5  
89358 Kammeltal / Ettenbeuren  
Tel.: 08223/9697-17

Verein Naturpark Augsburg-  
Westliche Wälder e. V.  
Prinzregentenplatz 4  
86150 Augsburg

Landschaftspflegeverband  
Landkreis Augsburg  
Klimmach 70  
86830 Schwabmünchen  
Tel.: 08204/ 1061

|   |   |   |
|---|---|---|
| Landschaftspflegeverband<br>Stadt Augsburg<br>Dr.-Ziegenspeck-Weg 10<br>86161 Augsburg<br>Tel.: 0821/324-6054                           | <b>BERLIN</b><br>Landschaftspflegeverband Berlin<br>c/o Ernst, Landschaftspflege<br>Straße 264, Nr. 12<br>14089 Berlin<br>Tel.: 030/3615052     | Landschaftspflegeverband Barnim<br>Buchenallee 49a<br>16341 Zepernick<br>Tel.: 030/9444136  |
| Arbeitsgemeinschaft zur Pflege des<br>Pflaumdorfer Moores<br>Emminger Straße 3<br>86922 Eresing<br>Tel.: 08193/5456                     | <b>BRANDENBURG</b><br>Landschaftspflegeverband Lenzerner<br>Elbtalae<br>Am Bahndamm 11<br>19309 Lenzen<br>Tel.: 038792/7245<br>oder 038792/7246 | Landschaftspflegeverband<br>Barnim-Lebus<br>Ernst-Thälmann-Straße 22<br>15374 Müncheberg<br>Tel.: 033432/71051                              |
| Landschaftspflegeverband<br>Aichach-Friedberg<br>Münchner Straße 9<br>86551 Aichach<br>Tel.: 08251/92-144<br>oder 08251/92-327          | Landschaftspflegeverband<br>Rühstädter Elbalaue<br>Haus Nr.<br>19322 Abbendorf/Bälów<br>Tel.: 038791/2761                                       | Landschaftspflegeverband<br>Grenzland-Mittlere Oder<br>Kliestower Straße 79/80<br>15234 Frankfurt/ Oder<br>Tel.: 033604/5599                |
| Landschaftspflegeverband<br>Fürstenfeldbruck<br>Denkmalstraße 6<br>82256 Fürstenfeldbruck<br>Tel.: 08141/18078                          | Landschaftspflegeverband<br>Norduckermärkische Seelandschaft<br>Dorfstraße 60<br>17268 Beutel<br>Tel.: 03987/50043                              | Landschaftspflegeverband<br>Havelländisches Luch<br>Berliner Allee 6<br>14662 Friesack<br>Tel.: 033235/1836                                 |
| Landschaftspflegeverband Dachau<br>Lorenz-Braren-Straße 32<br>85229 Markt Indersdorf<br>Tel.: 08136/920-67                              | Landschaftspflegeverband<br>Uckermärkisches Ackerbaugebiet<br>Kleine Straße 2a<br>17291 Grünów<br>Tel.: 039857/3422                             | Landschaftspflegeverband<br>Hoher Fläming/Baruther Urstromtal<br>Im Winkel 13<br>14806 Baitz<br>Tel.: 033841/30220                          |
| Landschaftspflegeverband Freising<br>Landshuter Straße 31<br>85356 Freising<br>Tel.: 08161/600-426                                      | Landschaftspflegeverband Ostprignitz<br>Dorfstraße 14<br>16837 Zempow<br>Tel.: 033923/70546   | Landschaftsförderverein<br>Nuthe-Nieplitz-Niederung<br>Zauchwitzer Straße 51<br>14547 Stücken<br>Tel.: 033204/42342                         |
| Landschaftspflegeverband im<br>Südosten des Landkreises München<br>Bahnhofstraße 13<br>83620 Feldkirchen-Westerham<br>Tel.: 08063/81030 | Landschaftspflegeverband<br>Ruppiner Land<br>Lindenallee 10<br>16716 Neuruppin<br>Tel.: 03391/2513  | Verein für Landschaftspflege<br>und Umweltschutz Teltow-Fläming<br>Erlenweg 1<br>15834 Rangsdorf<br>Tel.: 033708/20821                      |
| Landschaftspflegeverband Ebersberg<br>Eichthalstraße 5<br>85560 Ebersberg<br>Tel.: 08092/823-216  | Landschaftspflegeverband Oberhavel<br>An der Woblitz 1<br>16798 Himmelpfort<br>Tel.: 0172/9199241   | Landschaftspflegeverband<br>Ostbrandenburgische Heidelandschaft<br>Waldsiedlung 12<br>15757 Halbe<br>Tel.: 033763/63163                     |
| Landschaftspflegeverband Altötting<br>Bahnhofstraße 38<br>84503 Altötting<br>Tel.: 08671/502-128  | Landschaftspflegeverband<br>Uckermark-Schorfheide<br>Kirchstraße 11<br>16278 Greiffenberg<br>Tel.: 033334/86715                                 | Landschaftspflegeverband Naturpark<br>Schlaubertal-Gubener Heide/<br>Oder-Neiße<br>An der Tankstelle<br>15898 Neuzelle<br>Tel.: 033652/6461 |
| Landschaftspflegeverband Bergstätt<br>Hauchenbergweg 6<br>87480 Weitnau<br>Tel.: 08375/9202-23, -22                                     |   | Landschaftspflegeverband<br>Nordwestliche Niederlausitz<br>Dorfstraße 65<br>15926 Görlsdorf<br>Tel.: 03544/508990                           |

Landschaftspflegeverband  
Spree-Neiße  
G.-Hauptmann-Straße 15, Süd 1  
03044 Cottbus  
Tel.: 0355/794250

**HESSEN**

Main-Taunus-Streuobst  
Am Kreishaus 1-5  
65719 Hofheim  
Tel.: 06192/201-393

Landschaftspflegevereinigung Gießen  
Rathausstraße 19  
35447 Reiskirchen-Ettingshausen  
Tel.: 06401/1793

Landschaftspflegeverband  
Rheingau-Taunus  
Heimbacher Straße 7  
65307 Bad Schwalbach  
Tel.: 06124/510-301

Landschaftspflegeverband  
Hochtaunus  
Pestalozzistraße 2  
61250 Usingen  
Tel.: 06081/2885

Naturschutzfonds Wetterau  
Kaiserstraße 128  
61169 Friedberg  
Tel.: 06031/83859

Landschaftspflegeverband  
Main-Kinzig-Kreis  
Barbarossastraße 20  
63571 Gelnhausen  
Tel.: 06051/854263

Natur- und Lebensraum Rhön  
Georg-Meilinger-Straße 3  
36115 Ehrenberg-Wüstensachsen  
Tel.: 06683/96020

**MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Landschaftspflegeverband  
Sternberger Endmoränenengebiet  
Mühlenstraße 14  
19406 Sternberg  
Tel.: 03847/43500

Naturkontaktstation Langenhägener  
Seewiesen  
Lindenstraße 22a  
19399 Langenhagen  
Tel.: 038736/261

Landschaftspflegeverband Krakower  
See-Mecklenburgische Schweiz  
Serrahner Straße 2  
18292 Kuchelmiß  
Tel.: 038456/60980 oder 0172/4115466

Landschaftspflegeverband  
Nordöstliche Heide Mecklenburgs  
Eichenallee 24  
18182 Gelbensande  
Tel.: 038201/290

Landschaftspflegeverband  
Unteres Warnow-Land  
Landespflegehof, Hs. 2  
18196 Dishley  
Tel.: 038208/352

Landschaftspflegeverband  
Mecklenburger Endmoränenengebiet  
Dorfstraße 33  
17192 Kargow  
Tel.: 03991/5026

Landschaftspflegeverband  
Uecker-Randow-Region  
Alte Oberförsterei  
17379 Rothemühl  
Tel.: 039772/20315

Landschaftspflegeverband Ostrügen  
Dollahner Straße 77  
18609 Binz  
Tel.: 038393/5108

**NIEDERSACHSEN**

Landschaftspflegeverband  
Soltau-Fallingbostel  
Baitgersweg 8  
29699 Bomlitz-Jarlingen  
Tel.: 05161/4108

Landschaftspflegeverband  
Wendland-Altmark  
c/o Niedersächsisches Landvolk  
Tarrnitzer Straße 53  
29439 Lüchow  
Tel.: 05841/97700

Landschaftspflegeverband  
Wolfenbüttel  
Helene-Künne-Allee 5  
38112 Braunschweig  
Tel.: 0531/287700

Landschaftspflegeverband  
Landkreis Göttingen  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen  
Tel.: 0551/525-348

**NORDRHEIN WESTFALEN**

Biologische Station Zwillbrock  
Zwillbrock 10  
48691 Vreden  
Tel.: 02564/98600

Naturschutzzentrum Märkischer Kreis  
Bergfelder Weg 10  
58791 Werdohl-Elverlingsen  
Tel.: 02392/2900

Biologische Station Oberberg e.V.  
Rotes Haus, Schloß Homburg 2  
51588 Nürnbrecht  
Tel.: 02293/4543 oder 02293/80278

Biologische Station im Kreis  
Euskirchen  
Steinfelder Straße 10  
53947 Nettersheim  
Tel.: 02486/9507-0 oder 02486/9507-12

**RHEINLAND PFALZ**

Landschaftspflegeverband  
Bitburg-Prüm  
Dorfstraße 4  
54655 Zendscheid  
Tel.: 06563/1426

Landschaftspflegeverband Birkenfeld  
Bachweg 3  
55743 Idar-Oberstein  
Tel.: 06781/36665

Landschaftspflegeverband Südpfalz  
Weinstraße Süd 40  
67487 Maikammer  
Tel.: 06321/9587-13

Landschaftspflegeverband  
Rheinhessen-Nahe  
Gartenstraße 8  
55232 Alzey  
Tel.: 06731/95950

**SACHSEN**

Landschaftspflegeverband Elbe-Elster  
An der Lanfter 11  
04916 Herzberg  
Tel.: 03535/23957

Landschaftspflegeverband  
Schradingemeinden  
Sansenweg 8  
04932 Gröden  
Tel.: 035343/61385

|  |   |  |
|--|---|--|
| Landschaftspflegeverband<br>Altenburger Land<br>Naturschutzstation<br>04626 Grünberg<br>Tel.: 03762/44651  | Landschaftspflegeverband<br>Sächsische Schweiz<br>c/o OAI Neustadt<br>Schillerstraße 34a<br>01844 Neustadt/ Sachsen<br>Tel.: 03596/580823 | Landschaftspflegeverband Harz<br>Blankenburger Straße 23<br>38899 Hasselfelde<br>Tel.: 039459/71607                            |
| Landschaftspflegeverband<br>Nordwestsachsen<br>Richard-Wagner-Straße 7a<br>04509 Delitzsch<br>Tel.: 034202/69887   | Landschaftspflegeverband<br>Westlausitz<br>Am Gemeindeamt 1<br>01920 Zschornau-Schiedel<br>Tel.: 03578/306023                             | Landschafts- und Steuobstpflgeverein<br>Kyffhäusernordrand<br>Schulstraße 4<br>06537 Tilleda<br>Tel.: 034651/70039             |
| Landschaftspflegeverband<br>Torgau-Oschatz<br>Schloßstraße 27<br>04860 Torgau<br>Tel.: 03421/758424  | Landschaftspflegeverband<br>Oberlausitzer Berg- und Teichlandschaft<br>Park 1<br>02699 Neschwitz<br>Tel.: 035933/30612                    | Landschaftspflegeverband<br>Östliches Harzvorland<br>Hauptstraße 5<br>06347 Friedensburgerhütte<br>Tel.: 034783/30311          |
| Landschaftspflegeverband Westsachsen<br>Pestalozzistraße 23<br>08459 Neukirchen<br>Tel.: 03762/956030  | Landschaftspflegeverband Lausitz<br>Am Braunsteich<br>02943 Weißwasser<br>Tel.: 03576/207435  | Landschaftspflege- und<br>Naturschutzverein Merseburg-Querfurt<br>Poststraße 14<br>06217 Merseburg<br>Tel.: 03461/212161       |
| Landschaftspflegeverband<br>Oberes Vogtland<br>Obere Berg, PF 29<br>08258 Markneukirchen<br>Tel.: 037422/2965  | Landschaftspflegeverband<br>Oberlausitz<br>Paulsdorfer Straße 5<br>02894 Reichenbach<br>Tel.: 035828/70414                                | Förder- und Landschaftspflegeverein<br>BR Mittlere Elbe<br>Albrechtstraße 128<br>066844 Dessau<br>Tel.: 0340/2206141           |
| Landschaftspflegeverband<br>Westerzgebirge<br>Wildbacher Straße 2a<br>08289 Schneeberg<br>Tel.: 03772/24879  | Landschaftspflegeverband<br>Zittauer Gebirge<br>Zittauer Straße 19<br>02796 Jonsdorf<br>Tel.: 035844/70188                                | Landschaftspflegeverband Wittenberg/<br>Milchagrargenossenschaft Kernberg<br>An der B 2<br>06901 Kernberg<br>Tel: 034921/21515 |
| Landschaftspflegeverband<br>Mittleres Erzgebirge<br>Am Sportplatz 14<br>09456 Mildenau<br>Tel.: 03733/53737 oder 03733/52844                               | Landschaftspflegeverband<br>Mulde-Flöha<br>Gränitzer Straße 9a<br>09575 Großwaltersdorf<br>Tel.: 037293/89989                             | Landschaftspflegeverband<br>Mittleres Elstertal<br>Hauptstraße 30a<br>06729 Tröglitz<br>Tel.: Kein Telefon                     |
| Landschaftspflegeverband<br>Zschopau-Flöhatal<br>Naturschutzstation,<br>AS Hinterer Grund 4a<br>09496 Pobershau<br>Tel.: 03735/69098                       | <u>SACHSEN-ANHALT</u>   | <u>THÜRINGEN</u>   |
| Landschaftspflegeverband<br>Osterzgebirge und Vorland<br>Naturschutzzentrum Schwarzbachtal,<br>Siedlung 57/2<br>01744 Dippoldiswalde<br>Tel.: 03504/613636 | Landschaftspflegeverband<br>Elbe-Kreuzhorst-Klus e.V.<br>Dorfstraße 22<br>39175 Wahlitz<br>Tel.: 039200/52037                             | Landschaftspflegeverband<br>Mittlere Werra<br>Schulstraße 6<br>99830 Falken<br>Tel.: 036923/50066                              |
|  | Landschaftspflegeverband<br>Grüne Umwelt<br>Karl-Liebknecht-Straße 9<br>39171 Altenweddingen  | Landschaftspflegeverband<br>Mittelthüringen<br>Kromsdorfer Straße 20<br>99427 Weimar<br>Tel.: 03643/419915                     |

Landschaftspflegeverband  
Biosphärenreservat Thüringische Rhön  
Pförtchen 15  
98634 Kaltensundheim  
Tel.: 036946/20656

Landschaftspflegeverband  
Thüringer Wald  
Naturschutzzentrum  
98749 Friedrichshöhe  
Tel.: 036704/80597

Landschaftspflegeverband  
Thüringer Grabfeld  
Griebelstraße 28  
98631 Römhild  
Tel.: 036948/80481

Landschaftspflegeverband  
Ostthüringer Schiefergebirge/  
Obere Saale  
Preisnitzberg 5  
07389 Ranis  
Tel.: 03647/419101

### 6.6.3 Bildungsträger

#### BADEN-WÜRTTEMBERG

Akademie für Natur- und Umweltschutz  
Kernplatz 9  
70182 Stuttgart  
Tel.: 0711/126-2807  
Fax.: 0711/2234668

#### BAYERN

Bayerische Akademie für Naturschutz  
und Landschaftspflege (ANL)  
Seethaler Straße 6  
83410 Laufen  
Tel.: 08682/7097 u. 98  
Fax: 08682/9497

#### BRANDENBURG

Landesumweltamt Brandenburg  
Landeslehrstätte für Naturschutz und  
Landschaftspflege  
„Oderberger Lebus“  
15326 Lebus  
Tel.: 033604/5501  
Fax: 033604/5501

Werkstätten für Bildung und  
Umweltschutz (WBU)  
Seestraße 1  
16278 Greiffenberg-Peetzig

#### HAMBURG

Umweltzentrum Karlshöhe  
Karlshöhe 60d  
22175 Hamburg  
Tel.: 040/64940219  
Fax: 040/64940219

#### HESSEN

Naturschutzzentrum Hessen e.V.  
Friedenstraße 38  
35578 Wetzlar  
Tel.: 06441/24025  
Fax: 06441/24028

Berufsbildungswerk Cölbe bei Marburg  
Ansprechpartnerin: Frau Albrecht  
Tel.: 06421/88170

Hessische Landwirtschaftliche  
Lehr- u. Forschungsanstalt Eichhof  
Bad Hersfeld  
Ansprechpartner: Dr. Paul Wegener  
06621/922812

#### MECKLENBURG-VORPOMMERN

Landesnationalparkamt MV  
Landeslehrstätte für Naturschutz  
Am Teufelsbruch 1  
17192 Waren  
Tel.: 03991/663292  
Fax: 03991/663294

Internationale Naturschutzakademie  
Insel Vilm  
Außenstelle Bundesamt f. Naturschutz  
18581 Lauterbach (Rügen)  
Tel.: 038301/251 oder 252

#### NIEDERSACHSEN

Alfred Toepfer Akademie für  
Naturschutz (NNA)  
Hof Möhr  
29640 Schneverdingen  
Tel.: 05199/989-0  
Fax: 05199/989-46

Landschaftsbureau  
Hamann v. Wittkowski  
Hauptstraße 42  
21256 Handeloh  
04188/7413

#### NORDRHEIN-WESTFALEN

Naturschutzzentrum NRW in der LÖBF  
Leibnizstr. 10  
45659 Recklinghausen  
Tel.: 02361/305-1  
Fax: 02361/305-340

Landwirtschaftskammer Münster in  
Kooperation mit LÖBF  
Ansprechpartner: Herr Halbor  
Tel.: 0251/599306

#### RHEINLAND PFALZ

Landeszentrale für Umweltaufklärung  
Kaiser-Friedrich-Straße 7  
55116 Mainz  
Tel.: 06131/164433  
Fax: 06131/164649

#### SACHSEN

Sächsische Landesstiftung für Natur  
und Umwelt  
Neustädter Markt 19 (Blockhaus)  
01097 Dresden  
Tel.: 0351/81416774  
Fax: 0351/81416775

#### SACHSEN-ANHALT

Umweltbildungszentrum  
„Saale-Unstrut e.V.“ Nebra  
Schloßgasse 1  
06642 Nebra  
Tel.: 034461/22089  
Fax: 034461/22090

Agraringenieurschule Nauenburg

#### SCHLESWIG-HOLSTEIN

Akademie für Natur und Umwelt des  
Landes Schleswig-Holstein  
Carlstraße 169  
24537 Neumünster  
Tel.: 04321/9071-0  
Fax: 04321/9071-32

#### THÜRINGEN

Thüringer Landesanstalt für  
Umwelt/Umweltbildung  
(Akademie in Gründung)  
Prüssingstraße 25  
07745 Jena  
Tel.: 03641/684313  
Fax: 03641/684333

Südthüringer Grüne Heimat e.V.  
Schloß 3a  
98597 Breitungen/Werra  
Tel.: 036848/81820 od. 87412  
Fax: 036848/81845



